

Staatsbürgerkunde

Von

Graf Hue de Grais

Staatsbürgerkunde.

Einzelpreis *M* 1,80.

Bei gleichzeitigem Bezug von 25 Exemplaren *M* 1,60

" " " " 50 " " 1,50

" " " " 100 " " 1,45.

Staatsbürgerkunde.

Führer durch das Rechts- und Wirtschaftsleben
in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1913.

ISBN-13: 978-3-642-98730-4

e-ISBN-13: 978-3-642-99545-3

DOI: 10.1007/978-3-642-99545-3

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1913

Vorwort.

Die Kenntnis des Rechts- und Wirtschaftslebens ist in unserer Bevölkerung nur ungenügend verbreitet. Mit der glänzenden Entwicklung des Reiches hat sie nicht Schritt gehalten. Eine gesunde Entwicklung unseres Staatslebens ist aber ohne diese Kenntnis nicht möglich, zumal die Selbstverwaltung die verschiedenen Klassen der Bevölkerung in stets wachsendem Umfange zur Mitarbeit in Staat und Gemeinde heranzieht und nur gedeihen kann, wenn die Herangezogenen mit der Grundlage unserer Staats- und Wirtschaftsordnung einigermaßen vertraut sind.

Dazu tritt ein weiteres. Wer sich unbefangen mit unseren öffentlichen Zuständen beschäftigt, kann mit diesen zufrieden sein. Seit Friedrich dem Großen besitzen wir Glaubensfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, eine unabhängige Rechtspflege, einen zuverlässigen Beamtenstand und einen wirksamen Rechtsschutz. Sicherheit und Ordnung waren deshalb seit lange fest in Preußen begründet. Nunmehr ist auch aus dem zerissenen und wenig geachteten Deutschland ein einiges Reich geschaffen worden, das als angesehenere Macht den anderen Staaten gegenübersteht und in dieser Machtposition wesentlich dazu beigetragen hat, daß der Friede in Europa vier Jahrzehnte hindurch aufrecht erhalten worden ist. Mit Heer und Schule sind wir für andere Staaten Vorbild geworden, und die Wehr- und die Schulpflicht haben seit einem Jahrhundert erzieherisch auf unsere Bevölkerung eingewirkt. Wir erfreuen uns eines geordneten Finanzwesens und einer ausgedehnten Selbstverwaltung in Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden. Allen Bedürftigen ist durch Gesetz die nötige Hilfe gesichert, und darüber hinaus ist in dem Arbeiterschutz und der Arbeiterversicherung ein Werk geschaffen, wie es noch von keinem anderen Staate erreicht worden ist. Unsere Post- und Eisenbahneinrichtung ist mustergültig und hat in Verbindung mit einer gesunden Wirtschaftspolitik unser Verkehrsleben mächtig gefördert. Landwirtschaft und Gewerbe sind insolgedessen emporgeblüht, und im Handel stehen wir als Weltmacht in erster Reihe. Der allgemeine Wohlstand ist hierdurch stetig

gewachsen und verteilt sich in ziemlich gleichmäßiger Weise auf alle Schichten der Bevölkerung. Insbesondere haben daran auch die unteren Klassen ihren Anteil, deren Löhne erheblich gestiegen sind und deren Lebenshaltung sich fortdauernd gehoben hat.

Wir können auf diese Erfolge stolz sein; wir dürfen darum aber in unserer Arbeit nicht nachlassen. Wo Mängel sich zeigen, wo neue Bedürfnisse hervortreten, müssen wir ungesäumt die bessernde Hand anlegen. Nur damit können wir erhalten und fortbilden, was wir errungen haben. Zur Mitarbeit hierbei findet jeder in seinem Wirkungskreise ausreichende Gelegenheit. Gleichwohl fühlen viele sich nicht dazu berufen. Sie ziehen es vor, unsere Einrichtungen planmäßig herabzusetzen und vorgekommene Unregelmäßigkeiten aufzubauschen und zu verallgemeinern. Die unbefangene Würdigung unserer staatlichen Einrichtungen wird dadurch gehindert und die Freude an der Mitwirkung im staatlichen Leben weiteren Kreisen benommen. Hiergegen muß im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung nachdrücklich angekämpft werden. Die nähere Kenntnis unserer staatlichen Zustände kann dabei wesentliche Dienste leisten, und hierzu möchte die vorliegende Schrift beitragen.

In erster Linie kommen in dieser Frage die Schulen in Betracht. Die Entwicklung und Gestaltung unseres Staatswesens muß deshalb nicht nur in den höheren Schulen¹⁾, sondern auch in den Seminaren und den mittleren und Fachschulen Gegenstand des Unterrichts werden. Den Lehrern an diesen Anstalten erwächst hierdurch eine neue wichtige und schwierige Aufgabe. Sie bedürfen dabei eines Leitfadens, aus dem sie sich leicht und vollständig über alle einschlagenden Fragen Rat erholen können. Auch den vorgeschrittenen Schülern kann ein solcher Leitfaden als Ratgeber dienen, und dasselbe gilt für die Studierenden auf den Universitäten und anderen Hochschulen. Auch diese können, soweit sie sich nicht ohnehin dem Studium der Staats- und Wirtschaftslehre widmen, die Kenntnis der Grundlagen dieser Gebiete für ihre anderweitigen Studien nicht entbehren. Die Fragen des öffentlichen Lebens treten aber auch außerhalb der Lehranstalten an weite Kreise unserer Bevölkerung heran. Dieses gilt besonders für diejenigen Personen, die zur Tätigkeit im öffentlichen Leben berufen sind. Allen diesen will das Buch ein Führer auf dem viel-

¹⁾ Für diese ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung im Anschluß an den Geschichtsunterricht bereits vor längerer Zeit vorgeschrieben worden, Lehrpläne und Lehraufgaben v. 29. Mai 01 (Zentr. Bl. d. Unterrichtsverw. S. 516).

gestaltigen und verwickelten Gebiete unseres Rechts- und Wirtschaftslebens werden.

Zur Erreichung dieses Zieles sucht die Schrift unser öffentliches Leben in einfacher, jedem Gebildeten verständlicher Darstellung und in möglichster Kürze vorzuführen. Im Interesse größter Vollständigkeit ist der Stoff — gegenüber dem den gleichen Gegenstand behandelnden größeren Handbuch des Verfassers²⁾ — noch dahin erweitert, daß es auch das bürgerliche Recht und das Strafrecht umfaßt und dadurch zu einer Darstellung unseres gesamten Rechts- und Wirtschaftslebens wird. Sonst schließt das Buch sich in Anordnung und Einteilung des Stoffes³⁾ ganz dem erwähnten Handbuche an. Wer sich deshalb über einen Gegenstand weiter zu unterrichten wünscht, kann das Erforderliche leicht in der ausführlicheren Darstellung des Handbuches auffinden. — Die Einleitung enthält die allgemeinen Grundsätze über Staat, Recht und Wirtschaft, und die folgenden neun Kapitel zeigen, wie auf dieser Grundlage die Einrichtungen in Preußen und dem Deutschen Reiche aufgebaut worden sind. Neben dem Texte werden in den Anmerkungen alle wichtigeren Reichs- und Landesgesetze aufgeführt unter Angabe der Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind. Wer diese Sammlungen, die bei allen Behörden und in allen Gemeinden vorhanden sind, selbst einzusehen wünscht, findet in dem Werke die erforderlichen Hinweise.

Die Schrift hat hiernach ihre Ziele weit gesteckt. Möchte sie in dem angegebenen Sinne recht vielen unserer Mitbürger nützlich werden und dadurch die gesunde Fortentwicklung unseres engeren und weiteren Vaterlandes fördern helfen.

Wolframshausen, im November 1912.

Der Verfasser.

²⁾ Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 21. Auflage. Berlin bei J. Springer, 1912.

³⁾ Näheres in § 2³ d. W.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

	Seite
I. Der Staat (§ 1)	1
II. Das Recht (§ 2)	3
III. Die Wirtschaft.	
1. Grundzüge der Volkswirtschaft (§ 3)	4
2. Geschichte der Volkswirtschaft (§ 4)	9

Erstes Kapitel: Das Deutsche Reich.

I. Geschichte (§ 5)	10
II. Reichsverfassung (§ 6)	12
III. Reichsbehörden und Reichsbeamte (§ 7)	16
IV. Das Reichsland Elsaß-Lothringen (§ 8)	18

Zweites Kapitel: Der preussische Staat.

I. Geschichte (§ 9)	19
II. Verfassung (§ 10)	20
III. Staatsbehörden.	
1. Oberste Behörden (§ 11)	24
2. Mittelbehörden (§ 12)	25
3. Ortsbehörden (§ 13)	27
IV. Staatsbeamte (§ 14)	27
V. Kommunalverbände (§ 15)	29
1. Gemeinden (§ 16)	29
2. Kreise (§ 17)	32
3. Provinzen (§ 18)	33

Drittes Kapitel: Auswärtige Angelegenheiten (§ 19) . . 34

Viertes Kapitel: Heer und Kriegsmarine.

I. Einleitung (§ 20)	36
II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.	
1. Wehrpflicht (§ 21)	37
2. Ersatzwesen (§ 22)	39
3. Das stehende Heer (§ 23)	39

	Seite
III. Heeresverwaltung (§ 24)	41
IV. Heereslasten (§ 25)	42
V. Die Kriegsflotte (§ 26)	43

Fünftes Kapitel: Finanzen.

I. Einleitung (§ 27)	44
II. Boranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 28)	44
III. Staatsvermögen (§ 29)	45
IV. Staatsschulden (§ 30)	46
V. Regalien und Gebühren (§ 31).	47
VI. Steuern.	
1. Gemeinsame Bestimmungen (§ 32)	48
2. Direkte Steuern (§ 33)	49
3. Indirekte Steuern (§ 34)	52
VII. Finanzen des Reichs (§ 35)	57

Sechstes Kapitel: Rechtspflege.

I. Einleitung (§ 36)	59
II. Gerichtsverfassung.	
1. Justizverwaltung (§ 37)	60
2. Gerichte (§ 38)	61
3. Gerichtspersonen (§ 39)	63
4. Gerichtskosten (§ 40)	64
III. Bürgerliches Recht.	
1. Das Bürgerliche Gesetzbuch.	
A. Einleitung (§ 41)	64
B. Gemeinsame Bestimmungen (§ 42)	65
C. Recht der Schulverhältnisse (§ 43)	69
D. Sachenrecht (§ 44)	77
E. Familienrecht (§ 45)	85
F. Erbrecht (§ 46)	92
2. Verfahren.	
A. Zivilprozeß (§ 47)	97
B. Konkurs (§ 48)	100
C. Freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 49)	101
IV. Strafrecht.	
1. Das Strafgesetzbuch (§ 50)	102
A. Allgemeine Bestimmungen	102
B. Verbrechen und Vergehen	104
C. Übertretungen.	109
2. Strafverfahren (Strafprozeß) (§ 51)	110

Siebentes Kapitel: Polizei.

I. Einleitung (§ 52)	113
II. Polizeiverwaltung (§ 53)	114
III. Strafpolizei (§ 54)	115
IV. Sicherheitspolizei (§ 55)	117
V. Ordnungs- und Sittenpolizei (§ 56)	119

	Seite
VI. Gesundheitswesen.	
Vorbemertung	120
1. Verwaltung des Gesundheitswesens (§ 57)	120
2. Medizinalpersonen, Heil- und Pflegeanstalten (§ 58)	120
3. Seuchenbekämpfung (§ 59)	121
4. Gesundheitspolizei und Gesundheitspflege (§ 60)	122
VII. Bauwesen (§ 61)	123
VIII. Armenwesen (§ 62).	124

A c h t e s K a p i t e l : K u l t u r p f l e g e .

I. Kirche und Religionsgesellschaften.	
1. Gemeinsame Rechtsverhältnisse (§ 63)	126
2. Die katholische Kirche (§ 64)	129
3. Die evangelische Kirche (§ 65)	129
4. Die übrigen Religionsgesellschaften (§ 66)	131
II. Unterricht.	
1. Einleitung (§ 67)	131
2. Die Volksschule (§ 68)	132
3. Höhere Schulen (§ 69)	134
4. Universitäten und technische Hochschulen (§ 70)	134
III. Wissenschaft und Kunst (§ 71)	135

N e u n t e s K a p i t e l : W i r t s c h a f t s p f l e g e .

I. Einleitung (§ 72)	136
II. Arbeiterfürsorge.	
1. Sorge für Lebensbedürfnisse und Arbeit (§ 73)	137
2. Jugendfürsorge (§ 74)	138
3. Arbeiterschutz (§ 75)	139
4. Arbeiterversicherung (§ 76)	141
III. Kapitalpflege.	
1. Sparcassen (§ 77)	145
2. Versicherung (§ 78)	146
3. Kredit (§ 79)	147
A. Kreditgesetzgebung	148
B. Kreditanstalten	149
C. Banken	149
4. Wirtschaftsvereine (§ 80)	151
IV. Bergbau (§ 81)	153
V. Land- und Forstwirtschaft.	
1. Einleitung (§ 82)	154
2. Agrargesetzgebung (§ 83)	156
3. Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (§ 84)	158
4. Feld- und Forstpolizei (§ 85)	160
VI. Viehzucht, Jagd und Fischerei.	
1. Viehzucht (§ 86)	161
2. Jagd (§ 87)	163
3. Fischerei (§ 88)	164
VII. Gewerbe.	
1. Einleitung (§ 89)	164
2. Gewerbebetrieb (§ 90)	166
3. Das Handwerk (§ 91)	167
4. Schutz des Gewerbes (§ 92)	168

	Seite
VIII. Handel.	
1. Einleitung (§ 93)	169
2. Handelsrecht (§ 94)	170
3. Einrichtungen zur Förderung des Handels (§ 95)	172
IX. Verkehr.	
1. Einleitung (§ 96)	174
2. Schifffahrt (§ 97)	175
3. Wege (§ 98)	177
4. Eisenbahnen (§ 99)	178
5. Post und Telegraph (§ 100)	180
Sachregister	182



Abkürzungen.

Abf. = Absatz.	KonfD. = Konkursordnung (§ 48 Anm. 19).
AC. = Allerhöchster Erlass.	KrD. = Kreisordnung (§ 17 Anm. 48)
Anm. = Anmerkung.	LR. = Landrecht.
Anw. = Anweisung.	LVG. = Landesverwaltungs-gesetz (§ 12 Anm. 16).
Art. = Artikel.	MB. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
AG. = Ausführungsgesetz.	D. = Ordnung.
BG. = Bundesgesetz.	RB. = Regierungsbezirk.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch (§ 41 Anm. 1).	RG. = Reichsgesetz.
BGBI. = Bundesgesetzblatt.	RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Beil. = Beilage.	Regl. = Reglement.
Bef. = Bekanntmachung.	RVerf. = Reichsverfassung (§ 6 Anm. 2).
das. = daselbst.	StGB. = Strafgesetzbuch (§ 50 Anm. 1).
EG. = Einführungsgesetz.	StPD. = Strafprozeßordnung (§ 51 Anm. 1).
erg. = ergänzt.	V. = Verordnung.
G. = Gesetz.	v. H. = vom Hundert.
GewD. = Reichsgewerbe-Ordnung (§ 90 Anm. 8).	VU. = Verfassungsurkunde (§ 10 Anm. 2).
GS. = Gesetzsammlung.	b. W. = des Werkes.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz (§ 37 Anm. 1).	
HGB. = Handelsgesetzbuch (§ 94 Anm. 3).	
Instr. = Instruktion.	
RD. = Rabinettorder.	

Bemerkungen.

1. Die den **S a m m l u n g e n** (RGBl., BGBI., GS. u. MB.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das betreffende Gesetz ist.
2. Die in den Jahren 1867 bis 1870 als Bundesgesetze erlassenen, demnächst aber auf das Reich ausgebreiteten Gesetze sind als **R e i c h s g e s e t z e** (RG.) bezeichnet.
3. Die im Text aufgeführten Paragraphen sind die des Werkes. Hinweise auf diese in den Anmerkungen sind mit „b. W.“ bezeichnet.

Einleitung.

I. Der Staat.

§ 1.

1. **S t a a t** ist die selbständige dauernde Gemeinschaft einer Anzahl von Menschen (Bevölkerung) auf einem bestimmten Gebiet, die unter einer höchsten Gewalt (Staatsgewalt) nach fester Ordnung (Recht) gebildet ist. Zweck des Staates ist der Schutz nach außen und innen und die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Bestrebungen. Bevölkerung und Gebiet (Land und Leute) bilden persönlich und sachlich die Grundlagen, auf denen der Staat sich aufbaut. Beide müssen vereint sein; ein Nomadenvolk ohne festen Wohnsitz bildet so wenig einen Staat wie ein unbewohntes Land.

2. Der Staat ist **E i n h e i t s s t a a t**, wenn er für sich allein alle Staatszwecke erfüllt, **B u n d e s s t a a t**, wenn er sich aus mehreren Einzelstaaten zusammensetzt und diesen einen Teil der Staatszwecke beläßt. Bundesstaaten sind das Deutsche Reich (§ 6), die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika.

3. Die **S t a a t s g e w a l t** (Ziff. 1) äußert sich in der Aufstellung von Rechtsgrundsätzen (Vorschriften) durch Erlass von Gesetzen und Verordnungen oder in deren Handhabung (Vollziehung). Die letztere teilt sich weiter in Rechtssprechung (Justiz) und Verwaltung. Die Rechtssprechung wird in bestimmten Formen von unabhängigen, nur durch die Gesetze gebundenen Beamten (Richtern) ausgeübt. Der Staat, in dem dies geschieht, heißt Rechtsstaat¹⁾. — Während für die Rechtssprechung sonach nur das Gesetz maßgebend ist, wird die Verwaltung innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken auch durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, die Billigkeit und die Zweckmäßigkeit bestimmt. Im Gesetz findet die Rechtssprechung ihren Zweck, die Verwaltung ihre Schranke. Die Staatsgewalt zerfällt hiernach in die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt.

¹⁾ Preußen § 36^a d. V.

4. Die Staatsform heißt, je nachdem eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen die oberste Staatsgewalt ausübt, Monarchie oder Republik. Republiken sind im Deutschen Reiche die Freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen. Die Monarchien sind Erb- oder Wahlmonarchien. Erstere bilden die Regel: in ihnen vererbt die Herrscherwürde sich nach dem Recht der Erstgeburt (Primogenitur), Wahlmonarchien waren das ältere Deutsche Reich und das Königreich Polen. Die Monarchie ist absolut, wenn der Herrscher in der Staatsgewalt nicht beschränkt ist, konstitutionell, wenn er bei gewissen wichtigen Handlungen, insbesondere bei dem Erlaß von Gesetzen — der auch zur Feststellung des Staatshaushalts und zur Aufnahme von Anleihen erfordert wird — an die Zustimmung von Vertretern der Bevölkerung (Landtag, Parlament), gebunden ist. Die Staatsform sowie das sie regelnde Grundgesetz werden als Verfassung bezeichnet. — Die Heimat der konstitutionellen Monarchie ist England. Der Kampf zwischen dem Königtum und den großen Grundherrschaften, der sich in allen Hauptstaaten durch das Mittelalter hindurchzieht, hatte im älteren Deutschen Reiche zum Siege der Großen, in Frankreich dagegen zum Siege der absoluten Monarchie geführt. England steht in der Mitte zwischen beiden. Der Kampf führte hier in der magna charta (1215) zur Teilung der Staatsgewalt zwischen König und Großen, aus der sich im Laufe der Jahrhunderte die konstitutionelle Monarchie entwickelt hat. In den übrigen Staaten, insbesondere auch in den mit dem Sinken der kaiserlichen Macht im Deutschen Reiche ziemlich selbständig gewordenen deutschen Staaten sahen sich die Landesherren, namentlich bei der Einforderung von Steuern, zuerst durch die Landstände beschränkt. Die Macht der Stände wurde aber allmählich zurückgedrängt. Dieselben großen Grundherrschaften, die im Deutschen Reich das Kaisertum überwunden hatten, gingen aus dem Kampfe mit den Ständen der eigenen Länder als Sieger hervor. So war im 18. Jahrhundert die absolute Monarchie überall zur herrschenden Staatsform geworden. Als dann im 19. Jahrhundert die konstitutionelle Monarchie in fast alle Staaten Eingang fand, hat die englische Verfassung ihnen zum Vorbild gedient.

Dies gilt insbesondere von der Zweiteilung des Parlaments in Ober- und Unterhaus, dem Zweikammersystem, das in allen größeren Staaten, so in Preußen (§ 10⁸), Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen (§ 8¹), nicht aber im Reich (§ 6⁹) und in den kleineren Staaten Eingang gefunden hat. Die erste Kammer, deren Mitgliedschaft nicht auf allgemeiner Wahl, sondern auf größerem Vermögen oder höherer Bildungsstufe beruht, soll gegenüber den wechselse-

den Mehrheiten der zweiten Kammer die Gewähr für eine gewisse Stetigkeit bieten. — In einer anderen Beziehung sind die deutschen Staaten dem englischen Vorbild nicht gefolgt. In diesen hat das Parlament nur bei bestimmten Handlungen der Staatsgewalt mitzuwirken. Es gilt die sog. konstitutionelle Regierung. In England — und ähnlich in Belgien, Italien und Griechenland — besteht dagegen die parlamentarische Regierung, in der das Staatsoberhaupt nur die Beschlüsse des Parlaments auszuführen hat und demgemäß seine leitenden Beamten nur aus den Führern der jeweilig herrschenden Parlamentsmehrheit wählen darf²⁾.

5. In den größeren Staaten findet eine Gliederung statt. Glieder des Deutschen Reichs sind die Einzelstaaten (§ 6²⁾, Elsaß-Lothringen (§ 8) und die Schutzgebiete (§ 19²⁾, Glieder Preußens die Verwaltungsbezirke (§ 12²⁾ und die Kommunalverbände (§ 15).

6. Die Bevölkerung in ihrer wirtschaftlichen, vom Staat nicht abhängigen Gliederung heißt Gesellschaft. Ihre Grundsätze bilden die gesellschaftliche (soziale) Ordnung, deren Handhabung in neuester Zeit zu einer wesentlichen Aufgabe des Staates geworden ist (§ 72²⁾.

II. Das Recht.

§ 2.

1. Das Recht (§ 1¹⁾ kann durch fortgesetzte Übung als Gewohnheitsrecht entstehen; meist entsteht es aber als geschriebenes Recht durch Gesetz. — Das Recht zerfällt in öffentliches und in bürgerliches oder Privatrecht. Das öffentliche Recht betrifft die Beziehungen der Personen zum Staat, das bürgerliche die der Personen zueinander (6. Kap. III). Zum öffentlichen Recht gehört auch das Strafrecht (6. Kap. IV), das jedoch der Rechtsprechung unterliegt und ebenso wie das Privatrecht von Richtern gehandhabt wird (§ 1³⁾. Das öffentliche Recht umfaßt ferner im Völkerrecht das Recht der Staaten zueinander (§ 19¹⁾, im Kirchenrecht die besonderen Rechtsverhältnisse der Kirche (8. Kap. I) und im Staats- und Verwaltungsrecht die des Staates selbst. Staats- und Verwaltungsrecht sind nicht scharf voneinander geschieden. Im allgemeinen betrifft ersteres die Einrichtung, letzteres die Aufgaben des Staates (§ 1¹⁾. Das Staatsrecht zeigt den Staat, wie er ist, das Verwaltungsrecht, wie er arbeitet.

²⁾ In Frankreich kennzeichnete *L'hiere*s das Verhältnis mit den Worten: *Le roi règne, mais il ne gouverne pas.*

2. Das **Staatsrecht** betrifft die Verfassung (§ 1⁴), die Ämter im Staat (Behörden und Beamte) und die Glieder (§ 1⁵). Diese Gebiete sind gesondert behandelt für das Deutsche Reich (1. Kap.) und den preussischen Staat (2. Kap.). Daran schließt sich die Darstellung der auswärtigen Beziehungen des Staates (3. Kap.), seiner Verteidigung durch Heer und Kriegsflotte (4. Kap.) und seiner Finanzen (5. Kap.).

3. Der Finanzen bedürfen Reich und Staat sowohl zu ihrem Bestehen als zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Damit ist der Übergang zum **Verwaltungsrecht** gegeben, das die zweifache Aufgabe des Staates betrifft: den Schutz der Personen und des Eigentums und die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen (Wohlfahrt). Der Schutz bildet die erste Aufgabe des Staates und die unerläßliche Voraussetzung für die Pflege der Wohlfahrt³). Den Schutz gewähren die Rechtspflege (6. Kap.) und die Polizei (7. Kap.). Die Pflege der geistigen Interessen erfolgt in der Kulturpflege (8. Kap.), die der wirtschaftlichen in der Wirtschaftspflege (9. Kap.).

4. Während das Staats- und das Verwaltungsrecht die Grundsätze des Rechts darstellen, handelt die **Politik** (Staatskunst) von den Mitteln zur Erreichung des Staatszwecks⁴). Je nachdem sie auf den Erlaß oder auf die Anwendung von Rechtsätzen gerichtet ist (§ 1³), wird sie als Gesetzgebungs- oder als Verwaltungspolitik bezeichnet (Wirtschafts- und Sozialpolitik § 72³).

III. Die Wirtschaft.

1. Grundzüge der Volkswirtschaft.

§ 3.

1. **Wirtschaft** ist die auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens gerichtete Tätigkeit. Was dieser Befriedigung dient und dabei übertragbar und nicht — wie beispielsweise die Lust — in beliebiger Menge vorhanden ist, heißt **Gut**. Der Grad, in dem ein Gut diesen Zwecken dient, ist sein **Wert**, der für den einzelnen als Gebrauchswert, im Gegen-

³) Wo rohe Kräfte sinnlos walten,
Da kann sich kein Gebild gestalten;
Wenn sich die Völker selbst befreien,
Da kann die Wohlfahrt nicht gedeihn.

Schiller.

⁴) Die Benennung entstammt (wie die der Polizei) dem griechischen *πολις* (Stadt) und bedeutete zuerst die Lehre vom Staat überhaupt, da in Griechenland und später auch in Rom der Staat sich aus der Stadt entwickelte.

seitigkeitsverkehr mehrerer als Verkehrswert sich darstellt. Für den einzelnen erscheint die Wirtschaft als Eigenwirtschaft, für den Staat als Staatswirtschaft und für das Volk als Volkswirtschaft.

2. Die Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie) stellt die Grundsätze fest, in denen das wirtschaftliche Leben eines Volkes sich bewegt. Sie umfaßt die Erzeugung, den Umsatz und den Verbrauch der Güter (Ziff. 3—7). Auf den einzelnen Staat finden die Grundsätze eine zweifache Anwendung. Der Staat hat seine eigene Wirtschaft, seine Finanzen diesen Grundsätzen gemäß einzurichten (5. Kap.), außerdem aber auch in der Wirtschaftspflege für das wirtschaftliche Wohl seiner Angehörigen zu sorgen. (9. Kap.) Diese letztere Aufgabe hat mit der fortschreitenden Entwicklung des Staatslebens eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen, und in den Aufgaben, die dem Staate auf dem sozialen Gebiete erwachsen sind (§ 1^o), noch eine wesentliche Erweiterung erfahren.

3. Die Gütererzeugung (Produktion) umfaßt vier Wirtschaftszweige. Die Gewinnung der Naturerzeugnisse (Roherzeugung, Urproduktion) erfolgt entsprechend den drei Naturreichen für Minerale im Bergbau, für Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft und für Tiere in der Viehzucht, Jagd und Fischerei. Den zweiten Wirtschaftszweig bildet das Gewerbe, das die gewonnenen Erzeugnisse durch Bearbeitung für den Gebrauch geeignet macht, den dritten der Handel der durch Umsatz (Ziff. 4) die Güter den Stellen zuführt, an denen sie gebraucht werden. Der Verkehr dient dem Handel und nächst diesem auch den übrigen Wirtschaftszweigen. Alle Wirtschaftszweige tragen zur Hebung des nationalen Wohlstandes bei und müssen deshalb gleichmäßig vom Staate gefördert werden. Dabei stützen und ergänzen sie sich gegenseitig, ein Umstand, der bei wirtschaftlichen Parteikämpfen über Einzelfragen vielfach übersehen wird. Der einzelne Erwerbszweig erleichtert dem andern den Bezug seiner Bedarfsgegenstände und den Absatz seiner Erzeugnisse, während das Gedeihen des einen die Kaufkraft der zugehörigen Personen hebt und damit auch den anderen zugute kommt⁵⁾.

Die wirksamen Kräfte der Gütererzeugung sind die Natur, die Arbeit und das Kapital. Keine dieser Kräfte wirkt für sich allein. Das Maß, in dem sie zur Gütererzeugung beitragen, war jedoch im Laufe der Zeiten verschieden. Anfangs befriedigte die Natur alle Bedürfnisse bei geringer Arbeitsleistung. So waren Jäger- und Fischervölker noch voll-

⁵⁾ In diesem Sinne sagt ein Sprichwort von der Landwirtschaft:
Hat der Bauer Geld,
Hat's die ganze Welt.

ständig von der sie umgebenden Natur abhängig. Bei weiterer Entwicklung traten die Arbeit und schließlich das Kapital in den Vordergrund, da es galt, der Natur bei zunehmender Dichtigkeit und steigenden Ansprüchen der Bevölkerung erhöhte Erträge abzugewinnen (intensive Wirtschaft). So forderte bereits die Viehzucht der Hirtenvölker eine größere Arbeitsaufwendung. In weit höherem Maße war dieses später bei dem Ackerbau der Fall, der die vordem auf ein Wanderleben angewiesenen Nomaden an feste Wohnstätten fesselte und damit zur Grundlage für die Bildung der Staaten und aller höheren Kultur geworden ist. Lange beherrschte die Landwirtschaft, neben der schon seit Ausgang des Mittelalters Gewerbe und Handel sich entwickelt hatten, das Wirtschaftsleben. Erst in neuester Zeit, insbesondere seit Entstehung des Deutschen Reichs sind in Deutschland Gewerbe und Handel und mit ihnen die Macht des Kapitals in den Vordergrund getreten (c); aus dem Agrarstaat ist der Industriestaat geworden^{*)}.

a) Die Natur liefert der Gütererzeugung Stoffe und Kräfte, letztere in Grund und Boden, Wasser, Luft, Wärme, Elektrizität und Steinkohle, erstere in sonstigen Mineralen, Pflanzen und Tieren. Der Reinertrag von Grund und Boden heißt Grundrente. Je mehr die Kultur gestiegen ist, umso mehr hat der Mensch die Natur sich dienstbar zu machen gelernt.

b) Die Arbeit ist körperlich oder geistig, Handarbeit oder gelernte Arbeit des Handwerkers, Technikers und Leiters. Jede nützliche Arbeit schafft Werte und wirkt erzeugend (produktiv). Sie tut dieses unmittelbar in der Handarbeit, mittelbar in der geistigen Arbeit des Forschers, Erfinders und Lehrers wie in der schützenden Tätigkeit der Wehrmacht, der Rechtspflege und der Polizei. — Die mechanische Handhabe des Arbeiters ist das Werkzeug, das bei Mitwirkung der Naturkräfte zur Maschine wird. Die Einführung der Maschine bedeutete einen erheblichen Fortschritt in der Gütererzeugung, da sie billiger und dabei regelmäßiger arbeitet als die Hand des Arbeiters, auch Arbeiten zu verrichten vermag, die dem Arbeiter schwierig oder ganz unmöglich sein würden. Einen weiteren Fortschritt brachte die Arbeitsteilung, die eine bessere Ausbildung und Verwertung der Arbeitskräfte und damit eine erhebliche Ersparnis an Zeit und Mühe ermöglicht hat, andererseits die Leistungsfähigkeit zu

*) Nach der Berufszählung von 1910 entfielen von der erwerbstätigen Bevölkerung des Reiches 28,65 v. H. auf die Land- und Forstwirtschafttreibenden u. 42,75 v. H. auf die im Bergbau und Gewerbe beschäftigte Bevölkerung; bei der gleichen Zählung im Jahre 1895 waren die Hunderteilsätze beider Berufsgruppen noch annähernd gleich.

einseitig in Anspruch nimmt und ausbildet und bei manchen Betrieben, wie der Landwirtschaft und dem Handwerk, überhaupt ausgeschlossen ist. Maschine und Arbeitsteilung sind nur für größere Betriebe bei entsprechender Kapitalaufwendung und größerem Absatz anwendbar, haben aber, wo diese Bedingungen gegeben waren, die Gütererzeugung mächtig gefördert und zugleich dem Großbetriebe eine beherrschende Stellung verschafft. — Das Einkommen aus der Arbeit heißt Lohn (Gehalt bei Beamten, Honorar bei den freien Betrieben der Ärzte, Schriftsteller usw.). Der Lohn kann in Geld oder Naturerzeugnissen bestehen und als Zeitlohn, Stücklohn (Afford) oder Gewinnanteil festgesetzt werden. Die Höhe bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage⁷⁾. Soweit über die Feststellung keine Einigung erfolgt, suchen die Arbeiter häufig ihre Ansprüche durch Arbeitsniederlegung (Ausstand, Streik) durchzusetzen, während die Arbeitgeber die Aussperrung anwenden. Mit diesem Vorgehen sind erhebliche wirtschaftliche Schädigungen verbunden. Der Arbeiter verliert seinen Verdienst und gerät dadurch in Bedrängnis, der Arbeitgeber erleidet durch Betriebsstörung Verluste. Zugleich wird das friedliche Zusammenarbeiten, auf das beide Teile angewiesen sind, untergraben. Vielfach werden auch andere, von den stillgelegten abhängige Betriebe zur Einstellung ihrer Arbeit gezwungen. Die Gütererzeugung wird eingeschränkt und der Gesamtwohlstand des Volks und seine Miterwerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte gemindert. Gleichwohl haben die zur Förderung der Einigung getroffenen äußeren Einrichtungen (Arbeiterratschüsse § 75³ und 81⁴, Einigungsämter 89²) bislang nur geringe Abhilfe gebracht; größere Erfolge können erst von der zunehmenden Erfahrung und Einsicht der Beteiligten erhofft werden.

o) Das Kapital ist der Vorrat von nicht verbrauchten und zur weiteren Erzeugung bestimmten Gütern⁸⁾. Man unterscheidet Grund- (Boden- und Gebäude-) und Betriebskapital, ferner, je nachdem es sich um Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände handelt, stehendes (Anlage-) und umlaufendes Kapital. Zum Anlagekapital gehören neben Gebäuden auch die nötigen Bestände (das lebende und tote Inventar), zum umlaufenden

⁷⁾ Ziff. 4. — Das vom Sozialisten La Salle aufgestellte sog. e h e r n e L o h n g e s e z, nach dem der Lohn nicht dauernd über das zum Leben des Arbeiters Notwendige hinausgehen soll, ist gleich der daraus gefolgerten Verelendung der Massen durch die stetige Steigerung der Löhne und der Lebenshaltung der Arbeiter längst widerlegt. Es ist berechnet worden, daß in den letzten 25 Jahren die Löhne um 13 v. H. mehr gestiegen sind, als die Lebenshaltung sich verteuert hat.

⁸⁾ Im gewöhnlichen Leben werden unter Kapital meist nur Geldsummen verstanden. — Zum Kapital zählen auch kleinere Beträge, wie Sparfassenguthaben (§ 77¹).

die Borräte und die Vorräte. — Während das Kapital im Altertum und Mittelalter zurücktrat, hat es im Laufe des vorigen Jahrhunderts eine überwiegende Bedeutung erlangt. Wesentlich hat hierzu die Verstärkung der aufgewendeten Kapitale durch die Wirtschaftsvereinigungen (§ 80) beigetragen. — Die Vergütung für die Benutzung eines fremden Kapitals heißt *Zins* (§ 43¹). Die Höhe (der Zinsfuß) bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage (Ziff. 4).

d) Die Verbindung dieser Kräfte (a—c) heißt, wenn sie auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgt, *Unternehmen*. — Der Unternehmergewinn (Reinertrag des Unternehmens) wird in der Regel in Hunderten des Anlagekapitals ausgedrückt (Dividende).

4. Den *Umsatz* vermittelt der Handel, indem er den Übergang der Güter von dem Erzeuger auf den Verbraucher bewirkt (§ 93¹). Die Güter als Gegenstand des Umsatzes heißen *Waren*; ihr durch eine bestimmte Menge anderer Waren ausgedrückter Tauschwert ist der *Preis* (bei Wertpapieren *Kurs*). Der dem Umsatz dienende Ort heißt *Markt*, der auf diesem festgesetzte Preis *Marktpreis*. Der Preis regelt sich nach Angebot und Nachfrage. Er steigt bei geringem Angebot und starker Nachfrage und fällt bei geringer Nachfrage und starkem Angebot (Mitbewerb, Konkurrenz). Durch Vereinbarungen der Verkäufer (§ 80⁵) kann der Preis zu deren Gunsten beeinflusst werden. — Die Entwicklung der Umsätze hat zu einem allgemeinen Tauschmittel für alle Güter in dem *Geld* geführt. Das dadurch zugleich zum Wertmesser für die übrigen Güter geworden ist. Das Geld erlangt seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel durch die Anerkennung des Staates. Die Grundlage für diese Anerkennung ist dreifach und damit ergeben sich drei Geldarten. Das Metallgeld (Münze) beruht auf dem Wert des verwendeten Metalls (§ 95⁴), das Papiergeld auf dem Kredit des dieses ausgebenden Staates, für Deutschland des Deutschen Reichs (§ 35⁴) und die Banknote auf der Deckung durch hinterlegte Werte (§ 79⁷,⁸). — Alle diese Zahlungsmittel konnten jedoch bei steigendem Verkehr den vermehrten Bedarf nicht decken. Deshalb ist der Kredit ergänzend hinzu getreten (§ 79). Der Güterlauf hat sich somit in den drei Wirtschaftsstufen: der Natural-, der Geld- und der Kreditwirtschaft entwickelt.

5. Der *Güterverbrauch* (die Konsumtion) muß mit der Erzeugung der Güter im Gleichgewicht stehen. Wird dieses gestört, so entstehen Krisen. Übertreibungen und Hungernöte, wie sie früher bei zu geringer Erzeugung vorkamen, haben mit Verbesserung der Verbindungen und des Handels abgenommen. Die Fälle der Übererzeugung haben sich dagegen infolge der Arbeitsteilung und des wachsenden Unternehmungsgeistes

erheblich vermehrt, und die wirtschaftlich entwickelten Staaten sehen sich deshalb fortdauernd auf Erhöhung ihrer Ausfuhr und Erweiterung ihrer Absatzgebiete angewiesen.

2. Geschichte der Volkswirtschaft.

§ 4.

Die Entwicklung der Volkswirtschaft gehört erst der neueren Zeit an und die Anschauungen über diese haben erheblich gewechselt.

a) Im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete das **Merkantilsystem**, das in Frankreich durch den Minister **Colbert**, in England durch **Cromwell** und in Preußen durch die Könige **Friedrich Wilhelm I.** und **Friedrich den Großen** vertreten ward, die herrschende Grundanschauung. Es erblickte den Reichtum einer Nation in dem Besitz von Geld und suchte dessen Erhaltung und Vermehrung durch eine die Gütereinfuhr übersteigende Güterausfuhr (Handelsbilanz) herbeizuführen. Der Staat sollte demgemäß die gewerbliche Tätigkeit durch Prämien und Privilegien unterstützen, die Bevölkerung durch Heranziehung von Einwanderern vermehren und den Außenhandel durch Einfuhrzölle und Einfuhrverbote für Fabrikate und Ausfuhrverbote für Rohstoffe regeln.

b) Die **physiokratische Schule**, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts hervortrat, forderte dagegen volle Freiheit für das Wirtschaftsleben. Sie erblickte den Nationalreichtum allein in Grund und Boden und verlangte, daß man ohne Eingriff der Regierung die Natur walten lasse. Ihr Wahlspruch lautet: *Laissez faire, laissez passer*.

c) Noch wirksamer für die wirtschaftliche Freiheit ist die Lehre des Schotten **Adam Smith** geworden. Nach diesem hat die Arbeit an der Gütererzeugung den hervorragendsten Anteil, auch das Gewerbe und der Handel wirken dabei mit, und die Güterverteilung wird am natürlichsten und sichersten durch den freien Wettbewerb aller Einzelwirtschaften geregelt. — Aus der Lehre von **Smith** entwickelte sich gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts die **Freihandelschule**⁹⁾, die völlige Freiheit für den Außenhandel (§ 34^{4b}) wie für das gesamte wirtschaftliche Leben verlangte.

d) Den Gegensatz zu diesem Individualismus bildet der **Sozialismus**, der das Einzelinteresse als bewegende wirtschaftliche Kraft verwirft,

⁹⁾ In England hat die Freihandelspartei in dem um die Kornzölle entbrannten Kampfe gesiegt (1840). Sie wird hier, da Manchester der Ausgangspunkt der Bewegung war, als Manchesterpartei bezeichnet.

das Privatkapital in ein Gesamtkapital, die Einzelerzeugung in eine Gesamt-
erzeugung umgewandelt sehen und so das Einzelwesen ganz in der Gesamt-
heit aufgehen lassen will¹⁰⁾. Praktische Erfolge haben diese Bestrebungen,
über deren Ausbildung im sog. Zukunftsstaat die größte Unklarheit herrscht,
niemals gehabt. Gleichwohl hat die Lehre, die seit 1848 mit der politischen
Bewegung in Verbindung gebracht wurde, zur Bildung der großen
Partei der Sozialdemokratie geführt. Diese bestreitet, daß die
durch die Gegensätze zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft her-
vorgerufene soziale Frage (§ 3^{9a}) auf der Grundlage der bestehenden
Verhältnisse gelöst werden kann. Sie verwirft deshalb soziale Reformen
und bekämpft die herrschende staatliche und gesellschaftliche Ordnung,
ohne jedoch bestimmte Vorschläge wegen besserer Gestaltung zu machen¹¹⁾.

Erstes Kapitel.

Das Deutsche Reich.

Geschichte.

§ 5.

1. Mit dem Wachsen der Landesherrschaften trat im älteren
Deutschen Reich die Königsmacht mehr und mehr zurück (§ 1⁴).
Die Goldene Bulle (1356) verlieh den Kurfürsten wichtige Hoheitsrechte
und machte sie damit zu den eigentlichen Landesherren. Kaiser Maximilian
versuchte, durch Einteilung des Reiches in Kreise zwecks Erhaltung des
Landfriedens und durch Einsetzung des Reichskammergerichts (1495)
die Reichsgewalt wieder zu stärken, hatte damit aber keinen dauernden
Erfolg, zumal bald darauf die religiösen Spaltungen zerlegend auf das
Reich einwirkten. Der Westfälische Friede (1648), der den Reichsländern das
Recht gab, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu schließen, bezeichnet
bereits den vollendeten Sieg der Landesgewalt, die in dem aufstrebenden
brandenburgisch-preussischen Staate besonders mächtig emporschwang. Als

¹⁰⁾ Die Lehre entstand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in
Frankreich und wurde in Deutschland besonders durch Lassalle (Anm. 3) u. Marx
verbreitet.

¹¹⁾ Während die Sozialdemokratie sich seither auf Bearbeitung der Massen
beschränkt hat und ihre Zwecke friedlich und erst wenn nötig gewaltsam erreichen will,
haben sich ihre ungeduldigeren Elemente (Anarchisten) abgesondert, um durch
Schrecken und gewaltsame Zerstörung den Kampf zu fördern.

dann die meisten deutschen Fürsten unter Napoleons Protektorat zum Rheinbund zusammentraten, legte Franz II. die völlig bedeutungslos gewordene Kaiserwürde nieder (1806).

2. Zahlreiche bisher reichsunmittelbare Herrschaften waren durch die Rheinbundsakte anderen Staaten einverleibt worden (Mediatifizierung); andere erlitten dasselbe Schicksal durch den Wiener Kongreß (1814—1815). Gleichwohl sah sich Deutschland noch in 40 selbständige Staaten aufgelöst. Ein Zusammenschluß erschien unerlässlich; einer festeren Einigung trat aber alsbald das Streben nach ungeschmälerter Aufrechterhaltung der erlangten vollen Selbständigkeit (Souveränität) hindernd in den Weg. So wurde der **D e u t s c h e B u n d** nur als völkerrechtlicher Verein der souveränen Fürsten und Freien Städte begründet¹⁾. Der gemeinsame Bundestag in Frankfurt a. M. bildete zwar ein ständiges Organ, konnte aber in die Rechte der Einzelstaaten nicht wirksam eingreifen und hat Deutschland weder zu Ansehen nach außen noch zu nennenswerten Erfolgen in der inneren Entwicklung zu bringen vermocht. Das wichtigste Ereignis aus der Zeit des Bundes, die Gründung des **D e u t s c h e n Z o l l v e r e i n s**, vollzog sich unabhängig von der Bundeseinrichtung. In diesem schlossen sich die deutschen Staaten durch besondere Verträge nach und nach (1828 bis 1851) mit Preußen zu einem einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsgebiet zusammen, für das die Zölle von den aus dem Auslande eingehenden Waren gemeinsam erhoben und nach der Einwohnerzahl auf die beteiligten Staaten verteilt wurden. Die Entstehung des Zollvereines bewies, daß ein engerer Zusammenschluß der deutschen Staaten unerlässlich, und daß Preußen zu ihrer Einigung berufen sei. Nach dem Übergang des Zollwesens auf das Reich (§ 6⁵ Biff. 10) bildet dieses ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, das auch das Großherzogtum Luxemburg umfaßt. Der Zollvertrag, der kündbar war und nur unter Zustimmung aller Beteiligten geändert werden konnte, ist dadurch zu einer festen und dauernden Einrichtung geworden.

Zu einer vorübergehenden Änderung der Bundesverfassung führte die **F r e i h e i t s b e w e g u n g** des Jahres 1848. Eine in Frankfurt a. M. zusammengetretene Nationalversammlung beschloß eine Reichsverfassung und trug die Kaiserwürde dem König von Preußen an. Dieser lehnte jedoch ab, worauf im Jahre 1851 die alte Bundesverfassung wieder anerkannt wurde.

¹⁾ Bundesakte 8. Juni 15 (G. S. 18 S. 143) u. Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (G. S. 113).

3. Erst die jüngsten Kriegseignisse haben Wandel geschaffen und zur Gründung des neuen Deutschen Reiches geführt. Nach dem Preussisch-Osterreichischen Kriege (1866) trat Osterreich von der weiteren Neuregelung in Deutschland zurück, und das durch Länderzuwachs (§ 10²) erstarkte Preußen vereinbarte mit den 21 übrigen norddeutschen Staaten den Norddeutschen Bund. Nach dem Französischen Kriege (1870/71) traten neben dem neu erworbenen Reichslande Elsaß-Lothringen die bis dahin nur verbündet gewesenen süddeutschen Staaten hinzu. Die deutsche Kaiserwürde wurde von den vereinten Fürsten und Freien Städten dem König von Preußen angetragen und von diesem feierlich angenommen. Der Norddeutsche Bund war damit zum Deutschen Reich erweitert. Damit war die langersehnte nationale Einheit hergestellt, infolge deren das Deutsche Reich eine achtungsgebietende Stellung unter den europäischen Staaten errungen hat und zur vollen Entwicklung seiner wirtschaftlichen Kräfte gelangt ist.

4. Zur Erhaltung des Friedens hat das Deutsche Reich den Dreibund abgeschlossen. Es ging zunächst ein Bündnis mit Osterreich ein (1879), dem später (1883) Italien beigetreten ist. Neben unserer starken Wehrmacht (§ 23, 26) verdanken wir dem Bunde, daß wir 40 Jahre in Frieden leben konnten.

II. Reichsverfassung²⁾.

§ 6.

1. Das Deutsche Reich, gegründet als „Ewiger Bund“, bildet einen Bundesstaat (§ 1³). Es umfaßt ein bestimmtes Gebiet (Ziff. 2) mit der auf diesem wohnenden Bevölkerung (Ziff. 3, 4) und bezweckt nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, und nach innen auf den ihm zugewiesenen Gebieten (Ziff. 5) die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung (Ziff. 6). Die Reichsgewalt wird von der Gesamtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen ausgeübt. Ihre Organe bilden der Bundesrat (Ziff. 7), der Kaiser (Ziff. 8) und der Reichstag (Ziff. 9).

2. Das Reichsgebiet³⁾ umfaßt 26 Staaten, nämlich die vier Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, die sechs Großherzogtümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg und M.-Strelitz, die fünf Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-

²⁾ RVerf. 16. April 71 (RGBl. 64).

³⁾ Größe 540 490 qkm; die Bevölkerung, die alle fünf Jahre durch Zählung neu festgestellt wird, belief sich (1. Dez. 10) auf 64 925 993 Seelen.

Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha und Anhalt, die sieben Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schw.-Sondershausen, die nach dem Aussterben der Sondershäuser Linie unter dem Fürsten von Schw.-Rudolstadt vereinigt sind, Waldeck (§ 10³), Meuß ältere und jüngere Linie, Lippe und Schaumburg-Lippe, die drei Freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck und das Reichsland Elsaß-Lothringen (§ 8). — Die Reichsfarben sind schwarz, weiß, rot.

3. Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben oder verloren wird (§ 10³), bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältnis (Indigenat) für ganz Deutschland, das in allen Einzelstaaten die gleiche Behandlung in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechts (§ 10³), auf Wohnsitznahme (Ziff. 4), Grundstückserwerb (§ 83¹), Gewerbebetrieb (§ 90¹), Zulassung zu öffentlichen Ämtern (§ 14²), Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte (§ 10⁴), Rechtsverfolgung und Rechtsschutz (§ 36²) sowie die Gleichberechtigung der Bekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (§ 63²) zur Folge hat⁴).

4. Die freie Wohnsitznahme bedingt die Freizügigkeit. Diese ermöglicht die volle Wertverwertung der Arbeitskraft an jedem geeigneten Orte. Reichsangehörige können weder aus dem Reichsgebiet ausgewiesen oder ausgeliefert, noch innerhalb dieses, sobald sie Wohnung und Unterkommen gefunden haben, in Beziehung auf Aufenthalt oder Niederlassung behindert oder beschränkt werden. Eine Ausnahme tritt nur aus bestimmten Gründen der Sicherheitspolizei (§ 50²) und der Armenpflege (§ 62²) ein⁵). Die Auswanderung unterliegt den durch die Wehrpflicht bedingten Einschränkungen; die Fürsorge und der Schutz für die Auswandernden ist durch Reichsgesetz geregelt; Unternehmer und Agenten bedürfen der Erlaubnis und unterliegen der Beaufsichtigung⁶). Das Anwachsen unserer Industrie (§ 89⁴) bietet der Bevölkerung jetzt so ausreichende Beschäftigung im Inlande, daß die Auswanderung mehr und mehr zurückgegangen ist und statt der Menschen jetzt Waren ausgeführt werden.

5. Die Zuständigkeit des Reichs in Gesetzgebung und Verwaltung erstreckt sich auf:

1. auswärtige Angelegenheiten einschließlich des Schutzes des Handels und der Seeschifffahrt, der konsularischen Vertretung, der Kolonisation und Auswanderung;

⁴) RVerf. Art. 3 u. RG. 3. Juli 69 (RGBl. 292).

⁵) FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (RGBl. 55).

⁶) Preuß. Bl. Art. 11 u. RG. 9. Juni 97 (RGBl. 463).

2. Heerwesen und Kriegsmarine;
3. Reichsfinanzen nebst Ausgabe von Papiergeld;
4. bürgerliches und Strafrecht und gerichtliches Verfahren (§ 36³);
5. Paßwesen und Fremdenpolizei;
6. Preß- und Vereinswesen;
7. Gesundheitswesen und Viehseuchenpolizei;
8. Heimats-, Niederlassungs- und Armentwesen;
9. Schutz des geistigen Eigentums;
10. Gewerbe, Zollwesen und Handel, Versicherungs- und Bankwesen, Erfindungspatente, Maß-, Gewichts- und Münzwesen;
11. Schifffahrt auf gemeinsamen Wasserstraßen, desgl. die Seeschifffahrtszeichen;
12. Eisenbahnwesen;
13. Post- und Telegraphenwesen.

Nur wenige dieser Gebiete, wie die auswärtigen, Marine-, Post- und Telegraphenangelegenheiten, hat das Reich ganz in Anspruch genommen; auf den übrigen hat es der Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten einen größeren oder geringeren Spielraum belassen. Bayern und Württemberg besitzen einige Sonderrechte⁷⁾.

Dem Reiche sind hierdurch alle Rechte übertragen, die zu dessen Wehr- einheit, Rechtseinheit und Wirtschaftseinheit erforderlich waren. Auf allen übrigen Gebieten ist den Einzelstaaten volle Selbständigkeit belassen.

6. Für das Zustandekommen der Reichsgesetze sind übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstags erforderlich. Sie erlangen ihre verbindliche Kraft durch Verkündung im Reichsgesetzblatt (bis 1870 Bundesgesetzblatt), und zwar mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Berlin. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. Reichsrecht bricht Landesrecht. Die nur vom Bundesrat oder vom Kaiser erlassenen Vorschriften heißen Reichsverordnungen⁸⁾.

7. Im Bundesrat übt die Gesamtheit der Bundesstaaten die Reichsgewalt in Gesetzgebung und Verwaltung aus (Ziff. 6). Er besteht aus Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, die nach Anweisung der letzteren stimmen und ihre Stimmen demgemäß nur einheitlich für jeden Staat abgeben dürfen. Die Stimmenzahl beträgt 61, die auf die

⁷⁾ RVerf. Art. 4 u. 52. Das Reich kann seine Zuständigkeit erweitern, was durch RG. 3. März u. 20. Dez. 73 (RGW. 47 u. 379) geschehen ist. — Sonderrechte in dem Heerwesen § 20¹, der Bierbesteuerung § 34 Anm. 1, dem Heimatwesen § 62², der Post- u. Telegraphenverwaltung § 100¹.

⁸⁾ RVerf. Art. 2, 5, 7 u. 17. — Durch Gesetz festzustellen ist auch der Reichshaushaltsetat und die Aufnahme von Anleihen § 35^{2,4} d. W.

Einzelstaaten nach deren Bedeutung verteilt sind. Preußen führt 17 Stimmen, gibt aber bei Stimmengleichheit und bei Gesetzesvorschlägen über Heer, Kriegsflotte, Zölle und Verbrauchssteuern den Ausschlag, wenn es sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Elsaß-Lothringen führt jetzt drei Stimmen, die aber nicht gezählt werden, wenn sie für Preußen ausschlaggebend sind⁹⁾.

8. Der jeweilige König von Preußen nimmt unter den deutschen Fürsten als *Deutscher Kaiser* eine hervorragende Stelle ein. Er hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden und Verträge zu schließen. Kriegserklärungen bedürfen, falls nicht ein Angriff auf das Reichsgebiet erfolgt, der Zustimmung des Bundesrats. Bei Verträgen über Gegenstände aus dem Bereich der Reichsgesetzgebung wirken Bundesrat und Reichstag mit. Der Kaiser beruft und schließt den Bundesrat und den Reichstag, verkündigt die Reichsgesetze und überwacht deren Ausführung. Seine Zustimmung zu den Gesetzen ist — abweichend von Preußens — nicht erforderlich. Er bestimmt die Einrichtung des Heeres und der Kriegsflotte, führt den Oberbefehl über beide, leitet die Post- und Telegraphenverwaltung und ernennt die Offiziere und Reichsbeamten¹⁰⁾. Dem Kaiser gebührt die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen (§ 8¹⁾) und der Schutzgewalt in den Schutzgebieten (§ 19³⁾). — Eine Entschädigung aus Reichsmitteln bezieht der Kaiser nicht, er verfügt aber über einen Dispositionsfonds. — Der jedesmalige Thronfolger führt den Titel „Kronprinz des Deutschen Reichs“ und „Kaiserliche Hoheit“.

9. Die Vertretung des deutschen Volkes bildet der *Reichstag*. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden; auch gebührt ihm die Entlastung der Jahresrechnung. Er besteht aus 397 Mitgliedern, die in den gesetzlich festgestellten Wahlkreisen für fünf Jahre in unmittelbarer (direkter) Wahl mit geheimer Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel bei allgemeinem und gleichem Wahlrecht gewählt werden. Dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht — das außer dem Reiche in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg und Elsaß-Lothringen (§ 8²⁾), nicht aber in Preußen (§ 10³⁾) gilt — wird vorgeworfen, daß es nur die Zahl der Stimmen berücksichtigt, nicht ihren Wert, der nach der Bildung, dem Urteil und dem Vermögen der Wähler verschieden ist. Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vor-

⁹⁾ RVerf. Art. 5—10, 12—16 u. 19. (Art. 6 a ist für Elsaß-Lothringen durch G. 31 Mai 11 RGBl. 225 Art. 1 eingefügt.)

¹⁰⁾ Daf. Art. 11—19, 50, 53 u. 63.

mundschaft oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet (§ 50²). Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht. Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder Wähler, der einem Bundesstaat seit mindestens einem Jahre angehört hat. Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reich an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat (absolute Mehrheit). Ist solche nicht erreicht, so findet eine engere oder Stichwahl zwischen denjenigen beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit)¹¹). — Der Reichstag muß mindestens einmal jährlich zusammentreten. Seine Verhandlungen sind öffentlich. Er hat das Recht, selbst Gesetze vorzuschlagen (Initiative) oder Abänderungsvorschläge (Amendements) zu solchen zu machen, und er kann Bittgesuche (Petitionen) entgegennehmen, Anfragen (Interpellationen) an die Regierung und schriftliche Ansprachen (Adressen) an den Kaiser richten. Zur Auflösung während der fünfjährigen Wahlperiode ist ein Beschluß des Bundesrats und die Zustimmung des Kaisers erforderlich; auch muß nach solcher die Zusammenberufung der Wähler binnen 60 Tagen, die des neuen Reichstags binnen 90 Tagen erfolgen¹²). — Die Reichstagsmitglieder sind Vertreter des ganzen Volkes und an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden. Sie sind wegen ihrer Abstimmungen und Äußerungen nicht verantwortlich und können während der Sitzungsperiode nur unter Zustimmung des Reichstags strafrechtlich verfolgt werden. Wahrheitsgetreue Berichte über Reichstagsverhandlungen sind von der Verantwortung frei¹³). Die Mitglieder beziehen neben freier Eisenbahnfahrt eine Jahresentschädigung von 3000 M.¹⁴).

III. Reichsbehörden und Reichsbeamte.

§ 7.

1. Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrat und bildet — im Gegensatz zu Preußen (§ 11) — die Spitze der gesamten Reichsverwaltung. Er muß alle Anordnungen des Kaisers gegenzeichnen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit für diese. Zur Sicherung der

¹¹) Das. Art. 20 u. 21; RWahlG. 31. Mai 69 (BGBI. 145) nebst WahlRegl. 28. Mai 70 (BGBI. 275) u. Änderung 28. April 03 (RGBl. 202).

¹²) R. Verf. Art. 12, 13 u. 21—28 (Art. 24 in der Fassung des RG. 19. März 88 RGBl. 110 u. Art. 28 in der des RG. 24. Feb. 73 RGBl. 45).

¹³) R. Verf. Art. 29—31.

¹⁴) Das. Art. 32 in der Fassung des G. 21. Mai 06 (RGBl. 467) nebst G. v. demj. Tage (RGBl. 468); Bef. 27. Juni 06 (RGBl. 850).

Einheitlichkeit der Reichs- und der preussischen Verwaltung ist sein Amt regelmäßig mit dem des preussischen Ministerpräsidenten (§11¹⁾ verbunden. Ihm können für den Gesamtumfang der Geschäfte oder für einzelne Amtszweige Stellvertreter vom Kaiser bestellt werden. In letzterem Falle werden die Vorsteher der dem Kanzler untergeordneten obersten Reichsämtler, die Staatssekretäre, als Stellvertreter innerhalb ihres Geschäftskreises bestellt¹⁵⁾. Den amtlichen Verkehr zwischen dem Kanzler und den Reichsämtern vermittelt die Reichskanzlei. Als Reichsämtler sind gebildet¹⁶⁾:

1. das Auswärtige Amt (§ 19²⁾,
2. das Reichskolonialamt (§ 19³⁾,
3. das Reichsamt des Innern, dem alle, nicht besonderen Behörden übertragenen Angelegenheiten (Reichstag, Reichsbehörden, Reichsangehörigkeit, Handel, Gewerbe, Schifffahrt, Polizei, Heerwesen und Kriegsflotte) überwiesen und das Kais. Gesundheitsamt (§ 57), das Bundesamt für Heimatwesen (§ 62²⁾, das Reichsversicherungsamt (§ 76²⁾, das Aufsichtsamt für Privatversicherungen (§ 78²⁾, das Patentamt (§ 92¹⁾, die Normaleichungskommission (§ 95²⁾ und das Oberseeamt (§ 97²⁾ unterstellt sind,
4. das Reichsmarineamt (§ 26²⁾,
5. das Reichsschatzamt (§ 35¹⁾,
6. das Reichsjustizamt (§ 37),
7. das Reichseisenbahnamt (§ 99²⁾,
8. das Reichspostamt (§ 100²⁾.

2. Die Reichsbeamten, zu denen die Gesandten und Konsuln, die Militär-, Reichsbank-, Post- und Telegraphenbeamten gehören, werden vom Kaiser oder in seinem Namen von den dazu ermächtigten Behörden ernannt. Sie sind zu gesetzmäßiger und gewissenhafter Amtsführung und zu achtungswürdigem Verhalten in und außer dem Amt verpflichtet und können bei Verletzung dieser Pflichten — soweit nicht strafbare Verfolgung eintritt — im Disziplinarwege bestraft werden. Sie haben Anspruch auf Gehalt, Titel und Rang während des Dienstes und auf Pension und Witwen- und Waisenversorgung nach dessen Beendigung¹⁷⁾.

¹⁵⁾ RVerf. Art. 17 u. StellvertrG. 17. März 78 (RGBl. 7).

¹⁶⁾ Die das Heer betreffenden Angelegenheiten im Reiche besorgt das preussische Kriegsministerium (§ 24¹⁾. — Sonstige, unmittelbar unter dem Kanzler stehende Reichsbehörden sind der Rechnungshof des Reichs (§ 35¹⁾, das Reichsamt für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (§35²⁾, die Reichsschuldenkommission (§ 35¹⁾ und das Reichsbankdirektorium (§ 79²⁾.

¹⁷⁾ RBeamtenG. (31. März 73), in neuer Fassung veröffentlicht 07 (RGBl. 245); Haftung des Reichs bei Amtspflichtverletzungen RG. 22. Mai 10 (RGBl. 798).

IV. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

§ 8.

1. Elsaß-Lothringen¹⁸⁾ bildet keinen Staat, sondern nur einen Bestandteil des Reichs. Aus politischen Gründen wurde ihm zuerst keine Staatsgewalt und kein Gesetzgebungsrecht eingeräumt. Durch Übertragung einzelner Rechte ist es jedoch allmählich zu immer größerer Selbständigkeit (Autonomie) gelangt. Seit 1874 ist die Reichsverfassung eingeführt, mit der die Vertretung im Reichstage verbunden ist¹⁹⁾. Später wurde unter Einsetzung eines Statthalters und Bildung eines Landesauschusses die bis dahin in Berlin geführte Verwaltung des Landes nach Straßburg verlegt und dem Landesauschuß eine beschränkte Teilnahme an der Gesetzgebung eingeräumt (1879). Zuletzt ist dem Lande die Vertretung im Bundesrat gewährt (§ 67) und eine eigene Verfassung verliehen, nach der die Landesgesetzgebung, für die bis dahin auch das Reich zuständig war, vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtags ausgeübt wird²⁰⁾.

2. Die Staatsgewalt übt der Kaiser im Namen des Reichs aus; einzelne Hoheitsrechte hat er auf den Statthalter übertragen, dem außerdem die Oberleitung der gesamten Landesverwaltung zusteht.

3. In der Landesverwaltung bildet das unter dem Staatssekretär stehende Staatsministerium die oberste Behörde. Das Reichsland zerfällt in Bezirke (Untereisaß, Oberereisaß und Lothringen), in Kreise und Gemeinden. Die Bezirke werden von Bezirkspräsidenten, die Kreise von Kreisdirektoren und die Gemeinden von Bürgermeistern verwaltet. Alle Bezirke bilden zugleich Kommunalverbände mit gewählten Vertretungen (Bezirksräten, Kreistagen und Gemeinderäten). Die Eisenbahnen stehen in unmittelbarem Eigentum des Reichs (§ 35^a).

Verbrechen und Vergehen im Amte § 50¹⁰ b. B. — Befoldungs-G. 15. Juli 09 (RGBl. 573) nebst Befoldungsordnungen I—IV; Tagegelder, Reise- u. Umzugskosten B. 8 u. Ausf.-Best. 29. Sept. 10 (RGBl. 993 u. 1071). — Kolonialbeamte § 19 Anm. 3. — Unfallfürsorge G. 18. Juni 01 (RGBl. 211).

¹⁸⁾ Größe 14 518 qkm; Einwohnerzahl (1910) 1 874 014.

¹⁹⁾ RG. 25 Juni 73 (RGBl. 161).

²⁰⁾ Verfassungs-G. nebst Wahl-G. 31. Mai u. (Landtagswahlkreise) G. 3. Juli 11 (RGBl. 225 nebst 234 u. 267).

Zweites Kapitel.

Der preußische Staat.

I. Geschichte.

§ 9.

1. Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmählich, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen. Im Jahre 1701 zum Königreich erhoben, hat er später die Stürme der napoleonischen Kriege glücklich überwunden und mit den Erwerbungen im Jahre 1866 sein bis dahin in zwei Teile geschiedenes Gebiet zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefügt (§ 10^a).

2. Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwicklung des Staates. Die ungünstige Lage des Landes nötigte zur Aufstellung eines starken schlagfertigen Heeres. Seine Erhaltung setzte eine strenge Ordnung der Finanzen voraus, und diese war nur möglich, wenn gleichzeitig die Steuerkraft der Bevölkerung durch Förderung der Erwerbstätigkeit in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel gehoben wurde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben war ferner ein geschulter und unbedingt zuverlässiger Beamtenstand notwendig. Der unablässigen und tatkräftigen Verfolgung dieser Ziele verdankt Preußen sein rasches und mächtiges Wachstum. Daß dieses erreicht wurde, ist wesentlich ein Werk seiner Fürsten, unter denen die Gestalten des Großen Kurfürsten und der Könige Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen besonders hervorragen. Der Große Kurfürst heilte die Wunden, die der dreißigjährige Krieg dem Lande geschlagen hatte, und legte auf fast allen Gebieten den Grund zu Preußens späterer Größe. Unter Friedrich Wilhelm I. erwuchs die strenge Ordnung der Verwaltung und der Finanzen, die unsern Staat noch heute auszeichnet. Zugleich schuf er das Heer, mit dem Friedrich der Große seine gewaltigen Siege erringen konnte. Wenn in jener Zeit der absoluten Monarchie der Staat sich in der Person seines Herrschers verkörperte¹⁾, so trat doch Preußen dabei in Gegensatz zu den meisten übrigen Staaten. In diesen wurde der Staat den persönlichen Zwecken der Fürsten dienstbar gemacht; Preußens große Herrscher haben sich dagegen in selbstloser und gewissenhafter Weise dem Staatszwecke untergeordnet, und Friedrich der Große durfte mit Recht sagen, daß er der erste Diener des Staates sei.

¹⁾ In diesem Sinne sagte Ludwig XIV: *L'état c'est moi!*

Im 19. Jahrhundert traten neue Anforderungen im Staats- und Wirtschaftsleben hervor. Als nach dem Tode des großen Königs auch Preußens Kraft zu sinken begann und dem Ansturm Napoleons erlag, mußten neue Wege zur Wiederaufrichtung des Staates eingeschlagen werden. Es genügte nicht mehr, daß nur für und nicht durch die Bevölkerung gearbeitet wurde; auch diese mußte zur Mitwirkung in vollem Maße herangezogen werden. In der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung geschah dieses in zweifacher Weise. Sie schaffte auf wirtschaftlichem Gebiete die freie Bewegung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe (§ 72¹), auf staatlichem die Selbstverwaltung, die zunächst in der Städteordnung von 1808 zur Durchführung gelangte (§ 16⁴). Die Selbstverwaltung ist dann ausgebaut, insbesondere auf die weiteren Verbände der Kreise und Provinzen ausgedehnt worden (§ 17, 18), deren Organe auch zur Mitwirkung in der staatlichen Verwaltung herangezogen worden sind (§ 12²).

3. Langsamer ist es im Staate zur Mitwirkung der Bevölkerung gekommen. Die Staatsform (§ 1⁴) blieb bis zum Jahre 1848 die der absoluten Monarchie. Eine Landesvertretung, obwohl seit 1815 wiederholt verheißen, ist erst mit der Verfassung vom 31. Januar 1850 dauernd ins Leben getreten. Diese wurde nach mehrfachen Verhandlungen vom König verliehen und von den auf Grund derselben berufenen Häusern des Landtags angenommen. Mit der Verfassung, die auch auf die später, insbesondere die im Jahre 1866, erworbenen Landesteile ausgedehnt wurde, ist Preußen zum konstitutionellen Staate geworden.

II. Verfassung.

§ 10.

1. Die preußische Verfassungsurkunde regelt die Form des preußischen Staates. Sie umfaßt seine Gestaltung und Regierung und betrifft das Staatsgebiet und die Staatsangehörigkeit, die Gesetzgebung, den König und den Landtag²).

2. Das Staatsgebiet, das alle bei Erlaß der Verfassung mit der Monarchie verbunden gewesenen Landesteile umfaßt, kann nur durch ein Gesetz verändert werden³). Seitdem traten dem Staatsgebiet

¹) Bl. 31. Jan. 50 (GS. 17) — Die Bl. enthält zugleich eine Reihe leitender Grundsätze für die Einzelgesetzgebung, die bei den Einzelgebieten erwähnt sind.

²) Bl. Art. 1 u. 2. — Größe 348 715 qkm; Bevölkerung (1. Dez. 10) 40 165 219.

hinzu: Hohenzollern (1850), das Fidegebiet (1854), Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M. nebst einigen großherzoglich-hessischen und bayrischen Teilen (1866), das Herzogtum Lauenburg (1876) und die Insel Helgoland (1891). — Das Fürstentum Waldeck wird durch Preußen nur verwaltet. — Die Landesfarben sind schwarz, weiß.

3. Mit der Staatsangehörigkeit ist in allen Bundesstaaten die Reichsangehörigkeit verbunden. Sie wird durch Abstammung, Verheiratung oder Verleihung, die bei Deutschen Aufnahme, bei Nichtdeutschen Naturalisation heißt, erworben und geht durch Legitimation (Ehelichsprechung) seitens eines Nichtpreußen, durch Verheiratung mit einem solchen, durch Aberkennung und durch Entlassung auf Antrag verloren. Die Entlassung darf nur unter bestimmten, durch die Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen verweigert werden. Es besteht sonach Auswanderungsfreiheit⁴⁾.

4. Mit der Staatsangehörigkeit sind Pflichten und Rechte verbunden. Die Pflichten bestehen in dem Gehorsam gegen den König, die Regierung und die Gesetze und in der Wehr- und Steuerpflicht (§ 21¹ und 32¹). Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) und bürgerliche. Zu ersteren gehört das Wahlrecht zu öffentlichen Ämtern und Vertretungen. Zu den bürgerlichen Rechten, die jetzt allen Reichsangehörigen gleichmäßig zustehen (§ 62⁴), zählen die Freiheit der Person und des Eigentums, die im einzelnen in dem Haus-, Vereins- und Versammlungsrecht, der Pressfreiheit, Gewerbefreiheit, dem Petitionsrecht und der Gleichheit vor dem Gesetz ihren Ausdruck finden⁵⁾.

5. Die Standesvorrechte waren im wesentlichen schon vor der Verfassung beseitigt. Der Adel ist lediglich zur Führung der Adelsbezeichnungen befugt; seine Bedeutung ist nur noch eine gesellschaftliche, keine rechtliche. Nur den Mitgliedern des königlichen und des Hohenzollernschen Hauses und den bei der Auflösung des älteren Deutschen Reichs mediatisierten Standesherrn (§ 5²) blieben einige Vorrechte, insbesondere die Zugehörigkeit zum hohen Adel, gewahrt⁶⁾.

6. Die Landesgesetzgebung, deren Gebiet durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt worden ist (§ 65⁶), wird gemeinsam von dem König und den beiden Häusern des Landtags (Ziff. 8) geübt. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats sind zuerst dem Abgeordnetenhaufe vorzulegen; letztere können vom Herrenhaufe nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Zu jedem Gesetz ist die Überein-

⁴⁾ RG. 1. Juni 70 (RGBl. 355). — § 62⁴ b. W.

⁵⁾ Wl. Art. 4—11, 27—33.

⁶⁾ Bundes-Akte 8. Juni 15 (GS. 1818 S. 143) Art. 14, B. 21. Juni 15 (GS. 105) u. G. 15. März 69 (GS. 490), GG. 3. WGB. (§ 41 Anm. 7 b. W.) Art. 57, 58, 60, 61.

stimmung dieser drei erforderlich. Verfassungsänderungsgesetze fordern in beiden Häusern eine zweimalige, durch einen mindestens 21 tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung. In Notfällen steht dem König der Erlass vorläufiger Verordnungen mit Gesetzeskraft bis zum nächsten Zusammentritt des Landtags zu. Daneben erläßt er alle zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen⁷⁾. Die Gesetze erlangen ihre verbindliche Kraft durch Aufnahme in die Gesetzsammlung, und zwar mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Berlin⁸⁾.

7. Der König unterliegt bei Ausübung der Regierungsgewalt den drei Beschränkungen, daß Gesetze nur unter Zustimmung des Landtags erlassen werden können (Ziff. 6), daß die Rechtsprechung zwar in seinem Namen, aber von unabhängigen, nur durch das Gesetz gebundenen Richtern ausgeübt wird (§ 1³, 38¹ u. 39¹), und daß seine Regierungshandlungen der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt, während die Person des Königs unverklich ist. Sonst übt der König die vollziehende Gewalt allein aus; er beruft und schließt den Landtag, ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener und hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung sowie der Verleihung von Auszeichnungen, Titeln und Orden⁹⁾. Die Königskrone ist erblich im Mannesstamm nach dem Recht der Erstgeburt. Der König wird mit dem 18. Lebensjahre volljährig. Bei Minderjährigkeit oder sonstiger Behinderung tritt eine Regentschaft ein¹⁰⁾. Die dem König aus Staatsmitteln zufließende Entschädigung beträgt jährlich 17,7 Millionen Mark¹¹⁾. Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und seines Hauses besteht das Hausministerium.

8. Der Landtag, an dessen Zustimmung alle Gesetze einschließlich des jährlichen Staatshaushaltsetats und der Anleihegesetze gebunden sind,

⁷⁾ Bl. Art. 62—64, 107 u. 45. Durch Gesetz wird auch der Staatshaushaltsetat u. die Aufnahme von Anleihen festgestellt (§ 28¹ u. 30² d. W.). — Polizeiverordnungen § 53² d. W.

⁸⁾ G. 3. April 46 (G. 151) u. 16. Febr. 74 (G. 23).

⁹⁾ Bl. Art 43—52. — Befugnisse als Deutscher Kaiser § 6² d. W. — Die wichtigsten Orden sind der Schwarze Adlerorden, der rote Adlerorden, gleich dem Kronenorden in 4 Klassen, der Hohenzollernsche Hausorden für Verdienste um das königliche Haus, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber und als Kreuz und die Rettungsmedaille. Die Verwaltung der Ordensangelegenheiten führt die Generalordenskommission.

¹⁰⁾ Bl. Art. 55—58.

¹¹⁾ Bl. Art. 59 nebst G. 30. April 59 (G. 204), 27. Jan. 68 (G. 61), 20. Febr. 89 (G. 27) u. 17. Juni 10 (G. 101); einen Teil dieser Entschädigung bildet das Kronfideikommiß (§ 29 d. W.). G. 30. Mai 55 (G. 316), 18. Mai 57 (G. 369) u. 27. März 72 (G. 277).

besteht aus zwei Häusern (§ 1⁴), dem Herren- und dem Abgeordnetenhaus. Beide werden jährlich zu gleicher Zeit berufen und geschlossen, beraten dagegen getrennt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Mitglieder des Landtags sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Überzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge und Instruktionen gebunden zu sein. Sie sind wegen ihrer Abstimmungen und Äußerungen nicht verantwortlich und können nur unter Zustimmung ihres Hauses strafrechtlich verfolgt werden. Wahrheitsgetreue Berichte über Landtagsverhandlungen sind von der Verantwortung frei. Die Abgeordneten erhalten Tagegelber und freie Eisenbahnfahrt, die Herrenhausmitglieder nur die letztere¹²⁾. — Das **H e r r e n h a u s** besteht aus den vom König berufenen volljährigen preussischen Prinzen, den Standesherrn (§ 10⁵) und aus Mitgliedern, die mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit — unmittelbar oder auf Vorschlag (Präsentation) der dazu berechtigten Domstifter, Verbände, Universitäten und größeren Städte — vom König berufen werden¹³⁾. — Das **A b g e o r d n e t e n h a u s** geht dagegen aus allgemeinen Wahlen hervor, die alle 5 Jahre stattfinden. Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist jeder selbständige (verfügungsfähige) Preuße, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und in der Gemeinde seit sechs Monaten Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht. Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und ein Jahr dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Die Wahl ist — abweichend von der Reichstagswahl (§ 6⁹) — öffentlich mit mündlicher Stimmabgabe und mittelbar (indirekt), indem die Wahlberechtigten (Urwähler) zuerst Wahlmänner und diese dann die Abgeordneten wählen. Sie ist nach Klassen abgestuft. Dieserhalb werden die Wähler nach ihren Staats- und Kommunalsteuern in drei Abteilungen geteilt, deren jede ein Drittel der gesamten Steuern umfaßt. Auf diese Abteilungen werden die zu wählenden Wahlmänner gleichmäßig verteilt. Die Wahlbezirke sind durch Gesetz festgestellt. Die Zahl der Abgeordneten beträgt 443¹⁴⁾.

¹²⁾ Bl. Art. 76—85 u. 108, StGB. § 11, 12.

¹³⁾ B. 12. Dh. 54 (GS. 541).

¹⁴⁾ Bl. Art. 69—75 (Art. 73 geändert durch G. 27. Mai 88, GS. 137); B. 30. Mai 49 (GS. 205), ergänzt G. 29. Juni 93 (GS. 103) u. 28. Juni 06 (GS. 318); WahlRegl. neugefaßt 30. Nov. 06 (MBl. 07. S. 1); G. betr. die Wahlbezirke 27. Juni 60 (GS. 357), erg. 28. Juni 06 (GS. 313); alle diese Gesetze gelten in den neuen Provinzen.

III. Staatsbehörden.

1. Oberste Behörden.

§ 11.

1. An der Spitze des Staates stehen seit 1810 mehrere oberste Beamte (Minister), die — abweichend von der Einrichtung im Reiche (§ 7¹) — ihre nach Gegenständen verteilten Geschäfte selbständig wahrnehmen und nur für gemeinsame Angelegenheiten in dem Staatsministerium unter dem Ministerpräsidenten (§ 7¹) zusammentreten. Zur Begutachtung der Gesetze und Verordnungen ist ein Staatsrat bestellt, der jedoch seit längerer Zeit nicht mehr in Wirksamkeit getreten ist. Die einzelnen Ministerien sind:

1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das von dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reichs wahrgenommen wird (§ 19²),
2. das Kriegsministerium (§ 24¹),
3. das Finanzministerium (§ 27²),
4. das Justizministerium (§ 37),
5. das Ministerium des Innern, dem Staatshoheitsfachen (Reichstags- und Landtagswahlen, Staatsangehörigkeit), die Kommunalfachen, das Gesundheitswesen (§ 57), das Armenwesen, die allgemeine Polizei und ein Teil der Gewerbepolizei unterstellt sind,
6. das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten (Kultusministerium) (§ 63⁴, 67²), zu dessen Wirkungskreis auch Wissenschaft und Kunst (§ 71) gehören,
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe, dem auch die Privatbanken (§ 79⁷), das Bergwesen (§ 81) und die Schifffahrt (§ 97) zugewiesen sind,
8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, dessen Wirkungskreis das Bauwesen (§ 61) und das Eisenbahnwesen (§ 99) umfaßt,
9. das Ministerium für Landwirtschaft (§ 82—88), Domänen und Forsten (§ 29).

2. Selbständige Oberbehörden neben den Ministerien bilden:

1. das Oberverwaltungsgericht, das die höchste Instanz im Verwaltungsstreitverfahren bildet und die einheitliche Anwendung der Gesetze zu wahren berufen ist¹⁵⁾,

¹⁵⁾ G. 1880 (G. S. 328) § 17—30 a. u. 88; der übrige Teil des Gesetzes ist aufgehoben (Verw. G. (Anm. 16) § 154.— Verfahren u. Zuständigkeit § 124, 5 d. B.

2. die Oberrechnungskammer (§ 28^a),
3. der evangelische Oberkirchenrat (§ 65^a).

2. Mittelbehörden.

§ 12.

1. Die Mittelbehörden, die in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, haben durch die neuere Verwaltungs-gesetzgebung eine Neuregelung erfahren. Diese Gesetzgebung knüpft an die im Interesse einer erweiterten Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Vertretungen in Kreis und Provinz (§ 17 u. 18) an und bezweckt:

1. Die Dezentralisation der allgemeinen Landesverwaltung,
2. die Heranziehung von Laien zu dieser Verwaltung,
3. die Überwachung dieser Verwaltung mittels einer in festen Formen sich bewegenden Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁶⁾.

2. In betreff der Verwaltungsbezirke wird der Staat in die 12 Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz eingeteilt. Neben diesen stehen als eigene Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollern). Die Provinzen zerfallen in Regierungsbezirke, diese in Kreise und diese in Gemeinden. Die größeren Städte bilden eigene Stadtkreise¹⁷⁾.

3. Verwaltungsbehörden sind nach der neuen Einrichtung der Landesverwaltung die Oberpräsidenten für die Provinzen, die Regierungspräsidenten nebst den Bezirksregierungen für die Regierungsbezirke und die Landräte für die Kreise. Diesen Beamten sind für bestimmte Geschäfte die Provinzialräte, Bezirksausschüsse und Kreis-ausschüsse — in Stadtkreisen Stadtausschüsse — als Kollegien mit Laienmitgliedern zur Seite gestellt. Das Zusammenwirken von Beamten und Laien hat sich außerordentlich bewährt. Die Beamten werden dadurch vor einseitigen Auffassungen bewahrt und den mannigfaltigen und wechselnden Bedürfnissen des Lebens näher gebracht. Die Laien erlangen dagegen genauere Kenntnis unserer öffentlichen Angelegenheiten und Verständnis für deren gesetz-

¹⁶⁾ LandesverwaltungsG. 30. Juli 83 (GS. 195). Zunächst nur für die östlichen Provinzen außer Posen bestimmt, ist es dann (1884 bis 89) in allen übrigen Provinzen eingeführt.

¹⁷⁾ LBG. § 1 u. 2. — Mit Ausnahme der Regierungsbezirke bilden die Verwaltungsbezirke zugleich Kommunalverbände (Ziff. V). — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberamtsbezirke. — Zurzeit bestehen 36 Regierungsbezirke, 487 Landkreise u. Oberamtsbezirke neben 106 Stadtkreisen.

mäßige Behandlung. Zugleich wächst in der Bevölkerung, die sich in den Behörden vertreten sieht, das Vertrauen zu diesen und die Anteilnahme an den Vorgängen der öffentlichen Lebens. Der Provinzialrat besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf von dem Provinzialausschuß (§ 18³) gewählten Mitgliedern. Der Bezirksausschuß setzt sich unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus zwei ernannten und vier von dem Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern zusammen; das erste ernannte Mitglied heißt Verwaltungsgerichtsdirektor. Der Kreisausschuß verwaltet zugleich die Kreis Kommunalangelegenheiten (§ 17²). Die Wirksamkeit der vorgenannten Verwaltungsbehörden und Kollegien beschränkt sich auf die allgemeine (innere oder Landes-) Verwaltung. Im Regierungsbezirk ist diese dem Regierungspräsidenten übertragen, während die Kirchen- und Schulsachen und die direkten Steuern, Domänen und Forsten noch wie früher in je einer Abteilung von den unter Leitung der Regierungspräsidenten stehenden Bezirksregierungen kollegialisch verwaltet werden. Kollegialisch werden auch die die Regierung betreffenden allgemeinen Angelegenheiten, insbesondere die Disziplinarsachen (§ 14³) verwaltet, für welche die Regierungsmitglieder einschließlich der den Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten zu einem Kollegium (Plenarversammlung) zusammentreten¹⁸⁾.

¹⁸⁾ RBG. § 3—49 u. (Zwangsbefugnisse) § 132 u. 133; RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248), ergänzt RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5).

Übersicht der Verwaltungsbehörden.

Bezirk	Allgemeine Verwaltungsbehörden	Beschlussbehörden	Verwaltungsgerichte	Organe der weiteren Kommunalverbände (§ 14—16 d. RB.)
Land- Stadt- } Kreis	Landrat	Kreis- ausschuß	Kreis- ausschuß	Kreis- tag und Kreis- ausschuß
	Bürger- meister			
Regierungs- bezirk	Regier.- Präsident	Bezirks- ausschuß	—	—
Provinz	Ober- Präsident			
Staat	Minister d. Innern	—	Oberver- waltungs- gericht	—

In Berlin werden die allgemeinen Verwaltungssachen von dem Oberpräsidenten, dem Polizeipräsidenten und der Ministerial-, Militär- und Baukommission, die Volksschulsachen von dem Provinzialschulkollegium (§ 67²) und die direkten Steuern von einer besonderen Direktion verwaltet. In Hohenzollern heißen die Landräte Oberamt männer.

4. Für das **V e r f a h r e n** werden streitige und nicht streitige Sachen unterschieden. Letztere unterliegen, soweit die Landräte, Regierungs- und Oberpräsidenten zuständig sind, dem allgemeinen Verwaltungsverfahren und, soweit sie vor die Kreis- und Bezirksausschüsse und die Provinzialräte gehören, dem Beschlußverfahren. Hiergegen ist in einigen Fällen die Verwaltungsklage im Streitverfahren zugelassen, sonst gehen Beschwerden gegen Entscheidungen des Landrats an den Regierungspräsidenten, gegen dessen Entscheidungen an den Oberpräsidenten und Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreis- und Bezirksausschusses an den Bezirksausschuß, gegen die von letzterem in erster Instanz gefaßten Beschlüsse an den Provinzialrat. Über streitige Verwaltungssachen entscheiden in einem dem Zivilprozeß nachgebildeten Streitverfahren die Kreis- und die Bezirksausschüsse. Berufungen gehen von ersteren an den Bezirksausschuß, von letzteren an das Oberverwaltungsgericht, das außerdem über die gegen Endurteile wegen Gesetzesverletzung oder wesentlicher Mängel des Verfahrens zugelassenen Revisionen zu entscheiden hat (§ 11²⁾). Die Rechtsmittel (Beschwerden, Berufungen und Revisionen) sind an eine Frist von zwei Wochen gebunden und bei der Behörde anzubringen, die in letzter Instanz entschieden hat¹⁹⁾.

5. Die **Z u s t ä n d i g k e i t** dieser Behörden auf den einzelnen Verwaltungsgebieten ist besonders geregelt²⁰⁾.

3. Ortsbehörden.

§ 13.

Die Orts(Lokal)-verwaltung wird regelmäßig von den Vorständen der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen. Nur für die Verwaltung der Ortspolizei bestehen in den größeren Städten und auf dem Lande besondere Behörden²¹⁾.

IV. Staatsbeamte.

§ 14.

1. Die Staatsbeamten stehen in unmittelbarem Staatsdienste oder sind als mittelbar bei einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Körperschaft (Gemeinde, Sozietät usw.) angestellt. Ferner werden höhere, mittlere und Unterbeamte unterschieden, je nachdem eine wissenschaftliche

¹⁹⁾ VerwG. § 50—126. — Verfahren in Polizeisachen § 53³ d. B.

²⁰⁾ ZuständigkeitsG. 1. Aug. u. B. 31. Dez. 83 (GS. 837 u. 84 S. 7).

²¹⁾ Organe der Gemeindeverwaltung § 16^{3,4}, Ortspolizeibehörden § 53¹ d. B. In Westfalen und der Rheinprovinz sind den besonderen Ortspolizeibehörden (Amtmännern und Bürgermeistern) auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen — Zwangsbefugnisse wie Anm. 18.

oder nur eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt wird, oder vorwiegend mechanische Dienstleistungen zu verrichten sind²²⁾.

2. Für die *A n s t e l l u n g* wird die Reichsangehörigkeit, der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und eine für die einzelnen Ämter verschieden gestaltete Befähigung²³⁾ vorausgesetzt. Unter diesen Bedingungen sind die öffentlichen Ämter für jedermann gleich zugänglich. Die Angestellten leisten den Verfassungseid²⁴⁾. — Die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten und die Hälfte der mittleren Beamtenstellen sind den Militärärzten vorbehalten, die im Militärdienst invalide geworden oder nach 12 jähriger Dienstzeit als Unteroffiziere ausgeschieden sind (Zivilversorgung²⁵⁾).

3. Die *P f l i c h t e n* der Beamten bestehen in besonderer Treue und besonderem Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung und in der vollen Erfüllung der durch das Amt gestellten Anforderungen. Die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erfordert Genehmigung; eine mit Vergütung verbundene Beteiligung bei Aktien- und ähnlichen Gesellschaften ist ganz verboten²⁶⁾. — Die Verletzung der Amtspflichten macht ersatzpflichtig²⁷⁾ und kann strafrechtlich verfolgt²⁸⁾ oder im Disziplinarwege bestraft werden; auch können unmittelbare Beamte im Interesse des Dienstes bei eintretender Dienstunfähigkeit zwangsweise pensioniert und unter gewissen Voraussetzungen auf Wartegeld gesetzt werden²⁹⁾. Fehlbeträge bei Kassen- und ähnlichen Verwaltungen (Defekte) werden durch einen sofort vollstreckbaren Beschluß der Aufsichtsbehörde nach Betrag und Ersatzpflicht festgestellt³⁰⁾.

4. Zu den *R e c h t e n* der Beamten gehört der Anspruch auf besonderen strafrechtlichen Schutz³¹⁾, auf Rang und Titel³²⁾, sowie auf Gehalt

²²⁾ Kommunalbeamte Anm. 36. Richterliche Beamte § 39¹ d. W.

²³⁾ Höhere Verwaltungsbeamte G. 10. Aug. 06 (GS. 378) u. Ausf. - Antw. 12. Aug. 06 (MR. 231.) — Die Kautionsleistung ist aufgehoben G. 7. März 98 (GS. 19.)

²⁴⁾ RU. Art. 4, 108 u. B. 22. Jan. u. 6. Mai 67 (GS. 132 u. 715).

²⁵⁾ RG. 31. Mai 06 (RWB. 593) § 15—18 nebst Grundsätzen des Bundesrats 20. Juni 07 (MR. 294).

²⁶⁾ RD. 13. Juli 39 (GS. 235) u. G. 10. Juni 74 (GS. 244).

²⁷⁾ RWB. § 839 u. (Haftung des Staates oder der Kommunalverbände) G. 1. Aug. 09 (GS. 691).

²⁸⁾ § 50¹⁰ d. W. Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Verfolgung ist nicht erforderlich RU. Art. 97, doch kann diese Einspruch erheben (Konflikt), worauf die Frage, ob eine Amtspflichtenverletzung vorliegt, durch Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts festgestellt wird.

²⁹⁾ Diszipl. G. 21. Juli 52 (GS. 465), in den neuen Provinzen gültig.

³⁰⁾ B. 24. Jan. 44 (GS. 52).

³¹⁾ StGB. § 113, 144 u. 196.

³²⁾ B. 7. Feb. 17 (GS. 61), vielfach ergänzt.

und auf Vergütungen aus besonderen Anlässen während des Dienstes³³⁾ und auf Pension und Witwen- und Waisenversorgung nach dessen Beendigung. Für die Pensionierung wird Dienstunfähigkeit und eine mindestens zehnjährige Dienstzeit vorausgesetzt. Beamte über 65 Jahre können ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit pensioniert werden und die Pensionierung beanspruchen. Die Pension beträgt nach dem zehnten Dienstjahre $\frac{20}{60}$ des Diensteinkommens, worauf sie alljährlich um $\frac{1}{60}$, nach dem dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{120}$ bis zu $\frac{45}{60}$ steigt³⁴⁾. Witwen und Nachkommen — unter besonderer Genehmigung auch andere vom Verstorbenen unterhaltene Angehörige — empfangen außer dem Sterbemonat Gehalt oder Pension noch während eines Gnadenvierteljahres. Weiterhin gebührt den Witwen ein Wittwengeld, das 40 v. H. der Pension beträgt, die der Verstorbene verdient haben würde, und den Waisen bis zum 18. Lebensjahre ein Waisengeld, das, wenn die Mutter lebt, $\frac{1}{5}$, sonst $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes beträgt³⁵⁾.

V. Kommunalverbände.

§ 15.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden, und diese Glieder bilden nicht nur Bezirke der staatlichen Verwaltung (§ 12²⁾, sondern zugleich Verbände zur Erreichung selbständiger wirtschaftlicher Zwecke. Ihre hierauf gerichtete Tätigkeit wird als *S e l b s t v e r w a l t u n g* bezeichnet. Diese Verbände heißen Kommunalverbände und bilden Körperschaften (§ 42¹⁾ des öffentlichen Rechts.

1. Gemeinden.

§ 16.

1. Die Gemeindegesetzgebung ist nur für einzelne Gegenstände gemeinsam; sonst haben sowohl die einzelnen Landesteile als innerhalb dieser die Städte und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung gefunden.

³³⁾ Diensteinkommensverbesserung G. 26. Mai 09 § 1—3 nebst BesoldungsD. (G. 85 u. 352). Wohnungsgelbzuschuß G. 12. Mai 73 (G. 209), erg. 25. Juni 10 (G. 105). — Reisekosten G. 26. Juli 10 (G. 150); Umzugskosten G. 24. Feb. 77 (G. 15).

³⁴⁾ Pensf. G. 27. März 72 (G. 268), ergänzt G. 31. März 82 (G. 133), 30. April 84 (G. 126), 20. März 90 (G. 43) u. 27. Mai 07 (G. 95). — Unfallfürsorge G. 2. Juni 02 (G. 153).

³⁵⁾ G. 20. Mai 82 (G. 298), 28. März 88 (G. 48), 1. Juni 97 (G. 169) u. 27. Mai 07 (G. 99); Gnadenvierteljahr G. 7. März 08 (G. 35) u. Pensf. G. § 31.

2. Alle Gemeinden bilden Körperschaften mit eigenen Rechten und Pflichten³⁶). Sie genießen ausgedehnte Selbstverwaltung und können — abweichend von anderen Staaten, insbesondere England und Frankreich — alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen oder die wirtschaftlichen Interessen und die geistige Entwicklung der einzelnen fordern. — Gemeinden, Gutsbezirke und Landkreise sowie Amt- und Bürgermeistereien²¹) können zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben zu Zweckverbänden zusammengeschlossen werden³⁷). — Die Gemeindeangehörigkeit, die lediglich durch Wohnsitznahme erworben wird und nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden darf (§ 6⁴), berechtigt zur Benutzung der Gemeindeanstalten und verpflichtet, sobald der Aufenthalt eines Neuanziehenden über 3 Monate währt, zur Tragung der Gemeindefasten³⁸). Den Gemeindevahlen liegt meist die Dreiklassenordnung (§ 10³) zugrunde, die jedoch für die Gemeinden besonders gestaltet ist³⁹). — Das Gemeindevermögen unterliegt im Interesse seiner ungehärmtesten Erhaltung der staatlichen Aufsicht; insbesondere muß die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten durch befähigte Personen und nach festgestellten Betriebsplänen erfolgen⁴⁰). — Die Gemeindeabgaben sind besonders geregelt. Steuern dürfen — abgesehen von der Hund- und der Lustbarkeitsteuer — von den Gemeinden nur insoweit erhoben werden, als der Bedarf nicht aus Vermögenseinnahmen, Gebühren oder den für die vorzugsweise Benutzung der Gemeindevorrichtungen zu erhebenden Beiträgen gedeckt wird. Indirekte Steuern (§ 34¹) sind allgemein zugelassen, doch dürfen Verbrauchsteuern nur in den durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen (§ 34²) erhoben und nicht auf die notwendigen Lebensmittel gelegt werden. Als direkte Steuern sind Ertragsteuern (Grund-

³⁶) Pflicht zur Armenpflege § 61² d. W., zur Unterhaltung der Volksschulen § 68³, zum Wegebau § 98². — Besorgung der Staatsverwaltungsgeschäfte durch die Gemeindebehörden § 13 d. W. — Für die Kommunalbeamten sind die Anstellungsbedingungen und die Ansprüche auf Dienstlohn durch G. 30. Juli 99 (G. 144) allgemein geregelt. Die Kommunalverbände ausschließlich der Landgemeinden mit weniger als 2000 Seelen haben die Kanzlei- und unteren Beamtenstellen und die Hälfte der mittleren Beamtenstellen mit Militärwärtern zu besetzen R. 31. Mai 06 (R. 593) § 18 u. Grundzüge der Bundesrats 20. Juni 07 (R. 294), neben denen die Landesgesetze (preuß. G. 21. Juli 92, G. 214), insoweit sie weitergehende Bestimmungen enthalten, in Kraft geblieben sind.

³⁷) G. 19. Juli 11 (G. 115). — Zweckverband Groß-Berlin G. 19. Juli 11 (G. 123.)

³⁸) FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (B. 55).

³⁹) G. 30. Juni 00 (G. 185).

⁴⁰) G. 14. Aug. 76 (G. 373) f. d. 7 östlichen u. W. 24. Dez. 16 (G. 17 S. 57) f. d. beiden westlichen Provinzen. Noch ausgedehnter ist die Aufsicht in Hannover u. Meppen-Nassau.

Gebäude und Gewerbesteuern) und Einkommensteuern zulässig. Beide Steuerarten müssen in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen. Die Ertragsteuern, die den Gemeinden ganz vom Staate überlassen sind (§ 33^a), können in Hundertteilen der vom Staate nach wie vor veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Veranlagung erhoben werden. Die Gemeindeeinkommensteuer ist dagegen regelmäßig durch Zuschläge zur Staatsteuer zu erheben⁴¹). In der Steuerpflicht genießen Militärpersonen Beamte und Pensionäre einige Begünstigungen⁴²).

3. Die Landgemeinden und die nach außen hin ihnen gleichgestellten selbständigen Gutsbezirke haben für die sieben östlichen Provinzen und für Schleswig-Holstein eine einheitliche Ordnung gefunden. Kleine, leistungsunfähige oder vermengt liegende Landgemeinden (Gutsbezirke) können, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, in einen bestimmten Verfahren auch gegen ihren Willen miteinander vereinigt werden (Eingemeindung). Gemeindesteuerpflichtig sind alle Gemeindeangehörige, stimmberechtigt dagegen nur die Gemeindeglieder, für die neben einjährigem Wohnsitz im Gemeindebezirke ein bestimmter Steuerfuß vorausgesetzt wird (Gemeinderecht). In der Gemeindeversammlung führt in der Regel jeder Stimmberechtigte eine Stimme, doch müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen auf die Grundbesitzer entfallen, auch sind den größeren Grundbesitzern 2—4 Stimmen beigelegt. Bei mehr als 40 Stimmberechtigten oder auf Antrag der Beteiligten ist eine Gemeindevertretung nach der Dreiklassenordnung (Ziff. 2) zu wählen. Die Gemeindevorsteher und Schöffen werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung. Die Wahl des Vorstehers kann nach 3 Jahren auf weitere 9 Jahre erstreckt werden. Die Aufsicht führt der Landrat und an höherer Stelle der Regierungspräsident⁴³). — Die Landgemeindevorfassungen in den übrigen Provinzen weisen nur in Hannover wesentliche Abweichungen auf⁴⁴).

⁴¹) Komm. Abg. G. 14. Juli 93 (G. 152) nebst Anw. 10. Mai 94. Zugleich auf den Schutz des Kleinhandels gerichtet ist die besondere Besteuerung der Wanderlager G. 27. Feb. 80 (G. 174) u. der Warenhäuser G. 15. Juli 00 (G. 294).

⁴²) Beamte R. 23. Sept. 67 (G. 1648) u. G. 16. Juni 09 (G. 489); Militärpersonen R. 22. Dez. 68 (R. 571), insbes. Offiziere R. 28. März 86 (R. 65), G. 29. Juni 86 (G. 181) u. 22. April 92 (G. 101).

⁴³) LandgemD. 3. Juli 91 (G. 233) nebst Anw. II v. 28. u. Anw. III A v. 29. Dez. 91 (M. 92 S. 2. u. 9). — Einführung in Schleswig-Holstein G. 4. Juli 92 (in der veränderten Fassung veröffentlicht G. 92 S. 154).

⁴⁴) Westfäl. LGemD. 19. März 56 (G. 265), rhein. GemD. 23. Juli 45 (G. 523) nebst G. 15. Mai 56 (G. 435), hannov. LGemD. 28. April 59 (hannov. G. I 393). Diese Gesetze sind in einigen Punkten durch die neuen Kreisordnungen (Anm. 48) ergänzt. LGemD. für Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (G. 301); GemD. für Hohenzollern 2. Juli 00 (G. 189).

4. Für die Städte ist in den sieben östlichen Provinzen ausschließlich Neuvorpommerns eine gemeinsame Städteordnung erlassen. Sie beruht nach dem Vorgang der älteren Städteordnung des Freiherrn vom Stein (§ 9²) auf dem Grundsatz vollster Selbstverwaltung. Das Bürgerrecht, welches das Wahlrecht in sich schließt, dafür auch zur Übernahme von Gemeindeämtern verpflichtet, wird durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatsteuersatz bedingt. Die Stadtgemeinde wird durch die Stadtverordnetenversammlung vertreten, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach der Dreiklassenordnung (Ziff. 2) gewählt werden und zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen müssen. Sie überwacht die Verwaltung und stellt den Stadthaushalt fest. Die Gemeindeverwaltungsbehörde und zugleich die Ortsobrigkeit bildet der Magistrat, dessen Mitglieder (Stadträte) von den Stadtverordneten auf 6 Jahre — die besoldeten einschließlic des Bürgermeisters auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit — zu wählen sind und der Bestätigung bedürfen. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der Stadtverwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei (§ 53¹). Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, an höherer Stelle der Oberpräsident⁴⁵). — Die Städteordnungen für Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. und für die übrigen Städte in Hessen-Nassau schließen sich eng an die vorstehende an, während die für Neuvorpommern und für Hannover erlassenen mehrfache Abweichungen enthalten⁴⁶).

2. Kreise.

§ 17.

1. Die Kreise bilden öffentliche Körperschaften mit besonderen Rechten und Pflichten. Ihre Grenzen können nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Die Erhebung der Kreisabgaben ist für den Staat einheitlich geordnet. Zur Aufbringung sind die Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet, auf die der Kreisbedarf nach dem Maßstab der staatlichen Steuern verteilt wird⁴⁷).

⁴⁵) StädteD. 30. Mai 53 (GS. 261) u. Jnfr. 20. Juni 53 (MVB. 138).

⁴⁶) StädteD. f. Westfalen 19. März 56 (GS. 237), Rheinprovinz 15. Mai 56 (GS. 406), Schleswig-Holstein 14. April 69 (GS. 589), Frankfurt a. M. 25. März 67 (GS. 401) u. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 254); ferner für Neuvorpommern 31. Mai 53 (GS. 291) u. Hannover 24. Juni 58 (hannov. GS. I 141). — In der Rheinprovinz wird regelmäßig der Magistrat durch den Bürgermeister ersetzt, der auch den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt (Bürgermeisterverfassung). In Westfalen kann diese Verfassung überhaupt, in den östlichen Provinzen dagegen nur in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern eingeführt werden.

⁴⁷) Kreis- u. Prov. Abg. G. 23. April 06 (GS. 159). — Zusammenschluß zu Zweckverbänden § 16² d. W.

2. Die Kreisverfassung ist dagegen nach Provinzen geregelt. Die zunächst für die östlichen Provinzen ergangene neue Verwaltungsgesetzgebung, die den Kreisen neben der Mitwirkung in der staatlichen Verwaltung (§ 12²³ auch) eine wesentlich erweiterte Selbstverwaltung gewährt hat, ist später auf die übrigen Provinzen übertragen. Die durch den Wohnsitz bedingte Kreisangehörigkeit berechtigt zur Benützung der Anstalten und Einrichtungen des Kreises, verpflichtet dagegen zur Übernahme unbeförderter Ämter. Der Kreisverband wird durch den Kreistag vertreten. Seine Mitglieder werden nach der Volkszahl bestimmt und auf Stadt und Land verteilt, während die auf das Land entfallenden Vertreter zu einer Hälfte von den zu Wahlverbänden vereinigten Landgemeinden, zur andern von den größeren Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu wählen sind. Die laufende Verwaltung führt der Kreisaußschuß (§ 12³), der aus dem Landrat als Vorsitzendem und sechs von dem Kreistag gewählten Mitgliedern besteht⁴⁸). — In der Provinz Posen sind die Kreistage zurzeit noch aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände); die Mitglieder des Kreisaußschusses werden ernannt⁴⁹).

3. Provinzen.

§ 18.

1. Die Grenzen der Provinzialverbände, die regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken⁵⁰) zusammenfallen, können gleichfalls nur durch Gesetz verändert werden. Die verwaltende Tätigkeit dieser Verbände ist durch Überweisung verschiedener staatlicher Verwaltungszweige unter Zuteilung von Renten aus der Staatskasse (P r o v i n z i a l - f o n d s) wesentlich erweitert. Dahin gehören das Landarmen- und Besserungswesen, die Hebeammenlehr-, Irren-, Taubstummen- und Blinden-

⁴⁸) KrD. neugefaßt 81 (GS. 180); f. Schleswig-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139). Hannover 6. Mai 84 (GS. 181), Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217), Hessen-Massau 7. Juni 85 (GS. 193) u. Rheinprovinz 30. Mai 87 (GS. 209). Ähnliche Einrichtung der Amtsverbände in Hohenzollern Amts- und Landesordnung 2. April 73 (in neuer Fassung veröffentlicht 00, GS. 324).

⁴⁹) KrD. f. Posen 20. Dez. 28 (GS. 29 S. 3), erg. G. 4. Aug. 04 (GS. 241); G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. IV u. VB.

⁵⁰) § 12^b B. — Gleichstehende Verbände bilden der Stadtkreis Berlin und der Kommunalverband Hohenzollern. Vom Provinzialverbände Schleswig-Holstein ist der Kreis Lauenburg u. die Insel Helgoland ausgeschlossen, während in Hessen-Massau die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden neben dem Provinzialverbände als Bezirksverbände eingerichtet sind.

anstalten, das Feuersozietäts-, Meliorations- und niedere landwirtschaftliche Unterrichtswesen und der Wegebau⁵¹⁾.

2. Die Provinzialabgaben werden nach dem für die Kreisabgaben vorgeschriebenen Maßstabe (§ 17¹⁾) auf die Land- und Stadtkreise verteilt⁴⁷⁾.

3. Die Provinzialverfassung ist für alle Provinzen neu geregelt worden. Die Organe der Provinz sind mit ausgedehnteren Selbstverwaltungsbefugnissen ausgerüstet und vermöge der Wahl der Bezirksausschüsse und Provinzialräte (§ 12³⁾) auch auf dem Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung wirksam. Der Provinzialverband wird durch den Provinziallandtag vertreten, zu dem jeder Kreis nach der Bevölkerungszahl einen oder mehrere Abgeordnete entsendet. Die Verwaltung führen der Provinzialauschuß als beschließendes und der Landesdirektor (Landeshauptmann) als ausführendes Organ⁵²⁾. In der Provinz Posen ist der Provinziallandtag zurzeit noch aus den drei Ständen der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Provinzialstände). Ein Provinzialauschuß ist auch hier gebildet, doch bedürfen seine Mitglieder der Bestätigung des Ministers des Innern⁵³⁾.

Drittes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten.

§ 19.

1. Das Deutsche Reich bildet nach außen ein geeinigtes Ganzes, das seinen Angehörigen vollen Schutz gewährt, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich vermißt war. Kriegserklärungen und Friedensschlüsse gehen allein vom Reiche aus, das der Kaiser völkerrechtlich zu vertreten hat (§ 6³⁾). Da auch die übrigen Angelegenheiten, die Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten, wie Handel, Post, Niederlassung, nahezu vollständig auf das Reich übergegangen sind (§ 6⁵⁾), so

⁵¹⁾ DotationsG. 8. Juli 75 (GS. 497), erg. G. 2 u. B. 22. Juni 02 (GS. 167 u. 258). In Hannover u. Hessen-Nassau waren bereits früher solche Überweisungen erfolgt.

⁵²⁾ ProvD. neugesagt (81 GS. 234, f. Schleswig-Holstein 88 S. 194, Hannover 84 S. 243, Westfalen 86 S. 256, Hessen-Nassau 85 S. 247 und Rheinprovinz 87 S. 252). — Ähnliche Einrichtung des Landeskommunalverbandes in Hohenzollern Amts- und Landesordnung (Anm. 48).

⁵³⁾ G. 27. März 24 (GS. 141), erg. 4. Aug. 04 (GS. 241); G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. VA.

ruht die Abschließung der Staatsverträge fast ausschließlich in seiner Hand. Der auswärtige Verkehr der deutschen Einzelstaaten beschränkt sich im wesentlichen auf deren Beziehungen zueinander¹⁾.

2. Zentralbehörde ist das dem Reichskanzler unterstellte (§ 7¹⁾ *Auswärtige Amt*, das zugleich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für Preußen bildet. Unter ihm stehen die zur politischen Vertretung bei den auswärtigen Regierungen bestellten *Gesandtschaften* und die zur Vertretung von Handel, Schiffahrt und Verkehr an außerdeutschen Handelsplätzen eingesetzten *Konsulate*²⁾. Die leitenden Beamten der Gesandtschaften zerfallen nach Rang und Stellung in *Botschafter*, *Gesandte* und *Ministerresidenten*, die der Konsulate in *Generalkonsuln*, *Konsuln* und *Vizekonsuln*. Außerdem werden *Berufs-* und *Wahlkonsuln* unterschieden. Erstere sind als Beamte angestellt, zu letzteren werden meist ansässige Kaufleute bestellt.

3. Zu den Gegenständen der auswärtigen Verwaltung gehören die *Schutzgebiete* (Kolonien), die vom Reich unmittelbar durch das *Kolonialamt* (§ 7²⁾ verwaltet werden³⁾. Die Schutzgewalt übt der Kaiser aus. An der Spitze der einzelnen Schutzgebiete stehen *Gouverneure*. — Deutschland konnte erst Kolonien erwerben, nachdem es geeinigt und stark geworden war. Es sah sich deshalb auf die noch nicht von anderen Staaten in Besitz genommenen Gebiete beschränkt. Die Entwicklung ist gleichwohl in erfreulicher Weise fortgeschritten, und die Zuschüsse, die das Reich zu leisten hat, haben sich von Jahr zu Jahr vermindert. — Siedlungsgebiete

¹⁾ RVerf. Art 11. — *Haager Konventionen zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten* 18. Okt. 07 (RGW. 5). — *Verträge Preußens preuß. Bl. Art. 48.*

²⁾ RVerf. Art. 47 u. 56; *RKonsulatsG.* 8. Nov. 67 (BGBl. 137) und (*Gebühren*) 27. Mai 10 (RGW. 847), *Konsulargerichtsbarkeit* RG. 7. April 00 (RGW. 213). — Das Reich unterhält 9 Botschaften (in Osterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Spanien, Italien, Rußland, der Türkei, den Vereinigten Staaten von Amerika u. Japan), 20 Gesandtschaften, 10 Ministerresidenturen u. 661 Konsulate. Preußen hat Gesandte bei den deutschen Staaten u. bei dem Päpstlichen Stuhle bestellt. — Die fremden Gesandten stehen nicht unter der inländischen Gerichtsbarkeit (*Exterritorialität*) *GG.* § 18—21.

³⁾ *Rechtsverhältnisse* MG. (neugefaßt) 1906 (RGW. 813), *Kolonialbeamte* MG. 8. Juni 10 (RGW. 881), *Schutztruppen* Bef. u. RG. 96 (RGW. 653), *Handel mit südwestafrikanischen Diamanten* B. 16. Jan. 09 (RGW. 270). — *Schutzgebiete* sind 1. in Afrika: *Togo*, *Kamerun*, das durch den *Marokkovertrag* mit Frankreich 4. Nov. 11 nach dem *Kongobeden* hin erweitert worden ist, *Südwestafrika* u. *Ostafrika*; 2. in Australien: *Neuguinea*, die *Marschallinseln*, die 1889 von Spanien abgetretenen *Karolinen-*, *Balau-* u. *Marianneninseln* u. das 1900 erworbene *Samoa*; 3. in Asien: das 1898 von China als *Stützpunkt für Handel* u. *Kriegsflotte* gepachtete *Kiautschou*; dieses steht unter dem *Reichsmarineamt*. — Die *Schutzgebiete* sind bei einer Gesamtfläche von 26½ Mill. qkm etwa fünfmal so groß als Deutschland.

für deutsche Landwirte finden sich nur in Südwestafrika und in einzelnen höher gelegenen Teilen von Ostafrika. Sonst kommen die Schutzgebiete wegen ihres Klimas nur als Pflanzungs- und Handelskolonien in Betracht. Als solche sollen sie uns im Bezuge tropischer Erzeugnisse möglichst unabhängig vom Ausland machen und unserer Industrie neue Absatzgebiete eröffnen.

Viertes Kapitel.

Heer und Kriegsflotte.

I. Einleitung.

§ 20.

1. Die bewaffnete Macht, die sich aus dem Heer, der Kriegsflotte und dem Landsturm zusammensetzt, ist auf das Reich übergegangen. Die Kriegsflotte war preussisch und konnte ohne Vorbehalt übernommen werden; das Heer ging dagegen aus den Kontingenten der Einzelstaaten hervor, und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichs- eine Kontingentshoheit sich forterhielt. Die Bedeutung der letzteren ist jedoch dadurch wesentlich zurückgetreten, daß beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen und die meisten übrigen Kontingente durch Militärkonventionen mehr oder weniger vollständig in dem preussischen Kontingent aufgegangen sind. Demgemäß besitzen neben diesem nur Bayern, Württemberg und Sachsen besondere Kontingente mit einzelnen Sonderrechten.

2. Durch die Reichsmilitärverfassung werden die Kontingente zusammengehalten, indem:

1. der Heeresaufwand aus Reichsmitteln bestritten wird,
2. das Heer in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehl des Kaisers steht,
3. die Gesetzgebung über das Militärwesen dem Reich zusteht und
4. Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung nach dem Vorbild der preussischen Armee einheitlich im Reich geregelt sind¹⁾.

3. Im Laufe seiner langjährigen Geschichte (§ 9²⁾ hat unser Heer große äußere Erfolge errungen und allseitige Anerkennung gefunden. Es ver-

¹⁾ RVerf. Art. 4¹⁴, 53, 57—68. — Sonderrechte bilden für Sachsen u. Württemberg die eigene Heeresverwaltung (Num. 10) u. die Ernennung der Offiziere; in Bayern steht dem Kaiser im Frieden nur das Recht der Besichtigung zu.

dankt dieses der sorgfältigen und planmäßigen Auswahl und Ausbildung der Offiziere und der Mannschaften und der Handhabung einer strengen Mannszucht (Disziplin). Besonders bedeutsam ist dabei die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht geworden²⁾, die den Truppen fortgesetzt einen ausreichenden und tüchtigen Ersatz geliefert hat. Ihre Bedeutung reicht aber noch weiter. Sie hat unsere Bevölkerung in regste Verbindung mit dem Heere gebracht, und dieses kann mit Recht als „Volk in Waffen“ bezeichnet werden. Sie hat ferner das Heer zu einer Schule für einen großen Teil unserer Bevölkerung gemacht, denn der Dienst im Heere fördert die körperliche Gesundheit und den Sinn für Ordnung und eine geregelte Lebensweise und lehrt mancherlei Kenntnisse und Fertigkeiten. Endlich erzeugt das Heer eine Kameradschaft, die in den die gegenseitige Hilfe bezweckenden Kriegervereinen noch über die Zeit des militärischen Dienstes hinausreicht. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit des Volkes im Heere hat auch das Einheitsgefühl im Reiche erheblich gefördert.

4. Die Erhaltung der Wehrmacht erfordert erhebliche Opfer von dem einzelnen wie von dem Reiche³⁾. Diese sind aber unvermeidlich, wenn wir unsere Unabhängigkeit und Sicherheit behaupten und uns nicht Schädigungen aussetzen wollen, deren Höhe weit über die der gemachten Aufwendungen hinausgehen würde.

II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.

1. Wehrpflicht.

§ 21.

1. Der allgemeinen Wehrpflicht sind alle Reichsangehörigen vom 17. Lebensjahre bis zum 45. Lebensjahre unterworfen. Die Dienstpflicht währt bis zum 31. März des 39. Lebensjahres. Davon entfallen 7 Jahre auf das stehende Heer (für die berittenen Truppen 3, für

²⁾ Heutige Gestaltung § 21. — Das vom Großen Kurfürsten geschaffene erste preussische Heer (1650) beruhte auf Werbung. Friedrich Wilhelm I führte daneben in der Kantonspflicht eine beschränkte Aushebung der Landeseinwohner ein (1733). Nach den Befreiungskriegen wurde auf Anregung Scharnhorsts die allgemeine Wehrpflicht unter Ausschluß jeder Stellvertretung eingeführt (1814), und auf das Reich übertragen ist (1867). — Die meisten Großstaaten, insbesondere Frankreich (1873) und Rußland (1879) sind zur allgemeinen Wehrpflicht übergegangen. England und die Vereinigten Staaten von Amerika haben in ihrer gesicherten Lage am Verbessertem festgehalten, und die durch ihre Neutralität gesicherte Schweiz hat sich in der Wehrpflicht mit einer kurzen Dienstzeit begnügt (Milizsystem).

³⁾ Heer, Kriegsflotte und Pensionsfonds fordern im Etat für 1912 an ordentlichen (laufenden und einmaligen) Ausgaben den Betrag von 1363 Mill. M.

die Fußtruppen einschließlich der fahrenden Artillerie und des Train 2 bei der Fahne, die übrigen in der Reserve) und 5 (für die berittenen Truppen 3) Jahre auf die Landwehr ersten Aufgebots. Die übrige Zeit wird in der Landwehr zweiten Aufgebots zugebracht. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Schulzeugnisse oder eine Prüfung nachweisen und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne zu dienen und können den Truppenteil wählen. Letzteres gilt auch von den nach vollendetem 17. Lebensjahre vor der Aushebung zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienste eintretenden Freiwilligen. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes dienen nur ein Jahr bei der Fahne.

2. Der Wehrpflichtige hat sich in dem Jahre, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet, der Aushebung zu unterwerfen (Militärpflicht). Hierbei wird er:

1. bei völliger Brauchbarkeit in der durch das Los bestimmten Reihenfolge einem Truppenteil zugewiesen;
2. bei völliger Unbrauchbarkeit befreit (ausgemustert), bei Anwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen;
3. bei unvollständiger Brauchbarkeit der Ersatzreserve überwiesen;
4. bei vorübergehender Unbrauchbarkeit sowie wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse auf Reklamation im ersten und zweiten Militärpflichtjahre auf ein Jahr zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls der Ersatzreserve überwiesen.

3. Mit vollendeter Dienstzeit bei der Fahne treten die Soldaten zur Reserve und demnächst zur Landwehr des ersten und hierauf zu der des zweiten Aufgebots über (Reserve- und Landwehrpflicht). Reserve und Landwehr dienen zur Ergänzung des stehenden Heeres bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen (§ 23^o). Im Fall der Mobilmachung werden die Pflichtigen jahrgangsweise einberufen, mit dem jüngsten Jahrgang beginnend; sie können jedoch auf Reklamation wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse oder bei dienstlicher Unabkömmlichkeit als Beamte hinter den letzten Jahrgang der Reserve oder der Landwehr zurückgestellt werden. Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots haben einzelne Übungen mitzumachen und unterliegen der militärischen Kontrolle.

4. Wesentlich für die Heranziehung im Kriegsfall ist die Ersatzreserve (Ziff. 2) bestimmt, die aber schon im Frieden zu Übungen herangezogen und der militärischen Kontrolle unterstellt werden kann.

5. Im Kriege kann durch kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgeboten werden, der die weder dem Heere noch der Kriegsflotte angehörigen Wehrpflichtigen (Nr. 1) umfaßt⁴⁾.

6. Bei Mobilmachungen und notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte (§ 23³⁾) tritt die Unterstützung bedürftiger Familien der einberufenen Mannschaften ein, die von den Kreisen zu gewähren ist⁵⁾. Die Unterstützung, welche den Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften zu zahlen sind, trägt dagegen das Reich⁶⁾.

2. Ersatzwesen.

§ 22.

Für das Ersatzwesen bestehen folgende aus Offizieren und Zivilbeamten zusammengesetzte Behörden. Die Ersatzkommissionen treffen die vorläufige, die Oberersatzkommissionen die endgültige Entscheidung (Musterung und Aushebung). Über den Oberersatzkommissionen und den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige steht als dritte Instanz der kommandierende General und der Oberpräsident.

3. Das stehende Heer.

§ 23.

1. Das Heer gliedert sich zwiefach, nach Waffen und nach Truppenteilen. — Waffen sind die Infanterie (Grenadiere, Musketiere, Füsilier) nebst Jägern und Schützen für den Dienst zu Fuß, Kavallerie oder Reiterei (Kurassiere, Dragoner, Husaren, Ulanen, Jäger zu Pferde, Karabiniers in Sachsen, schwere Reiter und Chevaulegers in Bayern) für den Dienst zu Pferde, Artillerie (leichte oder Feldartillerie und schwere oder Fußartillerie) für den Dienst am Geschütz, Pioniere (Ingenieure) für den Festungs-, Schanzen- und Brückenbau, Train für die Beförderung des Heeresbedarfs und Verkehrsstruppen für den Eisenbahn-, Telegraphen-, Kraftwagen- und Luftschiffdienst. Die fachliche Aufsicht über die einzelnen

⁴⁾ DienstpflchtG. 9. Nov. 67 (WGBI. 131) u. RMilG. 2. Mai 74 (RGW. 45), ergänzt durch RG. 6. Mai 80 (RGW. 103), 11. Feb. 88 (RGW. 11), 27. Jan. u. (katholische Theologen) 8. Feb. 90 (RGW. 7 u. 23) u. 15. April 05 (RGW. 249). Zur Ausführung ergingen die Wehrordnung und die Heerordnung 22. Nov. 88 (beide neu abgedruckt 04, Berl. bei Mittler). — Kontrolle u. Disziplinarstrafmittel in betreff der Beurlaubten RG. 15. Feb. 75 (RGW. 65).

⁵⁾ RG. 28. Feb. 88 (RGW. 59).

⁶⁾ RG. 10. Mai 92 (RGW. 661).

Waffen führen Inspektionen und, wo deren mehrere für eine Waffe bestehen, Generalinspektionen. — Nach den Truppenteilen zerfällt das Heer in das Garde- und 24 Armeekorps⁷⁾, deren 3—5 einer Armeeeinspektion unterstehen. Neben den Armeekorps stehen die Verkehrstruppen (3 Eisenbahnregimenter, 4 Telegraphen-, 3 Luftschifferbataillone und ein Kraftwagenbataillon). Zu jedem Armeekorps gehören in der Regel neben einem Jägerbataillon, einem Fußartillerieregiment, 1—2 Pionierbataillonen und einem Trainbataillon zwei Divisionen. Die Division umfaßt zwei Infanteriebrigaden und je eine Kavallerie- und Feldartilleriebrigade, jede Brigade zwei Regimenter. Das Regiment besteht bei der Infanterie aus drei Bataillonen zu vier Kompagnien nebst einer Maschinengewehrabteilung, bei der Kavallerie aus fünf Schwadronen, bei der Feldartillerie aus zwei Abteilungen (einigen reitenden) zu drei Batterien mit 4—6 Geschützen, bei der Fußartillerie aus zwei Bataillonen zu vier Batterien. Die Pionierbataillone haben vier, die Trainbataillone drei Kompagnien. Die Bearbeitung der Kriegsgeschichte, die Erforschung der Kriegsschauplätze und der fremden Heereseinrichtungen, die Vorbereitung der Mobilmachung und die Landesaufnahme liegt in der Hand des *G r o ß e n G e n e r a l s t a b e s*.

2. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres soll bis zum Jahre 1915 auf 544 211 Mann als Jahresdurchschnittstärke gebracht werden. Das Heer umfaßt damit 651 Bataillone Infanterie, 516 Schwadronen Kavallerie, 633 Batterien Feldartillerie, 48 Bataillone Fußartillerie, 33 Bataillone Pioniere, 25 Bataillone Train und 18 Bataillone Verkehrstruppen⁸⁾.

⁷⁾ Die Armeekorpsbezirke sind über das Reich verteilt. Sie bilden regelmäßig die Ergänzungsbezirke für das Armeekorps und umfassen die Standorte der ihm zugehörigen Truppenteile. Das Gardekorps (Berlin) ergänzt sich aus Preußen, den Thüringischen Staaten u. Elsaß-Lothringen. Weiter umfassen die Armeekorps 1 (Königsberg), 20 (Allenstein) u. 17 (Danzig) Ost- u. Westpreußen, 3 (Berlin) die Prov. Brandenburg, 4 (Magdeburg) die NB. Magdeburg u. Merseburg, 2 (Stettin) Pommern u. den NB. Bromberg, 5 (Posen) die NB. Posen u. Liegnitz, 6 (Breslau) die NB. Breslau u. Oppeln, 7 (Münster) Westfalen u. den NB. Düsseldorf, 8, 15, 16 u. 21 die übrige Rheinprovinz u. El.-Lothringen, 9 (Altona) Schl.-Holstein, beide Mecklenburg, die Hansestädte u. den NB. Stade, 10 (Hannover) die übrige Prov. Hannover, Oldenburg und Braunschweig, 11 (Kassel) die NB. Kassel und Erfurt u. die Thüringischen Staaten, 18 (Frankfurt a. M.) den NB. Wiesbaden u. Hessen-Darmstadt, 12 (Dresden) das östliche Kgr. Sachsen, 19 (Leipzig) das westliche, 13 (Stuttgart) Württemberg, 14 (Karlsruhe) Baden, 1. bayerisches (München) das südliche Bayern, 2. bayerisches (Würzburg) das nordwestliche, 3. bayerische (Nürnberg) das nordöstliche.

⁸⁾ RG. 27. März 11 (RGW. 99) u. 14. Juni 12 (RGW. 389).

3. In der durch die Mobilmachung hergestellten Kriegsfornation werden unter Heranziehung der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve (21³, 4) die bestehenden Truppenteile verstärkt und besondere Truppenteile gebildet, die teils den eintretenden Abgang zu decken haben (Ersatztruppen), teils zur Besetzung der Heer- und Kriegsstrassen, Festungen, wichtigeren Garnisonen, zur Bewachung der Kriegsgefangenen usw. dienen (Besatzungstruppen). Die Armee wird auf diese Weise mehr als verdreifacht.

4. Die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen ist durch besondere Gesetze geregelt⁹).

III. Heeresverwaltung.

§ 24.

1. Die oberste Militärverwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente (§ 20¹) sowie für die das Reich betreffenden Angelegenheiten bildet das preussische Kriegsministerium¹⁰). Unter ihm stehen die den einzelnen Armeekorps zugeteilten Intendanturen.

2. Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen. Militärische Verbrechen und Vergehen sind mit besonderen Strafen bedroht und einem eigenen Verfahren unterworfen¹¹).

3. Militärggeistliche werden nach Bedürfnis angestellt; zu den Militärgemeinden gehören die Militärpersonen mit ihren Frauen und im Hause befindlichen Kindern¹²).

4. Auf dem Gebiete des Militär-Unterrichts- und Erziehungswezens dient das Kadettenkorps der Vorbildung für den Offizierstand. Seiner Weiterbildung dienen die Kriegsakademie und die militärtechnische Akademie. In den Unteroffizierschulen und den Unteroffizierborchulen werden junge Leute zu Unteroffizieren herangebildet. Die Aufnahme in diese Anstalten verpflichtet zu demnächstiger vierjähriger

⁹) Gesetze 31. Mai 06 betr. Offizierspensionierung (RGW. 565) u. Versorgung der Personen der Unterklassen (RGW. 593); Hinterbliebenenversorgung G. 17. Mai 07 (RGW. 214).

¹⁰) Bayern, Württemberg u. Sachsen besitzen eigene Kriegsministerien.

¹¹) RMilStrafgesetzbuch 20. Juni 72 (RGW. 174) u. MilStrafgerichtsO. 1. Dez. 98 (RGW. 1189).

¹²) Evangelische und katholische militärkirchliche Dienstordnungen 17. Okt. 02 (Berlin bei Mittler).

aktiver Dienstzeit bei einem Truppenteile. Für die Söhne der Militärpersonen sind das Militärknabenziehungsinstitut in Annaburg und das große Militärwaisenhaus in Potsdam bestimmt.

5. Die Militärärzte bilden das Sanitätskorps und, soweit sie im Offiziersrange stehen, das Sanitätsoffizierkorps. Dieses ergänzt sich neben den Militärberufsärzten aus den ihrer Dienstpflcht genügenden Medizinem¹³⁾.

6. Das gleiche (Ziff. 5) gilt auch auf dem Gebiete des Veterinärwesens, indem neben den ein eigenes Offizierkorps bildenden angeestellten Veterinären die approbierten Tierärzte ihrer Militärpflicht als ein- oder dreijährige Unterveterinäre genügen.

IV. Heereslasten.

§ 25.

1. Außer dem persönlichen Militärdienst sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen verpflichtet, die für Krieg und Frieden verschieden geordnet sind.

2. Zu den Friedensleistungen gehört die Quartierleistung. Sie umfaßt die Gewährung der erforderlichen Wohnungs- und Stallräume für Mannschaften und Dienstpferde, bei Unterbringung außerhalb des Standortes auch für Offiziere und Beamte, und ruht auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit diese nicht öffentlichen Zwecken dienen oder für den Wohnungsbedarf, Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb des Besitzers unentbehrlich sind. Die Entschädigung ist nach der Größe der Ortschaften abgestuft¹⁴⁾. Anderweite, nur auf Marschen oder bei vorübergehender Einquartierung zu gewährende Leistungen sind der Vorspann, die Naturalverpflegung und die Futterlieferung. Auch diese werden nach festen Grundsätzen vergütet. Im Fall der Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen wird die Entschädigung für Flurschäden durch Abschätzungscommissionen ermittelt¹⁵⁾.

3. Kriegseleistungen werden nur während des mobilen Zustandes gefordert. Die Gemeinden haben Naturalquartier und Verpflegung nebst Futtervorräten und Vorspann zu gewähren und die für den

¹³⁾ Die geordnete Pflege der Verwundeten ist durch die am 6. Juli 06 abgeschlossene und später auf den Seekrieg ausgedehnte Genfer Konvention zwischen allen größeren Staaten gesichert.

¹⁴⁾ QuartierG. 25. Juni 68 (VGBI. 523), erg. G. 21. Juni 87 (RGBl. 245) Art. I, Tarif und Klasseneinteilung der Ortschaften RG. 6. Juli 04 (RGBl. 272).

¹⁵⁾ RG. 13. Feb. 75 (mit Ergänzungen neu veröffentlicht RGBl. 98 S. 357).

Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Von den Kreisen kann die Beschaffung von Vieh, Brot und Fourage gefordert werden (Landlieferungen). Endlich müssen alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und baren Wertesatz der Militärverwaltung überlassen (Mobilmachungspferde)¹⁶).

4. Das Grundeigentum vor Festungen unterliegt innerhalb eines bestimmten Umkreises (Rajon) der besonderen Einschränkung, daß Geländeänderungen und bauliche Anlagen teils gar nicht, teils nur unter Genehmigung der Festungskommandantur vorgenommen werden dürfen¹⁷).

V. Die Kriegsflotte.

§ 26.

1. Die Kriegsflotte ist ausschließlich Reichssache und als solche einheitlich gestaltet. Ihr Bestand soll bis 1917 derartig erhöht werden, daß die Schlachtflotte aus einem Flottenflaggschiff, 5 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen und (als Aufklärungschiffen) 12 großen und 30 kleinen Kreuzern bestehen, während die Auslandsflotte 8 große und 10 kleine Kreuzer umfassen wird. Drei Geschwader bilden die aktive, zwei die Reserve-Schlachtflotte; erstere wird ganz, letztere zu $\frac{1}{4}$ dauernd in Dienst gehalten¹⁸). Die Kriegsflagge ist schwarz-weiß-rot mit dem preussischen Adler und eisernen Kreuze. Der Kieler und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen. Zur Verteidigung dieser Häfen und des Schutzgebietes Kiautschou (§ 19^a), zu Landungsunternehmen im Ausland und zur Besatzung der Schiffe dienen die drei Seebataillone (Marineinfanterie). Die Verbindung zwischen der Ost- und der Nordsee flotte vermittelt der Kaiser-Wilhelm-Kanal (§ 97¹); einen Stützpunkt bietet der Kriegsflotte das besetzte Helgoland.

2. Den Oberbefehl führt der Kaiser. Er bestimmt die Einrichtung und Zusammensetzung der Flotte und ernennt die Offiziere und Beamten. Unmittelbar unter ihm stehen als Befehlsbehörden die Chefs der beiden Stationen für die Ostsee in Kiel und für die Nordsee in Wilhelmshaven. Die Verwaltung führt an oberster Stelle unter Verantwortlichkeit des

¹⁶) RG. 13. Juni 73 (RGW. 129).

¹⁷) RG. 21. Dez. 71 (RGW. 459).

¹⁸) RVerf. Art. 53 u. 55 u. FlottenG. (neugefaßt) 1912 (RGW. 435). — Linienschiffe sind die stärksten — für den Dienst in der Schlachtlinie bestimmten — Panzerfahrzeuge. Die Kreuzer sind leichter und schneller; sie dienen dem Aufklärungsdienst und dem Schutz der Handelsflotte (§ 97^a) u. der Schutzgebiete (19^a). Kleinere Fahrzeuge sind die Kanonenboote, Torpedoboote, Torpedobootszerstörer u. Unterseeboote.

Reichskanzlers das Reichsmarineamt (§ 7¹), unter dem die Stationsintendanturen und die Werften stehen.

3. Die Ergänzung und das Ersatzwesen der Kriegsflotte sind mit einigen durch die Sache gebotenen Abweichungen die des Landheeres (§ 21 und 22). Die aktive Dienstzeit dauert regelmäßig 3 Jahre. Zum Dienst wird in erster Linie die seemannische Bevölkerung herangezogen. Der Landwehr entspricht die Seewehr.

Fünftes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 27.

1. Die Verwaltung der Finanzen (§ 3²) umfaßt die Beschaffung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel. Eine geordnete Verwaltung der Finanzen bildet eine notwendige Voraussetzung für das Gedeihen des Staates und seine Machtstellung (§ 9²). Mit den Aufgaben des Staates ist auch die Bedeutung der Finanzen beständig gewachsen. Das preußische Finanzwesen (Ziff. II—VI) hat andererseits eine Einschränkung dadurch erfahren, daß mit dem Übergang wichtiger Verwaltungszweige auf das Deutsche Reich eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden ist (Ziff. VII).

2. Zentralbehörde für die preußische Finanzverwaltung ist das Finanzministerium; die Staatsgüter und Forsten sind indes dem landwirtschaftlichen Minister unterstellt. In der Mittel- und Unterinstanz ist die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen (§ 34³), während die direkten Steuern zusammen mit den Staatsgütern und Forsten von den Regierungen und deren Organen (§ 29 und 33^{2,3a}) verwaltet werden¹).

II. Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 28.

1. Der Staatshaushaltsvoranschlag (Etat) soll eine Übersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit beide im voraus in ein richtiges Verhältnis zueinander gebracht werden

¹) Stadtkreis Berlin § 12 Anm. 18 d. W.

können. Einnahmen und Ausgaben zerfallen in ordentliche (laufende) und außerordentliche (einmalige). Im konstitutionellen Staat hat der Voranschlag eine weitere Bedeutung dadurch erlangt, daß er an die Genehmigung der Landesvertretung gebunden ist (Budgetrecht). Er muß in Preußen alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werden und bildet in dieser Feststellung die bindende Regel für die gesamte Verwaltung. Überschreitungen des Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags. Doch werden bestehende Steuern so lange fort-erhoben, bis ein Gesetz sie ändert²⁾. Das Voranschlagsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März, wird jedoch mit der den größeren Zeitraum umfassenden Jahreszahl bezeichnet.

2. Das **Kassenwesen**, das die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder umfaßt, ist streng zentralisiert. Den Mittelpunkt bildet die Generalstaatskasse; unter dieser stehen die Regierungshaupt- und unter diesen die Kreisassen. Diese Kassen vermitteln die Vereinnahmung und Verausgabung in allen Verwaltungszweigen, für die keine Sonderassen bestehen. — Im Interesse einer sorgfältigen und zuverlässigen Kassenführung sind besondere Vorschriften in betreff der Kassenbeamten, Kassenräume und des Verfahrens in Kassensachen gegeben.

3. Im Anschluß an den Voranschlag werden die **Rechnungen** für die einzelnen Verwaltungen gelegt und zur allgemeinen Rechnung über den Staatshaushaltsvoranschlag zusammengestellt. Letztere unterliegt der Prüfung der als selbständige Oberbehörde eingerichteten **Rechnungskammer** und wird mit deren Bemerkungen dem Landtag zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt³⁾.

III. Staatsvermögen.

§ 29.

In seinen privatrechtlichen Beziehungen ist der Staat (Fiskus) den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und dem Urteilspruch der Gerichte in derselben Weise unterworfen wie jeder Privatmann. Die Gegenstände des Staatsvermögens dienen allgemeinen Zwecken, wie öffentliche Straßen, Flüsse, Dienstgebäude usw., oder sind ganz oder vorwiegend auf Gewinnung von Staatseinnahmen gerichtet. Nur die letzteren sind Gegenstand der

²⁾ Bl. Art. 99, 104 Abs. 1 u. 109. — Grundzüge für Aufstellung und Handhabung des Voranschlags G. 11. Mai 98 (GS. 77).

³⁾ Bl. Art. 104 u. G. 27. März 72 (GS. 278).

Finanzverwaltung. Ihren Hauptteil⁴⁾ bilden die Staatsgüter (Domänen) und Forsten. Der Streit über das Eigentumsrecht an diesen, der wie in anderen Staaten, so auch in Preußen zwischen dem Landesherrn und dem Staate entstanden war, wurde hier dahin beigelegt, daß der Landesherr gegen eine auf die Domänen angewiesene Rente von 7½ Mill. M. (Kronfideikommiß) auf das Eigentum verzichtete⁵⁾. Preußen verfügt über einen ansehnlichen Domänen- und Forstbesitz. Die Forsten werden durch Ankauf und Aufforstung von Öbländereien fortdauernd vermehrt. — Die Feldgüter werden regelmäßig durch öffentliche, meistbietende Verpachtung, die Forsten dagegen mittels eigener Bewirtschaftung durch besondere Forstbeamte genutzt. Als solche sind dem Minister (§ 27^a) Landesforstmeister, den Regierungen Oberforstmeister und Forsträte zugeteilt; für die örtliche Verwaltung in den Revieren bilden die Oberförster (Forstmeister) eigene Behörden. Der Ausbildung dienen die Forstakademien in Eberswalde und Münden.

IV. Staatsschulden.

§ 30.

1. Die Staatsschulden sollen entweder ein hervortretendes Finanzbedürfnis decken (Finanzschulden) oder eine nutzbringende Anlage ermöglichen (Anlageschulden). Wo letzteres der Fall ist, tritt eine Verminderung des Staatsvermögens mit der Aufnahme der Schuld nicht ein. So wird die preußische Staatsschuld, die (1912) 9428,9 Mill. M. betrug, schon durch die in den Eisenbahnen angelegten Werte weit überwogen.

2. Jede Aufnahme einer Anleihe fordert ein Gesetz⁶⁾. Die gewöhnliche Form dieser Aufnahme ist die Ausgabe von Inhaberpapieren (Staatsschuldverschreibungen); doch können die konsolidierten Staatsschuldverschreibungen gegenwärtig auch durch Eintragung in ein Staatsschuldbuch in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden⁷⁾. Bei nur vorübergehendem Bedarf werden die

⁴⁾ An gewerblichen Anlagen kommt nur die Seehandlung (preußische Staatsbank) in Betracht. Sie bildet eine staatliche Handels- und Gelbanstalt, die Handel und Gewerbe unterstützen sollte, jetzt aber vorwiegend Bankgeschäfte (§ 79^a) betreibt u. den Staat auf dem Geldmarkt zu vertreten hat. — Staatsbergwerke und Eisenbahnen fallen, weil sie zugleich öffentliche Zwecke verfolgen, in das Gebiet der Wirtschaftspflege (§ 81 u. 99 d. B.).

⁵⁾ B. 17. Jan. 20. (GS. 9) Nr. III u. VI. Art. 59. — Die Rente bildet einen Bestandteil der dem König zufließenden Entschädigung (§ 10^a d. B.).

⁶⁾ B. I. Art. 103.

⁷⁾ St. Schuldbuch G. mit Ergänzungen neugefaßt 10 (GS. 55). — Inhaberpapiere § 43^{aa} d. B.

mit kürzer Umlaufszeit versehenen Schatzanweisungen angewendet. — Die Zinserhebung erfolgt gegen Zinsscheine (Kupons), die bei allen öffentlichen Kassen einlösbar sind und in 4 Jahren verjähren. Bei dauerndem Herabgehen des Zinsfußes kann der Staat die Anleihen kündigen und zu geringerem Zinsfuß wiederbegeben (Schuldumwandlung, Konvertierung). — Durch die Konsolidation ist die früher nach den einzelnen Anleihen in zahlreiche Titel mit verschiedenen Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen zersplitterte Staatsschuld in eine einheitliche übergeleitet, die mit 4, 3 oder $3\frac{1}{2}$ v. H. verzinst und, da eine Kündigung nur durch Gesetz erfolgen kann, durch Ankauf nach Maßgabe der verfügbaren Mittel getilgt wird⁸⁾. Die älteren Schulden, auf welche alle Tilgungsmittel zunächst verwendet werden, treten gegen diese konsolidierte Schuld mehr und mehr zurück.

3. Die Verwaltung führt die „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ unter der Aufsicht der aus dem Oberrechnungskammerpräsidenten (§ 28^a) und Landtagsmitgliedern zusammengesetzten Staatsschuldenkommission⁹⁾.

V. Regalien und Gebühren.

§ 31.

1. Von den zahlreichen, früher den Landesherren vorbehaltenen besonderen Vermögenrechten (Regalien)¹⁰⁾ haben sich in Preußen nur das Anfallrecht auf herrenlose Gegenstände und das Lotterieregal forterhalten. Die Lotterie ist eine von der General-lotteriedirektion verwaltete Staatsanstalt¹¹⁾. Der preussischen Lotterie haben sich die deutschen Staaten außer Agr. Sachsen und Hamburg durch Verträge angeschlossen (Preussisch-süddeutsche Lotterie).

2. G e b ü h r e n sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Sie können für Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden¹²⁾ und haben sich im Laufe der Zeit erheblich vermindert.

⁸⁾ G. 19. Dez. 69 (G. 1197) u. (Verwandlung der $4\frac{1}{2}$ - u. 4 Proz. in $3\frac{1}{2}$ Proz. Schulden) 4. März 85 (G. 55) u. 23. Dez. 96 (G. 269).

⁹⁾ G. 24. Feb. 50 (G. 57).

¹⁰⁾ Die Bezeichnung (regalia) findet sich zuerst in der Konstitution Kaiser Friedrichs I. gegenüber den langobardischen Vasallen.

¹¹⁾ Lotterie-Gd. 28. Mai 10 (G. 1806/10 S. 712) u. R. D. 21. Juli 41 (G. 131). — Schutzvorschriften § 56¹ d. W.

¹²⁾ P. A. Art. 102.

VI. Steuern.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 32.

1. Steuern sind Zwangsbeiträge, die der Staat — in Deutschland das Reich (§ 34²) und der Einzelstaat — zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nach bestimmtem Maßstabe erhebt. Auch andere öffentliche Verbände — Gemeinden (§ 16²), Kreise (17¹), Provinzen (§ 18²), Kirchengemeinden (§ 63⁵) — hat der Staat zur Erhebung solcher Beiträge ermächtigt. Die direkten Steuern werden durch unmittelbare Schätzung des Einkommens oder eines Einkommenszweiges der Steuerpflichtigen gefunden (§ 33²), die indirekten dagegen im Anschluß an wirtschaftliche Vorgänge des Verkehrs oder Verbrauchs ermittelt, die ein Merkmal für die Steuerfähigkeit bieten (§ 34¹). Die direkte Einkommenschätzung läßt sich nur unvollkommen ausführen, während die indirekte Steuer weder unmittelbare Hebung, noch zwangsweise Beitreibung voraussetzt und deshalb leichter getragen wird als die direkte. Die indirekte Steuer zahlt der Pflichtige, wenn er kann und will, die direkte, wenn er soll und muß. Trotz dieser Vorzüge war die preussische Steuerpolitik im Gegensatz zu der der übrigen Großstaaten längere Zeit hindurch auf Einschränkung der indirekten Besteuerung gerichtet; erst in neuerer Zeit hat der steigende Finanzbedarf zu stärkerer Heranziehung der indirekten Steuern geführt. Ihre Erträge fließen in der Hauptsache dem Reiche zu (§ 34²), während die direkten Steuern den Einzelstaaten verblieben sind (§ 33¹).

2. Die neueste Gesetzgebung, die in Preußen auch die direkten Steuern erheblich erhöht hat, ist bei beiden Steuerarten von *s o z i a l p o l i t i s c h e n* *R ü c s i c h t e n* beeinflusst worden. In der direkten Besteuerung steigt mit der Höhe des Einkommens oder Vermögens nicht nur der Steuerbetrag, sondern auch der Hunderteilsatz, nach dem dieser bemessen wird (Progression). Ferner werden geringere Einkommen in Hinblick auf zu unterhaltende Angehörige mäßiger herangezogen (Kinderprivileg) und ganz geringe völlig freigelassen (§ 33^{4 b u. c}). In der indirekten Besteuerung werden die notwendigen Lebensbedürfnisse freigelassen oder mäßiger herangezogen, während Aufwandsgegenstände besonders hoch besteuert werden (§ 34⁴). Zu Unrecht wird demgegenüber der Vorwurf erhoben, daß durch die indirekte Besteuerung die unbemittelte und die wohlhabende Bevölkerung gleichmäßig betroffen und erstere deshalb überlastet werde. Stempel- und Erbschaftssteuern sowie Zölle auf Aufwandsgegenstände (Seide, Wein u. dgl.) treffen überhaupt nur die wohlhabenden Kreise der Bevölkerung.

Die sonstigen den Zöllen und Verbrauchsteuern unterliegenden Gegenstände werden aber in größeren Haushaltungen in weit größerem Umfange verwendet als in kleineren. Die indirekten Steuern treffen erstere somit stärker. Als notwendige Lebensbedürfnisse kommen ferner — wenn von den zum Schutze der inländischen Erzeugung unentbehrlichen Getreide- und Viehzöllen (§ 34^b) abgesehen wird — nur Petroleum, Zündhölzer und Salz in Betracht, die alle nur sehr mäßig besteuert sind. Auch die Steuer für Zucker, der wohl den Lebensmitteln zugezählt wird, ist erheblich herabgesetzt worden. Branntwein, Bier und Tabak, die stärkerer Besteuerung unterliegen, sind Genuß- und keine Lebensmittel. Die Belastung mit indirekten Steuern erscheint hiernach weder im Verhältnis zu den direkten Steuern noch im Vergleich zu den Nachbarstaaten als besonders hoch.

3. Die E r h e b u n g der Steuern darf nur auf Grund der Voranschläge oder besonderer Gesetze erfolgen; Bevorzugungen sind unzulässig¹³). Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege¹⁴). — Die V e r j ä h r u n g tritt bei indirekten Steuern mit einzelnen Abweichungen in Jahresfrist ein; bei direkten Steuern müssen Nachforderungen des Fiskus vor Ablauf des Voranschlagsjahrs geltend gemacht werden; die Frist für Ansprüche auf Ermäßigung oder Befreiung war zunächst allgemein auf 3 Monate festgesetzt¹⁵), ist aber für die Gewerbe-, Einkommen-, Ergänzung- und Kommunalsteuern bei deren Neuregelung (§ 33^{3,4 b, c} und 16²) auf 4 Wochen herabgesetzt worden. Das gewöhnliche R e c h t s m i t t e l gegenüber der Besteuerung ist die Berufung. Der Rechtsweg ist nur für bestimmte privatrechtliche Einwendungen zugelassen¹⁶).

2. Direkte Steuern.

§ 33.

1. Die direkten Steuern sind als a l l g e m e i n e S t a a t s s t e u e r n für Preußen einheitlich geordnet. Die Reichsgesetzgebung hat sie nur insofern berührt, als sie die Doppelbesteuerung zwischen den Einzelstaaten ausgeschlossen hat. Die Heranziehung des persönlichen Einkommens bestimmt sich demgemäß nach dem Wohnsitz und, wo dieser fehlt, nach dem

¹³) Rll. Art. 100 u. 101; vgl. § 28¹ b. B.

¹⁴) B. 15. Nov. 99 (GS. 545).

¹⁵) G. 18. Juni 40 (GS. 140), in den neuen Provinzen gültig.

¹⁶) G. 24. Mai 61 (GS. 241) § 9—14 u. B. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. I, II u. V.

Aufenthaltort, die des Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb nach der Lage dieser Einkommensquellen¹⁷⁾.

2. Die Verwaltung umfaßt die Veranlagung und die Erhebung. Erstere erfolgt in der unteren Instanz (höhere § 27²⁾) durch die Kreis- und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung gewählter Kommissionen¹⁸⁾. Die Gemeinden sind zu unentgeltlicher Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Hebung und Beitreibung verpflichtet¹⁹⁾.

3. Die direkten Steuern heißen, je nachdem sie von dem Ertrage eines Gegenstandes oder einer Tätigkeit oder von den gesamten in einer Person vereinigten Erträgen (Einkommen) erhoben werden, Ertrag- oder Einkommensteuern. Erstere werden, wenn sie wie in Preußen nur von Grund- und Gewerbeerträgen erhoben werden, auch als Real-, letztere als Personalsteuern bezeichnet. Vom 1. April 1895 ab sind die Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer, Gewbesteuer vom stehenden Gewerbe nebst Betriebssteuer) für den Staat außer Hebung gesetzt. Da diese Steuern aber auch fernerhin der Gemeindebesteuerung als Grundlage dienen sollen (§ 16²⁾), werden sie vom Staate weiter veranlagt und verwaltet²⁰⁾.

a) Der Gebäudesteuer sind alle Gebäude mit zugehörigen Hofräumen und Hausgärten, der Grundsteuer alle übrigen Liegenschaften unterworfen. — Die Grundsteuer war auf den Betrag von 39 600 000 M. festgestellt, der nach Maßgabe des durch stattgehabte einmalige Vermessung und Schätzung ermittelten Reinertrags auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke verteilt worden ist. Die Ergebnisse sind nach der Lage der Grundstücke in den Flurbüchern und nach ihren Eigentümern in den Mutterrollen zusammengestellt²¹⁾. Die Gebäudesteuer wird dagegen bei Wohngebäuden mit 4, bei anderen Gebäuden mit 2 v. H. des Bruttowertes veranlagt, der durch periodisch nach 15 Jahren — zuletzt für die Zeit von 1910 ab — wiederholte Einschätzung festgestellt wird²²⁾. — Die Nachtragung der Veränderungen (Fortschreibung) erfolgt für beide

¹⁷⁾ RG. (13. Mai 70, mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge) neu veröffentlicht 09 (RGW. 332).

¹⁸⁾ Reisekosten der Mitglieder B. 28. Dez. 10 (GS. 11 S. 1).

¹⁹⁾ G. 93 (folg. Anm.) § 11, 13—16 u. B. 22. Jan. 94 (GS. 5).

²⁰⁾ G. 14. Juli 93 (GS. 119) u. (für Hohenzollern) 2. Juli. 00 (GS. 252).

²¹⁾ G. 21. Mai 61 (GS. 253) u. (neue Provinzen) 11. Feb. 70 (GS. 85). Befreiungen KomAbgG. (§ 16 Anm. 41) § 24. — Rückzahlung der für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen früher gewährten Entschädigungen G. 93 (vor. Anm.) § 17—22.

²²⁾ G. 21. Mai 61 (GS. 317). Befreiungen wie vor. Anm.

Steuern durch die den Regierungen unterstellten Katasterämter. Diesen haben die Eigentümer vorkommende Änderungen anzuzeigen.

b) Die Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe wird in vier Klassen nach der Höhe des Ertrags oder nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals veranlagt. Betriebe unter 1500 M. Ertrag oder 3000 M. Kapital bleiben frei. Veranlagungsbezirke bilden für die erste Klasse die Provinzen, für die zweite die Regierungsbezirke, für die übrigen die Kreise. Die Einschätzung erfolgt durch Steueraussschüsse, in denen die Pflichtigen durch Abgeordnete vertreten sind. Gegen die Einschätzung ist binnen vier Wochen der Einspruch bei dem Steueraussschusse, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Regierung und endlich im Fall der Gesetzverletzung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Gast- und Schankwirtschaft und der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegen neben der Gewerbesteuer einer besonderen Betriebssteuer, die jährlich im voraus erhoben wird und den Kreisen zufließt. Beginn und Ende jedes stehenden Gewerbebetriebs sind der Ortsbehörde anzuzeigen²³⁾.

4. Als volle Staatssteuern kommen hiernach nur noch in Betracht:

a) die Eisenbahnabgabe von den Privatbahnen²⁴⁾ und die Wandergewerbesteuer, die von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 90⁵⁾ durch Lösung eines Gewerbescheins erhoben wird. Dieser ist in der Regel mit dem polizeilich vorgeschriebenen Wandergewerbeschein verbunden und bringt die Vorausbezahlung der Steuer für das Kalenderjahr mit sich²⁵⁾.

b) Die Einkommensteuer wird von dem reinen Einkommen der natürlichen (physischen) Personen und der Aktien- und wirtschaftlichen Gesellschaften, insbesondere der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 80) entrichtet. Einkommen unter 900 M. bleiben frei. Von da ab steigt der Steuerfuß mit der Höhe des Einkommens von $\frac{2}{3}$ v. H. und erreicht bei 3000 M. 2, bei 10 000 M. 3 und bei 100 000 M. 4 v. H. des Einkommens. Die zu mehr als 3000 M. eingeschätzten und die besonders dazu aufgeforderten Steuerpflichtigen haben über ihre Verhältnisse Steuererklärungen (Deklarationen) abzugeben. Die Nichtabgabe hat stärkere Heranziehung zur Folge. Die Veranlagung und die ihr vorangehende Voreinschätzung

²³⁾ G. 24. Juni 91 (G.S. 205); G. 93 (Anm. 21) § 12, 13; Rom. AbgG. § 28—32. — Die besonderen Bergwerksabgaben sind fortgefallen.

²⁴⁾ G. 30. Mai 53 (G.S. 449) für inländische Aktiengesellschaften und 16. März 67 (G.S. 465) für sonstige Eisenbahnen.

²⁵⁾ G. 3. Juli 76 (G.S. 247).

erfolgt durch Kommissionen, deren Mitglieder teils erwählt und teils ernannt werden. Die für eine oder mehrere Gemeinden bestellte Voreinschätzungskommission hat die Steuer für Einkommensbeträge bis zu 3000 M. vorzuschlagen, während die für die Kreise eingesetzte Veranlagungskommission diese Steuern festsetzt und in betreff der höheren Einkommensbeträge selbst beschließt. Gegen die Einschätzung ist binnen vier Wochen bei Einkommen bis zu 3000 M. der Einspruch bei der Veranlagungskommission und gegen deren Entscheidung die Berufung an die bei der Regierung gebildete Berufungskommission, bei höherem Einkommen diese Berufung und weiter im Fall der Gesetzesverletzung die Beschwerde bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig²⁶⁾.

c) Die **E r g ä n z u n g s s t e u e r** trifft — während die Einkommensteuer das Arbeitseinkommen von dem durch Grund- und Kapitalbesitz gesicherten (fundierten) und deshalb steuerkräftigeren Vermögenseinkommen nicht unterscheidet — das Vermögen noch besonders. Sie wird von dem Gesamtvermögen der einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen erhoben, auch wo dieses kein Einkommen gewährt; Schulden kommen in Abzug. Der Steuersatz beträgt etwa $\frac{1}{2}$ vom Tausend des gemeinen Wertes; für Vermögen unter 32 000 M. ist er ermäßigt; kleinere Vermögen, insbesondere alle Vermögen bis zu 6000 M. bleiben ganz frei. Die Veranlagung geschieht für 3 Jahre. Sonst entsprechen die Vorschriften über Veranlagung und Rechtsmittel den für die Einkommensteuer gegebenen (b). Eine Voreinschätzung findet jedoch nicht statt, wogegen für die Wertermittlung ein engerer Schätzungsausschuß aus der Veranlagungskommission gebildet wird. Die Steuerpflichtigen sind zur Vermögensanzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet²⁷⁾.

3. Indirekte Steuern.

§ 34.

1. Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt, sind der Verkehr und der Verbrauch. Für die Verkehrssteuer bildet der **S t e m p e l** die allgemeine Erhebungsform. Für Verbrauchgegenstände,

²⁶⁾ G. (24. Juni 91, mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge) neu veröffentlicht 06 (G.S. 260); Ergänzung des § 19 (Ermäßigung mit Rücksicht auf zu unterhaltende Angehörige) G. 26. Mai 09 (G.S. 349) Art. I u. des § 23 (Ausfunfterteilung der Arbeitgeber) G. 18. Juni 07 (G.S. 139). — Vom 1. April 09 ab werden auf längstens drei Jahre Zuschläge erhoben G. 26. Mai 09 (G.S. 85) § 8, 9.

²⁷⁾ G. 14. Juli 93 (mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge veröffentlicht 06) (G.S. 294). — Zuschläge wie vor. Anm.

die mit dem Verbrauche verschwinden, bedarf es dagegen anderer Überwachungsmittel, und diese bieten im Verkehr mit dem Auslande die *Grenzzölle*, im inneren Verkehre die Hebung bei der Herstellung, wie sie für die inländischen *Verbrauchssteuern* zur Anwendung gelangt. Beide Steuerarten sind deshalb nicht ihrem Wesen nach, sondern nur in der Art ihrer Erhebung voneinander verschieden.

2. Die *Grenzzölle* (Ziff. 4b), die mit der Handels- und Gewerbpolitik in engem Zusammenhange stehen und nur für ein größeres abgerundetes Gebiet erhoben werden können, sind samt den Verbrauchssteuern (Ziff. 4c) auf das Deutsche Reich übergegangen¹⁾. Ein Teil der Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten (Ziff. 4a Abs. 1), während die Erbschaft-, die Wechsel- und ein anderer Teil der Stempelsteuer sowie die Spielfartensteuer auf das Reich übergegangen sind (Ziff. 4a Abs. 2). Als Reichsteuern wurden ferner eingeführt die Zuwachssteuer (Ziff. 4a Abs. 2), die Leuchtmittel- und die Zündwarensteuer (Ziff. 4c⁷⁾.

3. Die *Verwaltung* der Reichsteuern erfolgt durch die Einzelstaaten; alle indirekten Steuern werden sonach trotz ihrer Teilung zwischen Reich und Einzelstaaten nach wie vor einheitlich verwaltet. Unter dem Finanzminister (§ 27²⁾ stehen die Oberzolldirektionen, unter diesen die Stempel- und Erbschaftsteuerämter und die Hauptzollämter³⁾. Strafen bei Zuwiderhandlungen werden durch Strafbescheid der Steuerbehörde festgesetzt, gegen den Beschwerde oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung zugelassen ist⁴⁾.

4. Im einzelnen kommen folgende Steuern in Betracht:

a) Die *preussische Stempelsteuer* wird von den Urkunden gewisser Verkehrsgeäfte erhoben und nach der Art oder nach dem Werte dieser bemessen (Verhandlungs- oder Wertstempel). Die Entrichtung erfolgt unter Verwendung oder Entwertung (Kassierung) von Stempelpapier oder Stempelmarken⁴⁾.

Neben dieser preussischen bestehen als *Reichsteuern* die unter Befreiung der Abkömmlinge und Ehegatten nach dem Grade der Ver-

¹⁾ RVerf. Art. 70 u. 33—40. — Ausgenommen ist die Brausteuer in Bayern, Württemberg u. Baden. — Das Reich bildet ein einheitliches Zollgebiet, dem auch das Großherzogthum Luxemburg angehört. Helgoland ist dagegen ausgeschlossen, u. Hamburg, Bremen u. Emden besitzen beschränkte Freihafengebiete.

²⁾ Verwaltungsd. 15. Jan. 08. (GS. 66.)

³⁾ G. 26. Juli 97 (GS. 237); verb. § 51^b d. W.

⁴⁾ G. 31. Juli 95 (mit Änderungen neu veröffentlicht) 09 (GS. 535). — Erhebung bei den Gerichten § 40 d. W.

wandschaft mit 4—10 v. H. und Steigerung bei höheren Beträgen der Erbschaften erhobene Erbschaftsteuer⁵⁾, die gleichfalls nach dem Werte bemessene Wechselstempelsteuer⁶⁾, die Reichstempelsteuer, die zunächst auf Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, auf Schlussnoten und Rechnungen, auf Spieleinlagen und Lotterielose gelegt und mehrfach erhöht war (Börsensteuer), später aber behufs Vermehrung der Reichseinnahmen auch auf Frachtturkunden, Personenfahrkarten, Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge und Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, sowie auf Zinsbogen, Schecks und Grundstücksübertragungen ausgedehnt worden ist⁷⁾, die Zuwachssteuer, die bei Veräußerung eines Grundstücks von dem den früheren Erwerbspreis übersteigenden Gewinneinkommen nach dessen Höhe mit 10 bis 30 v. H. erhoben wird⁸⁾, und die bei der Herstellung oder Einfuhr erhobene Spielkartensteuer⁹⁾. Die Reineinnahmen dieser Steuern fließen zur Reichskasse; doch verbleibt $\frac{1}{3}$ des Rohertrags der Erbschaftsteuer den Bundesstaaten, während die Zuwachssteuer nur mit 50 v. H. dem Reiche, mit 10 den zur Verwaltung und Erhebung verpflichteten Bundesstaaten und mit 40 den Gemeinden zufließt.

- b) Die Grenzzölle, die bei der Einfuhr in das Reichsgebiet erhoben werden¹⁰⁾, tragen die doppelte Eigenschaft als Finanzzölle und als Schutzzölle. Während erstere sich lediglich als an der Grenze erhobene Verbrauchssteuern darstellen, tritt bei den Schutzzöllen die handelspolitische Rücksicht des Schutzes der inländischen Erzeugung gegen den ausländischen Wettbewerb in den Vordergrund. Der Zollverein (§ 5²⁾ hatte einen mäßigen Schutzzoll eingeführt. Später riefen die mit der Zollerhebung verbundenen Verkehrsbeschränkungen in Deutschland eine Freihandelsbewegung hervor, die auf möglichst ausgedehnte Beseitigung der Schutzzölle gerichtet war. Da aber fast alle übrigen Verkehrsstaaten ihre Schutzzölle beibehielten, sie zum Teil sogar noch erhöhten, sah sich Deutschland in diesem Wettbewerbskampfe ziemlich wehrlos gemacht. Ein späterer Zolltarif (1879) hat deshalb den Schutzzöllen wieder eingehendere Berücksichtigung zugewendet. Der

⁵⁾ RG. 3. Juni 06 (RGBl. 654).

⁶⁾ RG. (69) neu veröffentlicht 15. Juli 09 (RGBl. 825).

⁷⁾ G. (81) neu veröffentlicht 15. Juli 09 (RGBl. 833).

⁸⁾ G. 14. Feb. 11 (RGBl. 33), preuß. AG. 14. Juli 11 (GS. 95).

⁹⁾ RG. 3. Juli 78 (RGBl. 133).

¹⁰⁾ Ausgangs- und Durchgangszölle werden im Deutschen Reiche nicht mehr erhoben.

Schutz erstreckt sich auf die Land- und Forstwirtschaft in den Getreide-, Vieh- und Holzzöllen, auf den Bergbau und die Bergbau-(Montan-)industrie in den Eisenzöllen und auf die Gewebe-(Textil-)industrie in den Leinen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidenzöllen. Vorwiegend als Finanzzölle kommen dagegen die Zölle auf Material- und Spezereiwaren (Wein, Kaffee, Tee, Reis, Gewürze, Petroleum) in Betracht, während die Zölle von den auch der inländischen Besteuerung unterliegenden Gegenständen (c) einen gemischten Charakter tragen. Die Schutzzölle erfuhren dann eine teilweise Abschwächung durch die mit mehreren Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge, in denen zur Hebung der herabgegangenen Ausfuhr gegenseitige Zollermäßigungen vereinbart wurden¹¹⁾. Der neueste Zolltarif¹²⁾ — der mit Rücksicht auf die vorher nötige Ergänzung der Handelsverträge¹¹⁾ erst vom 1. März 1906 in Kraft getreten ist¹³⁾ — hat dagegen wesentliche Zollerhöhungen, insbesondere für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, gebracht. — Das in Deutschland herrschende, gemäßigte Schutzzollsystem hat sich entschieden bewährt. Ihm ist vor allem der große Aufschwung zu danken, den unser Wirtschaftsleben in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Der gewährte Schutz der nationalen Arbeit ist der Landwirtschaft wie dem Gewerbe und nicht zum mindesten auch der Arbeiterbevölkerung zugute gekommen, der er reiche Arbeitsgelegenheit und erhöhte Löhne gebracht hat. — Um einen festen Anhalt über die gesamte Ein- und Ausfuhr zu gewinnen (Statistik des Warenverkehrs), muß diese, auch, wo es sich um nicht zollpflichtige Gegenstände handelt, angemeldet werden¹⁴⁾. — Die Zolleinrichtung soll unter möglichst geringer Belästigung des Verkehrs den Eingang der Zölle sichern. Dies hat zu mehrfachen Erleichterungen geführt. Die wichtigste ist der Zollcredit, mittels dessen die durch Warenverfälschung oder Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen (Transitlagern) gesicherten Gegenstände einstweilen unverzollt belassen werden¹⁵⁾.

¹¹⁾ Die Zoll- und Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz u. Belgien 1891, mit Serbien 1892, Rumänien 1893 u. Rußland 1894 sind in Rücksicht auf den neuesten Zolltarif ergänzt worden 1904 u. 1905. — In den Handelsverträgen wird vielfach die Anwendung der anderen Staaten gewährten Zollermäßigung auf den Vertragsstaat vereinbart (Meistbegünstigungsklausel).

¹²⁾ ZolltarifG. 25 Dez. 02 (RGBl. 303), erg. (Erhöhung des Kaffee- und Teezolles (G. 15. Juli 09 (RGBl. 743) Art. II.

¹³⁾ B. 27. Feb. 05 (RGBl. 155).

¹⁴⁾ RG. 06 (RGBl. 109).

¹⁵⁾ VereinszollG. 1. Juli 69 (BGBl. 317).

c) **Zurzeit bestehen folgende inländische Verbrauchsteuern:**

1. die **Schaumweinsteuer** von dem für den Inlandsverkehr bestimmten, nicht bereits verzollten Schaumwein, die für den ohne Traubenwein hergestellten 10 Pf., für andern Schaumwein 1—3 M. auf die Flasche beträgt¹⁶⁾;
2. die **Branntweinsteuer** wird als Verbrauchsabgabe von dem in den inländischen Verkehr gebrachten Branntwein erhoben. Sie beträgt 1,25 M. für das Liter; außerdem wird von den größeren Brennereien noch eine nach dem Umfang der Erzeugung gestaffelte Betriebsabgabe erhoben, deren Ertrag zur Gewährung einer Vergütung für den ausgeführten und den Befreiung genießenden vergällten (denaturierten) Branntwein dient¹⁷⁾;
3. die **Brausteuern** wird nach dem Betriebsumfang mit 14—20 M. vom Doppelzentner der zur Bierbereitung verwendeten Braustoffe (Malz und Zucker) erhoben¹⁸⁾.
4. die **Tabaksteuer** ist Gewichtsteuer und wird mit 57 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben¹⁹⁾; einer besonderen Steuer neben der Tabaksteuer unterliegen Zigaretten²⁰⁾;
5. die **Zuckersteuer** wird (an Stelle der früheren Rübensteuer) als Verbrauchsabgabe beim Eintritt des Zuckers in den freien Verkehr seit 1. September 1903 nur noch mit 14 M. von 100 kg erhoben und soll demnächst auf 10 M. herabgesetzt werden; zugleich ist die von den größeren Betrieben gehobene Betriebssteuer sowie die Ausfuhrvergütung fortgefallen²¹⁾, nachdem die Aufhebung der letzteren mit mehreren anderen Staaten vereinbart war²²⁾;
6. die **Salzsteuer** wird mit 12 M. von 100 kg erhoben; das zur Ausfuhr, zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmte Salz bleibt frei²³⁾.
7. Neuerdings sind eingeführt die **Leuchtmittelsteuer** (für elektrische Glühlampen nebst Brennern, Brennstiften zu elektrischen

¹⁶⁾ RG. 9. Mai 02 (RGBl. 155), erg. 15. Juli 09 (RGBl. 714).

¹⁷⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 661), erg. 14. Juni 12 (RGBl. 378). § 35 Anm. 12.

¹⁸⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 773); Anm. 1.

¹⁹⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 793).

²⁰⁾ RG. 3. Juni 06 (RGBl. 631), erg. 15. Juli 09 (RGBl. 705) Art. IIIa.

²¹⁾ RG. 31. Mai 91, mit Ergänzung neu veröffentlicht (RGBl. 96 S. 117), weiter ergänzt 6. Jan. 03 (RGBl. 1). Zeitpunkt für die Herabsetzung 6. Juni 12 (RGBl. 393).

²²⁾ Brüsseler Vertr. 5. März 02 (RGBl. 03 S. 7).

²³⁾ RG. 12. Okt. 67 (RGBl. 41).

Bogenlampen, Glühkörpern zu Gas-, Spiritus- und Petroleumlampen)²⁴⁾ und die Zündwarensteuer (für Zündhölzer und Zündkerzchen)²⁵⁾.

VII. Finanzen des Reichs.

§ 35.

1. An der Spitze der Finanzverwaltung steht das Reichsschatzamt. Die Kassengeschäfte besorgt die Reichshauptkasse, die eine Geschäftsabteilung der Reichsbankhauptkasse bildet.

2. Über den Reichshaushalt wird alljährlich für das vom 1. April bis 31. März laufende Etatsjahr ein Voranschlag (Etat) durch Reichsgesetz festgestellt; nach Schluß dieses Jahres wird dem Bundesrat und Reichstag zur Entlastung Rechnung gelegt¹⁾. Die Vorprüfung der Rechnung und die Überwachung der voranschlagsmäßigen Verwaltung erfolgt durch den mit der preußischen Oberrechnungskammer (§ 28²⁾) verbundenen, eine unabhängige Reichsbehörde bildenden Rechnungshof des Deutschen Reichs³⁾.

3. Zum Reichsvermögen, in das alle zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung dienenden Gegenstände übergegangen sind⁴⁾, gehören insbesondere die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der im Betrage von 120 Mill. Mark für Zwecke der Mobilmachung bar niedergelegte Reichskriegsschatz⁵⁾. Der zur Sicherstellung der Invaliden des letzten Krieges gebildete Reichsinvalidenfonds ist inzwischen aufgebraucht. Der Besteuerung unterliegt das Reichsvermögen nur in beschränktem Umfange⁶⁾.

4. Die Verwaltung der Reichsschulden führt die mit der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden (§ 30⁷⁾) verbundene Reichsschuldenverwaltung unter Überwachung der aus dem Vorsitzenden des Rechnungshofes (Art. 2) und je 6 Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstags zusammengesetzten Reichsschuldenkommission. Anleihen erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung⁸⁾ durch Ausgabe von Reichsschuld-

²⁴⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 880).

²⁵⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 814).

¹⁾ RVerf. Art. 69—72.

²⁾ G. 4. Juli 68 (BGBI. 433). u. ReichskontrollG. 21. März 10 (RGBl. 521)

³⁾ RG. 25. Mai 73 (RGBl. 113).

⁴⁾ RG. 11. Nov. 71 (RGBl. 403).

⁵⁾ RG. 15. April 11 (RGBl. 189).

⁶⁾ RVerf. Art. 73.

verschreibungen, die durch Eintragung in ein Reichsschuldbuch in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können⁷⁾ oder, bei nur vorübergehendem Bedürfnisse, von Reichsschatzanweisungen. Die Grundsätze über Aufnahme und Verwaltung der Reichsschulden sind einheitlich zusammengestellt⁸⁾. Die Reichsschuld belief sich (1911) auf 4943 Mill. Mark. Ihre Tilgung soll alljährlich für die älteren Schulden mit mindestens 1 v. H., für die neueren bei Anlagenschulden (§ 30¹⁾) mit mindestens 1,9 v. H., sonst mit 3. v. H. ihres Betrages zuzüglich der ersparten Zinsen erfolgen⁹⁾. Dazu tritt das unverzinsliche Papiergeld (§ 3⁴⁾) mit 120 Mill. Mark, dessen Ausgabe dem Reich vorbehalten ist¹⁰⁾; auch Prämienanleihen, bei denen die Zinsen ganz oder teilweise verlost werden, sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig¹¹⁾.

5. Die Einnahmen des Reichs fließen aus der Verwaltung der Reichseisenbahnen (Ziff. 2), der Reichsbank (§ 79⁸⁾) des Post- und Telegraphenwesens (§ 100) und aus den dem Reich überwiesenen Steuern (§ 34³⁾). Der Mehrbedarf wird durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht¹²⁾.

6. Die Reichsfinanzen waren durch wiederholte Bewilligungen ohne entsprechende Deckung auf die abschüssige Bahn stetiger Fehlbeträge und fortgesetzter Schuldenaufnahme geraten. Eine Abhilfe erschien unerlässlich. Hier hat die Reichsfinanzreform von 1909 erfolgreich eingegriffen. Durch Erhöhung der Einnahmen aus den Steuern (§ 32², 33 Anm. 26, 27, § 34^{4a)}) und sparsame Verwaltung ist es gelungen, das gestörte Gleichgewicht im Haushaltsplan wiederherzustellen und zugleich Mittel für eine planmäßige und verstärkte Schuldentilgung zu gewinnen⁹⁾. Außerdem wurde durch Festlegung des Höchstbetrages der Matrikularbeiträge dem Schwanken bei Inanspruchnahme der Einzelstaaten ein Ende gemacht und damit auch deren Finanzwesen auf festere Grundlagen gestellt. Die Notlage der Reichsfinanzen ist damit beseitigt worden.

⁷⁾ ReichschuldbuchG. mit Ergänzungen neu gefaßt 10 (RGBl. 840).

⁸⁾ ReichschuldenD. 19. März 00 (RGBl. 126), erg. RG. 22. Feb. 04 (RGBl. 66).

⁹⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 743) Art. I § 3.

¹⁰⁾ RG. 30. April 74 (RGBl. 40) u. 5. Juni 06 (RGBl. 730); die Stücke werden zu 5 u. zu 10 M. ausgegeben. — Der Betrag von 120 Mill. M. entspricht dem Bestande des Reichskriegsschatzes (§ 35³⁾). — Über die durch vorhandene Werte gedeckten (fundierten) Reichsbanknoten § 79⁸ d. B.

¹¹⁾ RG. 8. Juni 71 (RGBl. 210).

¹²⁾ RVerf. Art. 70 nebst RG. 09 (Anm. 9) Art. I. § 2. — Die Überweisung der vermehrten Reichssteuern auf die Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung ist bis auf die Erträge der Branntweinverbrauchsabgabe aufgehoben.

Sechstes Kapitel.

Rechtspflege.

I. Einleitung.

§ 36.

1. Das Gebiet der Rechtspflege (§ 1³, 2¹), für das die Gerichtsverfassung eigene Organe geschaffen hat (II), befaßt sich mit dem bürgerlichen Recht (III) und dem Strafrecht (IV). Das bürgerliche Recht (Privat- oder Zivilrecht) regelt die Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Personen, das Strafrecht die Bestrafung solcher Personen, die im Gesetz mit Strafe bedrohte Handlungen begehen. Auf beiden Gebieten scheidet die Gesetzgebung das inhaltliche (materielle) von dem förmlichen Recht oder Verfahren. Das erstere ist für das bürgerliche Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB.), für das Strafrecht im Strafgesetzbuch (StGB.) enthalten. Das Verfahren heißt, soweit es streitige Angelegenheiten betrifft, Prozeß. Für das bürgerliche Recht erging dieserhalb die Zivilprozeßordnung (ZPO.), für das Strafrecht die Strafprozeßordnung (StPO.).

Das bürgerliche Recht umfaßt neben den streitigen auch nicht streitige Angelegenheiten. Diese werden als freiwillige Gerichtsbarkeit (FG.) bezeichnet (§ 49). Eine Sonderstellung nimmt das Konkursrecht ein, das streitige und nichtstreitige Gerichtsbarkeit umfaßt und damit den Übergang vom Zivilprozeß zur freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet, auch in der Konkursordnung (KonkO.) das inhaltliche und das förmliche Recht gemeinsam behandelt (§ 48).

2. Die Entwicklung zum Rechtsstaat (§ 1²) hat sich in Preußen schon früh vollzogen. Friedrich der Große hob die Kabinettsjustiz auf und ordnete bereits 1745 an, daß „die Gerichte ohne Ansehen der Person eine kurze und solide Justiz ausüben sollten“. Zugleich wurde eine zusammenfassende Bearbeitung des Rechts eingeleitet, die der Unklarheit und Unsicherheit der Rechtsbestimmungen und dem schleppenden Prozeßgange Abhilfe schaffen sollte. So entstand gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Allgemeine Landrecht (ALR.), das außer dem Privatrecht auch das Staats-, Straf- und Kirchenrecht umfaßte. Dieses hat mit mehreren das Verfahren betreffenden Gesetzen (Gerichtsordnung, Kriminalordnung) bis in die neuere Zeit hinein die Grundlage unseres Rechtslebens gebildet. Einige wichtigere Änderungen traten mit der Verfassung ein, indem die Privatgerichtsbarkeit der Grundherren aufgehoben und in Strafsachen ein mündliches und öffentliches Verfahren mit Geschworenen eingeführt wurde.

3. Die große Zersplitterung, unter der das deutsche Rechtsleben zu leiden hatte¹⁾, ist im neuen Deutschen Reich durch eine gemeinsame, alle Rechtsgebiete umfassende Gesetzgebung beseitigt worden. Den Anfang machten das Handels- und das Wechselrecht (1869) und das Strafrecht (1870); es folgten die Gerichtsverfassung, der Zivil- und der Strafprozeß und das Konkursrecht mit Geltung vom 1. Oktober 1879 ab, und seit 1900 steht das BGB. für das bürgerliche Recht in Kraft. Mit diesem gemeinsamen Recht hat das deutsche Volk ein wertvolles Gut gewonnen, das ihm im Laufe einer tausendjährigen Geschichte noch niemals beschieden war. Es schlingt ein neues starkes Band um die deutschen Stämme und hat für die immer reger werdenden Verkehrsbeziehungen unter ihnen eine hohe Bedeutung gewonnen. Während die Grundsätze für die Einrichtung der Gerichte (Gerichtsverfassung) durch Reichsgesetze festgestellt sind, ist deren Ausführung Sache der Bundesstaaten. Die gleichmäßige Anwendung der Reichsgesetze wird durch das Reichsgericht gewahrt.

4. Die schon in Preußen streng durchgeführte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung (§ 1³) ist auch in der Reichsgesetzgebung festgehalten. Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtswegs (Kompetenzkonflikte) können nur von den Zentral- oder Provinzialbehörden erhoben werden und unterliegen der Entscheidung des besonderen Kompetenzgerichtshofs²⁾.

II. Gerichtsverfassung¹⁾.

1. Justizverwaltung.

§ 37.

Die Justizverwaltung wird an oberster Stelle im Reiche vom Reichsjustizamt, in Preußen vom Justizministerium geführt²⁾. Eine Einwirkung auf die Rechtsprechung steht beiden nicht zu.

¹⁾ Die Verschiedenheit im Rechte herrschte nicht nur zwischen den einzelnen Staaten, sondern auch innerhalb der größeren Staaten. So galten in Preußen im wesentlichen das französische bürgerliche Gesetzbuch (code civil) in der Rheinprovinz, das N. in den übrigen älteren und das aus dem römischen, kanonischen und deutschen Rechte zusammengesetzte gemeine deutsche Recht in den neuen Provinzen.

²⁾ BGB. § 13, 17. GG. § 17. B. 1. Aug. 79 (GS. 573). — Konflikte bei Amtspflichtverletzungen § 14, Anm. 28 d. B.

¹⁾ Gerichtsverfassungsg. (77, mit Änderungen) neu veröffentlicht 98 RGW. 371, weiter erg. G. 5. Juni 05 (RGW. 533), 1. Juni 09 (RGW. 475) Art. I u. 22. Mai 10 (RGW. 767) Art. I, II; GG. 27. Jan. 77 (RGW. 77); preuß. AusfG. 24. April 78 (GS. 230), erg. G. 99 (GS. 249) Art. 130. — Internationales (Paager) Abf. üb. Zustellung, Rechtshilfe, Sicherheitsleistung für Prozeßkosten, Armenrecht u. Personalfaft Bef. 24 u. AG. 5. April 09 (RGW. 409 u. 430).

²⁾ AG. § 77—85, G. 14. März 85 (GS. 65).

2. Gerichte.

§ 38.

1. Die Rechtspflege wird durch die Gerichte geübt, deren Verfassung durch Reichsgesetz geregelt ist. Sie bilden unabhängige Staatsbehörden; ihre Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Die Gerichte haben sich Rechtshilfe zu leisten. Die Gerichtssprache ist die deutsche³⁾. Die Richter sind möglichst auf die Rechtssprechung beschränkt und von dem den Richtschreibern und Richtsvollziehern zugewiesenen geschäftlichen Dienste befreit (§ 39²⁾. Neben den Richtern werden in den Schöffengerichten (Ziff. 3), Geschworenen (Ziff. 4) und Schiedsmännern (§ 39³⁾ auch Laien zur Rechtssprechung herangezogen.

2. Besondere Gerichte sind nur für einzelne bestimmte Gegenstände zugelassen⁴⁾. Dazu gehören die Dorf- und Ortsgerichte für gewisse Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁵⁾, die Disziplinargerichte (§ 7²⁾, 14³⁾, die Militärgerichte (§ 24²⁾, die landwirtschaftlichen Spruchbehörden (§ 83⁵⁾, die Gewerbegerichte (§ 89²⁾ und die Kaufmannsgerichte (§ 93²⁾. Als ordentliche Gerichte bestehen die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht⁶⁾. Die Rechtssprechung ist im Interesse der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit in Stufen (Instanzen) gegliedert, die bei Einlegung von Rechtsmitteln (§ 47³ u. 51⁴⁾ eine mehrmalige Entscheidung über denselben Streitfall ermöglichen.

3. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Soweit sie mit mehreren Richtern besetzt sind, werden die Geschäfte sachlich oder örtlich unter diese verteilt. Sie sind für Vermögensansprüche bis zu 600 M., für Miet-, Gefinde-, Arbeits- und einige ähnliche Streitigkeiten zuständig und bearbeiten Aufgebote, Konkurse, sämtliche Zwangsvollstreckungen und fast alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Für Strafsachen werden unter Vorsitz des Amtsrichters und ehrenamtlicher Berufung zweier Schöffengerichte gebildet. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Übertretungen und gewisse

³⁾ GVG. § 1, 15, 16, 157—200, AG. Art. 87—90. Bei Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit kann den Anwesenden die Pflicht der Geheimhaltung auferlegt werden GVG. § 175 Abs. 2; Strafe der Verletzung G. 5. April 88 (RGBl. 133) Art. II u. Verbot der Veröffentlichung durch die Presse Art. III. — Gerichtsferien GVG. § 201—204, AG. Art. 91.

⁴⁾ GVG. § 14.

⁵⁾ AG. §. FGV. (§ 49 Anm. 23) Art. 104—127.

⁶⁾ GVG. § 12, AG. Art. 12—20.

leichtere, insbesondere auf alle mit höchstens 3 Monat Gefängnis oder 600 M. Geldbuße bedrohte Vergehen. Im Gegensatz zu den Schwurgerichten (Ziff. 4) sind sie zu voller Entscheidung berufen⁷⁾.

4. Die **Landgerichte** bilden für Entscheidungen der **Amtsgerichte** die zweite und daneben für die den letzteren nicht zugewiesenen größeren bürgerlichen und Strafsachen die erste Instanz. Bei ihnen sind **Zivil- und Strafkammern**, an größeren Handelsplätzen auch besondere **Kammern für Handelsfachen** eingerichtet. Letztere bestehen aus einem Landgerichtsmitgliede als Vorsitzendem und zwei aus dem Handelsstande ehrenamtlich ernannten Handelsrichtern. Zur Entscheidung über schwere Verbrechen treten außerdem **Schwurgerichte** zusammen, die aus 3 Richtern und 12 — ähnlich wie die Schöffen (Ziff. 3) — ehrenamtlich berufenen Geschworenen bestehen. Diese entscheiden nur über die Schuldfrage und die Frage, ob mildernde Umstände vorliegen; das Strafmaß setzen die Richter fest⁸⁾.

5. Die **Oberlandesgerichte** sind in Preußen in der Regel für die Provinzen eingerichtet. Sie entscheiden über Beschwerden und Berufungen (§ 47³ u. 51⁴) gegen Entscheidungen der Landgerichte. Das Oberlandesgericht in Berlin heißt **Kammergericht**. Dieses ist für die nach preußischem Landesstrafrecht zu entscheidenden Sachen sowie im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit für ganz Preußen die höchste Instanz. An dem bei dem Kammergericht gebildeten **geheimen Justizrat** haben die Mitglieder der kgl. Familie ihren persönlichen Gerichtsstand⁹⁾.

6. Das **Reichsgericht** in Leipzig soll die Rechtseinheit und die gleichmäßige Auslegung der Reichsgesetze wahren und entscheidet insbesondere über Revisionen gegen Endurteile der Oberlandesgerichte in Zivil- und der Schwurgerichte und Strafkammern in Strafsachen (§ 47³ u. 51⁴). Für Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich bildet das Reichsgericht die erste und letzte Instanz¹⁰⁾.

7. Bei jedem Gerichte besteht eine **Staatsanwaltschaft** (beim Reichsgericht die Reichsanwaltschaft), der insbesondere im Strafprozeß die Rolle des öffentlichen Anklägers und die Strafvollstreckung zufällt. Bei den Schöffengerichten wird die Strafverfolgung durch Amts-

⁷⁾ G. B. G. § 22—57, A. G. § 21—24, 26, 27, 29, 33—36.

⁸⁾ G. B. G. § 58—118, A. G. § 37—46.

⁹⁾ G. B. G. § 119—124, G. B. § 9 (Fassung des G. 17. Mai 98 R. G. B. 252 Art. III), A. G. § 18, 47—50.

¹⁰⁾ G. B. G. § 125—141, G. B. Art. 8, 15—17.

anwälte bewirkt. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten¹¹⁾.

3. Gerichtspersonen.

§ 39.

1. Die Richter sind im Interesse einer unabhängigen Rechtspflege selbständiger gestellt als die übrigen Beamten. Ihr Gehaltsanspruch bestimmt sich nach festen, dem Dienstalter entsprechenden Grundsätzen; andere Vergütungen dürfen sie für richterliche Geschäfte nicht beziehen¹²⁾. Sie werden auf Lebenszeit vom Landesherren — beim Reichsgericht vom Kaiser — ernannt und können unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Formen und Voraussetzungen ihres Amtes enthoben oder in eine andere Stelle versetzt werden¹³⁾. Für das Richteramt ist eine besondere Befähigung vorgeschrieben¹⁴⁾.

2. Zu den nichtrichterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte, die jedoch gleichfalls zum Richteramt befähigt sein müssen, ferner die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. — Die Gerichtsschreiber haben Gesuche und Anmeldungen aufzunehmen, Ausfertigungen zu erteilen und Protokolle zu führen, die Gerichtsvollzieher Zustellungen und Zwangsvollstreckungen auszuführen¹⁵⁾.

3. Die von den Gemeinden oder Kreisen ehrenamtlich anzustellenden Schiedsmänner sind bestimmt, alle nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, sowie sonstige privatrechtliche Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, soweit die Parteien darauf antragen, vergleichsweise zu schlichten. Die Vergleiche haben dieselbe Wirkung wie die gerichtlichen. Die Verhandlungen sind kostenfrei¹⁶⁾.

4. Die Rechtsanwälte sind die berufenen Vertreter und Verteidiger der Parteien vor Gericht. Abgesehen von den Anwaltsprozessen (§ 47²⁾) sind die bei einem Gerichte zugelassenen Anwälte im ganzen Reiche

¹¹⁾ G. B. G. § 142—153, A. G. § 58—67.

¹²⁾ G. B. G. § 7, 9, 11, A. G. § 10, 11. G. 29. Mai 07 (G. S. 111).

¹³⁾ G. B. G. § 6, 8, 11, A. G. § 3—8. G. 7. Mai 51 (G. S. 218), erg. G. 26. März 56 (G. S. 201) u. 9. April 79 (G. S. 345); neue Provinzen B. 23. September 67 (G. S. 1613).

¹⁴⁾ G. 6. Mai 69 (G. S. 656), erg. G. B. G. § 2—5, 10, 11, A. G. (Anm. 1) § 1 u. 2.

¹⁵⁾ G. B. G. § 154—156, A. G. § 73, 74 Abs. 2, 76. GebührenD. für Gerichtsvollzieher, neu veröffentlicht 98 (R. G. B. 683) u. preuß. G., neu veröffentlicht 10 (G. S. 261) Abschn. 2. Die Gerichtsvollzieher werden jetzt gegen festes Gehalt angestellt und die Gebühren zur Staatskasse eingezogen.

¹⁶⁾ SchiedsmannsD. 29. März 79 (G. S. 321).

zuständig. — Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte bilden Anwaltskammern, deren Vorstand mit Entscheidung von Streitigkeiten und mit Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt über die Anwälte betraut ist¹⁷⁾.

5. Für die Beglaubigung von Unterschriften und die Beurkundung von Rechtsgeschäften sind die Notare bestimmt. Sie müssen zum Richteramt befähigt sein und werden vom Justizminister unter Zuweisung eines Amtsbezirks auf Lebenszeit oder — wenn sie Rechtsanwälte sind — für die Dauer des Hauptamts berufen. Für ihre Tätigkeit dürfen sie Gebühren erheben¹⁸⁾.

4. Gerichtskosten.

§ 40.

Die Gerichtskosten sind für die streitige Gerichtsbarkeit durch Reichsgesetz, für die nicht streitige und die Zwangsvollstreckung durch Landesgesetz geregelt. Die Berechnung erfolgt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren nach Pauschsätzen, die die gesamte Tätigkeit des Gerichts bei einem Rechtsgeschäft umfassen und nach dem Wert des Gegenstandes abgestuft sind. In Strafsachen werden die Kosten nach der Höhe der erkannten Strafe berechnet. Diese Sätze umfassen regelmäßig auch die Stempel¹⁹⁾. Die Einziehung erfolgt durch die bei den Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, die Dienststellen der bei den Oberlandesgerichten bestehenden Justizhauptkassen bilden.

III. Das Bürgerliche Recht.

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

A. Einleitung.

§ 41.

Das Bürgerliche Recht ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) vom 1. Januar 1900 ab einheitlich im Reiche geordnet worden¹⁾. Damit

¹⁷⁾ RechtsanwD. 1. Juli 78 (GS. 177), erg. G. 22. Mai 10 (RGBl. 772); GebührenD., neu veröffentlicht 98 (RGBl. 692), erg. G. 1. Juni 09 (RGBl. 475) Art. IV, G. 10 (Anm. 1) Art. IX. Preuß. G., neu veröffentlicht 10 (GS. 261) Abschn. 1.

¹⁸⁾ AG. z. FGG. (§ 46 Anm. 22) Art. 77—103 u. GebD., neu veröffentlicht 10 (GS. 233).

¹⁹⁾ GerichtskostenG. u. GebührenD. für Zeugen u. Sachverständige, neu veröffentlicht 98 RGBl. 659 u. 689, ersteres erg. G. 1. Juni 09 (RGBl. 475) Art. III u. G. 10 (Anm. 1) Art. VIII). Preuß. GerichtskostenG., neu veröffentlicht 10 (GS. 184). — Kostenpflicht u. Armenrecht § 47 Anm. 3 d. B.

¹⁾ BGB. u. GG. 18. Aug. 96 (RGBl. 195 u. 604). Das GG. regelt nach

ist dem zersplitterten und vielfach veralteten Rechtszustande, wie er in Deutschland bestand, ein Ende gemacht. Das deutsche Volk hat einen kostbaren Besitz gewonnen, der ihm im Laufe einer tausendjährigen Geschichte versagt blieb, und das gemeinsame Recht hat ein neues Band um die deutschen Stämme geschlungen.

Das neue Recht gewährt dem Richter eine freiere Stellung, indem es mehrfach auf die Berücksichtigung der guten Sitten (Treu und Glauben) und der Verkehrssitte hinweist; es sucht den Verkehr zu erleichtern und zu sichern und sozialpolitisch die Persönlichkeit, insbesondere die schwächeren Teile der Gesellschaft zu schützen.

Das BGB. zerfällt in fünf Bücher. Das erste enthält als „allgemeinen Teil“ die für alle Gebiete gemeinsamen Bestimmungen (§ 42), das zweite im „Recht der Schuldverhältnisse“ die persönlichen Rechtsbeziehungen der Personen zueinander (§ 43), das dritte im „Sachenrecht“ die Gewalt der Person über die Sache (§ 44). Das vierte Buch umfaßt im „Familienrecht“ die durch die Familie und das fünfte im „Erbrecht“ die durch den Tod begründeten Rechtsverhältnisse (§ 45, 46).

B. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 42.

1. **P e r s o n** ist, wer Rechtsfähigkeit besitzt, d. h. Rechte erwerben und Pflichten übernehmen kann. Es gibt natürliche (physische) und juristische Personen. — **N a t ü r l i c h e P e r s o n e n** sind die einzelnen Menschen von der Geburt bis zum Tode. Sie werden mit Vollendung des 21. Lebensjahres **v o l l j ä h r i g**, können jedoch, wenn ihr Bestes dadurch befördert wird, durch das Vormundschaftsgericht schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres für volljährig erklärt werden. Andererseits können sie bei Geistes-

den allgemeinen Vorschriften Art. 1—6 die Geltung gegenüber dem Ausland (internationales Recht) Art. 7—31, verb. § 37 Anm. 1 u. § 45 Anm. 1 d. B., gegenüber dem Reichsrecht GG. Art. 32—54, dem Landesrecht Art. 55—152 u. den bestehenden Rechtsverhältnissen (Übergangsbestimmungen) Art. 153—218. Das Verhältnis zu den preuß. Landesgesetzen wird durch das AusfG. 20. Sept. nebst AusfB. 16. Nov. 99 (GS. 177 u. 562) näher entwickelt. Das öffentliche Recht blieb aufrecht erhalten, ebenso das Reichsprivatrecht (Konkurs-, Handels- u. Wechselrecht, Recht der Wirtschaftsgesellschaften, See- u. Binnenschiffahrtsrecht). Das Landesprivatrecht wurde dagegen, soweit es nicht ausdrücklich aufrecht erhalten blieb, aufgehoben. In Kraft geblieben sind demgemäß das Berg-, Agrar- nebst Fideikommiß-, Lehn-, Acker- u. Rentengutrecht, das Wasser-, Jagd- u. Fischereirecht. Gleichfalls der Landesgesetzgebung überlassen war das Urheber- u. Verlags- und das Versicherungswesen (Art. 75, 76); diese Gebiete sind jedoch später durch Reichsgesetze geregelt worden (§ 71¹ u. 78² d. B.).

krankheit oder Geisteschwäche, Verschwendung und Trunksucht entmündigt werden, womit sie die Rechte der Volljährigen verlieren²⁾. — Nur Volljährige besitzen volle Geschäftsfähigkeit; die Willenserklärungen Geschäftsunfähiger (der Kinder unter 7 Jahren und Geisteskranker) sind nichtig, die der nur beschränkt Geschäftsfähiger (der Minderjährigen über 7 Jahre und wegen Geisteschwäche, Verschwendung und Trunksucht Entmündigten) bedürfen, soweit diese damit nicht lediglich einen Vorteil erlangen, der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter³⁾. — Juristische Personen sind Vereine und Stiftungen, denen die Rechtsfähigkeit beigelegt ist. Stiftungen erfordern ein Stiftungsgeschäft in schriftlicher Form und staatliche Genehmigung. Sie erlangen die Rechtsfähigkeit durch Verleihung. Dasselbe gilt von Vereinen mit wirtschaftlichem Zweck, soweit diese die Rechtsfähigkeit nicht bereits in den reichsgesetzlich anerkannten Gesellschaftsformen (Aktienges. § 80²⁾, Ges. mit beschr. Haftung § 80³⁾, Genossenschaft § 80⁴⁾) besitzen. Vereine mit nicht wirtschaftlichem (s. g. idealem) Zweck erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in die von den Amtsgerichten geführten Vereinsregister. Die Eintragung erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund beglaubigter Anmeldung⁴⁾ Nicht rechtsfähige Vereine unterliegen den Vorschriften über die Gesellschaft (§ 43¹⁴⁾).

2. Als Sachen gelten nur körperliche Gegenstände, nicht Rechte. Vertretbare Sachen sind bewegliche, im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmte Sachen, verbrauchbare die zum Verbrauch oder zur Veräußerung bestimmten⁵⁾.

3. Zur Gültigkeit der Rechtsgeschäfte ist neben der Geschäftsfähigkeit der Erklärenden (Ziff. 1) die Rechtswirksamkeit der Willenserklärung erforderlich. Ungültige Rechtsgeschäfte sind nichtig oder an-

²⁾ BGB. § 1—6; Entmündigungsverfahren § 47⁴ d. W. — Wohnsitz BGB. § 7—11, Namenschutz § 12, Todeserklärung im Fall der Verschollenheit § 13—20.

³⁾ BGB. § 104—115; gesetzliche Vertreter sind die Inhaber der elterlichen Gewalt § 45² u. die Vormünder § 45²² d. W. — Sonderbestimmung in der Arbeiterversicherung § 76 Anm. 17.

⁴⁾ BGB. § 21—88, GG. Art. 82—85, AG. Art. 45 u. AB. Art. 1—5. Privatrechtliche Haftung der jur. Personen des öffentlichen Rechts (Fiskus, öffentliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten) BGB. § 89. Familiensiftungen § 49² u. Führung der Vereinsregister § 49 Anm. 26 d. W. — Schenkungen u. letztwillige Zuwendungen an jur. Personen sowie Grundstückserwerbungen durch diese bedürfen der Genehmigung, wenn der Wert 5000 M. übersteigt. Dasselbe gilt von allen Grundstückserwerbungen ausländischer jur. Personen GG. Art. 86—88, AB. Art. 6, 7 u. AB. Art. 6.

⁵⁾ BGB. § 90—103.

fechtbar⁶⁾). Nichtig sind solche Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen oder der vorgeschriebenen Form ermangeln. Gegen die guten Sitten verstoßen insbesondere Rechtsgeschäfte, die unter Ausbeutung der Not, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns den gewöhnlichen Zinssatz unverhältnismäßig übersteigen (Wucher)⁷⁾. Ein Rechtsgeschäft bedarf einer bestimmten Form nur, insoweit diese durch Gesetz oder Rechtsgeschäft vorgeschrieben wird. Besondere Formen sind:

- a) die Schriftform, die eigenhändige Unterschrift erfordert,
- b) die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift,
- c) die Beurkundung, d. h. die Erklärung zu gerichtlicher oder notarieller Niederschrift,
- d) Erklärung vor der zuständigen Behörde bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien (Auflassung, Ehe)⁸⁾.

Die zwischen zwei oder mehreren Personen durch Antrag und Annahmengeschlossenen Rechtsgeschäfte heißen *Verträge*⁹⁾. Die Vertretungsmacht beruht auf Gesetz oder *Volmacht*¹⁰⁾. Genehmigung ist die nachher erteilte Zustimmung, Einwilligung die vorher erklärte¹¹⁾.

4. Besondere Vorschriften bestehen über die Berechnung der in Gesetzen, Verfügungen und Rechtsgeschäften bestimmten *Fristen und Termine*¹²⁾.

5. Durch Zeitablauf können Rechte erworben werden (Erfizung § 44⁷⁾) oder verloren gehen (*Verjährung*). Der Verjährung unterliegen Ansprüche. Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. — Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Für verschiedene Ansprüche bestehen jedoch kürzere Fristen. So beträgt die Frist für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, wie Zinsen, Miet- und Pachtgelder, Gehalte, Unterhaltungsbeiträge vier Jahre und für Ansprüche des täglichen Verkehrs, wie Forderungen der Kaufleute, Handwerker, Fabrikanten, Landwirte, Gastwirte, Lehrer, Ärzte, Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständigen zwei Jahre. In beiden Fällen beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, in dem der An-

⁶⁾ § 116—124, 130—137, 139—144.

⁷⁾ § 138, Herausgabe u. Schadenersatzpflicht § 817, 823. — Strafe § 509^f d. B.

⁸⁾ BGB. § 125—129, GG. Art. 11, 141.

⁹⁾ § 145—157. Bedingung u. Zeitbestimmung § 158—163.

¹⁰⁾ § 164—181; verb. Anm. 3.

¹¹⁾ § 182—185.

¹²⁾ § 186—193.

spruch entstanden ist. Wird die Verjährung gehemmt, so wird der Zeitraum der Hemmung nicht in die Frist eingerechnet, wird sie unterbrochen, so beginnt die Frist ohne Rücksicht auf die abgelaufene Zeit von neuem. Die vollendete Verjährung berechtigt den Verpflichteten, die Leistung zu verweigern, nicht aber das Geleistete zurückzufordern. Sie ist auch nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. Durch Rechtsgeschäft kann die Verjährung erleichtert, aber nicht erschwert oder ausgeschlossen werden¹³⁾.

6. Die **A u s ü b u n g** eines **R e c h t s** ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen (Ränke- oder Schikaneverbot). — Ein Eingriff in die Rechte eines anderen ist in der Selbstverteidigung und der Selbsthilfe zugelassen. **S e l b s t v e r t e i d i g u n g** ist die Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs von sich oder einem anderen (Notwehr) oder der von einer Sache (auch einem Tiere) drohenden Gefahr (Notstand). **S e l b s t h i l f e** besteht in der Wegnahme, Zerstörung und Beschädigung einer Sache, der Festnahme eines fluchtverdächtigen Schuldners oder der Beseitigung des Widerstandes eines Verpflichteten, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und der Anspruch ohnedem gefährdet sein würde¹⁴⁾.

7. **S i c h e r h e i t** (Kaution) kann geleistet werden:

- a) durch Hinterlegung von Geld oder mündelsicheren, einen Kurs habenden und auf den Inhaber lautenden Wertpapieren, an denen der Berechtigte ein Pfandrecht erwirbt (§ 44¹⁶⁾);
- b) durch Verpfändung von beweglichen Sachen oder inländischen Grundstücken, von Hypotheken-, Grundbuch- und Rentenschulden an solchen (§ 44^{15, 16)} oder von Reichs- oder Staatsschuldbuchforderungen (§ 44 Anm. 32);
- c) durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§ 43¹⁸⁾), falls die Sicherheit nicht in der a und b bezeichneten Weise geleistet werden kann¹⁵⁾.

¹³⁾ BGB. § 194—225, AG. Art. 8, 9. Sonstige Abkürzung der Fristen § 437 b, 9, 10, 22, 45¹ u. 46¹⁵ d. B.

¹⁴⁾ BGB. § 226—231. — Selbsthilfe des Vermieters § 43⁹, bei Besitzstörung § 44² d. B., Privatpfändung bei Weideregeln § 85² d. B.

¹⁵⁾ BGB. § 232—240, CG. Art. 90.

C. Recht der Schuldverhältnisse¹⁾.

§ 43.

a) Allgemeine Vorschriften über alle oder mehrere Schuldverhältnisse.

1. Der Inhalt der Schuldverhältnisse berechtigt den Gläubiger, von dem Schuldner eine Leistung (ein Tun, Geben oder Verschaffen) oder eine Unterlassung (ein Dulden) zu fordern²⁾. — Die Leistung ist so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse es erfordern. Wird eine der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so ist eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten³⁾. — Zinsen betragen, soweit nichts anderes bestimmt ist, 4 v. H. Zinseszinsen dürfen — abgesehen von Einlagen bei Sparkassen, Kreditanstalten und Bankiers — nicht im voraus ausbedungen werden. Die Höhe der Zinsen unterliegt nur den Beschränkungen, daß der Wucher verboten ist (§ 42³⁾) und Vereinbarungen über mehr als 6 v. H. nach 6 Monaten mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden können⁴⁾. — Der Ort der Leistung bestimmt sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach dem Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses (Hofschuld), bei Geld nach dem des Gläubigers (Bringschuld). Die Leistung ist, wenn keine Zeit bestimmt ist, sofort fällig. Zu Teilleistungen ist der Schuldner nicht berechtigt⁵⁾.

2. Der Begründung der Schuldverhältnisse durch Rechtsgeschäft und ihrer Änderung dienen die Verträge⁶⁾. Verträge über Grundstücksübertragungen fordern gerichtliche oder notarielle Beurkundung⁷⁾. Gegenseitige Verträge (Ziff. 7, 9, 11) liegen vor, wenn eine Leistung gegen eine Gegenleistung ausgetauscht wird. Sie sind, wenn keine Vorleistung ausbedungen ist, Zug um Zug zu erfüllen⁸⁾. — Durch Vertrag kann die Leistung zugunsten eines Dritten ausbedungen werden, ohne daß es seines Beitritts bedarf⁹⁾. — Eine Draufgabe (Handgeld, Angeld) gilt als Zeichen des Vertragsabschlusses. Sie dient

¹⁾ § 41 Abf. 3 d. B.

²⁾ BGB. § 241—304.

³⁾ § 241, 242.

⁴⁾ § 246—248, AG. Art. 10; Verzugs- u. Prozeßzinsen BGB. § 288—292. Die Zinsen betragen unter Kaufleuten 5, bei Wechslern 6 v. H.

⁵⁾ BGB. § 269—271, 265, EG. Art. 92, AG. Art. 11.

⁶⁾ BGB. § 305—361; verb. § 42 Num. 9 d. B.

⁷⁾ BGB. § 313.

⁸⁾ § 320—327.

⁹⁾ § 328—335.

nicht als Reugeld und ist im Zweifel auf die Leistung anzurechnen¹⁰⁾. — **Vertragsstrafe** ist die Leistung, die der Schuldner für den Fall verspricht, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht gehörig erfüllt. Bei unverhältnismäßiger Höhe kann sie auf Antrag durch richterliches Urteil herabgesetzt werden¹¹⁾.

3. **Schuldverhältnisse erlöschen** durch Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung und Erlass¹²⁾. — Auf Verlangen hat der Gläubiger bei der Erfüllung auf seine Kosten ein schriftliches Anerkenntnis (**Quittung**) auszustellen und außerdem den ausgestellten Schuldschein zurückzugeben oder, wenn er dieses nicht vermag, ein beglaubigtes Anerkenntnis auszustellen. Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen¹³⁾. — Zur Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden sowie von Kostbarkeiten ist der Schuldner auf Kosten des Gläubigers befugt, wenn dieser im Verzuge der Annahme ist oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde die sichere Erfüllung unmöglich wird¹⁴⁾. — Der Schuldner kann eine Verbindlichkeit durch **Aufrechnung** einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden, gleichartigen und fälligen Forderung tilgen, soweit ihr keine Einreden entgegenstehen. Gegen Forderungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur der einzelnen Klasse gegenüber zulässig¹⁵⁾.

4. Durch **Abtretung** (Zession) kann der Gläubiger eine Forderung auf einen andern übertragen, der damit an seine Stelle tritt. Die Rechtslage des Schuldners darf dadurch nicht verschlechtert werden¹⁶⁾.

5. Ähnlich bildet die **Schuldübernahme** den Übergang einer Schuld auf einen neuen Schuldner. Diese erfordert die Zustimmung des Gläubigers¹⁷⁾.

¹⁰⁾ § 336—338.

¹¹⁾ § 339—345.

¹²⁾ § 362—397.

¹³⁾ § 362—371.

¹⁴⁾ § 372—386.

Die Regelung des Hinterlegungswesens ist der Landesgesetzgebung überlassen. **Ö.** Art. 144—146. In Preußen hat die **Hinterlegung** v. D. 14. März 79 (**GS.** 249), **erg. AB.** z. **BGB.** Art. 84, 85, die Hinterlegung von Geld, Kostbarkeiten u. Wertpapieren auf Namen den Gerichten abgenommen u. den Regierungen als Hinterlegungsstellen übertragen. Das hinterlegte Geld geht hierbei in das Eigentum des Staates über und wird dadurch zu einem Teil der Staatsschuld.

¹⁵⁾ **BGB.** § 387—396.

¹⁶⁾ § 398—413.

¹⁷⁾ § 414—419, insbesondere Übernahme einer Hypothek beim Verkauf eines Grundstücks § 416.

6. Ist eine Mehrheit von Schuldnern oder von Gläubigern bei einem Schuldverhältnis beteiligt, so sind sie in der Regel zu gleichen Teilen verpflichtet oder berechtigt. Mehrere Schuldner, von denen jeder zur ganzen Leistung verpflichtet ist, während der Gläubiger sie nur einmal fordern kann, heißen **Gesamt Schuldner**¹⁹⁾.

b) Besondere Vorschriften über einzelne Schuldverhältnisse.

7. Der **Gegenständigkeitsvertrag**, der die Hingabe einer Sache oder eines Rechts gegen einen Preis bezweckt, heißt **Kauf** und, wenn der Preis nicht in barem Gelde besteht, **Tausch**¹⁹⁾. Eine besondere Form ist — abgesehen vom Grundstücksverkauf (§ 44³ 4) — nicht vorgeschrieben. — Mit der **Übergabe** des Kaufgegenstandes — bei vorheriger Grundbucheintragung eines verkauften Grundstücks mit dieser — gehen die Gefahr, die Nutzungen und die Lasten auf den Käufer über, der dagegen den Kaufpreis zu zahlen oder von diesem Zeitpunkt ab zu verzinsen hat²⁰⁾. — Der Verkäufer hat die **Pflicht der Gewährleistung**:

- a) im **Recht**, indem er den Kaufgegenstand dem Käufer frei von Rechten Dritter verschaffen muß²¹⁾;
- b) in der **Sache**, indem er dafür haftet, daß diese die zugesicherten Eigenschaften hat oder nicht mit Fehlern behaftet ist, die den gewöhnlichen und vertragsmäßigen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Der Käufer kann bei Nichtgewährleistung nach Wahl Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Schadenersatz verlangen. Die Gewährleistungspflicht kann nicht durch Vertrag erlassen oder beschränkt werden. Der Anspruch verjährt bei beweglichen Sachen in 6 Monaten, bei Grundstücken in 1 Jahre²²⁾. — Bei **Wiehmingeln** hat der Verkäufer nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) innerhalb bestimmter Gewährs-

¹⁹⁾ § 420—432.

¹⁹⁾ § 433, 515. Besondere Arten sind der Kauf nach oder auf Probe § 494 bis 496, der Wiederkauf § 497—503, der Vorkauf § 504—514 (das dingliche Vorkaufrecht fällt in das Sachenrecht § 44¹³ d. B.), der Erbschaftskauf § 46¹⁹ u. der Handelskauf § 94⁴ d. B. — Eine eigene Regelung erfuhren die Zwangsversteigerung § 47⁵ d. B. nebst BGB. § 456—458 u. 512 u. die Enteignung, diese durch die Landesgesetzgebung GG. Art. 109 u. § 96² d. B.

²⁰⁾ BGB. § 446—555.

²¹⁾ § 434—445.

²²⁾ § 459—480.

fristen zu vertreten. Zulässig ist nur die Wandlungsklage. Der Anspruch verjährt in 6 Wochen²³).

8. **Schenkung** ist die unentgeltliche Zuwendung an einen anderen, durch die dieser mit seiner Zustimmung aus dem Vermögen des Schenkers bereichert wird. Der Schenkungsvertrag ist an keine Form gebunden, ein Schenkungsversprechen bedarf dagegen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung²⁴). Bei Schenkungen unter einer Auflage kann der Schenker — nach dessen Tode bei vorliegendem öffentlichen Interesse auch die zuständige Behörde — die Vollziehung verlangen²⁵).

9. Durch die **Miete** wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch einer körperlichen Sache während einer bestimmten Zeit gegen einen bestimmten Zins zu gewähren. Wird der Genuß der Früchte gewährt, so liegt **Pacht** vor. Diese kann auch über Rechte geschlossen werden²⁶). Der Mietvertrag ist an keine Form gebunden; wird er jedoch über Grundstücke, Wohn- oder andere Räume für länger als 1 Jahr geschlossen, so bedarf er der schriftlichen Form²⁷). — Der **Vermieter** hat die vermietete Sache in vertragsmäßigem Zustande zu überlassen und zu erhalten, auch die auf ihr ruhenden Lasten zu tragen. Bei Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs, insbesondere bei gesundheitsgefährdender Beschaffenheit einer Wohnung kann der Mieter ohne Frist kündigen²⁸). — Der **Mieter** darf die Sache nicht ohne Erlaubnis des Vermieters an andere überlassen und hat den Mietzins rechtzeitig zu entrichten. Bei vertragswidrigem Gebrauch oder Verzögerung der Mietzahlung für zwei aufeinanderfolgende Termine kann der Vermieter ohne Frist kündigen. Der Vermieter hat ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Er kann ihre Entfernung von dem Grundstück selbst verhindern und, wenn sie ohne sein Wissen oder unter seinem Widerspruch entfernt werden, ihre Herausgabe verlangen²⁹). — Ist keine Mietzeit bestimmt, so kann jeder Teil zu den gesetzlich bestimmten Terminen und Fristen **kündigen**. Dieses kann auch vor Ablauf einer vereinbarten

²³) BGB. § 481—493 u. Kais. B. 27. März 99 (RGBl. 219).

²⁴) § 516—524; Rückforderung u. Widerruf § 528—534. — Auf Sch. von Todeswegen finden die Best. über Verfügungen von Todeswegen (§ 46^b d. B.) Anwendung BGB. § 2301. — Sch. an juristische Personen § 42 Anm. 4 d. B.

²⁵) BGB. § 525—527, AB. 10. Nov. 99 (GS. 562) Art. 7.

²⁶) BGB. § 535—597. Die Vorschriften über Miete (§ 535—580) finden auch auf die Pacht Anwendung, soweit sich nicht aus den besonderen Vorschriften für diese (§ 582—597) ein anderes ergibt § 581 Abs. 2.

²⁷) § 566, 580.

²⁸) § 536—548.

²⁹) § 549—555, 559—563 u. (Pacht) 582—590.

Frist geschehen, wenn der Mieter stirbt oder der Vertrag für länger als 30 Jahre geschlossen ist, nach Ablauf dieser Zeit. Das gleiche Recht haben Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten bei Versezungen in Ansehung gemieteter Räume. Das Mietverhältnis gilt als stillschweigend verlängert, wenn es, ohne daß in 2 Wochen Widerspruch erfolgt, über die Mietzeit hinaus fortgesetzt wird. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Sache und des Mieters wegen Verwendungen *verjähren* in 6 Monaten³⁰⁾. — Wird ein Grundstück verkauft, so tritt der Käufer in das bestehende Mietverhältnis ein. *Kauf bricht nicht Miete*³¹⁾.

10. *Leihe* ist die Überlassung einer Sache an einen anderen zum unentgeltlichen Gebrauch. Sie verhält sich sonach zur Miete wie die Schenkung zum Kauf. Die Ersatzansprüche verjähren wie die aus dem Mietverhältnis³²⁾.

11. *Darlehen* heißt der Vertrag, durch den jemand Geld oder eine andere vertretbare Sache zum Eigentum mit der Verpflichtung überträgt, das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten. Zinsen sind nur zu entrichten, wenn sie ausbedungen sind. Ist kein anderer Termin vereinbart, so sind sie nach Ablauf je eines Jahres oder bei früherer Rückgabe des Darlehens mit diesem zu entrichten. Das Darlehen wird, wenn keine Zeit bestimmt ist, mit der Kündigung des Gläubigers oder Schuldners fällig. Die Frist dazu beträgt bei Darlehen bis zu 300 M. 1 Monat, darüber hinaus 3 Monate. Zinslose Darlehen kann der Schuldner jederzeit zurückerstatten³³⁾.

12. Einige Schuldverhältnisse haben nicht eine Sache, sondern eine *persönliche Leistung* des Verpflichteten zum Gegenstand³⁴⁾. — Der *Dienstvertrag* bezweckt die Leistung von persönlichen Diensten jeder Art gegen Vergütung. Der Dienstberechtigte hat den Pflichtigen gegen Gefahren im Dienste zu schützen. Ist dieser in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Berechtigte die Wohnung, Verpflegung

³⁰⁾ § 564, 565, 567—570 u. (Verjährung) 558; Pacht 591—597; Kündigung bei Konkurs des Mieters KonkD. § 19, 20. — Die Räumungsfrist gemieteter Räume, die während der Sonn- und Festtage ruht, wird durch PolB. bestimmt GG. Art. 93 nebst § 2, 3 des pr. G. 30. Juni 34 (GS. 92) u. (neue Prov.) 4. Juni 90 (GS. 177).

³¹⁾ BGB. § 571—580.

³²⁾ § 598—606.

³³⁾ § 607—619.

³⁴⁾ Den Anspruch auf Vorlegung von Sachen behandelt BGB. § 809—811.

und Beschäftigung mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Verpflichteten einzurichten und bei dauerndem Dienstverhältnis diesem auch im Fall der Erkrankung bis zu 6 Wochen, jedoch nicht über das Dienstverhältnis hinaus Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren. Die Kündigungsfrist ist je nach den Zeitabschnitten für die Vergütung verschieden bemessen. Bei Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete ein Zeugnis fordern³⁵⁾. — Gegenstand des **W e r k v e r t r a g e s** bildet nicht — wie beim Dienstvertrage — die Arbeit, sondern deren Erzeugnis, das Werk, das der Unternehmer dem Besteller gegen Vergütung herzustellen hat³⁶⁾. — Übernimmt jemand gegen Vergütung den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages oder die Vermittelung eines solchen, so liegt ein **M ä k l e r v e r t r a g** vor. Ein unverhältnismäßig hoher Mäklerlohn kann auf Antrag des Schuldners durch Urteil herabgesetzt werden. Das Verprechen eines Lohns für Heiratsvermittlung ist unverbindlich³⁷⁾. — Ein einseitiges Rechtsgeschäft bildet die **A u s l o b u n g**, durch die jemand für die Vornahme einer Handlung durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung verspricht. Sie kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Bei **Preis**auschreiben muß eine Frist bestimmt werden³⁸⁾. — Verpflichtet sich — im Gegensatz zum Dienst-, Werk- oder Mäklervertrage — jemand zur unentgeltlichen Besorgung eines übertragenen Geschäfts, so liegt ein **A u f t r a g** vor³⁹⁾. — Bei der **G e s c h ä f t s f ü h r u n g o h n e A u f t r a g** ist der Geschäftsführer, wenn er mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch handelt, zum Schadenersatz verpflichtet. Er kann dagegen, wenn die Geschäftsführung dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn entspricht oder von diesem genehmigt wird, den Ersatz seiner Aufwendungen fordern⁴⁰⁾.

13. Durch den **Verwahrungsvertrag** verpflichtet sich der Verwahrer, eine ihm vom Hinterleger übergebene bewegliche Sache mit

³⁵⁾ § 611—630. — Besondere reichsgesetzliche Regelung erfahren die Rechtsverhältnisse der Arbeiter § 75, der Gefellen, Lehrlinge § 91^a, der Handlungsgehilfen § 94² und der See- und Binnenschiffer § 97², ^a d. B. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten regelt die Landesgesetzgebung GG. Art. 80 nebst § 7², 14^a d. B.; dasselbe gilt mit einigen Einschränkungen vom Gejinderecht GG. Art. 95 nebst § 56² d. B.

³⁶⁾ BGB. § 631—651. — Sicherung der Bauforderungen § 61² Abs. d. B.

³⁷⁾ BGB. § 652—656. Handelsmäkler § 94² d. B.

³⁸⁾ BGB. § 657—661.

³⁹⁾ § 662—676.

⁴⁰⁾ § 677—687. Der Ersatz des vom Staat, von Verbänden und Anstalten gewährten Unterhalts unterliegt der Landesgesetzgebung GG. Art. 103.

oder ohne Entgelt aufzubewahren. Der Verwahrer kann den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Rückgabe, die der Hinterleger, auch wenn eine Zeit für die Verwahrung bestimmt ist, jederzeit verlangen kann, hat am Aufbewahrungsort zu erfolgen. Auf die Verwahrung von Geld und anderen vertretbaren Sachen, die in das Eigentum des Verwahrers mit der Verpflichtung übergehen, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben, finden die Vorschriften über den Darlehnsvertrag (Ziff. 11) Anwendung⁴¹⁾. — Der *Gastwirt* haftet den aufgenommenen Gästen für den Verlust oder die Beschädigung der eingebrachten Sachen. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet er nur bis zu 1000 M., soweit der Schaden nicht durch ihn oder seine Leute verschuldet oder die Aufbewahrung von ihm übernommen oder abgelehnt worden ist. Der Schaden muß, falls die Sachen nicht dem Wirt zur Aufbewahrung übergeben sind, unverzüglich angemeldet werden. Gleich dem Vermieter (Ziff. 9) hat der Gastwirt für seine Forderungen ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen⁴²⁾.

14. Durch die *Gesellschaft* verpflichten die Gesellschafter sich gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Diese sind ebenso wie die Anteile an Gewinn und Verlust in Ermangelung besonderer Bestimmung gleich. Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht einem oder mehreren von ihnen übertragen wird. Das Gesellschaftsvermögen gehört den Gesellschaftern gemeinschaftlich (*zur gesamten Hand*): sie können nicht über ihre Anteile verfügen oder Teilung verlangen. Nach Auflösung der Gesellschaft findet eine Auseinandersetzung (Liquidation) über das Vermögen statt⁴³⁾.

15. Als *Gemeinschaft* wird das mehrere Personen gemeinschaftlich nach Bruchteilen zustehende Recht bezeichnet. Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Teilhabern gleiche Rechte zustehen. Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil frei verfügen⁴⁴⁾.

16. Die *Leibrente* besteht in wiederkehrendem Geld- oder anderen

⁴¹⁾ § 688—700. — Aufbewahrung fremder Wertpapiere § 95² d. B.

⁴²⁾ § 701—704.

⁴³⁾ § 705—740. Anwendung auf die eheliche Gütergemeinschaft § 45⁴ Abs. 3 u. die Erbengemeinschaft § 46⁴ d. B. — Besondere reichsgerichtliche Vorschriften über Aktiengesellschaften § 80², Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 80³, eingetragene Genossenschaften § 80⁴, Handelsgesellschaften § 94³ d. B.

⁴⁴⁾ BGB. § 741—758 u. CG. Art. 131.

Leistungen, meist für die Lebensdauer des Berechtigten. Das Versprechen bedarf der schriftlichen Form⁴⁵).

17. Durch *Spiel und Wette* einschließlich der Differenzgeschäfte wird eine klagbare Verbindlichkeit nicht begründet; das Geleistete kann aber nicht zurückgefordert werden. Ein Lotteriede- oder ein Auspielungsvertrag ist verbindlich, wenn das Unternehmen staatlich genehmigt ist⁴⁶).

18. Durch die *Bürgschaft* verpflichtet sich der Bürge, für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten einzustehen. Die Bürgschaftserklärung muß schriftlich sein. Mehrere Mitbürgen haften als Gesamtschuldner (Ziff. 6). Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dieser nicht die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage). Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht dessen Forderung auf ihn über⁴⁷).

19. Im *Vergleich* wird ein Streit oder eine Ungewißheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt. Er ist unwirksam, wenn ihm ein Sachverhalt zugrunde gelegt ist, der der Wirklichkeit nicht entspricht⁴⁸).

20. Ein *Schuldversprechen* oder ein *Schuldanerkenntnis* hat schon an sich (ohne Angabe des Schuldgrundes) verbindliche Kraft, bedarf aber im Interesse der Verkehrssicherheit der schriftlichen Form⁴⁹. — Zur Erleichterung der Auszahlungen dient die *Anweisung*. Diese besteht in einer Urkunde, in der der Aussteller einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an den Anweisungsempfänger zu leisten. Der Empfänger hat dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Angewiesene die Annahme verweigert. Der Anweisende kann die Anweisung widerrufen, solange der Angewiesene sie nicht angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Die Anweisung ist schon vor der Annahme auf dritte übertragbar⁵⁰. — *Schuldverschreibungen auf den Inhaber* (Inhaberpapiere) sind Urkunden, in denen der Aussteller dem Inhaber eine Leistung verspricht. Die im Inlande ausgestellten bedürfen, wenn sie auf eine bestimmte Geldsumme lauten, der staatlichen Genehmigung. Sie können auf den Namen

⁴⁵) § 759—761. — Der Leibgedings (Mteuteils-) vertrag ist durch Landesgesetz geregelt GG. Art. 96, AG. Art. 15.

⁴⁶) BGG. § 762—764. — Staatslotterie § 31¹, Börsenterminhandel § 95^a b. B.

⁴⁷) BGG. § 765—778.

⁴⁸) § 779.

⁴⁹) § 780—782.

⁵⁰) § 783—792.

umgeschrieben und, wenn sie abhanden gekommen oder vernichtet sind, im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden⁵¹).

21. Ein Schuldverhältnis entsteht durch ungerechtfertigte Bereicherung. Wenn jemandem aus dem Vermögen eines anderen oder sonst auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund etwas zugeflossen ist — wie bei Leistung einer Nichtschuld, Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolgs, Verfügung durch einen Nichtberechtigten — so ist er zur Herausgabe verpflichtet⁵²).

22. Aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt oder ihm vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zufügt. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren⁵³).

D. Sachenrecht.

§ 44.

1. Die Gewalt der Person über die Sache bildet, wenn sie tatsächlich vorhanden ist, den Besitz (a), wenn sie rechtlich besteht, das Eigentum (c). Außerdem kann jemand Rechte an einer fremden (im Eigentum eines anderen stehenden) Sache haben (d). Eigentum und Rechte an fremden Sachen heißen dingliche Rechte. Die ihnen gemeinsamen, auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften sind Gegenstand des Liegenschafts- (Grundbuch-) rechts (b).

a) Besitz.

2. Der Besitz genießt, obwohl er nur ein tatsächliches Verhältnis bildet, doch zur Wahrung des Rechtsfriedens rechtlichen Schutz. Der Besitzer kann

⁵¹) § 793—806, GG. Art. 100, 101, G. V. Art. 17, 18 u. N. V. Art. 8; Inhaberarten des täglichen Verkehrs (Eisenbahn-, Theaterbillets) BGB. § 807, GG. Art. 102 Abs. 1. Zwischen Inhaberpapieren u. Legitimationskarten stehen die Urkunden, in denen der Gläubiger benannt, die Zahlung an den Inhaber aber vorbehalten ist (Sparfassenbücher, Pfandscheine) BGB. § 808, GG. Art. 102 Abs. 2. — Vertretung der Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen § 79⁴ d. B.

⁵²) BGB. § 812—822.

⁵³) BGB. § 823—853, insbes. Kreditfähigkeit 824, Verführung 826, Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Aufsichtsbedürftigen 832, Tierchaden 833 (in Fassung des G. 30. Mai 08 G. S. 313), Einsturz eines Gebäudes § 836—838, Amtspflichtverletzung § 839 u. GG. Art. 77, 78 (§ 7 Ann. 17 u. § 14 Ann. 28 d. B.). — Wildschaden § 87⁴ u. unlauterer Wettbewerb § 92² d. B. — Besondere Ersatzpflicht im Fabrikbetriebe u. Eisenbahnverkehr RG. 7. Juni 71 (RGZ. 207) nebst GG. z. BGB. Art. 42, im Kraftwagenverkehr § 98⁴ d. B.

sich der verbotenen Eigenmacht entweder durch sofortige Selbsthilfe erwehren oder die Wiederherstellung des entzogenen oder gestörten Besitzes binnen Jahresfrist verlangen¹⁾. Diese Rechte stehen auch dem *m i t t e l b a r e n* *B e s i t z e r* zu, demgegenüber ein anderer als Mieter, Nießbraucher, Pfandgläubiger oder in einem ähnlichen Verhältnis auf Zeit zum Besitze berechtigt und verpflichtet ist. *E i g e n b e s i t z e r* ist, wer eine Sache als ihm gehörend (mit dem Willen über sie wie ein Eigentümer zu verfügen) besitzt²⁾.

b) *L i e g e n s c h a f t s - (G r u n d b u c h) r e c h t*.

3. Die Rechte an Grundstücken (eigenen und fremden) werden durch die Grundbucheinrichtung sichergestellt. Sie wurde in Preußen 1872 eingeführt und im BGB. auf das Reich ausgedehnt. Ihre Grundlagen sind die Einigung, die Eintragung und die Öffentlichkeit. Jede Rechtsänderung an einem Grundstück (Übertragung des Eigentums, Belastung mit einem Recht, Übertragung oder Belastung solchen Rechts) ist in der Regel (abgesehen von den Fällen der Zwangsvollstreckung, Erbfolge und Enteignung) abhängig:

1. von der Einigung der Beteiligten,
2. von der Eintragung in das Grundbuch.

Die Einigung bildet einen dinglichen Vertrag, der von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft unabhängig ist. Die Beteiligten sind an die Einigung nur gebunden, wenn diese gerichtlich oder notariell oder vor dem Grundbuchamt (Ziff. 5) erfolgt. Zur Aufhebung eines Rechts genügt die Erklärung des Berechtigten und die Löschung im Grundbuch. Vermöge der *L ö s c h u n g* im Grundbuch genießen die Grundbücher öffentlichen Glauben. Die eingetragenen Rechte haben bis zum Gegenbeweise die Rechtsvermutung für sich, und die Ansprüche aus ihnen verjähren nicht³⁾.

4. Zum *E r w e r b* des *G r u n d e i g e n t u m s* durch Übertragung ist die Erklärung vor dem Grundbuchrichter bei Anwesenheit beider Parteien erforderlich (*A u f l a s s u n g*). Außerdem erwirbt das Grundeigentum durch *E r s i s s u n g*, wer 30 Jahre hindurch Eigenbesitzer (Ziff. 2) gewesen ist und entweder, ohne das Eigentumsrecht erlangt zu haben,

1) BGB. § 854—867.

2) § 868—872. — Ziff. 4 u. 7 d. B.

3) BGB. § 873—902 u. 313, GG. Art. 142, AG. Art. 12, 22. — *V o r m e r k u n g e n* sind vorläufige Vermerke im Grundbuch zur Sicherung gewisser auf Gesetz oder Vertrag beruhender Ansprüche BGB. § 883—888. — *S c h i f f s p f a n d r e c h t* Ziff. 16, *B e r g w e r k s e i g e n t u m* § 81³, *B a h n e i n h e i t* § 99³ d. B. — *Z w a n g s v o l l s t r e c k u n g* in das unbewegliche Vermögen § 47³ d. B.

als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist oder im Aufgebotsverfahren den Ausschluß des bisherigen Eigentümers erwirkt hat. Der Fiskus eines Bundesstaates erwirkt das Grundeigentum durch Aneignung (Ziff. 7), wenn der bisherige Eigentümer verzichtet und Verzicht und Aneignung im Grundbuch eingetragen werden⁴⁾.

5. Die **G r u n d b ü c h e r** werden vom Amtsgericht als Grundbuchamt geführt. Ihre Einsicht steht den öffentlichen Behörden und jedem zu, der ein berechtigtes Interesse daran hat. Die einzelnen oder mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücke erhalten besondere Grundbuchblätter. Auf diesen wird das Grundstück in Übereinstimmung mit den Grund- und Gebäudesteuerbüchern (§ 33^{3a}) bezeichnet. Außerdem weisen sie in drei Abteilungen den Eigentümer, die dauernden Lasten und Einschränkungen, die Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden (Ziff. 15) nach. Die Eintragungen erfolgen regelmäßig auf Antrag, der vor dem Grundbuchamt zu Protokoll erklärt oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden kann. Für vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen haftet der Staat⁵⁾.

c) Eigentum.

6. **I n h a l t.** Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Eine Einschränkung erleidet das Eigentumsrecht durch das Ränkerverbot, das Ausschließungsrecht, auch durch den Notstand (§ 42⁶⁾). Daneben bestehen gewisse gesetzliche **B e s c r ä n k u n g e n**. Sie beruhen auf dem öffentlichen Recht, wie bei dem Bau vor Festungen (§ 25⁴⁾), der Aufführung von Gebäuden (§ 61³⁾) und der Enteignung (§ 96²⁾), oder auf dem Privatrecht in dem sog. **N a c h b a r r e c h t**. Nach diesem kann der Eigentümer nachteilige Einwirkungen durch Gase, Gerüche, Rauch, Geräusch, Erschütterungen u. dgl. verbieten, wenn sie außergewöhnlicher Art sind und die Benutzung seines Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Bodenvertiefungen dürfen dem Nachbar nicht die nötige Stütze entziehen. Einen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und unwidersprochen vorgenommenen Überbau muß der Eigentümer

⁴⁾ BGB. § 900, 925—928, GG. Art. 126—129, 143, AG. Art. 26. — Für die Erwerbung von Anlandungen abgerissener Stücke, Anspülungen, entstandenen Inseln u. verlassenen Flußbetten kommt die Landesgesetzgebung (RN. I 9 § 223 bis 274) zur Anwendung GG. Art. 65.

⁵⁾ **G r u n d b u c h D.** (27. März 97), neu veröffentlicht 98 (RWB. 754) u. preuß. AG. 26. Sept. 99 (GS. 307).

gegen Entschädigung durch Geldrente dulden. Dasselbe gilt von Notwegen, welche die fehlende Verbindung des Nachbargrundstücks mit einem öffentlichen Wege herstellen⁶⁾.

7. Der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen⁷⁾ geschieht durch Übertragung, Erziehung, Aneignung und Fund⁸⁾. — Die Übertragung erfordert Einigung des Veräußerers und Erwerbers und Übergabe der Sache. Der gutgläubige Erwerber wird auch Eigentümer, wenn die Sache dem Veräußerer nicht gehört. Für gestohlene, verlorene oder sonst (wider Willen) abhanden gekommene Sachen gilt dieses nur, wenn es sich um Geld, Inhaberpapiere oder durch öffentliche Versteigerung veräußerte Sachen handelt⁹⁾. — Durch Erziehung erwirbt das Eigentum, wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben 10 Jahre im Eigenbesitz gehabt hat¹⁰⁾. — Das Eigentum an herrenlosen, beweglichen Sachen kann durch Aneignung (Eigenbesitznahme) erworben werden. Herrenlos sind solche, bei denen der Eigentümer in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz aufgegeben hat, ferner wilde Tiere, solange sie sich in der Freiheit — nicht in Tiergärten, Teichen und geschlossenen Privatgewässern — befinden¹¹⁾. — Funde sind dem Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten und, wenn diese unbekannt sind und die Sache mehr als 3 M. wert ist, der Polizeibehörde anzuzeigen. Der Finder hat die Sache zu verwahren, kann sie aber auch der Polizeibehörde abliefern. Sachen, deren Verderben zu besorgen oder deren Verwahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, sind öffentlich zu versteigern. Dem Finder gebührt der Ersatz der Verwahrungskosten und ein Finderlohn, der 5, von dem Mehrwert über 300 M. und bei Tieren 1 v. H. des Wertes der Sache beträgt. Mit Ablauf eines Jahres erwirbt der Finder das Eigentum, falls der Empfangsberechtigte nicht vorher bekannt wird. Verzichtet der

⁶⁾ BGB. § 903—924, insbes. Überhang von Wurzeln u. Zweigen 910, Überfall von Früchten 911, Grenzbäume 923, Grenzfeststellung 919—922. — Weitere nachbarliche Beschränkungen der Landesgesetze sind aufrecht erhalten GG. Art. 124, AG. Art. 23, 24.

⁷⁾ Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen Ziff. 4 d. W.

⁸⁾ Sonstige Erwerbarten sind die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung BGB. 946—952 u. der Erwerb von Erzeugnissen u. sonstigen Bestandteilen § 953—957.

⁹⁾ BGB. § 929—936.

¹⁰⁾ § 937—945.

¹¹⁾ § 958—961, Bienenschwärme § 962—964. Über den Taubensfang bestimmen die Landesgesetze GG. Art. 130. — Vogelschutz § 85⁴ d. W. — Beschränkt wird das Aneignungsrecht durch das Verbot der Gefchößaneignung StGB. § 291 u. das Berg-, Jagd- u. Fischereirecht Anm. 18.

Finder, so geht sein Recht auf die Gemeinde über¹²⁾. Funde in Geschäftsräumen oder in Beförderungsmitteln öffentlicher Behörden und Lehranstalten sind an diese abzuliefern und können von ihnen nach öffentlicher Bekanntmachung öffentlich versteigert werden. Der Erlös fällt ihnen zu, wenn sich binnen 3 Jahren kein Empfangsberechtigter meldet¹³⁾. Das Eigentum an einer Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (S c h a h), gebührt zur Hälfte dem Entdecker, zur Hälfte dem Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen lag¹⁴⁾.

8. Ansprüche aus dem Eigentum. Vermöge des freien Verfügungsrechts des Eigentümers kann dieser in der Eigentumsklage die Herausgabe der Sache von jedem Besitzer fordern, der dem Eigentümer gegenüber nicht zum Besitz berechtigt ist¹⁵⁾. Die Vermutung des Eigentums, die bei Grundstücken an die grundbuchliche Eintragung geknüpft ist (Ziff. 3), wird bei beweglichen Sachen durch den Besitz begründet¹⁶⁾.

9. Auf das Miteigentum nach Bruchteilen finden, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, die Vorschriften über die Gemeinschaft (§ 43¹⁵⁾ Anwendung¹⁷⁾.

d) Rechte an fremden Sachen.

10. Die Rechte an fremden Sachen unterwerfen diese dem Berechtigten nur in einzelnen — nicht wie beim Eigentum in allen — Beziehungen. Das BGB. kennt nur¹⁸⁾ das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, das Vorkaufsrecht, die Reallasten, die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und das Pfandrecht. Dieses lastet in seiner engeren Bedeutung nur auf beweglichen Sachen, während der den Dienstbarkeiten zugeählte Nießbrauch auf beweglichen Sachen und Grundstücken und alle sonstigen Rechte nur auf Grundstücken ruhen. Die Rechte entstehen, soweit es sich

¹²⁾ BGB. § 965—977.

¹³⁾ § 978—983.

¹⁴⁾ § 984.

¹⁵⁾ § 985, 986; Anspruch des Eigentümers auf Nutzungen u. Schadenersatz § 987—993 u. des Besitzers auf Ersatz der Verwendungen § 994—1003. Ansprüche des Eigentümers bei Störung oder Wegschaffung § 1004, 1005.

¹⁶⁾ § 1006. Anspruch des früheren Besitzers auf Herausgabe § 1007.

¹⁷⁾ § 1008—11.

¹⁸⁾ Der Landesgesetzgebung unterliegt das Bergrecht (§ 81 d. W.) GG. Art. 67, das Agrarrecht (§ 83 d. W.) GG. Art. 113—121, das Wasserrecht (§ 84² d. W.) GG. Art. 65, 66, das Jagd- u. das Fischereirecht (§ 87¹, 88¹ d. W.) GG. Art. 69. — Leibgedingsvertrag § 43 Anm. 45 d. W.

um Grundstücke handelt, durch Einigung und Eintragung (Ziff. 3, 4), soweit der Nießbrauch und das Pfandrecht an beweglichen Sachen in Frage kommt, durch Einigung und Übergabe (Ziff. 7).

11. Das **Erbbaurecht** ist die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Bebauungsrecht¹⁹⁾. Es soll aus sozialen Rücksichten dem Minderbemittelten die Möglichkeit schaffen, sich ohne Grunderwerb ein eigenes Heim zu gründen.

12. **Dienstbarkeiten** legen dem Eigentümer ein Dulden oder Unterlassen auf. Zu ihnen gehört der **Nießbrauch**, der die Nutzung einem andern überträgt, und an beweglichen und unbeweglichen Sachen, an Rechten und einem (Sachen und Rechte umfassenden) Vermögen möglich ist. — Der Nießbrauch an Sachen berechtigt zu deren Besitz. Der Nießbraucher hat sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu nutzen und im wirtschaftlichen Bestande zu erhalten. Der Nießbrauch ist nicht übertragbar; nur seine Ausübung kann einem anderen überlassen werden²⁰⁾. — Ähnliche Grundsätze bestehen für den Nießbrauch an **Rechten**, zu denen Forderungen aller Art gehören²¹⁾, und für den Nießbrauch an einem Vermögen, bei welchem dem Nießbraucher die Nutzung der einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Sachen und Rechte zusteht²²⁾. — Die sonstigen **Dienstbarkeiten** lasten nur auf Grundstücken, können aber dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks als solchem oder einer bestimmten Person zustehen. Erstere heißen **Grund-**, letztere beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. — Vermöge der **Grunddienstbarkeit** kann der Eigentümer eines Grundstücks das eines anderen in gewissen Beziehungen (Befahren, Wasserholen) benutzen oder dem anderen auf dem dienstbaren Grundstück die Vornahme gewisser Handlungen oder die Ausübung gewisser Rechte (Viehhaltung, Bebauung) untersagen. Die Grunddienstbarkeit darf nur insoweit ausgeübt werden, als sie für die Benutzung des herrschenden Grundstücks Vorteil bietet, auch muß bei der Ausübung das Interesse des Eigentümers des dienstbaren Grundstücks möglichst geschont werden²³⁾. — Die **beschränkte persönliche Dienstbarkeit** ist an eine bestimmte Person

¹⁹⁾ BGB. § 1012—17.

²⁰⁾ § 1030—67.

²¹⁾ § 1068—84. Der Nießbrauch an Rechten ist kein eigentliches dingliches Recht, da Rechte nicht zu den Sachen gehören (§ 42²⁾ d. W.).

²²⁾ BGB. § 1085—89.

²³⁾ § 1018—29, CG. Art. 113—116. — Aufhebung bei Gemeinheitssteilungen § 83²⁾.

geknüpft. Ihr Umfang bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnis des Berechtigten. Sie ist nicht übertragbar; auch ihre Ausübung kann einem andern nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist²⁴⁾.

13. Auch das vertragsmäßige dingliche (auf einem Grundstück lastende) *Vorkaufrecht*, das neben dem personenrechtlichen (§ 43 Anm. 19) eingeführt ist, soll — ähnlich dem Erbbaurecht (Ziff. 11) — die Befähigung der ländlichen und gewerblichen Arbeiter erleichtern. Es beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigentümer, dem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen Erben, kann aber auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden. Berechtig ist eine bestimmte Person oder der jeweilige Eigentümer eines anderen Grundstücks²⁵⁾.

14. Das letztere gilt auch von den *Reallaften*. Diese bilden wiederkehrende Leistungen, die dem Berechtigten aus einem Grundstück zu entrichten sind. Der Eigentümer haftet zugleich persönlich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist²⁶⁾.

15. Die Verpfändung von Grundstücken dient dem Grundkredit und begründet das Recht, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus einem Grundstück zu fordern. Das Recht heißt *Hypothek*, wenn es auf einer persönlichen Forderung des Gläubigers beruht, anderenfalls *Grundschuld* und, wenn die Forderung auf eine regelmäßig wiederkehrende Geldrente gerichtet ist, *Rentenschuld*. Über die Eintragung wird regelmäßig ein *Hypotheken-, Grundschul- oder Rentenbrief* erteilt. — Die *Hypothek* heißt, wenn sie an mehreren Grundstücken für eine Forderung bestellt ist, *Gesamthypothek*, wenn das Recht sich nur nach der Forderung, nicht nach der Eintragung bestimmt, *Sicherungshypothek*. Der Eigentümer kann am eigenen Grundstück eine Hypothek haben. Der Zweck dieser *Eigentümerhypothek*, die als Grundschuld behandelt wird, ist, das Vorrücken der nachstehenden Gläubiger zu hindern und dem Eigentümer die Möglichkeit der Verfügung über die Hypothek zu erhalten²⁷⁾. — Auf die *Grundschuld*

²⁴⁾ § 1090–92, Wohnungsrecht § 1093.

²⁵⁾ § 1094–1104. — Gesetzliche Verkaufsrechte der Miterben § 46⁴, bei Rentengütern *ABG.* Art. 30 u. enteigneten Grundstücken § 96² d. *W.* — Wiederkaufrecht bei Rentengütern *ABG.* Art. 29.

²⁶⁾ *BGB.* § 1105–12, *EG.* Art. 113–116, *ABG.* Art. 30. — Ablösung § 83² d. *W.*

²⁷⁾ *BGB.* § 1113–1190, *EG.* Art. 91, 117, 118, *ABG.* Art. 32–35. — Bauforderungen *BGB.* § 648 u. § 61² d. *W.*

finden, soweit deren abweichende Gestaltung es zuläßt, die Vorschriften über die Hypothek Anwendung. Eine Hypothek kann in eine Grundschuld umgewandelt werden und umgekehrt²⁸⁾. — Die *R e n t e n s c h u l d* soll den Grundbesitzer gegen unzeitige Kündigung schützen. Sie ist mit einem im Grundbuche anzugebenden Betrag für den Eigentümer — nicht für den Gläubiger — mit sechsmonatlicher Kündigung ablösbar²⁹⁾.

16. Das *P f a n d r e c h t a n b e w e g l i c h e n S a c h e n* gibt das Recht, wegen einer Forderung aus einer fremden beweglichen Sache Befriedigung zu suchen. Es beruht auf Gesetz (§ 43^{9), 13}) oder Vertrag. Die Sache ist dem Gläubiger zu übergeben (*F a u s t p f a n d*). Doch genügt der Mitbesitz, wenn die Sache unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Gläubigers und des Verpfänders steht, oder ein Dritter, der sie im Besitze hat, sie nur an beide gemeinschaftlich herausgeben darf. Der Gläubiger ist, sobald die Forderung fällig ist, zum Verkauf des Pfandes berechtigt. Dieser ist dem Schuldner anzuzeigen und darf erst einen Monat später vorgenommen werden. Er erfolgt regelmäßig durch öffentliche Versteigerung³⁰⁾. — Abweichend ist das *S c h i f f s p f a n d r e c h t* geregelt. See- und Binnenschiffe, die in das Schiffsregister eingetragen sind, werden durch Eintragung der Forderungen in dieses verpfändet. Eine Übergabe findet nicht statt. Das Pfandrecht nähert sich dadurch der Hypothek, wenn auch das Schiffsregister nicht den öffentlichen Glauben des Grundbuchs genießt³¹⁾. — Zulässig ist auch ein *P f a n d r e c h t a n R e c h t e n*. Die Verpfändung einer Forderung muß dem Schuldner angezeigt werden³²⁾.

²⁸⁾ § 1191—98.

²⁹⁾ § 1199—1203.

³⁰⁾ § 1204—58, insbes. Privatverkauf, den das BGB. zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs zugelassen hat § 1228 bis 49, GG. Art. 91. — Privatpfändung GG. Art. 89 nebst § 85² d. W., Pfandleiher GG. Art. 94 u. § 90⁴ d. W., Pfandleihanstalten § 79⁶ d. W.

³¹⁾ BGB. § 1259—72, FGG. § 100—124. — Schiffsregister § 97³, 4 d. W.

³²⁾ BGB. § 1273—91; verb. Ann. 21. — Verpfändung von Wechseln u. Wertpapieren BGB. § 1292—96, von Schuldbuchforderungen des Reichs § 35⁴ d. W., des Staates GG. Art. 97 u. § 30² d. W. — Pfandbriefanstalten § 84¹ d. W.

E. Familienrecht¹⁾.

§ 45.

a) Bürgerliche Ehe²⁾.

1. Aus dem Verlöbniß — der Einigung zweier Personen, die Ehe miteinander schließen zu wollen, — kann nicht auf Erfüllung geklagt werden. Tritt jedoch ein Verlobter ohne wichtigen Grund zurück oder veranlaßt er durch sein Verschulden den Rücktritt des anderen, so hat er diesem die in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen und erwachsenen Verluste zu ersetzen. Die Verlobten können ihre Geschenke zurückfordern, wenn die Ehe unterbleibt. Die Ansprüche verjähren in 2 Jahren³⁾.

2. Die E i n g e h u n g d e r E h e setzt beim Manne Volljährigkeit, bei der Frau Vollendung des 16. Lebensjahrs voraus. Beschränkt Geschäftsfähige (§ 42¹⁾) bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, Kinder unter 21 Jahren der des Vaters, nach dessen Tode der Mutter, uneheliche gleichfalls der Mutter. Militärpersonen bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, Ausländer der in ihren Landesgesetzen erfordernten Erlaubnis. Verboten ist die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, voll- oder halbblütigen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie (Ziff. 6) sowie zwischen dem wegen Ehebruchs geschiedenen Gatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat. Eine neue Ehe kann erst eingegangen werden, nachdem die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Für die Frau tritt dieser Zeitpunkt erst 10 Monate später ein, soweit sie nicht inzwischen geboren hat⁴⁾. — Bezüglich der F o r m ist vorgeschrieben, daß Ehen rechtsgültig nur nach vorherigem, durch zweiwöchentlichen Aushang zu bewirkenden Aufgebot durch eine in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten (§ 49²⁾) abgegebene

¹⁾ F a m i l i e ist die auf Geschlechtsvereinigung und Erzeugung (Schwägerchaft u. Verwandtschaft GG. Art. 33) beruhende Verbindung der Menschen. Das Familienrecht (§ 41 Anm. 1 Abj. 3 d. B.) umfaßt die Ehe, die Verwandtschaft u. die Vormundschaft. — Internationales (Haager) Abf. über Eheschließung, Ehescheidung u. Vormundschaft, üb. Minderjährige 12. Juni 02 (RGW. 04 S. 221, 231 u. 240), üb. Wirkungen der Ehe u. Entmündigung 17. Juli 05 (RGW. 12 S. 453, 463 u. 475).

²⁾ Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften über die Ehe nicht berührt BGB. § 1588.

³⁾ BGB. § 1297—1302.

⁴⁾ § 1303—15, GG. Art. 13, 27. Über das Erfordernis der Erlaubnis für Militärpersonen u. Landesbeamte bestimmen die Landesgesetze BGB. 1315 Abf. 1; für erstere wird sie durch das R. Mil. G. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 40 gefordert, für letztere ist sie in Preußen nicht erforderlich. — Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung (§ 42 Anm. 2 d. B.) BGB. § 1348—52.

Erklärung und Eintragung in das Heiratsregister rechtsgültig geschlossen werden können⁵⁾. — Ehen, die unter Nichtbeachtung der Ehehindernisse oder der vorgeschriebenen Formen geschlossen werden, sind nichtig oder anfechtbar. In ersterem Falle gelten sie ohne weiteres als nicht geschlossen, im letzteren erst, wenn sie angefochten werden⁶⁾.

3. Die Wirkungen der Ehe bestehen in der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt Wohnort und Wohnung. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes. Die Frau ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten und innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Rechtsgeschäfte für den Mann vorzunehmen (Schlüsselgewalt). Der Mann hat der Frau Unterhalt zu gewähren, ebenso die Frau dem Manne, wenn dieser außerstande ist, sich selbst zu unterhalten⁷⁾.

4. Neben den vermögensrechtlichen allgemeinen Wirkungen (Nr. 3) ist das eheliche Güterrecht besonders geregelt⁸⁾. Soweit über dieses nicht Vereinbarungen von den Ehegatten getroffen werden, tritt das gesetzliche Güterrecht ein. Daneben sind, um den Ehegatten den Abschluß von Eheverträgen zu erleichtern, die sonstigen Hauptarten des Güterrechts als vertragsmäßiges Ehegüterrecht geordnet worden.

Das gesetzliche Ehegüterrecht beruht auf der Verwaltungsgemeinschaft. Sie geht von dem Gedanken aus, daß das Vermögen beider Gatten den Zwecken der Ehe zu dienen bestimmt ist, und unterwirft dieselhalb das Vermögen der Frau (das eingebrachte Gut), zu dem auch das während der Ehe von der Frau erworbene gehört, unbeschadet ihres Eigentumsrechts der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut, auf das die Vorschriften über Gütertrennung entsprechend anzuwenden sind. Zu diesem gehört, was ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist, was sie durch Arbeit oder einen selbständigen Geschäftsbetrieb erwirbt, und was als solches durch Ehevertrag bestimmt oder von

⁵⁾ § 1316—22, GG. Art. 46 u. PersonenstandsG. (§ 49 Anm. 27 b. B.) § 41, 44—50, 54, 55. — Vor der Standesamtsbehandlung sind religiöse Ehefeiern unzulässig RG. § 67, verb. Anm. 2. — Eheschließung Reichsangehöriger im Auslande GG. Art. 40 u. G. 4. Mai 70 (RGBl. 599).

⁶⁾ BGB. § 1323—47.

⁷⁾ § 1353—62, GG. Art. 14.

⁸⁾ Geltung in Beziehung auf das Ausland GG. Art. 15, 16; Güterrechtsverhältnisse der vor dem 1. Januar 00 abgeschlossenen Ehen AB. Art. 44—67 u. B. 20. Dez. 99 (GS. 607).

Todeswegen erworben wird. Bei erheblicher Gefährdung des eingebrachten Gutes kann die Frau Sicherheitsleistung verlangen; zur Verfügung über das Vermögen bedarf sie der Einwilligung des Mannes. Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen, wohl aber in der Regel die Gläubiger der Frau. Die Verwaltungsgemeinschaft endet zugleich mit der Ehe, außerdem durch Urteil, Konkurs und Todeserklärung des Mannes. Streitigkeiten werden regelmäßig durch das Vormundschaftsgericht entschieden⁹⁾. — Wo die Verwaltungsgemeinschaft nicht eingetreten oder beendet ist, tritt die **Gütertrennung** ein. Die Frau verfügt in diesem Falle über ihr Vermögen selbständig, hat aber zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag zu leisten¹⁰⁾.

Nach dem **vertragsmäßigen Güterrecht** müssen Eheverträge vor dem Gericht oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile abgeschlossen werden. Die Ausschließung oder Änderung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzungsrechts muß außerdem, um gegen Dritte wirksam zu sein, in das vom Amtsgericht geführte, jedermann zugängliche Güterrechtsregister eingetragen werden¹¹⁾. Als Vertragsarten sind — neben der Gütertrennung (Abs. 2) — die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft aufgeführt. — In der **allgemeinen Gütergemeinschaft** werden die Vermögen beider Gatten einschließlich des während der Gemeinschaft Erworbenen zu deren gemeinschaftlichem Vermögen (Gesamtgut § 43¹⁴⁾), das wie in der Verwaltungsgemeinschaft (Abs. 2) vom Mann verwaltet wird. Ausgeschlossen ist, was als Vorbehaltsgut durch Ehevertrag bestimmt oder als solches von Todeswegen erworben wird.¹²⁾ Beim Tode eines Gatten geht dessen Anteil als Nachlaß auf seinen Erben über, wenn keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge vorhanden sind. Andernfalls tritt eine **fortgesetzte Gütergemeinschaft** zwischen dem überlebenden Gatten und den als Erben berufenen gemeinschaftlichen Abkömmlingen ein¹³⁾. — Die **Errungenschaftsgemeinschaft** sieht das von Mann oder Frau während der Gemeinschaft Erworbene als Gesamtgut beider Gatten, das übrige Vermögen als eingebrachtes Gut eines Gatten

⁹⁾ BGB. § 1363—1425.

¹⁰⁾ § 1426—31 u. 1436.

¹¹⁾ § 1432—35 u. 1558—63. — Führung der Register § 49 Anm. 26 b. B.

¹²⁾ BGB. § 1437—82, insbes. Schuldenhaftung § 1459—67, Beendigung u. Auseinandersetzung § 1463—79.

¹³⁾ § 1483—1518 nebst GG. Art. 137 u. UB. Art. 83.

an. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgut zur Last. Diese Gemeinschaft bildet eine Abart der Verwaltungsgemeinschaft, nähert sich aber, indem sie bezüglich der Errungenschaft die Gemeinschaft der Ehegatten entstehen läßt, der allgemeinen Gütergemeinschaft¹⁴⁾. — Noch näher steht der letzteren die dem französischen Recht entstammende *F a h r n i s g e m e i n s c h a f t*, die außer dem Erworbenen auch das gesamte bewegliche Vermögen als Gesamtgut behandelt¹⁵⁾.

5. Die Scheidung der Ehe durch gerichtliches Urteil ist zulässig: 1. wegen Ehebruchs, Doppelehe und widernatürlicher Unzucht; 2. wegen Lebensnachstellung; 3. wegen bösslicher Verlassung; 3. wegen schwerer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses infolge ehelosen oder unsittlichen Verhaltens, insbesondere grober Mißhandlung; 5. wegen mindestens drei Jahre dauernder Geisteskrankheit. In den Fällen 1—4 erlischt das Recht auf Scheidung durch Verzeihung und verjährt in 6 Monaten, nachdem der Gatte von dem Scheidungsgrund Kenntnis erlangt hatte. Das Urteil hat einen oder beide Gatten als schuldigen Teil zu erklären. Der für schuldig erklärte Teil hat dem anderen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, soweit dieser sich nicht selbst unterhalten kann. Statt auf Scheidung kann auch auf *A u f h e b u n g d e r e h e l i c h e n G e m e i n s c h a f t* geklagt werden. Durch diese wird das eheliche Band nicht, aufgelöst und die Gatten können die Ehe ohne Formlichkeiten fortsetzen¹⁶⁾.

b) *B e r w a n d t s c h a f t*¹⁷⁾.

6. Die Familie beruht auf *B e r w a n d t s c h a f t* u n d *S c h w ä g e r s c h a f t*¹⁾. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie, andere, die von demselben Dritten abstammen, in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Ein uneheliches Kind und dessen Vater

¹⁴⁾ BGB § 1519—48, insbes. Schuldenhaftung § 1530—37, Beendigung u. Auseinanderhebung § 1542—48.

¹⁵⁾ § 1549—57.

¹⁶⁾ § 1564—87, CG. Art. 17 u. 27, insbes. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft BGB. § 1575, 1576, 1586, 1587; Namen der geschiedenen Frau BGB. § 1577 u. AG. Art. 68; Einfluß auf die elterliche Gewalt Ann. 22. — Verfahren § 474 d. B.

¹⁷⁾ Der Abschnitt bestimmt neben dem Begriff der Verwandtschaft auch den der Schwägerschaft und behandelt dann das Rechtsverhältnis zwischen Eltern u. Kindern.

gelten nicht als verwandt. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten (nicht mit dessen Verwandten) verschwägert¹⁸⁾.

7. **E h e l i c h e** **U b s t a m m u n g** gilt bis zum Beweise des Gegentheils als vorhanden, wenn ein Kind nach Eingehung der Ehe geboren ist und der Ehemann der Frau innerhalb der Empfängniszeit beigeohnt hat. Als solche gilt die Zeit vom 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt, beide Tage eingeschlossen. Für die Beivohnung des Ehemanns spricht die Vermutung¹⁹⁾.

8. Verwandten in gerader Linie liegt die **U n t e r h a l t u n g s p f l i c h t** ob. Vor diesen ist der Ehegatte unterhaltungspflichtig (Ziff. 3). Unterhaltung kann nur beanspruchen, wer sich weder aus Vermögen noch durch Erwerb selbst erhalten kann. Das Recht umfaßt die standesgemäße, für die durch sittliches Verhalten bedürftig Gewordenen nur die notdürftige Unterhaltung. Nicht unterstützungspflichtig ist, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren²⁰⁾.

9. Aus der **r e c h t l i c h e n** **S t e l l u n g** **d e r** **e h e l i c h e n** **K i n d e r** folgt, daß diese den Namen des Vaters erhalten und, solange sie im Elternhause erzogen und unterhalten werden, den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten haben. Die Tochter hat im Fall der Verheiratung Anspruch auf eine angemessene Aussteuer gegen den Vater und, wenn dieser unvermögend oder verstorben ist, gegen die Mutter. Das sonst den Kindern mit Rücksicht auf die Verheiratung oder die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung Gewährte heißt **Ausstattung**²¹⁾. — Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der **e l t e r l i c h e n** **G e w a l t**. Diese umfaßt die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes einschließlich seiner Vertretung und die Nutznießung an dessen Vermögen. Sie steht beiden Eltern gemeinsam zu, wird aber zunächst vom Vater ausgeübt, der das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und über seinen Aufenthalt zu bestimmen hat. Zu einzelnen Geschäften bedarf dieser der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, das seine Tätigkeit beaufsichtigt, in gewissen Fällen auch die elterliche Gewalt

¹⁸⁾ BGB. § 1589, 1590.

¹⁹⁾ BGB. § 1591—1600, GG. Art. 18, insbes. Anfechtung BGB. § 1593—99. — Kinder aus nichtigen Ehen gelten als ehelich, wenn nicht beide Gatten die Nichtigkeit gekannt haben § 1699—1704.

²⁰⁾ 1601—15. Unterhaltung legitimierter und angenommener Kinder Ziff. 11, 12 b. W.

²¹⁾ BGB. § 1616—25, GG. Art. 19. — Verfahren in Rechtsstreitigkeiten § 47^a b. W.

entziehen kann. Im ganzen steht er aber freier als der Vormund (Ziff. 13). Die Mutter nimmt nur an der Sorge für die Person teil. Wenn aber der Vater tot ist oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, so geht diese auf die Mutter über. In diesem Fall finden im ganzen die Vorschriften über die elterliche Gewalt des Vaters Anwendung, doch ist der Mutter in gewissen Fällen ein Beistand zu bestellen, der regelmäßig die Stellung des Gegenvormundes (Ziff. 13) hat²²).

10. Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder ist im Verhältnis zur Mutter die der ehelichen. Ihr steht jedoch nur die Sorge für die Person des Kindes, nicht die elterliche Gewalt zu²³). Als Vater gilt, wer innerhalb der Empfängniszeit (Ziff. 7) der Mutter beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr beigewohnt hat. Der Vater ist dem unehelichen Kinde nicht verwandt (Ziff. 6), hat ihm aber bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren, dieser auch die Kosten der Entbindung, die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen und die etwa weiter notwendigen Aufwendungen zu ersetzen²⁴).

11. Mit der Legitimation erlangt ein uneheliches Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen. Sie tritt ohne weiteres durch nachfolgende Ehe ein, wenn der Vater des unehelichen Kindes die Mutter heiratet²⁵). Außerdem ist eine Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der Staatsgewalt zulässig, wenn der Vater sie beantragt und das Kind oder bei dessen Minderjährigkeit die Mutter zustimmt²⁶).

12. Die Annahme an Kindes Statt erfolgt durch Vertrag, der bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder einem Notar geschlossen und vom Gericht bestätigt werden muß. Der Annehmende darf keine Abkömmlinge haben und muß mindestens 50 Jahre alt und

²²) BGB. § 1626, AG. Art. 69; Gewalt des Vaters BGB. § 1627—83 (Vermögensverwaltung 1638—48, Nutznießung § 1649—63, Einschreiten des Vormundschaftsgerichts § 1665—75, 1680), der Mutter § 1648—98. Bei Ehescheidungen steht die Sorge für die Person des Kindes dem für nicht schuldig erklärten Gatten zu; sind beide Teile für schuldig erklärt, so gebührt sie für Töchter u. Söhne unter 6 Jahren der Mutter, für ältere Söhne dem Vater § 1635. — Kinder aus nichtigen Ehen § 1699—1704. — Die Landesgesetze bestimmen über die Fürsorge- (Zwangserziehung) CG. Art. 135 (§ 54^a d. B.) u. üb. die religiöse Erziehung der Kinder CG. Art. 134 (§ 63 Anm. 2 d. B.).

²³) § 1705—07; Name § 1706, Wohnsitz § 11.

²⁴) BGB. § 1708—18, CG. Art. 21, AG. Art. 70, 71.

²⁵) BGB. § 1719—22, CG. Art. 22.

²⁶) BGB. § 1723—40, CG. Art. 22. Zuständig ist in Preußen der Justizminister, bei Annahme eines adligen Namens unter Zustimmung des Königs Ausf. B. (§ 41 Anm. 1 d. B.) Art. 13.

18 Jahre älter sein als der Angenommene. Der Annehmende wie der Angenommene bedarf, wenn er verheiratet ist, der Einwilligung seines Ehegatten, der Angenommene, wenn er minderjährig ist, der seiner Eltern. Durch die Annahme erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, insbesondere ein Erbrecht; für diesen wird jedoch ein Erbrecht nicht begründet²⁷⁾.

c) Vormundschaft²⁸⁾.

13. Eine Vormundschaft über Minderjährige tritt ein, wenn diese nicht unter elterlicher Gewalt stehen oder die Eltern nicht zu ihrer Vertretung berechtigt sind. Der Vormund wird von dem Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) berufen, welches die von den Eltern und Großeltern benannten Personen zunächst zu berücksichtigen hat. Jeder Deutsche muß die ihm übertragene Vormundschaft übernehmen, soweit ihm nicht bestimmte Ablehnungsgründe zur Seite stehen. Neben dem Vormund kann, insbesondere bei erheblicher Vermögensverwaltung ein Gegenvormund bestellt werden, der den Vormund zu überwachen und in einzelnen Fällen mitzuwirken hat²⁹⁾. — Die Führung der Vormundschaft umfaßt die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels, einschließlich seiner Vertretung. Der Vormund führt die Vormundschaft selbständig unter eigener Verantwortlichkeit, ist aber in bestimmten Fällen an die Genehmigung des Gerichts oder des Gegenvormundes gebunden. Gleich diesem haftet er dem Mündel für den aus einer schuldbaren Pflichtverletzung erwachsenden Schaden. Er führt die Vormundschaft unentgeltlich, hat aber Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen. Bei größerem Geschäftsumfange kann ihm auch eine Vergütung bewilligt werden³⁰⁾. — Bei der Beaufsichtigung der

²⁷⁾ BGB. § 1741—72, GG. Art. 22. Die Befreiung vom Alterserfordernis (BGB. § 1745) erfolgt in Preußen durch den Justizminister W. Art. 14. — Verfahren FGG. § 65—68.

²⁸⁾ Die Vormundschaft soll die Fürsorge der Familie in solchen Fällen ersetzen, in denen die dafür vom Gesetz berufenen Familienmitglieder fehlen. Sie findet statt über Minderjährige, über Volljährige u. als Pflegschaft für einzelne Geschäfte. — Verfahren FGG. (§ 49 Num. 23 d. W.) § 35—64.

²⁹⁾ BGB. § 1773—92; Vormundschaft über Ausländer GG. Art. 23. — Bevormundung durch Anstaltsvorstände u. Beamte der Armenverwaltung W. Art. 78.

³⁰⁾ BGB. § 1793—1836. Für die Anlegung von Mündelgeld in Forderungen u. Wertpapieren sind bestimmte Bedingungen vorgeschrieben (Mündel-sicherheits) § 1807, 1808, GG. Art. 99, 144 u. 212, W. Art. 73—76; Inhaberpapiere sind zu hinterlegen oder auf den Namen umzuschreiben BGB. § 1814 bis

Vormünder durch die Gerichte³¹⁾ stehen diesen die *G e m e i n d e w a i s e n r ä t e* als Hilfsorgane zur Seite, die vorzugsweise bei der persönlichen Fürsorge mitzuwirken haben. Als Waisenträte werden für ein oder mehrere Gemeinden ein oder mehrere Gemeindeglieder bestellt. Das Amt ist unentgeltliches Ehrenamt³²⁾. Die Eltern können bei Benennung des Vormundes diesen von den ihm auferlegten Beschränkungen zum Teil befreien³³⁾. Ferner hat das Gericht auf Anordnung der Eltern oder auf Antrag der Beteiligten einen *F a m i l i e n r a t* einzusetzen, der aus 2—3 Verwandten oder Verschwägerten unter Vorsitz des Richters besteht und die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts ausübt³⁴⁾. — Die *B e e n d i g u n g d e r V o r m u n d s c h a f t* tritt mit dem Fortfall der für die Anordnung bestimmten Voraussetzungen ein. Das Amt des Vormundes endet, wenn er stirbt, entlassen oder wegen Pflichtwidrigkeit entsetzt wird³⁵⁾.

14. Die *V o r m u n d s c h a f t ü b e r V o l l j ä h r i g e* tritt ein, wenn diese entmündigt werden (§ 42⁵⁾). Für sie gelten im wesentlichen die oben (Ziff. 13) aufgeführten Vorschriften³⁶⁾.

15. Eine *P f l e g s c h a f t* ist zu bestellen, wo die Vertretung einer Person für ein einzelnes Geschäft oder für einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten notwendig wird³⁷⁾.

F. Erbrecht.

§ 46.

a) Erbsfolge.

1. Mit dem Tode einer Person (Erblasser) geht deren Vermögen (Erbchaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über¹⁾. — Der Erblasser kann über die Erbchaft von Todeswegen (leht-

20. Die Mündelsicherheit findet mehrfach auf andere Privatverhältnisse u. öffentliche Verwaltungen Anwendung.

³¹⁾ § 1837—48.

³²⁾ § 1849—51 nebst *UG.* Art. 77, nach dem auch Frauen als Pflegerinnen bestellt werden können.

³³⁾ *BGB.* § 1852—57.

³⁴⁾ § 1858—81.

³⁵⁾ § 1882—95.

³⁶⁾ § 1896—1908.

³⁷⁾ § 1908—21.

¹⁾ *BGB.* § 1922, 1923, *GG.* Art. 21 Abs. 1. — Verfahren in Nachlasssachen *ZGG.* (§ 49 *Ann.* 23 d. *W.*) § 72—98 nebst *UG.* Art. 19—28. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Erbfalls *ZGG.* § 73.

willig) verfügen (Ziff. 5)²⁾. Tut er es nicht, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein, zu der die Verwandten, der Ehegatte und der Fiskus berufen sind.

Von den Verwandten sind die Abkömmlinge Erben der 1. Ordnung. Kinder erben zu gleichen Teilen und schließen ihre Abkömmlinge aus (Erbfolge nach Stämmen). Erben der 2. Ordnung sind die Eltern und deren Abkömmlinge. Leben beide Eltern, so erben sie allein zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil verstorben, so erben seine Abkömmlinge an seiner Stelle nach Stämmen. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so erbt der überlebende Elternteil allein. Entsprechend erben in der 3. Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge. In der 4. Ordnung erben die überlebenden Urgroßeltern zu gleichen Teilen. Leben sie nicht mehr, so erben diejenigen ihrer Abkömmlinge, die mit dem Erblasser dem Grade nach (§ 45³⁾) am nächsten verwandt sind, zu gleichen Teilen. Ebenso erben in der 5. und in den ferneren Ordnungen die entfernteren Voreltern und deren Abkömmlinge³⁾.

Der überlebende Ehegatte erbt neben Verwandten der 1. Ordnung $\frac{1}{4}$, neben denen der 2. Ordnung und den Großeltern erbt er außer den Haushaltsgegenständen und Hochzeitsgeschenken $\frac{1}{2}$ der Erbschaft. Sind Verwandte der 1. und 2. Ordnung und Großeltern nicht vorhanden, so erbt er allein⁴⁾.

Ist weder ein Verwandter noch ein Ehegatte vorhanden, so erbt der Fiskus des Bundesstaates⁵⁾.

b) Rechtliche Stellung der Erben.

2. Die Erbschaft geht auf den Erben kraft Gesetzes über. Abgesehen vom Fiskus kann er sie jedoch binnen 6 Wochen — bei Wohnsitz des Erblassers oder Aufenthalt des Erben im Auslande binnen 6 Monaten — nach Kenntnis vom Erbschaftsanfall durch Erklärung vor dem Amtsgericht (Nachlaßgericht) ausschlagen. Das Gericht hat inzwischen den Nachlaß zu sichern und kann, wenn der Erbe unbekannt ist, eine öffentliche Aufforderung erlassen⁶⁾.

3. Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten persönlich. Er kann sich jedoch gegen Verpflichtungen, die den Nachlaß übersteigen,

²⁾ BGB. § 1937—41.

³⁾ § 1924—30. Unberührt bleiben die landesgef. Best. üb. Lehen u. Fideikommiße CG. Art. 59 (§ 49³ d. W.) u. üb. das Unerberecht CG. Art. 64 (§ 83⁴ d. W.).

⁴⁾ BGB. § 1931—35.

⁵⁾ § 1936, 1964, CG. Art. 138, 139.

⁶⁾ BGB. § 1942—66, CG. Art. 140, 147, AG. Art. 79.

dadurch sichern, daß er ein Aufgebot der Nachlaßgläubiger sowie eine gesonderte Nachlaßverwaltung (Nachlaßpflegschaft) und im Fall der Überschuldung die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt. Er ist ferner berechtigt und auf Antrag eines Nachlaßgläubigers verpflichtet, binnen einer zu bestimmenden Frist von 1 bis 3 Monaten und unter Zugiehung einer zuständigen Behörde oder eines Notars ein Nachlaßverzeichnis (Inventar) dem Nachlaßgericht einzureichen⁷⁾. — Der Erbe hat den Anspruch auf Herausgabe gegen jeden, der ohne Erbberchtigung etwas aus dem Nachlaß erlangt hat⁸⁾.

4. Mehrere Erben bilden sowohl untereinander als im Verhältnis zu den Nachlaßgläubigern eine Gesellschaft zur gesamten Hand (§ 43¹⁴⁾. Der einzelne Miterbe kann nur über seinen Anteil am Ganzen — nicht an den einzelnen Nachlaßgegenständen — durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag verfügen; die übrigen haben in diesem Fall ein dingliches Vorkaufsrecht (§ 44¹³⁾. Die Verwaltung steht bis zur Auseinanderetzung den Miterben gemeinschaftlich zu⁹⁾.

c) Verfügungen von Todeswegen.

5. Die Verfügung des Erblassers von Todeswegen (Ziff. 1) geschieht einseitig im Testament (Ziff. 6—13) oder zweiseitig im Erbvertrag (Ziff. 14). Durch Testament kann der Erblasser einen Erben bestimmen, einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, jemandem, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis) oder einen Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

6. Testament und Erbvertrag können nur persönlich (nicht durch Vertreter) errichtet werden¹⁰⁾. Die Anfechtung wegen Irrtums oder Drohung kann binnen Jahresfrist erfolgen¹¹⁾.

⁷⁾ BGB. § 1967—2013 u. (aufschiebende Eintreten) 2014—17, GG. Art. 24 Abs. 2. Offenbarungseid FGG. § 79. Konkursverfahren § 48 Anm. 21 d. B.

⁸⁾ BGB. § 2018—31.

⁹⁾ Rechtsverhältnis der Erben untereinander § 2032—57, (Vorkaufsrecht 2034—37, Verwaltung 2038—41, Auseinanderetzung 2042—49 nebst GG. Art. 137 u. GG. Art. 83, Ausgleihung der bei Lebzeiten an Abkömmlinge gewährten Zuwendungen BGB. § 2050—57), Rechtsverhältnis zu den Nachlaßgläubigern § 2058—63.

¹⁰⁾ § 2064, 2065 u. 2274. — Auslegungsregeln § 2066—76, 2084, Unwirksamkeit 2077, 2085, 2086.

¹¹⁾ § 2078—83.

7. Eine Erb einsetzung liegt vor, wenn dem Bedachten das ganze Vermögen oder ein Bruchteil des Vermögens (nicht nur einzelne Gegenstände) zugewendet werden¹²⁾. Fällt einer von mehreren unter Ausschluß der gesetzlichen Erbfolge eingesetzten Erben aus, so w ä c h s t s e i n A n t e i l den übrigen Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile an, wenn nicht für diesen Fall ein E r s a g e r b e eingesetzt ist¹³⁾.

8. Wer als Erbe in der Weise eingesetzt wird, daß zunächst ein anderer Erbe wird, heißt N a c h e r b e. Die Erbschaft fällt ihm, falls der Erblasser nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt hat, mit dem Tode des Vorerben zu. Eine mehrfache Nacherbfolge ist zulässig, doch wird die Einsetzung in der Regel mit 30 Jahren unwirksam¹⁴⁾. Der Vorerbe verwaltet die Erbschaft selbständig, unterliegt aber — ähnlich dem Nießbraucher — im Interesse des Nacherben gewissen Einschränkungen¹⁵⁾.

9. Durch ein V e r m ä c h t n i s s (Ziff. 5) erlangt der Bedachte ein Forderungsrecht gegen den damit beschwerten Erben oder anderen Vermächtnisnehmer. Das Recht entsteht mit dem Erbansfall. Die mehreren Erben auferlegte Zuwendung an einen Erben heißt Vorausvermächtnis¹⁶⁾.

10. Die Vollziehung einer A u f l a g e (Ziff. 5) kann der Erbe oder Miterbe — bei vorliegendem öffentlichen Interesse auch die zuständige Behörde — verlangen¹⁷⁾.

11. Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere T e s t a m e n t s v o l l s t r e c k e r ernennen, denen die Ausführung der letztwilligen Verfügungen, die Auseinandersetzung unter den Miterben und die Verwaltung des Nachlasses obliegt¹⁸⁾.

12. Fähig zur T e s t a m e n t s e r r i c h t u n g sind geschäftsfähige Personen (§ 42¹⁾) und Minderjährige über 16 Jahren, diese ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; unfähig sind Geschäftsunfähige und Entmündigte¹⁹⁾. Ein Testament kann in o r d e n t l i c h e r F o r m errichtet werden vor einem Richter oder Notar, oder durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Der Richter hat einen Gerichtsschreiber oder 2 Zeugen, der Notar einen 2. Notar oder 2 Zeugen zuzuziehen. Vor diesen hat der Erblasser mündlich

¹²⁾ § 2087 u. (Bruchteile) 2088—93.

¹³⁾ § 2094—99.

¹⁴⁾ § 2100—11.

¹⁵⁾ § 2112—46.

¹⁶⁾ § 2147—91.

¹⁷⁾ § 2192—96, AB. Art. 7. Auflage bei Schenkungen § 43^b d. B.

¹⁸⁾ BGB. § 2197—2228.

¹⁹⁾ § 2229, 2230.

seinen Willen zu erklären oder eine Schrift offen oder verschlossen mit der Erklärung zu übergeben, daß sie seinen letzten Willen enthalte. Das Testament muß verschlossen in amtsgerichtliche Verwahrung gebracht werden. Dasselbe gilt vom eigenhändigen Testament, wenn dessen Verwahrung verlangt wird²⁰). In *a u ß e r o r d e n t l i c h e r F o r m* können Testamente mit Geltung für 3 Monate vor dem Gemeindevorsteher und 2 Zeugen errichtet werden, wenn der unmittelbare Tod des Erblassers zu besorgen ist, und in gleicher Form oder vor 3 Zeugen, wenn der Aufenthaltsort des Erblassers infolge Krankheit oder anderer außerordentlicher Umstände abgesperrt ist, oder wenn der Erblasser sich während einer Seereise an Bord eines nicht zur Kriegsflotte gehörigen Fahrzeugs befindet²¹). Die *A u f h e b u n g* eines Testaments erfolgt durch Widerruf oder durch ein späteres widersprechendes Testament. Widerruf ist möglich durch Testament, durch Vernichtung der Urkunde oder durch Zurücknahme einer in Verwahrung gegebenen Urkunde²²). Nach dem Tode des Erblassers liegt dem Nachlassgericht die *E r ö f f n u n g* des Testaments und seine Verkündung an die Beteiligten ob. Testamente, die sich nicht in Verwahrung des Gerichts befinden, sind ihm dieserhalb abzuliefern²³).

13. Ein *g e m e i n s c h a f t l i c h e s* Testament, durch das in einer Urkunde mehrere Personen Verfügung treffen, kann nur von Ehegatten errichtet werden²⁴).

14. Im *E r b v e r t r a g* kann einer der Vertragsschließenden zugunsten des anderen letztwillige Verfügungen treffen. Als Vertrag kann er nicht vom Erblasser einseitig widerrufen werden. Auch kann er — abgesehen von Ehegatten und Verlobten — nur von einem unbeschränkt geschäftsfähigen Erblasser und nur vor einem Richter oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden; sonst gelten die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen maßgebenden Vorschriften²⁵).

d) Sonstige Erbrechtsverhältnisse.

15. Das Verfügungsrecht des Erblassers (Nr. 1) ist zugunsten der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten insoweit beschränkt, als diese,

²⁰) § 2231—48, AB. Art. 81.

²¹) BGB. § 2249—52, AB. Art. 150, AB. Art. 80. — Die erleichterte Form für Testamente im Kriege (RMilG. 2. Mai 75 BGB. 45 § 44) u. an Bord von Kriegsschiffen (AB. Art. 44) hat nach Einführung der eigenhändig geschriebenen Testamente nur noch geringe praktische Bedeutung.

²²) BGB. § 2253—58.

²³) § 2259—64, AB. Art. 82.

²⁴) BGB. § 2265—73.

²⁵) § 2274—2302.

wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen werden, als Pflichtteil die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils verlangen können. Das Forderungsrecht ist vererblich und übertragbar und verjährt in 3 Jahren²⁶⁾. Der Erblasser kann den Pflichtteil wegen schwerer Verfehlungen — dem Ehegatten gegenüber auch wegen gesetzlicher Scheidungsgründe (§ 45⁵⁾ — entziehen (E n t e r b u n g)²⁷⁾.

16. E r b u n w ü r d i g k e i t ist die Folge bestimmter strafbarer Verfehlungen gegen den Erblasser. Die Erbfolge eines erbunwürdigen Erben kann von jedem, dem der Wegfall des Erben zufluten kommt, binnen Jahresfrist angefochten werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat²⁸⁾.

17. E r b v e r z i c h t kann von Verwandten und dem Ehegatten sowie von den durch Testament zu Erben eingesetzten oder mit einem Vermächtnis bedachten Personen durch gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Vertrag mit dem Erblasser geleistet werden²⁹⁾.

18. Dem Erben ist auf Antrag gegen Nachweis seines Erbrechts ein E r b s c h e i n als Nachweis dieses Rechts vom Nachlaßgericht zu erteilen³⁰⁾. Der Erbschein dient dem Erben als Ausweis; er begründet die Vermutung für das Bestehen des Rechts und schützt in dem darauf gegründeten öffentlichen Glauben auch den dritten Erwerber von Erbschaftsgegenständen³¹⁾.

19. Durch E r b s c h a f t s k a u f kann ein dritter eine angefallene Erbschaft vom Erben erwerben. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung³²⁾.

2. Verfahren.

A. Zivilprozeß.

§ 47.

1. Das Streitverfahren im bürgerlichen Recht (Zivilprozeß) ist durch die Reichsgesetzgebung einheitlich geregelt¹⁾. Die Z u s t ä n d i g k e i t

²⁶⁾ § 2303—32 (Berechnung 2310—16 nebst GG. Art. 137 u. AG. Art. 83, Pflichtteilslast 2318—24, Ergänzung wegen Schenkungen 2325—31).

²⁷⁾ § 2333—37 u. (sog. Enterbung in guter Absicht bei Verschwendung oder starker Verschuldung) 2338.

²⁸⁾ § 2339—45.

²⁹⁾ § 2346—52.

³⁰⁾ § 2353—64.

³¹⁾ § 2365—70.

³²⁾ § 2371—85.

¹⁾ Zivilprozeßordnung D. (30. Jan. 77 mit Änderungen) neu veröffentlicht 98 (RGW. 410), weiter erg. G. 5. Juli 05 (RGW. 536), 1. Juni 09

der Gerichte wird sachlich durch die Gerichtsverfassung (§ 38²⁻⁶), örtlich der Regel nach durch den Wohnsitz des Beklagten (Gerichtsstand) bestimmt²). Für die Parteien deckt die Parteifähigkeit sich mit der Rechtsfähigkeit und die Prozeßfähigkeit mit der Geschäftsfähigkeit (§ 42¹). Prozeßvollmachten sind schriftlich auszustellen³). In dem Verfahren ist der Grundsatz der Mündlichkeit zu ausgedehntester Anerkennung gelangt. Der Schwerpunkt des Rechtsstreites liegt in der vor dem Richter zwischen den Parteien geführten mündlichen Verhandlung, die durch die vorhergehenden Schriftsätze (Klage und Klagebeantwortung) nur vorbereitet und eingeleitet wird⁴).

2. Das Verfahren in erster Instanz findet entweder vor dem (kollegialen) Landgericht oder vor dem Einzelrichter (Amtsgericht) statt (§ 38^{3,4}). Im Verfahren vor den Landgerichten bestimmt die Klage die Grundlage des Rechtsstreites. Nach der mündlichen Verhandlung fällt das Gericht das Urteil nach freier Überzeugung (freie Beweiswürdigung). Versäumt eine Partei den Verhandlungstermin, so ergeht ein Versäumnisurteil, in dem der nicht erschienene Kläger abgewiesen und in betreff des nicht erschienenen Beklagten das Zugeständnis der Klägerischen tatsächlichen Angaben angenommen wird⁵). Soweit erforderlich, geht eine Beweisaufnahme voraus. Beweismittel sind Augenschein, Zeugen und Sachverständige, Urkunden und Eid⁶). — Im Amtsgerichtlichen Verfahren gelten dieselben Grundsätze, doch sind dabei mehrfache Erleichterungen gewährt. Es besteht kein Zwang zur Vertretung durch einen beim Gericht zugelassenen Anwalt. Zustellungen erfolgen nicht durch die Parteien (Parteibetrieb), sondern durch den Richter von Amtswegen. Die Klage kann zu Protokoll gegeben, auch bei Erscheinen beider Parteien an einem ordentlichen Gerichtstage mündlich vorgebracht werden. Der Richter hat das Streitverhältnis mit den Parteien zu erörtern. Der Kläger kann einen vorherigen Sühneversuch beantragen⁷).

(RWB. 475) Art. II u. G. 10 (§ 38 Anm. 1 d. B.) Art. III—V; GG. 30. Jan. 77 (RWB. 244). PreußRG. (79) neu veröffentlicht 99 (GS. 388).

²) ZPO. § 1—49.

³) ZPO. § 50—127 (Prozeßkosten § 91—107, Armenrecht auf Grund behördlichen Armutszuzeugnisses § 114—127). — Öffentlichkeit § 38¹ d. B.

⁴) ZPO. § 128—252 (Zustellungen § 166—213, Ladungen, Termine u. Fristen § 214—229).

⁵) ZPO. § 253—354.

⁶) ZPO. § 355—494, Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen § 40 Anm. 19. d. B.

⁷) ZPO. § 495—510.

3. Die **Rechtsmittel** dienen zur Anfechtung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter. Die **Berufung** ist gegen alle erstinstanzlichen Urteile, die **Revision** nur bei behaupteter Gesetzesverletzung und in Vermögenssachen von mehr als 4000 M. Wert des Beschwerdegegenstandes gegen gewisse Endurteile der Oberlandesgerichte zulässig. Beide sind binnen Monatsfrist anzubringen, während die gegen einfache richterliche Entscheidungen erhobene **Beschwerde** der Regel nach an keine Frist gebunden ist⁸⁾. Die die Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens bezweckenden **Nichtigkeits-** und **Restitutionsklagen** werden durch den ersten Richter entschieden und bilden deshalb kein eigentliches Rechtsmittel⁹⁾.

4. **Besondere Arten des Verfahrens**, meist mit vereinfachten Formen und kürzeren Fristen, bestehen in dem Urkunden- und Wechselprozeß¹⁰⁾, in dem mit einem richterlichen Zahlungsbefehle beginnenden Mahnverfahren¹¹⁾, ferner in Ehesachen, für die ein gerichtlicher Sühnetermin vorgeschrieben ist¹²⁾, im Streitverfahren betreffend das Elternverhältnis¹³⁾, im Entmündigungsverfahren¹⁴⁾, im Aufgebotsverfahren¹⁵⁾ und im schiedsrichterlichen Verfahren¹⁶⁾.

5. Die **Zwangsvollstreckung** setzt ein rechtskräftig gewordenes oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil voraus und wird unter Leitung des Amtsgerichts durch die Gerichtsvollzieher bewirkt. Sie erfolgt durch Pfändung, mit der der Gläubiger ein Pfandrecht (§ 44¹⁶⁾) erlangt. Erforderlichenfalls muß der Schuldner ein Vermögensverzeichnis vorlegen und dieses durch den Offenbarungseid bekräftigen. Er kann hierzu durch Haft angehalten werden; die Schuldhaft ist dagegen aufgehoben. Ausgenommen von der Zwangsvollstreckung sind aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Rücksichten die zum Lebensunterhalt, Gewerbebetrieb oder Beruf erforderlichen Gegenstände und Bezüge sowie der Regel nach der Arbeits- und der Dienstlohn¹⁷⁾. — Die Zwangsvollstreckung in das un-

⁸⁾ Berufung ZPO. § 511—544, Revision § 545—566, Beschwerde § 567—577.

⁹⁾ § 578—591.

¹⁰⁾ § 592—605.

¹¹⁾ § 688—703.

¹²⁾ § 606—639 (606 u. 610 erg. G. 1. Juni 09 RGBl. 475 Art. II 34, 35).

¹³⁾ ZPO. § 640—644.

¹⁴⁾ § 645—687, AG. § 3.

¹⁵⁾ ZPO. § 946—1024, GG. § 11, AG. § 7—11.

¹⁶⁾ ZPO. § 1025—1048.

¹⁷⁾ § 704—802, Zwangsv. in das bewegliche Vermögen § 803—863, Verteilungsverfahren § 872—882, Herausgabe von Sachen u. Erwirkung von Handlungen u. Unterlassungen § 883—898, Offenbarungseid u. Haft § 899—915. —

bewegliche Vermögen einschließlich der in das Register eingetragenen Schiffe ist durch besonderes Reichsgesetz geregelt. Sie erfolgt durch Eintragung einer Sicherheitshypothek (§ 44¹⁵), durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung¹⁸).

B. Konkurs.

§ 48.

1. Auch der Konkurs, mittels dessen die gemeinschaftliche und ausschließliche Befriedigung der Gläubiger eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners bezweckt wird, ist durch Reichsgesetz einheitlich geregelt worden¹⁹).

2. Nach dem Konkursrecht geht mit der Konkursöffnung das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemeinschuldner auf einen vom Amtsgericht ernannten und beaufsichtigten und von dem Gläubigerausschuß und der Gläubigerversammlung überwachten Konkursverwalter über. Dieser kann Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, durch die der Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung einzelne Vermögensstücke der Konkursmasse entzogen hat, anfechten. Zunächst werden diejenigen Gegenstände aus der Masse ausgeschieden, die anderen Berechtigten gehören (Aussonderung), oder aus denen einzelne Gläubiger (Real- und Faustpfandgläubiger § 44¹⁵, ¹⁶) vorzugsweise Befriedigung verlangen können (Absonderung). Gläubiger, die zur Aufrechnung befugt sind (§ 43⁹), brauchen ihre Forderung nicht im Konkursverfahren geltend zu machen. Von den übrigen Gläubigern werden zuerst diejenigen befriedigt, deren Ansprüche erst nach der Konkursöffnung in bezug auf die Masse entstanden sind (Massegläubiger). Aus der alsdann noch verbleibenden Masse werden die Konkursgläubiger nacheinander in 6 Klassen und innerhalb dieser nach Verhältnis ihrer Beträge befriedigt²⁰).

3. Das Verfahren, für welches das Amtsgericht zuständig ist, umfaßt die Feststellung der Teilungsmasse und der Schuldenmasse und die

Vorläufige Sicherungsmaßregeln bilden der dingliche und persönliche Arrest § 916—934 u. die einstweilige Verfügung § 935—945. — StGB. § 137.

¹⁸) ZPD. § 864—870, Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung § 869 u. RG. (97 mit Änderungen) neu veröffentlicht 98 (RGBl. 713); preußl. G. 23. Sept. 99 (GS. 291). — Zwangsvollstr. in Bahneinheiten ZPD. § 871 u. § 99³ d. B.

¹⁹) KonkursD. (10. Feb. 77), neu veröffentlicht 98 (RGBl. 612); GG. 10. Februar 77 (RGBl. 390) u. 17. Mai 98 (RGBl. 248). Preußl. G. 6. März 79 (GS. 109). — Vgl. § 36¹ d. B.

²⁰) KonkD. § 1—70. Nach ähnlichen Grundzügen ist die Anfechtung außerhalb des Konkurses geregelt G. 21. Juli 79, neu veröffentlicht 98 (RGBl. 709).

Bestimmung der nach dem Verhältnis beider zueinander auf die einzelnen Forderungen entfallenden Anteile. Schneller und einfacher kann das Verfahren durch einen Zwangsvergleich zum Abschluß gebracht werden, sobald ein solcher von der Mehrheit der Gläubiger beschloffen wird²¹).

4. Der betrügerische wie der einfache (leichtfertige) Bankerott ist mit Strafe bedroht²²).

C. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 49.

1. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist auf die Begründung gewisser privatrechtlicher Verhältnisse gerichtet und soll künftigen Rechtsstreitigkeiten vorbeugen. Sie wird deshalb, obwohl nur teilweise den Gerichten übertragen, doch als freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Ihre inhaltliche Regelung findet sie im BGB., im HGB. und einigen anderen Reichsgesetzen, während das Verfahren durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt worden ist. Zuständig ist regelmäßig das Amtsgericht, Beschwerden gehen an das Landgericht²³). Zu den Geschäften gehören die Annahme an Kindesstatt, die Vormundschaft und das Nachlaßwesen²⁴), die Beglaubigung und die Beurkundung von Rechtsgeschäften (§ 42³)²⁵) und die Registerführung²⁶). Besondere Regelung erfuhren das Grundbuchwesen (§ 44⁵) und unter Einführung besonderer Behörden die Beurkundung des Personenstandes (Ziff. 2). Der Landesgesetzgebung vorbehalten sind die Hinterlegung (§ 43 Anm. 14) und die Familienstiftungen und Familienfideikomnisse (Ziff. 3).

2. Die Beurkundung des Personenstandes erfolgt im ganzen Reiche durch bürgerliche Behörden (Standesbeamte), die, soweit die Bezirke den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, von letzterer zu bestellen sind. Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen

²¹) KonfD. § 71–238 (Zwangsvergleich § 173–201, besondere Best. f. Aktiengesellschaften § 207–212, 244, für Nachlaßkonkurse § 214–236).

²²) KonfD. § 239–244.

²³) RG. üb. die freiw. Gerichtsbarkeit (17. Mai 98) neu veröffentlicht 98 (RGBl. 771), erg. G. 10 (§ 37 Anm. 1 b. W.) Art. VI, VII, preuß. UG. 21. Sept. 99 (G. 249).

²⁴) Die Nachweise finden sich im Anschluß an das inhaltliche Recht in § 45 Anm. 27, 28 u. § 46 Anm. 1.

²⁵) FGG. § 167–184, UG. Art. 31–76. — Zuständig für diese Geschäfte sind daneben die Notare § 39⁵ u. zum Teil die Dorf- u. Ortsgerichte § 38² d. W.

²⁶) Handels- u. Genossenschaftsregister (§ 94² u. 80⁴ d. W.) FGG. § 125–148, Vereins- u. Güterrechtsregister (§ 42¹ u. 45⁴ u. 61. 3 d. W.) FGG. § 159–162, Schiffsregister § 97³, 4 d. W.

der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Eheschließungen erfolgen vor dem Standesbeamten (§ 45²). Sterbefälle müssen spätestens am folgenden Wochentage angemeldet werden. Die Beurkundung erfolgt durch Eintragung in die von den Standesbeamten geführten Geburts-, Heirats- und Sterberegister²⁷).

3. **Familiengründungen** sind Stiftungen (§ 39¹), die lediglich den Interessen bestimmter Familien dienen. Zur Errichtung sowie zur Veränderung der Verfassung ist die Genehmigung des Amtsgerichts erforderlich. Die Verfassungsänderung setzt einen einstimmigen Familienbeschluss voraus²⁸). — **Familienfideikommiss** sind Stiftungen, an denen der Berechtigte das Eigentum hat, jedoch in der Veräußerung, Verpfändung und Verfügung von Todes wegen eingeschränkt ist. Sie sollen die Bedeutung und das Ansehen der Familie erhöhen, dienen aber zugleich dem allgemeinen Interesse, indem sie die Erhaltung eines leistungsfähigen Grundbesitzerstandes sichern und dadurch der intensiven Bewirtschaftung der Güter, insbesondere der sachgemäßen Behandlung größerer Waldbestände förderlich werden²⁹).

IV. Strafrecht.

1. Das Strafgesetzbuch¹).

§ 50.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die **strafbaren Handlungen** (Straftaten) heißen Verbrechen, wenn Todes- oder Zuchthausstrafe oder eine Festungshaft von mehr als 5 Jahren, Vergehen, wenn geringere Festungshaft oder Gefängnis- oder Geldstrafe über 150 M., und Übertretungen, wenn Haft oder geringere Geldstrafe dafür angedroht wird²).

²⁷) RG. 26. Februar 75 (RGBl. 23), erg. G. (§ 41 Anm. 1) Art. 46; FGBl. § 69–71. — Schutz des Personenstandes § 507e.

²⁸) AG. (§ 41 Anm. 1) Art. 1–4. Aufhebung BGB. § 78 u. AB. Art. 5 Abs. 2.

²⁹) G. (§ 41 Anm. 1) Art. 59–61, LR. II 4 § 47–226. § 83⁴ d. W.

¹) **Strafgesetzbuch** f. d. D. Reich (31. Mai 70) neu veröffentlicht 76 (RGBl. 40), erg. G. 13. Mai 91 (RGBl. 107), G. z. BGB. (§ 41 Anm. 1 d. W.) Art. 34 u. G. 19. Juni 12 (RGBl. 395); G. z. StGB. 31. Mai 70 (BGBI. 195). Neben dem StGB. bleiben über die nicht von diesem betroffenen Gegenstände die Strafbest. der Reichs- u. Landesgesetze, namentlich der Preß- u. Vereinspolizei u. der Post-, Steuer-, Fischerei-, Jagd-, Holzdiebstahl-, Forst- u. Feldpolizeigesetze in Kraft G. § 2, 5.

²) StGB. § 1. Geltung gegenüber dem Auslande (internationales Strafrecht) § 3–9, Militärstrafrecht (§ 24² d. W.) § 10, Vorrechte der Landtage u. Landtagsmitglieder (§ 10⁶ d. W.) § 11, 12.

2. **Strafen** sind die Todesstrafe, die Freiheitsstrafen, die Geldstrafe und in besonders leichten Fällen gegen jugendliche Personen der Verweis. Freiheitsstrafen sind Zuchthausstrafe, die für den Militärdienst und öffentliche Ämter dauernd unfähig macht, Gefängnisstrafe, Festungshaft und die in einfacher Freiheitsentziehung bestehende Haft. Die Einzelhaft wird nach dem Ermessen der Verwaltung angewendet, darf aber ohne Zustimmung der Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden. Die Beschäftigung ist für die Zuchthäuser geboten, für die mit Gefängnis Bestraften zugelassen und kann unter gewissen Einschränkungen auch außerhalb der Anstalt erfolgen. Die zu längerer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe Verurteilten können bei guter Führung schon, wenn sie drei Viertel der Strafe verbüßt haben, vorläufig auf Widerruf entlassen werden. Das Mindestmaß der Gefängnisstrafe beträgt 1 Tag, der Geldstrafe 3 M., bei Übertretungen 1 M. Unbeibringliche Geld- sind in Freiheitsstrafen umzuwandeln³⁾. — Außer diesen Haupt- bestehen als **Nebenstrafen** der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Einziehung einzelner Gegenstände, die Polizeiaufsicht und die Überweisung an die Landespolizeibehörde behufs Unterbringung in ein Arbeitshaus. Für Ausländer tritt an Stelle der beiden letzteren Strafen die Ausweisung aus dem Reichsgebiet. Auf Polizeiaufsicht kann bis zu 5 Jahren erkannt werden. Bei den dazu Verurteilten sind Durchsuchungen jederzeit gestattet, auch Aufenthaltbeschränkungen zulässig⁴⁾.

3. Der **Verfuch**, der nur bei Verbrechen und einzelnen Vergehen strafbar ist, wird milder bestraft als die vollendete Tat. Als **Teilnahme** gilt die Anstiftung, die Mittäterschaft und die Beihilfe. Letztere wird gleichfalls milder und bei Übertretungen überhaupt nicht bestraft⁵⁾.

4. **Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe**. Bei Unzurechnungsfähigkeit, Nötigung, Notwehr, Notstand, Unkenntnis der die Strafbarkeit bedingenden Umstände und Alter unter 12 Jahren ist die Bestrafung ausgeschlossen. Im Alter vom 12. bis zum 18. Jahre ist sie milder und von der Voraussetzung abhängig, daß der Angeschuldigte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht

³⁾ § 13—31. — Landesgesetzlich kann statt der Gefängnis- oder Geldstrafe die Forst- oder Gemeinbearbeit angedroht oder nachgelassen werden GG. § 6 Abs. 2, so im preuß. ForstdiebstahlG. (§ 85³ b. W.) § 14 u. 34. — Beschäftigung außerhalb der Anstalt G. 11. April 54 (GS. 143).

⁴⁾ StGB. § 32—42 u. 362 Abs. 2, 3, in Fassung des G. 25. Juni 00 (RGW. 301).

⁵⁾ StGB. § 43—50.

befäß⁶⁾. Gewisse Handlungen (Beleidigungen, Körperverletzungen, Hausdiebstahl u. a.) werden nur auf Antrag verfolgt (Antragstrafaten). Der Antrag muß binnen 3 Monaten gestellt werden⁷⁾. Verbrechen und Vergehen verjähren je nach der Schwere in 3 bis 20 Jahren, Übertretungen in 3 Monaten, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt in 2 bis 20 Jahren⁸⁾.

5. Im Fall des Zusammentreffens strafbarer Handlungen kommt bei Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Handlung das Gesetz, das die schwerste Strafe androht, zur Anwendung. Werden durch mehrere selbständige Handlungen ein oder mehrere Strafgesetze verletzt, so erleidet die schwerste der verwirkten Strafen eine entsprechende Erhöhung⁹⁾.

B. Verbrechen und Vergehen¹⁰⁾.

6. Verräterische Handlungen gegen die Person des Herrschers, gegen die Verfassung und gegen das Gebiet des Reichs oder eines Bundesstaates werden als Hochverrat, Förderungen einer feindlichen Macht zum Nachteil des Reichs als Landesverrat bestraft¹¹⁾. — Mit Strafe bedroht sind Beleidigungen des Kaisers und des Landesherrn¹²⁾,

⁶⁾ § 51—60. Nach § 55 Abs. 2 u. § 56 Abs. 2 können die nicht zu bestrafenden Jugendlichen der Fürsorgeerziehung (§ 54^b d. B.) überwiesen werden. Die Jugendlichen werden vielfach vor besondere, mit den Vormundschaftsrichtern besetzte Jugendgerichte verwiesen, um sie von schädigenden Beeinflussungen fernzuhalten und der erzieherischen Rücksicht besondere Rechnung zu tragen. — Begnadigung § 10⁷ d. B.

⁷⁾ StGB. § 61—65, StPD. § 156.

⁸⁾ StGB. § 66—72 (§ 69 in Fassung des G. 26. März 93 RGBl. 133). — Verb. Anm. 12.

⁹⁾ StGB. § 73—79.

¹⁰⁾ Die Reihenfolge beginnt mit den gegen die Staaten u. deren Beherrscher gerichteten Verbrechen u. Vergehen (Ziff. 6 d. B.). Hierauf folgen die gegen die öffentliche Ordnung u. das Sittengesetz verstoßenden (Ziff. 7), die gegen die Person (Ziff. 8) u. die gegen das Vermögen (Ziff. 9) gerichteten. Den Schluß bilden die gemeingefährlichen u. die im Amte begangenen Verbrechen u. Vergehen (Ziff. 10).

¹¹⁾ StGB. § 80—93; in betreff des Verrats militärischer Geheimnisse sind § 89, 90 neugefaßt u. § 92¹ sowie 360¹ (Aufnahme u. Veröffentlichung von Festungsplänen) erweitert G. 3. Juli 93 (RGBl. 205). Für einige Fälle ist die Vermögensbeschlagnahme zugelassen StGB. § 93, StPD. § 480. — Staatsgefährliche Veröffentlichungen § 38 Anm. 3 u. Zuständigkeit des Reichsgerichts § 38^b d. B.

¹²⁾ StGB. § 94—101. Als Majestätsbeleidigungen (§ 95, 97, 99, 101) sind Beleidigungen nur strafbar, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung böswillig u. mit Überlegung begangen sind; die Verfolgung verjährt in 6 Monaten G. 17. Februar 08 (RGBl. 25).

sonie feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten¹³⁾. — Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bei Wahlen und Abstimmungen genießt strafrechtlichen Schutz¹⁴⁾. — Als Widerstand gegen die Staatsgewalt werden die öffentliche Aufreizung und der Aufruhr, die Verleitung der Soldaten zum Ungehorsam, der Widerstand gegen Beamte oder Mannschaften der bewaffneten Macht und die Gefangenenbefreiung bestraft¹⁵⁾.

7. Bei Strafe verboten sind:

- a) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung: Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch (Gewalttätigkeit unter Zusammenrottung), Landzwang (Friedensstörung unter Androhung gemeingefährlicher Verbrechen), unerlaubte Verbindungen, Anreizung der Bevölkerungsklassen zu Gewalttätigkeiten gegeneinander (insbesondere durch Geistliche, Kanzelparagraph), Verächtlichmachung staatlicher Einrichtungen und Anordnungen, unbefugte Amtsausübung, Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Beschädigung von Urkunden, Anschlägen der Behörden und amtlich gepfändeten oder beschlagnahmten Sachen, unwahre Entschuldigung als Zeuge, Schöffe oder Geschworener, Wehrpflichtverletzung, Verleitung zur Fahnenflucht, geschäftsmäßige betrügerische Verleitung zur Auswanderung, unerlaubte Ausstellung von Inhaberpapieren¹⁶⁾;
- b) Mönzverbrechen und -Vergehen¹⁷⁾;
- c) Meineid¹⁸⁾ und falsche Anschuldigung¹⁹⁾;
- d) im Interesse der Religion: Gotteslästerung, Beschimpfung der Kirchen und Religionsgesellschaften, Störung des Gottesdienstes, Leichenraub und Gräberschändung²⁰⁾;
- e) zum Schutz des Personenstandes: Kindesunterschlebung und betrügerische Verleitung zur Eheschließung²¹⁾;
- f) als Sittlichkeitsverletzungen: Doppelehe, Ehebruch, verbotener Beischlaf, widernatürliche Unzucht, Verföhrung, Notzucht und Rupperei²²⁾.

¹³⁾ StGB. § 102—104.

¹⁴⁾ § 105—109.

¹⁵⁾ § 110—122 (§ 114 Abs. 2 erg. G. 19. Juni 12 RGW. 395 Ziff. 2a).

¹⁶⁾ § 123—145a (§ 123, 136, 137 erg. G. 12 Ziff. 1 u. 2b), verb. 360², ³, ⁸.

¹⁷⁾ § 146—152, verb. 360^{4—6} (Anm. 35).

¹⁸⁾ § 153—163.

¹⁹⁾ § 164, 165.

²⁰⁾ § 166—168, verb. 304 u. 366¹.

²¹⁾ § 169, 170.

²²⁾ § 171—184, verb. 361⁸, 362; ÄnderungsG. 25. Juni 00 (RGW. 301).

8. Der strafrechtliche Schutz der Person betrifft deren Ehre, Leib und Leben und deren Freiheit.

a) Die Strafe für einfache Beleidigungen wird verschärft, wenn unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet werden, die den Beleidigten verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabsetzen (üble Nachrede), noch strenger, wenn dieses wider besseres Wissen geschieht (Verleumdung). In beiden Fällen kann im Fall der Vermögensbenachteiligung dem Beleidigten auf Verlangen eine Geldbuße bis zu 6000 M. zugesprochen werden. Auch die Verleumdung Verstorbener kann auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten verfolgt werden²³⁾. Der Wahrheitsbeweis schließt die Bestrafung nicht aus, wenn aus der Form oder den Umständen eine Beleidigung hervorgeht. Mit diesem Vorbehalt bleiben tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Leistungen (Kritiken), die Wahrnehmung von Rechten und berechtigten Interessen, die Rügen Vorgesetzter und die dienstlichen Anzeigen oder Urteile der Beamten straffrei²⁴⁾. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Dieser kann für Ehefrauen und Kinder von dem Ehemann und Vater, für Behörden und Beamte von deren Vorgesetzten gestellt werden. Für gesetzgebende Versammlungen und andere politische Körperschaften bedarf es keines Antrags, dagegen einer Ermächtigung²⁵⁾.

b) Straftaten wider Leib und Leben. Der **Zweifelkampf**, die Herausforderung dazu und deren Annahme und Ausrichtung (Kartellträgerei) wird mit Festungshaft bestraft²⁶⁾. Die vorsätzliche Tötung heißt **Mord**, wenn sie mit, **Todschlag**, wenn sie ohne Überlegung geschieht. Der Mord wird mit dem Tode bestraft²⁷⁾. — **Körperverletzungen** bestehen in Mißhandlungen oder Gesundheitsbeschädigungen. In beiden Fällen kann — wie bei Beleidigungen — neben der Strafe auf Geldbuße bis zu 6000 M. erkannt werden. Leichte Körperverletzungen

²³⁾ StGB. § 185—189.

²⁴⁾ § 190—193.

²⁵⁾ § 194—197. Bei Beleidigungen u. Körperverletzungen, die nur auf Antrag erfolgen, hat der Beteiligte nach stattgehabtem Sühneversuch — Schiedsmannsd. (§ 39 Anm. 16 d. W.) § 33 bis 39 — Privatklage zu erheben. Der Staatsanwalt schreitet außer bei Beamtenbeleidigungen StGB. § 196 nur ein, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt StPD. § 420. — Wechselseitige u. auf der Stelle erwiderte Beleidigungen StGB. § 198, 199; Bekanntmachung der Verurteilung wegen öffentlicher Beleidigung § 200.

²⁶⁾ § 201—210.

²⁷⁾ § 211—216. Der Kindesmord (in oder gleich nach der Geburt) wird gelinder bestraft § 217, Fruchtabtreibung § 218—220, Aussetzung Hilfloser § 221 fahrlässige Tötung § 222.

werden nur auf Antrag verfolgt und auch sonst ähnlich wie Beleidigungen behandelt²⁸⁾. Der verbrecherische und gemeingefährliche Gebrauch von Sprengmitteln ist mit strenger Strafe — bei Tötung mit vorauszuiehendem Erfolge mit Todesstrafe — bedroht²⁹⁾.

c) Die Straftaten wider die persönliche Freiheit umfassen den Menschenraub, die Entführung, die Freiheitsberaubung, die Nötigung und die Bedrohung mit einem Verbrechen³⁰⁾.

9. Straftaten wider das Vermögen.

a) Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt, Unterschlagung wer eine solche in seinem Besitz befindliche Sache sich rechtswidrig aneignet. Der Diebstahl wird schwerer bestraft, wenn er an gottesdienstlichen Gegenständen aus Gottesdienstgebäuden, wenn er als Einbruchsdiebstahl oder als Bandendiebstahl oder unter Mitführung von Waffen oder im zweiten Rückfalle begangen wird. Andererseits wird das Entwenden von Nahrungs- und Genußmitteln von unbedeutenderem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauche (Mundraub) nur als Übertretung bestraft. Diebstahl und Unterschlagung an geringwertigen Sachen gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher, Dienst- und Lehrherren sind nur auf Antrag und Diebstahl und Unterschlagung zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie oder Ehegatten überhaupt nicht strafbar³¹⁾.

b) Diebstahl mit Gewalt gegen eine Person oder mit Bedrohung von Leib und Leben wird als Raub bestraft. Wegen Erpressung ist strafbar, wer, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt³²⁾.

c) Wegen Begünstigung zu bestrafen ist, wer nach Begehung einer Straftat dem Täter wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile der Straftat zu sichern, wegen Hehleri, wer seines Vorteils wegen sich der Begünstigung eines Diebstahls oder Raubes schuldig macht oder wissentlich Sachen, die durch eine Straftat erlangt sind, verheimlicht, an sich bringt oder zu deren Absatz mitwirkt³³⁾.

²⁸⁾ § 223—233 u. 223a (G. 19. Juni 12 RGW. 395 Ziff. 4).

²⁹⁾ G. 9. Juni 84 (RGW. 61) § 5—8, 10—13.

³⁰⁾ StGB. § 234—242, § 235 in Fassung des G. 12 (Anm. 28) Ziff. 3.

³¹⁾ § 242—248 u. 248a (G. 12 Ziff. 5a), verb. 370^e. — Auch die Entziehung elektrischer Arbeit ist strafbar G. 9. April 00 (RGW. 228).

³²⁾ StGB. § 249—256.

³³⁾ § 257—262.

d) **B e t r u g** begeht, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. Wegen **U n t r e u e** strafbar sind Vormünder, Testamentvollstrecker, Bevollmächtigte und obrigkeitlich verpflichtete Personen, die absichtlich ihre Pflegebefohlenen oder Auftraggeber benachteiligen³⁴).

e) **U r k u n d e n f ä l s c h u n g** begeht, wer von einer durch ihn oder durch einen anderen gefälschten öffentlichen oder zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen privaten Urkunde zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht. Schwerere Strafe tritt ein, wenn damit ein Vermögensvorteil oder eine Schädigung beabsichtigt wird, noch schwerere, wenn es sich in diesem Falle um eine öffentliche Urkunde handelt. Unter Strafe gestellt sind auch die Urkundenvernichtung, die Grenzverrückung, der Gebrauch falschen Stempelpapiers, falscher Stempel- und Postmarken und gefälschter ärztlicher Zeugnisse³⁵).

f) **U n s t a t t l i c h e r E i g e n n u ß** sind verboten das gewerbsmäßige Glückspiel und dessen Ausstattung in öffentlichen Lokalen, sowie die unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen³⁶), das Beiseitebringen von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung, die rechtswidrige Wegnahme beweglicher Sachen aus dem Besitz des Nutznießers oder Pfandgläubigers und der Gebrauch verpfändeter Sachen durch den Pfandleiher³⁷), die unberechtigte Aneignung verschlossener Munition, das unberechtigte Jagen und Fischen³⁸), das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige und der Wucher³⁹). — **U n s t a t t l i c h e r G e h e i m n i s s e** werden bestraft das Öffnen verschlossener Briefe und Urkunden und die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Rechtsanwälte, Notare und Medizinalpersonen⁴⁰).

³⁴) § 263—266 u. 264a (G. 19. Juni 12 Ziff. 6).

³⁵) § 267—280 nebst 360⁴, ⁵, 363, 364 (§ 276 nebst 360⁴, 364 Abs. 2 in Fassung des G. 13. Mai 91 RGW. 107); die folgenden den Bankerott betreffenden § 281—283 sind durch die KonkD. (§ 48⁴ d. W.) ersetzt.

³⁶) StGW. § 284—286, verb. § 360¹⁴; der folgende § 287 ist durch das MarkenschutzG. (§ 92¹ d. W.) ersetzt. — In Preußen ist ferner das Spielen in auswärtigen Lotterien verboten u. der Lohhandel beschränkt § 56¹ d. W.

³⁷) StGW. § 288—290 (288 Abs. 1 erg. G. 19. Juni 12 RGW. 395 Ziff. 2b).

³⁸) § 291—296a, verb. § 368¹⁰ u. 370⁴. — Anbordnahme gefährdender Gegenstände § 297 u. Dienstentziehung der Schiffsleute § 298.

³⁹) § 301—302e. Einfügung der den Wucher (§ 42³ d. W.) betreffenden § 302a—e u. Änderung des § 360¹² G. 24. Mai 80 (RGW. 109) Art. 1, 2 u. G. 19. Juni 93 (RGW. 197) Art. I.

⁴⁰) StGW. § 299, 300.

g) Strafbar ist die Sachbeschädigung. Die Strafe wird verschärft, wenn es sich um gottesdienstliche Gegenstände, Denkmäler, dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung dienende Gegenstände oder um Bauwerke handelt⁴¹.)

10. Zu den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen zählen Brandstiftung und Herbeiführung von Überschwemmungen⁴²), Gefährdung der Eisenbahntransporte und Störung der Telegraphenverbindungen⁴³), gefährdende Zerstörung oder Beschädigung von Wasserbauten, Brücken, Bergwerksvorrichtungen, Schifffahrtszeichen und Schiffen, Vergiftung oder Schädlichmachung von Brunnen, Verkaufs- und Verbrauchsgegenständen⁴⁴), wissenschaftliche Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote bei ansteckenden Krankheiten oder bei Viehseuchen, Nichterfüllung von Lieferungsverträgen in Kriegs- und Notstandszeiten, gefährdende Nichtbeachtung der Regeln der Baukunst⁴⁵).

Verbrechen und Vergehen im Amte sind Straftaten, die nur im Amte begangen werden können, oder gewöhnliche Straftaten, die härter zu bestrafen sind, wenn sie im Amte begangen werden. Zu ersteren gehören Bestechung, Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch Beamte der auswärtigen oder der Post- und Telegraphenverwaltung, Rechtsbeugung, Gefangenenbefreiung, Amtsüberschreitung und Gebührenüberhebung, zu letzteren Unterschlagung, Urkundenfälschung und Vergehen gegen Personen unter Mißbrauch der Amtsgewalt⁴⁶).

C. Übertretungen.

11. Die Bestimmung der Strafen für Übertretungen ist größtenteils den Landesgesetzen und Polizeiverordnungen überlassen. Für die im StGB. geregelten wird teils der Tatbestand selbst näher bestimmt, teils nur die Strafe für anderweit erlassene Verordnungen und Anordnungen festgestellt. Im einzelnen betrifft das StGB. den öffentlichen Schutz

⁴¹) § 303—305.

⁴²) § 306—314, 325, verb. 265. — Gemeingefährliche Verwendung von Sprengstoffen Anm. 29.

⁴³) StGB. § 315—320, 325 (§ 316 erg. G. 27. Dez. 99 RGW. 729 u. § 317—318a, neu gefaßt G. 13. Mai 91 RGW. 107 Art. II, III).

⁴⁴) § 321—326.

⁴⁵) § 327—330 (327 u. 328 erg. G. 19. Juni 12 RGW. 395 Ziff. 2b).

⁴⁶) § 331—358 u. (Begriff des Beamten) 359. Der § 337 ist durch § 67 des PersonenstandG. (§ 49 Anm. 27 d. B.) ersetzt u. § 355 neu gefaßt G. 12 (Anm. 37) Ziff. 7.

der Sicherheit und Ordnung⁴⁷⁾, den Schutz der Person⁴⁸⁾ und den des Vermögens⁴⁹⁾. Die im Interesse der öffentlichen Ordnung angebrohte Bestrafung des groben Unfugß betrifft nur die ungebührliche Belästigung des Publikums, nicht die einzelner Personen oder Personenkreise⁵⁰⁾.

2. Strafverfahren (Strafprozeß).

§ 51.

1. Zugleich mit dem bürgerlich-rechtlichen (§ 41¹⁾ ist auch das Strafverfahren einheitlich im Reiche geregelt worden¹⁾. Auch für dieses gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit, und der Schwerpunkt des Verfahrens liegt demnach in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter (Ziff. 3).

2. Die Zuständigkeit der Gerichte wird sachlich durch die Gerichtsverfassung (§ 38²⁻⁶⁾, örtlich (Gerichtsstand) durch die begangene Tat oder den Wohnsitz oder Aufenthalt des Beschuldigten, oder, wo diese Gerichtsstände fehlen, durch den Ort der Ergreifung bestimmt²⁾. — Entscheidungen des Gerichts werden den Anwesenden verkündet, den Abwesenden zugestellt³⁾. Zur Feststellung des Tatbestandes dienen als Untersuchungshandlungen die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen und der Augenschein. Zur Zeugnisablegung ist mit einzelnen Ausnahmen jeder verpflichtet; er kann dazu durch Geld- oder Haftstrafen angehalten werden⁴⁾. Weitere Sicherungsmaßnahmen bilden die Beschlagnahme, die Durchsuchung und die Freiheitsentziehung. — Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in diese und Hausdurchsuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den ge-

⁴⁷⁾ StGB. § 360—365; § 360^{1, 4, 12}, geändert Anm. 11, 35 u. 39; § 360⁹, bezüglich der Versicherungsunternehmungen aufgehoben G. 12. Mai 01 (RWB. 139) § 108 Abs. 3; 361¹⁰ ist eingefügt G. 12. März 94 (RWB. 259) Art. 2; § 362 u. 364 Abs. 2, geändert Anm. 22 u. 35.

⁴⁸⁾ StGB. § 366, 367; Einfügung von 367^{5a} u. ¹⁶ G. 13. Mai 91 (RWB. 107) Art. VI u. 19. Juni 93 (GS. 197) Art. I; Erweiterung des § 367⁷ (Verkehr mit verdorbenen u. verfälschten Nahrungsmitteln) G. 14. Mai 79 (RWB. 145) § 10—14.

⁴⁹⁾ StGB. § 368—370; § 369 Abs. 1¹ u. 370⁵ sind neugefaßt G. 12 (Anm. 37) Ziff. 7 u. 5 u. § 369 Abs. 1² u. 2 ersetzt durch Maß- u. Gewichtsd. (§ 95³ d. W.) § 22 u. 23 Abs. 3.

⁵⁰⁾ § 360¹¹ u. Urf. des RGer. 3. Juni 89 (JustizminBl. 264).

¹⁾ Strafprozeßordnung nebst GG. 1. Feb. 77 (RWB. 253 u. 346).

²⁾ § 1—2 1 (§ 11 Abs. 1 in Fassung des GG. 3. RWB. Art. 35), Ausschließung u. Ablehnung der Gerichtspersonen § 22—32.

³⁾ § 33—41, Fristen u. Wiedereinsetzung § 42—47.

⁴⁾ § 48—93.

gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet⁵⁾. Durchsuchungen sind nur behufs Ergreifung eines einer bestimmten strafbaren Handlung Verdächtigen oder zur Auffindung von Beweismitteln zulässig und in der Regel während der Nachtzeit ausgeschlossen. Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Gleiches gilt von der Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen kann indes nicht durch die Polizei angeordnet werden⁶⁾. — Freiheitsentziehungen sind im Interesse der gesetzlich gewährleisteten persönlichen Freiheit⁷⁾ an bestimmte Voraussetzungen und Formen gebunden; Verhaftungen fordern einen schriftlichen Haftbefehl des Richters und sind nur gegen Angeeschuldigte zulässig, die dringend der Tat und zugleich der Flucht oder der unerlaubten Einwirkung auf Tatbestand oder Beweismittel verdächtig sind. Unter gleicher Voraussetzung sind, wenn Gefahr im Verzuge liegt, die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten zur vorläufigen Festnahme berechtigt. Die Festgenommenen sind unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen⁸⁾. Für unschuldig erlittene Untersuchungshaft wird Entschädigung gewährt⁹⁾. — Der Aufklärung dient endlich die Vernehmung des Beschuldigten, dem die Verteidigung in ausgedehntem Maße gestattet ist¹⁰⁾.

3. Das Verfahren in erster Instanz setzt die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft voraus¹¹⁾. Bei den auf Antrag strafbaren Handlungen steht indes auch den Verletzten die Privatklage zu¹²⁾. Ist in diesen Fällen der Staatsanwalt eingeschritten, so kann der Beteiligte sich ihm mit der Nebenklage anschließen¹³⁾. Der Feststellung, ob die Verfolgung fortzusetzen sei, dient die gerichtliche Voruntersuchung, die in Reichsgerichts- und Schwurgerichtssachen stets, in Strafkammersachen, sofern die Parteien sie beantragen, und bei Übertretungen überhaupt nicht stattfindet¹⁴⁾. Hiernach beschließt das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens¹⁵⁾.

5) R.U. Art. 6.

6) StP.D. § 94—111.

7) R.U. Art. 5.

8) StP.D. § 112—132. — Polizeiliche Verwahrung § 54¹ d. W.

9) G. 14. Juli 04 (RGW. 321).

10) StP.D. § 133—150.

11) § 151—175.

12) § 414—434; verb. § 50 Anm. 25 d. W.

13) StP.D. § 435—446.

14) § 176—195.

15) § 196—211.

Die Hauptverhandlung erfolgt in Gegenwart der Parteien und des Staatsanwalts vor dem erkennenden Gericht. Dieses fällt das Urteil nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Überzeugung, ohne — wie im Zivilprozeß (§ 47²) — an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit; die dem Angeklagten nachteiligen über die Schuldfrage erfordern die Zweidrittelmehrheit¹⁶).

4. Rechtsmittel können von der Staatsanwaltschaft wie von dem Beschuldigten eingelegt werden. Die Berufung ist gegen Urteile der Schöffengerichte zugelassen, während die Urteile der Strafkammern und Schwurgerichte nur bei behaupteter Gesetzesverletzung mittels der Revision angefochten werden können. Die Frist beträgt in beiden Fällen eine Woche. Die gegen bloße Beschlüsse und Verfügungen gerichtete Beschwerde ist dagegen der Regel nach an keine Frist gebunden.¹⁷ — In bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugelassen¹⁸). Die dabei als unschuldig freigesprochenen oder mit geringerer Strafe belegten sowie die von ihnen zu unterhaltenden Personen können Entschädigung beanspruchen¹⁹).

5. Besondere Arten des Verfahrens bilden die Festsetzung durch amtsrichterlichen Strafbefehl bei Übertretungen und leichteren Vergehen. Über diesen hat, falls binnen einer Woche Einspruch erhoben wird, das Schöffengericht zu entscheiden²⁰). Bei Zuwiderhandlungen in betreff öffentlicher Abgaben und Gefälle ist ein Verwaltungsverfahren zulässig²¹). Ein besonderes Verfahren findet ferner statt gegen ausgewanderte Wehrpflichtige²²) bei Einziehungen (§ 50² d. W.) und Vermögensbeschlagnahme²³) und bei Forstdiebstählen²⁴).

6. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, bei den Schöffengerichten durch die Amtsrichter²⁵). Als Versuch

¹⁶) StPD. § 212—275, Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten 276 bis 317, Verfahren gegen Abwesende 318—337.

¹⁷) § 338—398.

¹⁸) § 399—413.

¹⁹) G. 20. Mai 98 (RStG. 345).

²⁰) StPD. § 447—452; das gleiche Verfahren findet bei Einsprüchen gegen polizeiliche Strafverfügungen (§ 54² d. W.) statt § 453—458.

²¹) § 459—469; verb. § 34³ d. W.

²²) StPD. § 470—476.

²³) § 477—480.

²⁴) Nach G. § 3 Abs. 3 durch Landesgesetz geregelt § 85³ d. W.

²⁵) StPD. § 481—495. — Begnadigung u. Strafmilderung § 10⁷, Strafanstalten u. Gefängnisse § 54³, Einzelhaft, Beschäftigung u. vorläufige Entlassung § 50² d. W.

auf dem Wege zu der in anderen Ländern angewendeten bedingten Verurteilung ist der Justizminister ermächtigt, in gewissen Fällen, insbesondere bei erstmaliger Verurteilung von Personen unter 18 Jahren zu weniger als 6 Monaten, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen auszusetzen²⁶). — Die Kosten trägt im Fall der Verurteilung der Angeklagte, bei Freisprechung der Staat oder der Privatkläger²⁷).

Siebentes Kapitel.

Polizei.

I. Einleitung.

§ 52.

1. Die Aufgabe der Polizei besteht in der Abwehr der durch Naturereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen¹), die sie teils vorbeugend (präventiv), teils beseitigend (repressiv) zur Ausführung bringt. Die Polizei entfaltet demgemäß vorwiegend eine hindernde (negative) Tätigkeit, wogegen die schaffende und fördernde (positive) mehr von der übrigen Verwaltung ausgeübt wird. Die vorbeugende Bekämpfung der Rechtsverletzungen fällt indes zunächst in das Gebiet der Rechtspflege, der die Polizei dabei nur vorbereitend und helfend zur Seite steht (Strafpolizei). Sonst entfaltet die Polizei eine selbständige Wirksamkeit. Es gilt dies sowohl von der Abwehr schädlicher Naturereignisse, die sie vorbeugend und beseitigend auszuüben hat (Unfallpolizei), als von der nur vorbeugenden Abwehr der aus Rechtsverletzungen für die öffentliche Sicherheit oder die Ordnung und Sitte erwachsenden Gefahren. Damit scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallpolizei umfassende Sicherheitspolizei von der Ordnung- und Sittenpolizei.

2. Die Polizei bildet dabei keinen für sich abgeschlossenen Teil der inneren Verwaltung; sie durchdringt deren ganzes Gebiet, und fast in jedem Teile derselben tritt neben der pflegenden auch die schützende und

²⁶) M. 23. Okt. 95 (JustMinBl. 348).

²⁷) StPD. § 496—506.

¹) Das LR. (II 17 § 10) bestimmt: Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publika, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

strafende Hand des Staates hervor. Die erwähnte, nach den Zwecken der Polizei bestimmte Einteilung in Strafpolizei, Sicherheitspolizei, Ordnung- und Sittenpolizei ist insolgedessen nur auf die allgemeine Polizei anwendbar, wogegen die auf einzelne Verwaltungsgegenstände gerichtete polizeiliche Tätigkeit (Sachpolizei), die sich nicht aus dem zugehörigen Gebiet der Verwaltung herauslösen läßt, nach diesem benannt wird und mit diesem betrachtet werden muß. Es gilt dieses nicht nur von den Gebieten des Gesundheits-, Bau- und Armenwesens, die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters im Anschluß an die Polizei zur Darstellung kommen (§ 57—62); es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wirtschaftspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Tätigkeit in stärkerem oder geringerem Maße hervortritt²⁾.

II. Polizeiverwaltung.

§ 53.

1. Allgemeine Polizeibehörden sind für den Staat der Minister des Innern³⁾, für die Regierungsbezirke (Landespolizei) die Regierungspräsidenten. Die örtliche Polizeiverwaltung wird im Namen des Königs in der Regel von Stellen der Selbstverwaltung geführt. In den Städten geschieht es durch die Bürgermeister; nur für die bedeutenderen sind besondere königliche Behörden (Polizeipräsidien und Polizeidirektionen) eingerichtet⁴⁾. Auf dem Lande wird die Ortspolizei in der Regel in Bezirken verwaltet, die mehrere Gemeinden umfassen. Dieses geschieht in Posen durch Distriktskommissare, in den übrigen östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein durch Amtsvorsteher⁵⁾, in Westfalen durch Amtmänner und in der Rheinprovinz durch Landbürgermeister. In Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern wird sie dagegen in der Hauptsache von den Gemeindebehörden unter Aufsicht der Landräte gehandhabt.

²⁾ Versicherungspolizei § 78⁴ d. W.; Bergpolizei § 81 Anm. 2; Wasserpolizei § 84²; Feld- u. Forstpolizei § 85; Viehheuchen- (Veterinär-) Polizei § 86³; Jagdpolizei § 87²—4; Fischereipolizei § 88²; Gewerbepolizei § 90; Marktpolizei § 95¹; Maß- u. Gewichtspolizei § 95³; Schifffahrts-, Hafen-, Strompolizei § 97²; Wege- (Chaussee u. Straßen-) Polizei § 98⁴; Eisenbahnpolizei § 99⁴ d. W.

³⁾ Die Bau- u. die Eisenbahnpolizei steht unter dem Min. der öff. Arbeiten, die Hafen- und Schifffahrts-, Berg- sowie ein Teil der Gewerbepolizei unter dem Handelsmin. u. die Landwirtschafts-, Forst-, Viehheuchen-, Jagd- u. Fischereipolizei unter dem Landwirtschaftsmin.

⁴⁾ § 1—3 des G. 11. März 50 (G. S. 265) u. für die neuen Provinzen der W. 20. Sept. 67 (G. S. 1529). — Zu den Kosten der königlichen Polizeibehörden tragen die Gemeinden $\frac{1}{3}$ bei, G. 3. Juni 08 (G. S. 149).

⁵⁾ ArrD. 81 (G. S. 180) § 46—73.

2. Zu den Polizeibeamten gehören neben den Gemeindepolizeibeamten die den Zivilbehörden unterstellten, aber militärisch eingerichteten Gendarmen⁶⁾. In den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung bestehen Schutzmannschaften, deren Verhältnisse mit Ausschluß der militärischen Einrichtung denen der Gendarmerie entsprechen.

3. In betreff des Verfahrens steht den Polizeibehörden das Recht zu, Gegenstände der Polizeiverwaltung innerhalb der bestehenden Gesetze unter begrenzter Androhung von Strafen durch Polizeiverordnungen allgemein zu regeln. Diese Verordnungen sind ihrem Wesen nach beschränkte Strafgesetze. Die Befugnis zu ihrem Erlasse steht neben den Ortspolizeibehörden auch den Landräten, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und für einige Gegenstände den Ministern zu⁷⁾. — Daneben können die Polizeibehörden mittels der Polizeiverfügungen in einzelnen Fällen entscheidend eingreifen und ihre Anordnungen nötigenfalls im Zwangswege durchsetzen. Ihre Zwangsbefugnisse sind näher begrenzt. Als Rechtsmittel ist neben der Beschwerde unter bestimmten Voraussetzungen auch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen⁸⁾.

III. Straßpolizei.

§ 54.

1. In der gerichtlichen Polizei erscheint die Polizeibehörde nur als Gehilfin der Staatsanwaltschaft (§ 38⁹⁾. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind deshalb zugleich den Staatsanwaltschaften unterstellt⁹⁾. Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen, seine unveränderte Erhaltung zu sichern und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen¹⁰⁾. — Zu diesem Zwecke stehen ihr fest abgegrenzte Befugnisse bei Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen (§ 51²⁾ zu¹⁰⁾. Außerdem können die Polizeibehörden Personen in Verwahrung nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es erfordern. Die Verwahrten müssen aber spätestens

⁶⁾ B. u. DienstInstr. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1 u. 10).

⁷⁾ LVB. 30. Juli 83 (GS. 195) § 136—145.

⁸⁾ Das. § 127—131. — Die Zwangsbefugnisse sind die der allgemeinen Verwaltung § 12 Anm. 18 d. B.

⁹⁾ GVB. § 153 u. preuß. G. 24. April 78 (GS. 230) § 80, 81.

¹⁰⁾ StPD. § 157, 161.

im Laufe des folgenden Tages freigelassen oder der zuständigen Behörde überwiesen werden¹¹⁾.

2. Wenngleich die Strafrechtspflege in der Hand der Gerichte ruht, ist doch daneben die Befugnis zur polizeilichen Strafverfügung den Polizeibehörden beigelegt. Diese können demgemäß wegen der in ihren Bezirken verübten Übertretungen Geld- oder Haftstrafe bis zu 30 M. oder 3 Tagen oder Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird¹²⁾.

3. Den Zwecken der Strafrechtspflege dienen die Gefängnisse und Strafanstalten (Zuchthäuser). In ersteren werden Haft- und kürzere Gefängnis-, in letzteren Zuchthaus- und längere Freiheitsstrafen vollstreckt. Erstere zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse, letztere stehen unter den Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern und werden von besonderen Strafanstaltsbeamten verwaltet. — Über die Art der Strafvollstreckung enthält das StGB. nur einige allgemeine Grundsätze (§ 50²⁾). Bei Körperverletzungen und Tötungen der Gefangenen und in Zwangsanstalten untergebrachten Personen tritt eine Unfallfürsorge ein. Die Kosten trägt der Staat oder der zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtete Verband¹³⁾.

4. An die Strafanstalten schließen sich die von den Landarmenverbänden (Provinzen) zu unterhaltenden Arbeits- und Besserungsanstalten an. In diese können Personen, die wegen Umherziehens als Landstreicher, wiederholter Bettelei, Vernachlässigung der Angehörigen infolge Spiels, Trunkes oder Müßiggangs, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, wegen Arbeitsscheu und dadurch veranlaßter öffentlicher Unterstützung und wegen verschuldeter Obdachlosigkeit mit Haft bestraft worden sind, nach Verbüßung der Strafe untergebracht werden (§ 50²⁾). Statt der Unterbringung können sie zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden. Die Dauer, die bis zu 2 Jahren zulässig ist, setzt der Regierungspräsident fest¹⁴⁾.

5. Besondere Bedeutung gewinnt die bessernde Einwirkung gegenüber den Jugendlichen unter 18 Jahren. Sie tritt als Zwangsersatzigung an Stelle der Strafe, wo diese wegen jugendlichen Alters oder

¹¹⁾ G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 6.

¹²⁾ G. 23. April 83 (GS. 65).

¹³⁾ RG. 30. Juni 00 (RGW. 536), preuß. G. 28. Juli 02 (GS. 293).

¹⁴⁾ StGB. § 361²⁻⁵ u. ⁸, § 362 (G. 25. Juni 00 RGW. 391). — Entmündigung der Verschwender u. Trunfsüchtigen § 42¹, Arbeitszwang gegen unterhaltungspflichtige Arbeitsscheue § 62¹ b. W.

mangelnder Einsicht ausgeschlossen ist (§ 50⁴), oder als Fürsorgeerziehung an Stelle der elterlichen oder vormundschaftlichen Fürsorge, wo diese versagt und die Jugendlichen verwahrloßt oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Die Zulässigkeit spricht das Vormundschaftsgericht aus. Die Unterbringung kann in geeigneten Familien oder in Besserungsanstalten erfolgen. Die Unterhaltungskosten tragen in Ermangelung eigenen Vermögens die Provinzialverbände, die $\frac{2}{3}$ als Zuschuß vom Staate erhalten¹⁵).

5. Den Polizeibehörden liegt die Handhabung der Polizei aufspflicht (§ 50²) ob.

IV. Sicherheitspolizei.

§ 55.

1. Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigentums. Ihr liegt demgemäß die Bekämpfung der öffentlichen Gefahren ob, die Staat und Gesellschaft bedrohen (höhere oder politische Polizei); außerdem fällt die Bekämpfung der Unfälle in ihr Gebiet.

2. Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann das Staatsministerium den Belagerungszustand erklären. Die vollziehende Gewalt geht damit auf einen Militärbefehlshaber über, während gewisse bürgerliche Rechte, insbesondere die Press- und Vereinsfreiheit, außer Kraft treten¹⁶).

3. Das Paßwesen ist im Reiche einheitlich geordnet. Die Verpflichtung Reisender, Pässe zu führen, ist zwar beseitigt und die Paßführung dem einzelnen überlassen, doch muß jedermann sich auf Erfordern über seine Person ausweisen¹⁷). Ein einheitliches Ausweismittel neben den Pässen bilden die schon vor Begründung des Reichs in den deutschen Staaten eingeführten Paßkarten. Die Verpflichtung zur Fremdenmeldung¹⁸) ist durch die Paßfreiheit nicht berührt worden.

¹⁵) StGB. § 55 u. 56, BGB. § 1666 u. 1838 u. G. 2. Juni 00 (GS. 264). — Haltekinder § 74² b. W.

¹⁶) W. Art. 111 u. G. 4. Juni 51 (GS. 451). — Bestrafung des Hoch- u. des Landesverrats, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt u. des Landesfriedensbruchs § 50⁶ u. 7^a, der gemeingefährlichen Verbrechen u. Vergehen § 50¹⁰ b. W.

¹⁷) APaßG. 12. Okt. 67 (WGBI. 33).

¹⁸) Beruht auf Polizeiverordnungen.

4. *Presse* ist die *Vielfältigung* des *Gedankens* durch den *Druck*. Zur *Veröffentlichung* der *Erzeugnisse* der *Presse* bedurfte es früher der *Erlaubnis* (*Zensur*). Diese ist *beseitigt* und die *Ausübung* des *Presse*-*werbes* nach dem *Grundsatz* der *Pressefreiheit* *freigegeben*. *Pressevergehen* können nur *strafrechtlich* *verfolgt* werden; unter *bestimmten* *Voraussetzungen* ist dabei die *vorläufige* *Beschlagnahme* der *Druckschriften* *zugelassen*¹⁹⁾.

5. Die *Vereins-* und *Versammlungsfreiheit* ist *grundsätzlich* *anerkannt*. Alle *Reichsangehörigen* dürfen zu *Vereinen* *zusammentreten*. *Politische* (sich mit den *Einrichtungen* des *Staates* *befassende*) *Vereine* dürfen *Personen* unter *18 Jahren* nicht *aufnehmen*, auch haben sie ihre *Satzungen* und *Mitgliederverzeichnisse* binnen *zwei Wochen* der *Orts-**polizei-**behörde* *einzureichen*. *Versammlungen* bedürfen, *abgesehen* von den unter *freiem Himmel* *stattfindenden*, *keiner* *Genehmigung*, *öffentliche* *politische* sind jedoch *24 Stunden* vor ihrem *Beginn* der *Orts-**polizei-**behörde* *anzuzeigen*. Diese kann *zwei* *Beauftragte* in die *Versammlung* *entsenden*, die bei *Nichtbeachtung* der *gesetzlichen* *Erfordernisse* oder *Erörterung* von *Anträgen* oder *Vorschlägen*, die eine *Aufforderung* oder *Anreizung* zu *strafbaren* *Handlungen* *enthalten*, die *Versammlung* *auf-**lösen* können²⁰⁾.

6. Die *Unfallpolizei* hat den durch *Unfälle* *drohenden* *Gefahren* nicht nur *vorzubeugen*, sondern ihnen auch, wenn sie *eingetreten* sind, durch *Rettungs-* und *ähnliche* *Maßregeln* *entgegentreten*. *Jedermann* ist hierbei zur *Beistandsleistung* *verpflichtet*²¹⁾. Die *Unfallursachen* sind auf *Herab-* oder *Einwurf*, auf *Zersprengungen*, auf *Feuer-* und *Wassergefahr* oder auf *Tiere* *zurückzuführen*²²⁾. — *Besondere* *Gemeindeeinrichtungen* bestehen für das *Feuerlöschwesen*. *Größere* *Gemeinden* besitzen *umfassende* *Einrichtungen* und eine *fachmäßig* *ausgebildete* *Löschmannschaft* (*Berufs-* oder *freiwillige* *Feuerwehren*). In *kleineren* *Gemeinden* beschränkt sich die *Einrichtung* auf den *Besitz* einer *Feuerspritze* und den *Dienst* der *Gemeindemitglieder* (*Pflichtfeuerwehren*)²³⁾.

¹⁹⁾ RPreßG. 7. Mai 74 (RGW. 65).

²⁰⁾ RVereinsG. 19. April 08 (RGW. 151). — *Privatrechtliche* *Vereine* § 42¹, *Wirtschaftsvereine* § 80 d. W.

²¹⁾ StGB. § 360¹⁰.

²²⁾ Daf. § 366^{2, 4, 5, 8}, § 367^{4—6, 8, 11, 12}, § 368^{5—8} u. *Polizeiordnungen*. *Brandstiftung* § 50¹⁰ d. W.

²³⁾ G. 21. Dez. 04 (GS. 291).

V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

§ 56.

1. Im Interesse der Sitte und Ordnung hat die Polizei die religiöse Ordnung, insbesondere die Feiertagsheiligung, zu sichern²⁴⁾ und den Wirtshausbesuch wie die öffentlichen Lustbarkeiten zu überwachen. Die Überschreitung der Polizeistunde wird an dem Wirte und, wenn dieser die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft²⁵⁾. Öffentliche Tanzvergünstigungen werden nur in beschränktem Umfange zugelassen. Gewerbsmäßige und öffentliche Glücksspiele sind gleich dem Spielen in außerpreussischen Lotterien verboten, öffentliche Auspielungen an obrigkeitliche Genehmigung geknüpft; der Handel mit Losen und Losabschnitten der Staatslotterie (§ 31¹⁾ unterliegt mehrfachen Beschränkungen²⁶⁾. Die öffentlichen Dirnen unterliegen der Überwachung, die zugleich dem gesundheitlichen Interesse dient²⁷⁾.

2. Eine mehr vermittelnde Tätigkeit hat die Polizei bei Streitigkeiten aus dem Gesinde- und Wohnungsmietverhältnis und in betreff gefundener Sachen (§ 44⁷⁾ auszuüben. Die Miete gilt mangels anderweiter Verabredung bei städtischem G e s i n d e für $\frac{1}{4}$, bei ländlichem für 1 Jahr. Der Beendigung muß stets eine Kündigung vorausgehen, die bei städtischem Gesinde 6 Wochen, bei ländlichem 3 Monate währt und bei monatseweiser Mietung bis zum 15. des Monats erfolgen muß. Ohne Kündigung gilt der Vertrag als für die festgesetzte Mietzeit verlängert. Gesinde, das den Dienst vorzeitig verläßt, kann bestraft und durch die Polizei zurückgeführt werden. Bei Erkrankung durch den Dienst oder bei Gelegenheit des Dienstes hat die Herrschaft für Kur und Verpflegung bis zum Ablauf der Dienstzeit zu sorgen²⁸⁾.

²⁴⁾ Bestrafung § 50 7a u. 9g d. W. u. Polizeiverordnungen. — Sonntagsruhe § 75² d. W.

²⁵⁾ StGB. § 365 u. Polizeiverordnungen.

²⁶⁾ G. 29. Aug. 04 (GS. 255) u. 19. Juli. 11 (GS. 175). Bestrafung § 50 9f d. W.

²⁷⁾ StGB. § 361⁶, § 362 (G. 25. Juni 00 RWB. 301) u. Polizeiverordnungen; verb. § 54⁴ d. W. — Bestrafung der Sittlichkeitsverletzungen § 507^f d. W.

²⁸⁾ GesindeD. im Geb. des Landrechts 8. Nov. 10 (GS. 101), durch das BGB. nur in einzelnen Punkten berührt GG. Art. 95, AG. Art. 14. — Gesindedienstbücher G. 29. Sept. 46 (GS. 467) u. 21. Feb. 72 (GS. 160). — Strafe bei Verletzung der Dienstpflichten in den älteren Prov. G. 24. April 54 (GS. 214), in Schl.-Holstein G. 6. Feb. 78 (GS. 86), in Hessen-Nassau G. 27. Juni 86 (GS. 173).

VI. Gesundheitswesen.

Vorbemerkung.

Neben der staatlichen Verwaltung (§ 57) sind die Verhältnisse der im Gesundheitswesen tätigen Privatpersonen und eingerichteten Anstalten geregelt (§ 58). Die Aufgaben des Staates im Gesundheitswesen bestanden früher vorwiegend in den gegen die Krankheitsgefahren gerichteten Maßregeln, vor allem in der Seuchenbekämpfung (§ 59). In neuerer Zeit wurde die staatliche Tätigkeit jedoch mehr und mehr auf die Förderung der Gesundheitsbedingungen gerichtet, und die Gesundheitspflege ist damit in den Vordergrund gerückt (§ 60).

1. Verwaltung des Gesundheitswesens.

§ 57

Das Gesundheitswesen ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung (§ 6⁵); Reichsbehörde ist das Kaiserliche Gesundheitsamt. In Preußen erfolgt die Verwaltung durch den Minister des Innern und die allgemeinen Verwaltungsbehörden (§ 12³). Beratende Organe bilden daneben die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und in den Provinzen die Medizinalkollegien. Neben den Kreis- und Ortsbehörden sind Kreisärzte angestellt; für Gemeinden über 5000 Einwohner müssen, in anderen können Gesundheitskommissionen gebildet werden ¹⁾.

2. Medizinalpersonen, Heil- und Pflegeanstalten.

§ 58.

1. **Ä r z t e** und Zahnärzte können den Arzt- oder einen gleichlautenden Titel nur auf Grund einer Approbation führen, die nach bestandener Prüfung für das ganze Reich erteilt wird. Die Ausübung der Heilkunde ist dagegen frei²⁾. Zur Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung der Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege besteht in jeder Provinz eine Ärztekammer mit einem ärztlichen Ehrengericht³⁾.

¹⁾ G. 16. Sept. 99 (G. 172). Gebühren G. 14. Juni 09 (G. 625).

²⁾ Gew. D. § 29, 40 u. 147³. — Gebühren D. 15. Mai 96 (M. B. 105).

³⁾ R. 25. Mai 87 (G. 169) u. G. 25. Nov. 99 (G. 563), ergänzt 27. Juli 04 (G. 182).

2. Zur Ausübung des Berufs der Hebammen innerhalb des preussischen Staates ist ein Prüfungszeugnis erforderlich. Die Ausbildung erfolgt auf den den Provinzen überwiesenen Hebammenlehranstalten⁴⁾.

3. Der Betrieb des Apothekergewerbes erfordert neben der vom Bestehen einer Prüfung abhängigen persönlichen Approbation des Apothekers auch die Konzession der Apotheke, die, wo es sich um Neuanlagen handelt, nur bei vorhandenem Bedürfnis erteilt wird. Die Arzneitaxe wird alljährlich neu festgestellt⁵⁾. Zur Wahrnehmung der Interessen des Standes und Berufs bestehen Apothekerkammern, die ähnlich den Ärztekammern (Ziff. 1) eingerichtet sind⁶⁾.

4. Unter den Heilanstalten bedürfen private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten der Genehmigung⁷⁾. Die öffentlichen Irrenanstalten sowie die gleichzeitig Unterrichtszwecke verfolgenden Blinden- und Taubstummenanstalten stehen unter Verwaltung der Provinzen (§ 18¹).

3. Seuchenbekämpfung.

§ 59.

1. Der Ausbruch übertragbarer Krankheiten (Seuchen) ist der Polizeibehörde anzuzeigen, welche die erforderlichen Abschließungs- und Reinigungs- (Desinfektions-) Anordnungen zu erlassen hat. Für gemeingefährliche Krankheiten (Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sind diese Vorschriften reichsgesetzlich festgestellt⁸⁾, während für andere übertragbare Krankheiten (Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Diphtherie, übertragbare Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlachfieber, Unterleibstypus, Milzbrand, Rogg, Tollwut, Trichinose, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung) landesgesetzliche Vorschriften bestehen⁹⁾.

2. Auch das Impfwesen ist reichsgesetzlich geregelt. Alle Kinder müssen vor Ablauf des zweiten, alle Zöglinge öffentlicher Lehranstalten

⁴⁾ Gew. § 30, 40 u. Zf. 6. Aug. 83 (MBl. 211).

⁵⁾ GewD. § 29, 40 u. 80, ApothD. 11. Okt. 1801 u. B. 24. Okt. 11 (GS. 359).

⁶⁾ B. 2. Feb. 1901 (GS. 49).

⁷⁾ GewD. § 30 u. 40. — Staatsanstalt ist die Charité in Berlin. — Heilquellen § 84² d. B.

⁸⁾ RG. 30. Juni 00 (RGBl. 306). Bestrafung § 50¹⁰ d. B. Internationales Übereinkommen 3. Dez. 03 (RGBl. 1907 S. 425).

⁹⁾ Preuß. G. 28. Aug. 05 (GS. 373).

oder Privatschulen im zwölften Lebensjahre geimpft werden. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden oder im dritten Jahre zu wiederholen¹⁰⁾.

4. Gesundheitspolizei und Gesundheitspflege¹¹⁾.

§ 60.

1. Der Handel mit Giften wird nur zuverlässigen und unbescholtenen Personen gestattet; für bestimmte Gifte ist er den Apothekern vorbehalten¹²⁾.

2. Leichen dürfen nur auf Grund von Leichenpässen an andere Orte übergeführt und, wenn der Tod nicht besonders durch den Arzt oder die Ortsbehörde festgestellt ist, erst nach drei Tagen beerdigt werden. Die Beerdigung außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze (Kirchhöfe) sowie die Neuanlegung dieser fordert polizeiliche Genehmigung¹³⁾. Die Feuerbestattung ist mit einigen Einschränkungen zugelassen¹⁴⁾.

3. Zur Verhütung schädlicher Ausdünstungen sind die öffentlichen Straßen reinzuhalten¹⁵⁾. Die Ableitung der flüssigen unreinen Stoffe geschieht durch Abfuhr oder Kanalisation. Da das unreine Kanalwasser den Flußläufen nicht zugeführt werden darf, muß es zuvor geklärt oder durch Verieselung von Grundstücken von den darin befindlichen unreinen Stoffen befreit werden.

4. Die Lebensmittelpolizei soll der Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel und gewisser Gebrauchsgegenstände (Spielwaren, Tapeten, Farben, Geschirre, Petroleum) entgegenwirken. Der Verkehr mit diesen unterliegt der polizeilichen Überwachung und kann polizeilich näher geregelt werden. Fälschungen sind mit Strafe bedroht¹⁶⁾. — Zur Fleischüberwachung ist die Schlachtvieh- und Fleisch-

¹⁰⁾ ImpfG. 8. April 74 (RGBl. 31).

¹¹⁾ Eine gemeinschaftliche Anleitung zur Gesundheitspflege gibt das vom RGesundheitsamt herausgegebene Gesundheitsbüchlein 15. Aufl. (Berlin 12).

¹²⁾ GewD. § 34 u. StGB. § 367³ u. 5; Anm. 5 u. 16.

¹³⁾ Nr. II 11 § 463 u. 464, 184 u. 186 u. 764; StGB. § 367 1 u. 2.

¹⁴⁾ G. 14. Sept. 11 (GS. 193).

¹⁵⁾ Daf. § 366¹⁰ u. Polizeiverordnungen.

¹⁶⁾ RG. 14. Mai 79 (RGBl. 145). Auf Grund dieses RG. ergingen B. über den Petroleumverkauf, 24. Feb. 82 (RGBl. 40), RG. über die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben 5. Juli 87 (RGBl. 277) während der Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen durch RG. 5. Juni 87 (RGBl. 277), mit Kunstbutter (Margarine) durch RG. 15. Juni und Bef. 4. Juli 97 (RGBl. 475 und 591), mit künstlichen Süßstoffen (Saccharin) durch RG. 7. Juli 02 (RGBl. 253), mit Wein durch RG. 7. April 09 (RGBl. 393) geregelt wurde.

beschau eingeführt. Schlachttiere sind vor und nach der Schlachtung amtlich zu untersuchen; nur Hauschlachtungen sind ausgenommen. Die Einfuhr von Fleisch ist besonderen Einschränkungen unterworfen¹⁷⁾. Dem gleichen Zweck dienen neben der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf *Trichinen* und *Finnen*¹⁸⁾ die öffentlichen *Schlachthäuser*, für die durch Gemeindebeschluß der Schlachtzwang und der Zwang zur Untersuchung des Fleisches durch Sachverständige eingeführt werden kann¹⁹⁾.

VII. Bauwesen¹⁾.

§ 61.

1. *Baubehörden* sind der Minister der öffentlichen Arbeiten und die allgemeinen Verwaltungsbehörden. Unter ersterem steht die Akademie des Bauwesens, die wichtigere öffentliche Bauten in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten hat. Zu den Kreisbehörden gehören als technische Organe die Kreisbauämter. Die *Baubeamten* erlangen ihre Ausbildung auf den technischen Hochschulen (§ 70²⁾). Auf Grund der Prüfungen werden sie zu Bauführern und später zu Baumeistern ernannt. Die Staatsbaubeamten führen diese Titel mit dem Zusatz „*Königliche*“.

2. Im *Baugewerbe* wird die höhere Fachausbildung gleichfalls auf den technischen Hochschulen erworben. Bauhandwerker erlangen die Ausbildung auf den Baugewerkschulen (§ 89²⁾). Bei Unzuverlässigkeit kann der Gewerbebetrieb untersagt werden (§ 90²⁾). Die Bauforderungen der bei Bauherstellungen beteiligten Unternehmer sind durch besondere Vorschriften sichergestellt²⁾.

3. Die *Baupolizei*³⁾ hat dafür zu sorgen, daß die Bauten den Anforderungen des Verkehrs, der Festigkeit, Feuericherheit, Gesundheit und Schönheit entsprechend aufgeführt und erhalten werden. Zu Neubauten ist diesbezüglich eine ortspolizeiliche Erlaubnis (Baukonsens)

¹⁷⁾ RG. 3. Juni 00 (RGW. 547) u. preuß. AG. 28. Juni 02 (GS. 229), erg. 23. Sept. 04 (GS. 257).

¹⁸⁾ Beruht auf Polizeiverordnungen.

¹⁹⁾ G. 18. März 68 (GS. 277), 9. März 81 (GS. 273) u. Rom.-AbgG. (§ 16 Anm. 41) § 11.

¹⁾ Außer dem Hochbau kommen in Betracht der Wasserbau § 84², 97¹, der Begebau § 98² u. der Eisenbahnbau § 99² b. B.

²⁾ RG. 1. Juni 09 (RGW. 449).

³⁾ Privatbaurecht § 44², 11 u. 12 b. B.

vorgeschrieben⁴⁾. Neue Ansiedelungen in den östlichen Provinzen und Westfalen sowie Feuerstellen in der Nähe größerer Waldungen müssen außerdem besonders genehmigt werden⁵⁾. Behufs ordnungsmäßiger Anlegung der Straßen und Plätze können Straßen- und Baufluchtlinien im voraus mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze nicht hinausgebaut werden darf. Ferner kann durch Ortsstatut der Anbau von Wohngebäuden an nicht hergestellten Straßen ausgeschlossen und die erste Herstellung und zeitweilige Unterhaltung neuer Straßen den Unternehmern oder angrenzenden Eigentümern auferlegt werden⁶⁾.

VIII. Armenwesen.

§ 62.

1. Dem Eintritt der Armut muß durch Bekämpfung ihrer Ursachen möglichst vorgebeugt werden. Diese Tätigkeit und die Sorge, daß Obdachlose untergebracht werden und Hilfsbedürftige nicht ohne die nötige Unterstützung bleiben, bilden den Gegenstand der *Armenpolizei*. Die Unterbringung Arbeitscheuer in Besserungsanstalten im Anschluß an die gerichtliche Bestrafung (§ 54⁴⁾) erwies sich für die Armenpflege als unzureichend. Es ist deshalb ein Arbeitszwang gegen alle Personen zugelassen, die selbst oder in der Person der Ehefrau oder der Kinder unter 16 Jahren im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden müssen. Die Festsetzung erfolgt auf Antrag des Armenverbandes durch Beschluß des Kreis (Stadt-)ausschusses⁷⁾.

2. Die Hilfe gegen die bereits eingetretene Armut heißt *Armenpflege*. Sie ist im Reiche mit Ausschluß Bayerns einheitlich geregelt. Vermöge des Indigenats (§ 6³⁾) gilt jeder Deutsche in bezug auf Unterstützung im Fall der Bedürftigkeit und auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer. Die Armenpflege, welche die Gewährung

⁴⁾ StGB. § 330, 367¹²⁻¹⁵ u. 368³ u. 4; ZN. I 8 § 36—80 u. Baupolizeiverordnungen. — Die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenenden durch Aufschriften (Reklameschilder) kann außerhalb der geschlossenen Ortschaften verhindert werden, G. 2. Juni 02 (GS. 159). Dasselbe gilt innerhalb dieser Ortschaften; hier ist auch das Orts- oder Straßenbild bei geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vor Verunstaltungen geschützt G. 15. Juli 07 (GS. 260).

⁵⁾ G. 25. Aug. 76 § 13—23 (Neufassung G. 10. Aug. 04 GS. 227) u. Feld- u. ForstpolG. 1 April 80 (GS. 230) § 47—50 u. 90.

⁶⁾ G. 2. Juli 75 (GS. 561) u. RomAbgG. (§ 16 Anm. 41) § 10.

⁷⁾ Pr. AG. (Anm. 8) § 1 a—i, eingefügt durch G. 23. Juli 12 (GS. 195) Art. 1 u. 3.

von Obdach, Lebensunterhalt, Krankenpflege und Begräbnis umfaßt, liegt zunächst den Ortsarmenverbänden ob, die in der Regel mit den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zusammenfallen. Die Ortsarmenverbände müssen alle in ihrem Bezirke hilfsbedürftig werdenden Personen zwar vorläufig unterstützen, können aber — soweit es sich nicht um erkrankte Personen, die auf länger als eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, und deren Angehörige und Lehrlinge während der ersten 26 Wochen handelt — Erstattung von dem endgültig verpflichteten Armenverbande fordern. Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes wird durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb dieses Verbandes bedingt, der durch Verehelichung, Abstammung oder ununterbrochenen einjährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre erworben wird und durch Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre wieder verloren geht. Wo ein Ortsarmenverband zur Unterstützung nicht verpflichtet oder vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in der Regel mit dem Provinzialverbande zusammenfällt. Streitfachen der Armenverbände werden von den Bezirksausschüssen entschieden. Berufungen gehen an das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin⁶⁾. Bei Unterbringung hilfsbedürftiger Geisteskranker, Geisteschwacher, Fallsüchtiger, Taubstummer und Blinder (außerordentliche Armenlast) haben die Landarmenverbände die erforderlichen Anstalten zu beschaffen, während die Kreise den Ortsarmenverbänden mindestens $\frac{2}{3}$ der Kosten für die Unterbringung zuschießen müssen⁷⁾. Große Bedeutung behauptet neben der öffentlichen die private (Vereins-) Armenpflege, die indes nur bei einheitlichem Zusammenwirken mit ersterer eine zweckentsprechende und erfolgreiche Tätigkeit entfalten kann.

⁶⁾ RG. (6. Juni 70, mit Ergänzung) neu veröffentlicht RGBl. 08 S. 381 u. preuß. VG. 8. März 71 (GS. 130).

⁷⁾ G. 71 (Fassung des G. 11. Juli 91 GS. 300) § 30—31 e. Wanderarbeitsstätten § 73³ b. W.

A chtes Kapitel.

Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Gemeinsame Rechtsverhältnisse.

§ 63.

1. Die christliche Glaubensgemeinschaft wird Kirche genannt. Ihre Geschichte beginnt mit der Bildung der Kirchengemeinden. In diesen sonderten sich allmählich die an der Spitze stehenden Geistlichen als auserwählter Stand (Klerus) von den übrigen Gemeindemitgliedern (Laien). Die Aufsicht führten Bischöfe, die in den Hauptorten zu besonderem Ansehen gelangten. Unter ihnen nahm der Bischof von Rom (Papst), gestützt auf die Bedeutung Roms als Welthauptstadt und die angebliche Einsetzung des Apostels Petrus durch Christus (Matth. 16, 18) einen besonderen Rang in Anspruch. Die Macht der römisch-katholischen Kirche, die sich von der morgenländischen (griechischen) vollständig getrennt hatte, wuchs rasch empor, und der große Kampf um die Weltherrschaft, in den sie während der ersten Hälfte des Mittelalters mit dem deutschen Kaisertum eintrat, fand mit dem Fall des Hohenstaufischen Kaisertums (1268) seinen Abschluß zugunsten der Kirche. Ihr innerer Verfall führte zur Reformation (1517), durch die neben die bis dahin allein maßgebende katholische eine evangelische Kirche trat. Diese spaltete sich demnächst weiter nach der lutherischen und reformierten Lehre in zwei Bekenntnisse.

2. In Preußen, das mit seiner gemischten Bevölkerung¹⁾ in der Duldung der Religionsgesellschaften (Toleranz) schon früh den anderen Staaten vorangegangen war, herrscht gegenwärtig volle Glaubens- und Religionsfreiheit. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Bekenntnis unabhängig; den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf jedoch hierdurch kein Abbruch geschehen. Auch soll bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Feiertagen, Eidesleistungen) lediglich die christ-

¹⁾ Preußen zählte (1910) 14 581 609 (36,3 v. H.) Katholiken, 24 830 908 (61,8 v. H.) Evangelische, 415 867 (1 v. H.) Israeliten u. 336 840 (0,9 v. H.) Anhänger sonstiger u. unbekannter Religionen.

liche Religion zugrunde gelegt werden²⁾. Der Grundsatz der Glaubens- und Religionsfreiheit ist auch im Reiche anerkannt³⁾.

3. Die als Kirche bezeichnete christliche Glaubensgemeinschaft steht nach ihrem Wesen und ihrer Geschichte in einem unmittelbaren Verhältniß zum Staate. Dieser gewährt der Kirche nicht nur den erforderlichen Schutz, (§56⁴⁾) sondern nimmt auch ein Obergewaltrecht über sie in Anspruch, mittels dessen er allen sein eigenes Gebiet verletzenden oder gefährdenden Übergriffen entgegentritt. Der Gegenstand ist in der Hauptsache durch Landesgesetzgebung geregelt. In Preußen war das Verhältniß durch die der Kirche in der Verfassung gewährte Selbständigkeit verschoben worden, indem namentlich die katholische Kirche durch ihr Vorgehen allmählich jede Staatsaufsicht und Unterordnung unter die Staatsgesetze in Frage gestellt hatte. Dies hatte zu der sog. *M a g e s e z g e b u n g* geführt, die unter Aufhebung der die kirchliche Selbständigkeit ausprechenden Verfassungsbestimmungen⁴⁾ die Beziehungen des Staates zur Kirche näher regeln sollte. Die Schädigung des öffentlichen Lebens, die der insolgedessen ausgebrochene Kulturkampf mit sich brachte, hat mehrfache Milderungen und schließlich die Aufhebung eines großen Teils dieser Vorschriften herbeigeführt⁵⁾. Der gegenwärtige Rechtszustand stellt sich hiernach wie folgt:

1. Die Übertragung eines geistlichen Amtes ist nur an solche Deutsche zulässig, die bestimmten persönlichen und wissenschaftlichen Anforderungen genügen und dieserhalb dem Oberpräsidenten vorher benannt worden sind⁶⁾;
2. dem Mißbrauch der Kirchengewalt durch staatsgefährdende Predigten und Veröffentlichungen, bei Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel und bei Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt ist durch Einschränkung und Strafandrohungen entgegengetreten⁷⁾;

²⁾ Vll. Art. 12 u. 14, G. üb. den Austritt aus der Kirche 14. Mai 73 (G.S. 207). — Eheliche Kinder aus gemischten Ehen folgen, wenn die Eltern nicht über anderweite Erziehung einig sind, der Religion des Vaters Declar. 21. Nov. 1803 u. R.D. 17. Aug. 25 (G.S. 221).

³⁾ G. 3. Juli 69 (R.G.B. 292) in Süddeutschland u. Elsa.-Lothringen eingeführt.

⁴⁾ G. 18. Juni 75 (G.S. 259).

⁵⁾ G. 14. Juli 80 (G.S. 285), 31. Mai 82 (G.S. 307), 11. Juli 83 (G.S. 109), 21. Mai 86 (G.S. 147), 29. April 87 (G.S. 127), 24. Juni 91 (G.S. 227) u. R.G. 6. Mai 90 (R.G.B. 65).

⁶⁾ G. 11. Mai 73 (G.S. 191), 21. Mai 74 (G.S. 139) u. G. betr. die Verwaltung erlebiger Bistümer 20. Mai 74 (G.S. 135) § 1—3; Ergänzungen Anm. 5.

⁷⁾ St.G.B. § 130 a (Kanzelparagraph § 50⁷ d. B.), G. 12. u. 13. Mai 73 (G.S. 198 u. 205); verb. Anm. 5.

3. für die katholische Kirche ist das Verbot des Jesuitenordens erlassen und eine staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung eingeführt (§ 64² u. 3).

4. Die staatlichen Organe in Kirchensachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die Ober- und die Regierungspräsidenten nebst den Kirchen- und Schulabteilungen der Regierungen (§ 12³).

5. Der Kirche sind neben den für die einzelnen Konfessionen besonderen (§ 64 u. 65) auch mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen. Sie zerfällt in räumlich abgegrenzte Gemeinden (Kirchspiele oder Parochien) mit Körperschaftsrechten. Die innerhalb dieser abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen, die mehrere Kirchspiele umfassenden Aufsichtsbezirke Diözesen. — Das Patronat verpflichtet den Patron zu besonderen Kirchen- und Pfarrbaulasten neben den Eingepfarrten, berechtigt ihn aber auch zur Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung, zur Wahl des Pfarrers, zur Bestellung der Kirchendiener und zu gewissen Ehrenrechten⁸). — Das Kirchengut war bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts mehrfach durch Einziehung zu staatlichen Zwecken (Säkularisationen) vermindert worden. Sein Erwerb war, weil das weltliche Gut bei dem Übergang in die „tote Hand“ der Kirche wegen der Unveräußerlichkeit dem Verkehr entzogen wurde, mehrfachen Einschränkungen unterworfen⁹). — Die Erhebung der Kirchenabgaben ist im Anschluß an die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes (§ 16²) neu geregelt¹⁰). Geistliche und Kirchendiener sind vermöge der der Kirche gewährten Selbständigkeit (Ziff. 3) keine Staatsbeamte genießen aber mehrere der diesen gewährten Rechte¹¹). Ihr Dienst Einkommen nebst Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist — nach ähnlichen Grundsätzen wie das der Volksschullehrer (§ 68⁶) — aufgebessert worden¹²).

⁸) Das durch III. Art. 17 verheißene G. üb. das Kirchenpatronat ist nicht ergangen.

⁹) Jetzt gelten die allgemein für juristische Personen maßgebenden Einschränkungen (§ 42 Anm. 4). Verwaltung § 64² u. 65² d. B.

¹⁰) Evangelische Landeskirche der älteren Prov. KirchenG. 26. Mai 05 (Kirchl. GBl. 31) nebst StaatsG. 14. Juli 05 (G. 277), gleiche Regelung erfolgte für die neuen Prov. — Katholische Kirche G. 14. Juli 05 (G. 281).

¹¹) ZR. II 11. § 58—107, 350—567.

¹²) Gesetze 26. Mai 09 für die evangelischen Geistlichen nebst Anlagen (G. 113—342), für die katholischen (G. 343).

2. Die katholische Kirche.

§ 64

1. Die Grundlage der katholischen Kirchenverfassung bildet die festgegliederte Ordnung der Geistlichkeit. An der Spitze steht der Papst; den Mittelpunkt der geistlichen Tätigkeit bilden dagegen die Bischöfe als Kirchenoberen in den Diözesen. Die Einrichtung der Bistümer in Preußen beruht auf päpstlichen Erlassen (Bullen) die landesherrlich genehmigt und als Gesetze veröffentlicht worden sind¹³⁾.

2. Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden wie durch Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen unter Aufsicht der Kirchenbehörden geführt; für gewisse Fälle ist staatliche Genehmigung vorgeschrieben¹⁴⁾.

3. Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen waren aufgehoben, sind aber zum Teil wieder zugelassen; der Jesuitenorden ist vom Gebiete des Reichs ausgeschlossen; die Errichtung von Niederlassungen ist untersagt¹⁵⁾.

3. Die evangelische Kirche.

§ 65.

1. Die Angelegenheiten der evangelischen Kirche in Preußen wurden früher als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen. Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformierte zustehende Ordnungsgewalt war für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses in den Einzelgemeinden in der Union zusammengefaßt (1817). Auf dieser Grundlage erwuchs die preussische Landeskirche, die auf der Annahme beruht, daß die Unterscheidungslehre der beiden Bekenntnisse kein Hindernis für die Gemeinschaft am Gottesdienst an den Sakramenten und an der Ausübung der Gemeinderechte bilde.

2. Mit der durch die Verfassung gewährten Selbständigkeit der Kirche (§ 63^{a)}) erschien die Verbindung der kirchlichen und der

¹³⁾ Demgemäß bestehen das Erzbistum Köln mit den Bistümern Trier, Münster und Paderborn, das mit dem Bistum Bosen vereinigte Erzbistum Gnesen mit dem Bistum Kulm, die selbständigen Bistümer Breslau und Ermland, Hildesheim und Osnabrück, dieses auch für Schleswig-Holstein, ferner die unter dem Erzbistum Freiburg stehenden Bistümer Fulda und Limburg.

¹⁴⁾ G. 20. Juni 75 (GS. 241) u. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 10 u. 14; ähnliche Regelung für die Diözesen G. 7. Juni 76 (GS. 149).

¹⁵⁾ G. 31. Mai 75 (GS. 217), vgl. Anm. 5 und RG. 4. Juli 72 (RGBl. 253) § 1.

staatlichen Angelegenheiten nicht länger vereinbar. Die evangelische Kirche erhielt zunächst eigene Kirchenbehörden, die unter dem Landesherrn als Träger der Kirchengewalt stehen (Ziff. 3), später auch besondere Vertretungskörper, durch welche die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung nunmehr ausgeübt wird (Ziff. 4). Zu Kirchengesetzen sind übereinstimmende Beschlüsse des Landesherrn und der General- oder einer Provinzialsynode erforderlich. Soweit sie das staatliche Gebiet berühren, bedarf es zu ihrer Gültigkeit ergänzender Staatsgesetze. Mit den Staatsgesetzen dürfen Kirchengesetze niemals in Widerspruch treten. In ähnlicher Weise hat sich die Kirchenverfassung in den neuen Provinzen entwickelt.

3. Kirchenbehörden im Gebiet der Landeskirche sind der evangelische Oberkirchenrat und die für die Provinzen eingesetzten Konsistorien. In den neuen Provinzen sind die Konsistorien in Kiel, Kassel, Frankfurt a. M. und Wiesbaden dem Minister unterstellt, während die drei Konsistorien der Provinz Hannover in Hannover, Stade und Aurich unter einem eigenem Landeskonsistorium stehen. Den Konsistorien sind die Superintendenten (für die Kirchenkreise, Diözesen), diesen die Geistlichen für die Kirchengemeinden untergeordnet. Die persönliche Beaufsichtigung liegt den zum Präsidium der Konsistorien gehörenden Generalsuperintendenten ob.

4. Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung schafft die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die kirchliche Selbstverwaltung. In diesem Sinne sind für die älteren Provinzen unter Vorsitz der Geistlichen Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) und daneben in den größeren Gemeinden Gemeindevertretungen gebildet. Die Gesamtheit der in einer Diözese belegenen Kirchengemeinden vertritt die Kreisynode, die evangelische Kirche der Provinz die Provinzialsynode und die gesamte evangelische Landeskirche die Generalsynode¹⁶⁾. Ähnliche Einrichtungen sind für Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau getroffen, und auch die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover beruht auf entsprechenden Grundlagen¹⁷⁾.

¹⁶⁾ KirchenD. f. Westfalen u. Rheinprovinz 5. März 35, KGem. u. SynD. für die 7 östl. Prov. 10. Sept. 73 nebst StaatsG. 25. Mai 74 (GS. 74 S. 151 u. 147); GenSynD. 20. Jan. nebst StaatsG. 3. Juni 76 (GS. 134 u. 125).

¹⁷⁾ Kirchengem. u. SynodD. f. Schleswig-Holstein 4. Nov. 76 u. für den KonfBez. Wiesbaden 4. Juli 77 nebst StaatsG. 6. April 78 (GS. 78 S. 155, 192 u. 145); Presbyterial- u. SynD. für den KonfBez. Kassel 16. Dez. 85 nebst StaatsG. 15. März 86 (GS. 86 S. 85 u. 79); hannov. Kirchenvorstands- und SynD. 9. Okt. 64 (hannov. GS. I 413).

4. Die übrigen Religionsgesellschaften.

§ 66.

1. Die Staatstätigkeit bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften beschränkt sich nach Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit im wesentlichen auf die Verleihung der Körperschaftsrechte, die stets im Wege der Gesetzgebung erfolgen muß¹⁸⁾.

2. Nur in betreff der Juden ist eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synodalgemeinden, bei der Wahl der Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung vorgesehen¹⁹⁾.

II. Unterricht.

1. Einleitung.

§ 67.

1. Das Schulwesen befand sich im Mittelalter in der Hand der Kirche. Im 12. und 13. Jahrhundert entstanden neben den kirchlichen städtische Schulen, und im 18. Jahrhundert wurde das Schulwesen nach Preußens Vorgang Gegenstand der Landesgesetzgebung. In Preußen sind die Schulen Staatsanstalten und die Lehrer Staatsbeamte.²⁰⁾ Auch der Privatunterricht ist der staatlichen Aufsicht unterworfen.

2. Die Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister. Die Universitäten stehen unmittelbar unter diesem, während sonst für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare die Provinzialschulkollegien und für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Regierungen (§ 12³⁾ bestellt sind. Organe der letzteren bilden die Kreis- und Ortsschulinspektoren. Die Kreis- und Ortsschulinspektoren sind meist im Hauptamte angestellt; die im Nebenamte angestellten sind in der Regel die Superintendenten und die Dechanten; Ortsschulinspektoren, sind regelmäßig die Ortsgeistlichen. Alle Inspektoren handeln aber lediglich im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann²¹⁾.

¹⁸⁾ Bl. Art. 13. — Körperschaftsrechte besitzen zurzeit die sich von der Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner, die Herrnhuter u. böhmischen Brüder, die Mennoniten, die Baptisten u. die jüdischen Synagogengemeinden.

¹⁹⁾ G. 23. Juli 47 (G. S. 263). Ähnliche Vorschriften bestehen in den neuen Provinzen.

²⁰⁾ Bl. II 12. — Auf gleicher Grundlage beruhen die Bestimmungen der Bl. Art. 20—25; bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es jedoch bei dem bestehenden Rechte Art. 26 in Fassung des G. 10. Juli 06 (G. S. 333).

²¹⁾ Schulaufsichts-G. 11. März 72 (G. S. 183).

2. Die Volksschule.

§ 68.

1. Die Grundlage des preussischen Schulwesens bildet die allgemeine **Schulpflicht** (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweitig gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten 5. Jahre ab so lange zur öffentlichen Schule schicken müssen, bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben. Mit Durchführung der Schulpflicht sind die des Lesens und Schreibens Unkundigen (Analphabeten) nahezu verschwunden; die deutschen Staaten stehen hierin allen Staaten voran. Die Erfüllung dieser Pflicht setzt das Vorhandensein der nötigen **Schul-
an-
stalten** voraus. Die Sorge hierfür liegt dem Staate ob; doch wirken dabei zugleich die Kirche und die Gemeinde mit.

2. Die Kirche ist beteiligt, weil der Religionsunterricht einen wesentlichen Bestandteil des Volksunterrichts bildet. Die Leitung dieses Unterrichts durch die Religionsgesellschaften und Geistlichen erfolgt jedoch nicht vermöge eigenen Rechts, sondern im Auftrage des Staates. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Religion in der Volksschule sollen die **konfessionellen Verhältnisse** möglichst berücksichtigt und evangelische Kinder nur von evangelischen, katholische Kinder nur von katholischen Lehrkräften unterrichtet werden (Konfessionschulen). Vorhandene Schulen mit Lehrern verschiedenen Bekenntnisses (Simultanschulen) bleiben jedoch bestehen und können aus besonderen Gründen auch neu errichtet werden²²⁾.

3. Die **Schulunterhaltungs-last**, in die der Staat ergänzend und aus helfend eingreift, ruht auf den Gemeinden und Gutsbezirken, deren mehrere zu einem Gesamtschulverbände vereinigt werden können. In ersteren werden die Schullasten als Gemeinde- und Guts-last aufgebracht; in Schulverbänden werden sie zur Hälfte nach der Zahl der Schulkinder und nach dem Steuerfoll auf die zugehörenden Gemeinden und Gutsbezirke verteilt. Für die Volksschulverwaltung bestehen als besondere Organe der Gemeinden Schulvorstände, in den Städten Schuldeputationen²²⁾. — Neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen unterliegen, soweit die verpflichteten Verbände mit diesen nicht einverstanden sind, der Entscheidung der Kreis- und der Bezirksausschüsse²³⁾. — Die

²²⁾ Volksschullastenges. 28. Juli 06 (G. 335), auf Westpreußen und Posen nicht anwendbar. — Beschulung blinder u. taubstummer Kinder G. 7. Aug. 11 (G. 168).

²³⁾ G. 26. Mai 87 (G. 175).

Erhebung von Schulgeld ist gegen einen vom Staate den Unterhaltungspflichtigen gewährten jährlichen Beitrag der Regel nach aufgehoben²⁴⁾.

4. Allgemeine Vorschriften sind über die Einrichtung der Volksschule ergangen. Die Lehrgegenstände sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Gesang, außerdem Turnen und für Mädchen Handarbeiten. Die Beschaffenheit der Räume und der Schulgeräte, die Verteilung der Unterrichtsstunden, die erforderliche Lehrerzahl und die Teilung stark besuchter Schulen in mehrere Klassen sind gleichfalls besonders geordnet. Die ein-klassige Schule mit einem Lehrer soll nicht mehr als 80 Kinder umfassen. Die Klassenteilung ermöglicht höhere Leistungen²⁵⁾.

5. Neben den auf die Aneignung eines Mindestmaßes der Bildung berechneten Volksschulen können Mittelschulen (Bürger-, Stadt-, Rektoratsschulen) eingerichtet werden, welche höhere Ziele auf den Gebieten des Volksschulwesens verfolgen²⁶⁾. Die Fortbildungsschulen sollen die Volksschulbildung befestigen (§ 74³⁾).

6. Die Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen werden auf Seminaren ausgebildet und für diese teils auf privatem Wege, teils auf Präparandenanstalten vorbereitet²⁷⁾. Die Anstellung erfolgt durch die Regierung. Doch steht — abgesehen von Rektor- und Hauptlehrerstellen — den Gemeinden, Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden ein Wahlrecht zu²⁸⁾. Das Dienstverdienst besteht aus Grundgehalt von 1400 (bei Lehrerinnen 1200) M., freier Dienstwohnung oder Mietentschädigung und Alterszulagen, für die gemeinsame Klassen in den Regierungsbezirken gebildet sind. Mit dem Rüstleramt betraute Lehrer erhalten ein höheres Grundgehalt und die Leiter von Schulen Amtszulagen. Zu den Grundgehältern und Alterszulagen leistet der Staat bestimmte Zuschüsse²⁹⁾. Die Pensionierung ist gesetzlich geregelt³⁰⁾. Gleiches gilt von der Witwen- und Waisenversorgung³⁰⁾.

²⁴⁾ G. 14. Juni 88 (G. 240) u. 31. März 89 (G. 64).

²⁵⁾ Erste Verf. 15. Okt. 72 (M. 273).

²⁶⁾ Neuordnung 3. Feb. 10 (ZentrBl. der Unterrichtsverw. 273).

²⁷⁾ Dritte Verf. 15. Okt. 72 (daf. 283).

²⁸⁾ G. 26. Mai 09 (G. 93).

²⁹⁾ G. 6. Juli 85 (G. 298), 26. April 90 (G. 89), 10. Juni 07 (G. 133) u. (Ruhegehaltsklassen) 23. Juli 93 (G. 194). — Mittelschullehrer G. 11. Juni 94 (G. 109).

³⁰⁾ G. 4. Dez. 99 (G. 587) u. 10. Juni 07 (G. 137). — Mittelschullehrer wie Anm. 29.

3. Höhere Schulen.

§ 69.

1. Neben den wesentlich auf den Unterricht in den alten Sprachen gegründeten *Gymnasien* entwickelten sich seit 1817 *Realschulen*, die statt dieses Unterrichtszweiges den Naturwissenschaften und neueren Sprachen größere Berücksichtigung zuwendeten. Sie wurden damit vorwiegend zu Vorbereitungsanstalten für die technischen Laufbahnen, während den *Gymnasien* die Vorbereitung für die Universitätsstudien verblieb. Im Laufe der Zeit wurden beide Lehranstalten einander näher gebracht, indem die zu *Realgymnasien* erweiterten *Realschulen* nicht nur als *Vollanstalten* mit 9 Jahrgängen in dem Gesamtmaß ihrer wissenschaftlichen Leistungen den *Gymnasien* entsprachen, sondern in den drei untersten Klassen ihnen völlig gleichgestellt wurden. Dasselbe gilt von den die alten Sprachen ganz ausschließenden *Oberrealschulen*. Während aber die *Gymnasien* die Vorbereitungsanstalt für das gesamte Universitätsstudium blieben, berechtigen die Reifezeugnisse der *Realgymnasien* und *Oberrealschulen* nur für das Studium der Rechte und Heilkunde sowie für das Studium und das Lehramt der Mathematik, Naturwissenschaften und neueren Sprachen und für die Laufbahnen der Post- und Telegraphen-, der Bau-, Forst- und Bergbeamten. Neben diesen sogenannten *Vollanstalten* bestehen die nur sechsklassigen *Progymnasien*, *Realprogymnasien* und *Realschulen* (höheren Bürgerschulen), deren Reifezeugnisse — ebenso wie die Beförderungen in die Obersekunda der *Vollanstalten* — zum Dienst der mittleren Beamten berechtigen²¹⁾.

2. Zu den höheren Schulen gehören auch die nach neuen Grundsätzen eingerichteten *höheren Mädchenschulen*. Sie heißen *Lyzeen*. Mit ihnen können *Oberlyzeen* und *Studienanstalten* verbunden werden. Erstere dienen der Weiterbildung für die Berufe der Hausfrauen und der Lehrerinnen, letztere der Vorbildung für die akademische Laufbahn²²⁾.

4. Universitäten und technische Hochschulen.

§ 70.

1. Die Universitäten sind zur Förderung der Wissenschaft und zur wissenschaftlichen Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche bestimmt. Sie gliedern sich in die vier Fakultäten der Theologie, Rechts-

²¹⁾ Lehrpläne u. Lehraufgaben 29. Mai 01 (ZentrBl. der Unterrichtsverw. 471).

²²⁾ A. E. 15 u. Best. 18. Aug. nebst AusfBest. 12. Dez. 08 (daf. 693, 694, 886.)

wissenschaft, Heilkunde und Philosophie, die für die Berufe der Geistlichen, Richter, Ärzte und Lehrer vorbereiten. Die Universitäten sind Staatsanstalten mit gewissen Selbstverwaltungsrechten. Die Gesamtheit der bei der Universität angestellten ordentlichen Professoren wird durch einen Ausschuß (akademischen Senat) vertreten und hat alljährlich den an der Spitze der Universität stehenden Rektor zu wählen³³⁾.

2. Die Studierenden haben mindestens 3 Halbjahre auf einer inländischen Universität zuzubringen. Die Gesamtdauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 4 Jahre. Die Studierenden stehen unter der akademischen Disziplin; die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben³⁴⁾.

3. Sonstige Hochschulen (Akademien) bestehen für einzelne Fachgebiete unter den Fachministern³⁵⁾. Allgemeinere Bedeutung beanspruchen die dem Kultusminister unterstellten technischen Hochschulen, die für die technischen Berufe im Staats- und Gemeinbedienst wie im industriellen Leben vorbereiten sollen und Hoch-, Tief- und Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie und Hüttenkunde und allgemeine Wissenschaften umfassen³⁶⁾.

III. Wissenschaft und Kunst.

§ 71.

1. Das Recht auf Verwertung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erzeugnisse ist als geistiges (literarisches) Eigentum durch Reichsgesetz für die Lebenszeit des Urhebers und für 30 Jahre nach seinem Tode und außerdem für 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) geschützt. Die Verletzung des Rechts begründet neben dem Anspruch auf Schadenersatz auch die strafrechtliche Verfolgung. Der Schutz umfaßt Werke der Literatur und der Tonkunst³⁷⁾. In ähnlicher Weise sind Werke der bildenden Kunst und Photographien geschützt³⁸⁾.

³³⁾ Preuß. Universitäten in Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg u. Bonn nebst dem Lyceum Hosianum in Braunsberg (mit katholisch-theologischer und philosophischer Fakultät) u. der Akademie in Posen.

³⁴⁾ G. 29. Mai 79 (G. 389).

³⁵⁾ Forst- u. Bergakademien § 29 u. § 81 Anm. 2, landwirtschaftliche u. tierärztliche Hochschulen § 82¹ u. 86 Anm. 2 b. W. — Kriegsakademie u. militärtechnische Akademie § 24⁴ d. W.

³⁶⁾ Technische Hochschulen in Danzig, Charlottenburg, Breslau, Hannover u. Aachen.

³⁷⁾ RG. 19. Juni 01 über das Urheberrecht (RGW. 227) u. Verlagsrecht (RGW. 217), erg. 22. Mai 10 (RGW. 793) Art. I, II u. V.

³⁸⁾ RG. 9. Jan. 07 (RGW. 7), erg. RG. 10 (vor. Anm.) Art. III u. V.

2. Die Pflege der Wissenschaft und Kunst erfolgt in der Hauptsache durch die Einzelstaaten. Ihr dienen in Preußen die Akademie der Wissenschaften und die der Künste in Berlin und verschiedene wissenschaftliche und Kunstsammlungen in Berlin und in den Provinzen.

Neuntes Kapitel.

Wirtschaftspflege.

I. Einleitung.

§ 72.

1. Die Bedeutung, die die Wirtschaftspflege für den Staat und dessen Angehörige hat (§ 3^a), wurde in P r e u ß e n schon früh erkannt. Während des 17. und 18. Jahrhunderts lag sie vollständig in der Hand des Staates, der deshalb als Polizeistaat bezeichnet ist. Preußens große Beherrscher haben sie mächtig gefördert (§ 9^a). Die freie Bewegung des einzelnen trat dagegen zurück, zumal aus der wirtschaftlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters zahlreiche Einschränkungen zurückgeblieben waren. Das 19. Jahrhundert hat diese Fesseln gesprengt. Den Ausgangspunkt bildet die Stein-Gardenberg'sche Gesetzgebung, die die persönliche Abhängigkeit beseitigte, die Freiheit des Grunderwerbs und des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes herstellte und damit die freie Entwicklung und volle Verwendung der Fähigkeiten und Kräfte jedes einzelnen möglich gemacht hat. Die spätere Gesetzgebung hat diese Grundsätze erweitert, und dieses geschah ganz besonders im R e i c h e , auf das mehrere wichtige Gebiete der Wirtschaftspflege, insbesondere Gewerbe und Handel übergegangen sind (§ 6⁵).

2. Eine erhebliche Erweiterung hat die Wirtschaftspflege durch die Aufgaben erfahren, die dem Staate durch die sozialen Anforderungen in der neuesten Zeit erwachsen sind. Die Befreiung der Wirtschaftstreibenden von der Bevormundung des Staates durfte nicht dazu führen, daß dieser auf den Rechtsschutz beschränkt, aus der Pflege der wirtschaftlichen Interessen aber ausgeschaltet wurde. Die vermehrten Bedürfnisse des heutigen Lebens stellen vielfach Anforderungen, die nur der Staat mit seinen umfassenderen Mitteln wirksam zu erfüllen vermag, vor allem aber durfte dem minder bemittelten und deshalb in dem wirtschaftlichen Kampfe schwächeren Teile der Bevölkerung der nötige Schutz nicht versagt werden. So sind Reich und Staat zu einer ausgedehnten s o z i a l e n F r s o r g e

übergegangen. Beide haben dieserhalb nicht nur die von Privatpersonen und Vereinen veranfalteten Wohlfahrts-Einrichtungen gefördert und unterstützt, sondern auch eigene solche Einrichtungen geschaffen. Besondere Vorschriften sind auf den Schutz der schwächeren Teile der Bevölkerung gerichtet¹⁾ und den kleineren Betrieben, die in ihrer Vereinzelung nicht die im heutigen Wirtschaftsleben erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen ist in den Genossenschaften (§ 80⁴) Gelegenheit zu gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Wirksamkeit geboten worden.

3. Die Wirtschaftspflege erstreckt sich auf verschiedene Einzelgebiete (§ 3³), und ihre Einteilung schließt sich im allgemeinen an diese an. Ein Teil der wirtschaftlichen Maßnahmen betrifft aber alle oder mehrere Wirtschaftszweige. Sie erstrecken sich auf die Arbeit in der Arbeiterfürsorge (Ziff. II) und auf das Kapital in der Kapitalpflege (Ziff. III)²⁾. Diesem allgemeinen Teil folgen als besonderer Teil die Einzelgebiete, zuerst die die Hoherzeugung der Güter betreffenden im Bergbau (Ziff. IV) in der Land- und Forstwirtschaft (Ziff. V) und in der Viehzucht, Jagd und Fischerei (Ziff. VI). Daran schließt sich das die Verarbeitung der Güter bewirkende Gewerbe (Ziff. VII) und der ihren Umsatz vermittelnde Handel (Ziff. VIII). Den Schluß bildet das Verkehrswesen (Ziff. IX).

II. Arbeiterfürsorge.

1. Sorge für Lebensbedürfnisse und Arbeit.

§ 73.

1. Für gesunde Lebensmittel sorgt die Gesundheitspolizei (§ 60⁴), ihrem Preisverhältnis trägt die Steuergesetzgebung Rechnung (§ 32²). Denselben Zweck verfolgen die Konsumvereine (§ 80⁴); die gesunde Ernährung wird auch durch den Haushaltsunterricht (§ 74³) gefördert.

2. In der Wohnungsfürsorge hat der Staat durch eine Reihe von Gesetzen 158 Mill. M. zu Kleinwohnungen für seine Arbeiter und kleinen Beamten bereitgestellt. Zu gleichem Zwecke haben Gemeinden, Wohnungsgenossenschaften (§ 80⁴) und größere Gewerbetreibende entsprechende Aufwendungen gemacht. Die Herstellung von Kleinwohnungen

¹⁾ So auf den Gebieten der Besteuerung § 16² u. 32², des bürgerlichen Rechts § 41 Abs. 2, der Zwangsvollstreckung § 47⁵, u. der Versicherung § 78².

²⁾ Das die Natur — als den dritten Faktor der Gütererzeugung (§ 3³) — Betreffende fällt in die einzelnen Wirtschaftszweige.

wird ferner durch Baudarlehen der Invalidenversicherungsanstalten (§ 76^b) gefördert. Ein besonderes Wohnungsgesetz, das neben weiterer Förderung auch die Wohnungsaufsicht regeln soll, ist in Vorbereitung.

3. Die Sorge für Arbeit richtet sich gegen die Arbeitslosigkeit. Diese kann durch Arbeitsunfähigkeit, Arbeits scheu oder Arbeitsmangel hervorgerufen werden. Der ersteren wird neben der Arbeiterversicherung (§ 76) durch die Armenpflege (§ 62) abgeholfen und der zweiten durch die Unterbringung in Arbeitsanstalten (§ 54^a) entgegengewirkt. Dem Arbeitsmangel beugt der Schutz der nationalen Arbeit (§ 34^{a,b}) und die Einrichtung der Arbeitsnachweise vor. Heruntergekommenen Arbeitern, die sich der Arbeit entwöhnt haben, bieten die in den einzelnen Provinzen eingerichteten Arbeiterkolonien eine Zufluchtstätte und die Möglichkeit der Rückkehr zur Arbeit und zu einem geregelten Leben. Durch Beschluß der Provinziallandtage können die Kreise zur Errichtung von Wanderarbeitsstätten verpflichtet werden, zu deren Kosten die Provinzen $\frac{2}{3}$ beitragen. In diesen Stätten sollen mittellose arbeitsfähige Männer gegen Arbeitsleistung verpflegt und dann in geeignete Arbeitsstellen untergebracht werden³⁾.

2. Jugendfürsorge¹⁾.

§ 74.

1. Der Jugendfürsorge ist neuerdings von Staat, Gemeinden und Vereinen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden, weil das jugendliche Alter sich gegen schädigende Einflüsse auf Körper und Geist weniger widerstandsfähig, zugleich aber erziehlischen und bessernden Einwirkungen besonders zugänglich zeigt. Sie erstreckt sich auf alle Entwicklungsstufen der Jugend.

2. Mit Rücksicht auf die große Sterblichkeit im ersten Lebensjahre²⁾ ist die Säuglingsfürsorge auf Belehrung der Mütter über richtige Behandlung und auf die Beschaffung gesunder Kindermilch gerichtet. — Kleinkinder werden in Krippen, ältere bis zum Beginn der Schulpflicht in Kinderbewahranstalten untergebracht. — Die Inspflegenahme von Kindern unter 10 Jahren gegen Entgelt (Haltekindern) ist der Polizei anzuzeigen, welche die Haltung in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu überwachen hat³⁾. — Für schulpflichtige

³⁾ G. 27. Juni 07 (G. S. 205).

¹⁾ Zwangs- und Fürsorgeerziehung § 54⁵, Jugendgerichte § 50 Anm. 6 d. B.

²⁾ Von 100 Lebendgeborenen starben (1910) im Reiche 24,6, in Preußen 26,9.

³⁾ Gew. D. § 6 u. Polizeiverordnungen.

Kinder ist die Volksschule bestimmt (§ 68). Zur Unterbringung in der schulfreien Zeit dienen Knaben- und Mädchenhorte und -heime. Für Kränkliche bestehen besondere Heilstätten in Sol- und Seebädern, während erholungsbedürftige während der Ferien in geeigneten Familien oder in größeren Gruppen (Ferienkolonien) Sommerfrische genießen. Die gewerbliche Kinderarbeit unterliegt mehrfachen Beschränkungen⁴⁾.

3. Auch die Beschäftigung der schulentlassenen Jugend im Gewerbe ist beschränkt (§ 75⁴⁾. — Der Erweiterung und Vertiefung der auf den Volksschulen erworbenen Kenntnisse in Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens dienen die Fortbildungsschulen. Sie zerfallen in ländliche und in gewerbliche und kaufmännische. Die ersteren stehen unter dem Landwirtschafts-, die beiden letzteren unter dem Handelsminister. Eine Besuchspflicht besteht für diese nur in begrenztem Maße, doch wird ihre Erweiterung angestrebt. Die Arbeitgeber müssen den Besuch fördern und gewisse Beiträge leisten⁵⁾. Neben den ländlichen Fortbildungsschulen wird der Haushaltungsunterricht gefördert, der in der Volksschule oder im Anschluß an diese oder in besonderen Unterrichtsanstalten erteilt wird.

3. Arbeiterschutz.

§ 75.

1. Die gewerblichen Arbeiter bilden den Hauptteil aller Arbeiter und die Arbeiterschutzvorschriften sind zunächst für diese in der Gewerbeordnung erlassen⁶⁾. Ein Teil ist jedoch auf Arbeiter ausgedehnt, die in anderen Betrieben (Bauten, Bergwerken, Land- und Forstwirtschaft, Handel, Schifffahrt und Eisenbahnen) beschäftigt sind. Die Bestimmungen gelten auch für Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, soweit für sie nicht besondere Vorschriften erlassen sind (§ 91³⁾). Auch im Arbeiterschutz steht Deutschland an der Spitze der Kulturstaaten⁷⁾. — Der Arbeiterschutz betrifft den Arbeitsvertrag und die Lohnzahlung (Ziff. 2), die persönliche Sicherung

⁴⁾ RG. 30. März 03 (RGW. 113).

⁵⁾ GewD. § 120, erg. RG. 27. Dez. 11 (RGW. 12. S. 139) Art. 1 III sowie RG. 1. Feb. 09 (RGW. 733).

⁶⁾ GewD. Titel VII (§ 105—120 g, 133 g—139 a), erg. RG. 28. Dez. 08 (RGW. 667) u. 27. Dez. 11 (RGW. 12 S. 139). Die Aufsicht wird durch besondere Beamte geführt (§ 89² d. W.). Sondervorschriften für Bergarbeiter § 81⁴ d. W.

⁷⁾ Deutschland hat mehr Aufsichtsbeamte (vor. Ann.) als Österreich-Ungarn, Frankreich u. England zusammen. Auch die Vorbildung steht höher, u. die Befugnisse gehen weiter als in anderen Staaten.

(Ziff. 3) und die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (Ziff. 4). Besondere Vorschriften sind für die Hausarbeiter erlassen (Ziff. 5).

2. Der **Arbeitsvertrag** ist Gegenstand freier Vereinbarung. Das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen ist — abgesehen von Gesinde, ländlichen Arbeitern und Seeleuten — aufgehoben (Koalitionsrecht). Die Sonntagsarbeit, zu der keine Verpflichtung besteht, ist mehrfach eingeschränkt. Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage. Vertragsbruch macht für den erwachsenden Schaden verantwortlich. Minderjährige Arbeiter müssen ein Arbeitsbuch führen, in das Ein- und Austritt einzutragen sind⁹⁾. Die **Lohnzahlung** darf nur in bar — nicht in Waren (Trockenstern) — erfolgen. Für bestimmte Gewerbe können Lohnbücher oder Arbeitszettel eingeführt werden⁹⁾.

3. Die Unternehmer haben alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherheit der Arbeiter an Leben und Gesundheit und zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand zu treffen¹⁰⁾. Die Rechte und Pflichten der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern sind durch Arbeitsordnungen unter Mitwirkung der Arbeiterschaft festzustellen¹¹⁾.

4. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist, solange sie unter 13 Jahren oder schulpflichtig sind, verboten, ferner bis zum Alter von 16 Jahren bezüglich ihrer Dauer und Art mehrfach eingeschränkt. Dieses gilt auch von der Beschäftigung der Arbeiterinnen. Offene Verkaufsstellen müssen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen sein; den darin Beschäftigten ist nach der täglichen Arbeitszeit eine mindestens zehnstündige ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren¹²⁾.

⁹⁾ GewD. § 105—114, 146, 146 a, erg. RG. 11 Art. 3 IV. — Über gewerbliche Streitigkeiten entscheiden die Gewerbegerichte § 89² b. W. — Ausstände § 3^{9b}. Während die Ausländer gegen Beschränkung ihres Rechts voll geschützt werden, ist der Schutz der **Arbeitswilligen** bei Ausständen unzureichend. Sie sind den schwersten Vergewaltigungen ausgesetzt, werden durch fortgesetzte Beobachtung belästigt (Streitposten), mit den verschiedensten Nachteilen bedroht und an Gesundheit und Leben gefährdet. Ihr Schutz beschränkt sich auf die unmittelbare Hilfe der Polizeibeamten, die nicht überall und meist nicht rechtzeitig zu erlangen ist und deshalb ihren Zweck nur unvollkommen erreicht. Abhilfe kann nur durch strengere Strafvorschriften erreicht werden.

⁹⁾ GewD. § 114a—119 b, 133 g—134, erg. RG. 08 Art. 1 I, II¹, ² u. RG. 11 Art. 1 I, II u. 2 I.

¹⁰⁾ GewD. § 120a—g, erg. RG. 11 Art. 1 IV. Pflichten der Arbeitgeber bezüglich der Fortbildungsschulen Anm. 5.

¹¹⁾ GewD. § 133 h, 134 a—h, erg. RG. 08 Art. 1 II^{2—7}.

¹²⁾ GewD. § 135—139 a u. 146, erg. RG. 08 Art. 1 II^{8—20} u. RG. 11 Art. 3 I. Kinderarbeit § 74² b. W.

5. Der Schutz der Hausarbeiter gilt für Werkstätten, in denen nur Familienangehörige oder nur solche Personen beschäftigt werden, die nicht von einem den Werkstättenbetrieb leitenden Arbeitgeber abhängig sind. Sie umfaßt den gesundheitlichen und den wirtschaftlichen Schutz dieser Arbeiter. Zu ersterem Zweck kann der Bundesrat allgemeine Anordnungen und die Polizeibehörde Verfügungen für die einzelnen Werkstätten erlassen. Dem letzteren Zweck, insbesondere der Herabdrückung der Löhne, dient die öffentliche Auslegung der Lohnverzeichnisse¹³⁾.

4. Arbeiterversicherung.

§ 76.

1. Den nachteiligen Einwirkungen der Erwerbsunfähigkeit auf die Arbeiter soll die Arbeiterversicherung vorbeugen. Sie beruht auf gesetzlichem Zwange und unterscheidet sich dadurch von der eigentlichen Versicherung (§ 78), die auf Vertrag beruht. Sie hat sich auf Grund zweier Allerhöchster Kundgebungen, die auf die Besserung der Lage der Arbeiter gerichtet waren¹⁴⁾, auf den drei Gebieten der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung gesondert entwickelt. Eine umfassende Reichsversicherungsordnung hat diese Gesetze dann einheitlich zusammengefaßt, dabei den Kreis der Versicherten erheblich erweitert und die Versicherung der Hinterbliebenen hinzugefügt¹⁵⁾. Die Arbeiterversicherung hat damit einen gewaltigen Umfang angenommen¹⁶⁾. Sie erstreckt sich auf nahezu alle Arbeiter und bildet das unerreichte Vorbild für alle Kulturstaaten. — Die R. Verf. D. enthält gemeinsame Bestimmungen (Ziff. 2) und Sondervorschriften für die Einzelzweige der Krankenversicherung (Ziff. 3), der Unfallversicherung (Ziff. 4) und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Ziff. 5). Die Versicherung ist dann weiter auf die dem Mittelstande zugehörigen Angestellten erstreckt worden, bei denen die nachteiligen Folgen der Erwerbsunfähigkeit sich ähnlich wie bei dem Arbeiterstande geltend machen. Die Arbeiterversicherung hat sich damit zu einer sozialen Versicherung erweitert (Ziff. 6).

2. Gemeinsame Bestimmungen. Träger der Arbeiterversicherung sind für die Krankenversicherung die Kranken-

¹³⁾ RG. 20. Dez. 11 (RGW. 976).

¹⁴⁾ MG. 17. Nov. 81 u. 14. April 83.

¹⁵⁾ RVerfD. 19. Juli 11 (RGW. 509). Das Inkrafttreten ist für die Inval.- u. Hinterbl. Verf. auf den 1. Jan. 12, für die Unfallverf. auf den 1. Jan. 13 u. für die Krankenverf. auf den 1. Jan. 14 festgesetzt.

¹⁶⁾ Der Jahresaufwand beträgt etwa 1 Milliarde Mark.

kassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften und für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten. Sie sind rechtsfähig und werden durch Vorstände vertreten, deren Mitglieder auf 4 Jahre von den Arbeitgebern und Versicherten gewählt werden. Als *Versicherungsbehörden* bestehen die Versicherungsämter, die in der Regel bei den unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämtern) als besondere Abteilungen für Arbeiterversicherung errichtet werden. Ähnlich sind als höhere Behörden die Oberversicherungsämter den Regierungen angegliedert. Oberste Behörde ist das Reichsversicherungsamt. Allen Behörden sind Beisitzer (nicht ständige Mitglieder) zugeteilt, die aus den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entnommen werden. Für das Spruch- und für das Beschlußverfahren bestehen bei den Versicherungsämtern Spruch- und Beschlußausschüsse, bei den Oberversicherungsämtern Spruch- und Beschlußkammern und bei dem Reichsversicherungsamte Spruch- und Beschlußsenate¹⁷⁾.

3. Der *Krankenversicherung* unterliegen alle in untergeordneter Stellung gegen Entgelt von jährlich höchstens 2500 M. beschäftigten Personen. Die *R. Verf. D.* dehnt die Versicherungspflicht auf Dienstboten, ländliche Arbeiter, im Wander- und im Hausgewerbe Beschäftigte und auf Lehrlinge aus. — Die *Leistungen* bemessen sich nach dem als Grundlohn festgesetzten durchschnittlichen Tagesentgelt und umfassen für Kranke ärztliche Behandlung, Arznei und Krankengeld oder Verpflegung in einem Krankenhause, für Wöchnerinnen Krankengeld für 4 bis 8 Wochen und für Gestorbene Sterbegeld in Höhe des zwanzigfachen Grundlohnes. — Die Leistungen erfolgen aus *Krankenkassen*, deren Hauptform die *Ortskrankenkassen* und die *Landkrankenkassen* bilden. Beide werden für bestimmte örtliche Bezirke errichtet, die in der Regel mit den Bezirken der Versicherungsämter (Ziff. 2) zusammenfallen und allen im Bezirk wohnenden Pflichtigen umfassen. Die ersteren sind hauptsächlich auf gewerbliche Arbeiter einschließlich der Lehrlinge, die Landkrankenkassen auf die übrigen, nach der *R. Verf. D.* hinzugetretenen Pflichtigen berechnet. Neben diesen Kassen können die Arbeitgeber *Betriebskrankenkassen* für einen oder mehrere Betriebe errichten. Die Geschäfte der Kassen werden durch *Vorstände* und *Ausschüsse* besorgt, die zu $\frac{2}{3}$ aus Versicherten und zu $\frac{1}{3}$ aus Arbeitgebern bestehen. Letzteren ist jedoch bei wichtigen Entscheidungen

¹⁷⁾ *R. Verf. D.* § 1—164; Beziehungen der Versicherungsträger zueinander u. zu anderen Verpflichteten § 1501—1544; *V e r f a h r e n* § 1545—1805; Minderjährige über 16 Jahre sind in Arbeiterversicherungsangelegenheiten geschäftsfähig § 184 Abs. 2, 1591 Abs. 3, 1650 Abs. 3 u. 1658 Abs. 2.

durch getrennte Abstimmung beider Teile ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Die Beziehung der Klassen zu den Ärzten wird durch schriftlichen Vertrag geregelt. Den Versicherten steht in bestimmten Grenzen die Wahl unter den Ärzten frei. — Die nach dem Grundlohn festgesetzten Beiträge zu den Klassen entfallen zu $\frac{2}{3}$ auf die Versicherten und zu $\frac{1}{3}$ auf die Arbeitgeber und sind von diesen einzuzahlen¹⁸⁾.

4. Die Unfallversicherung¹⁹⁾ ist für gewerbliche Betriebe die Landwirtschaft und die Seeschifffahrt besonders geregelt.

- a) Der Gewerbeunfallversicherung unterliegen die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter, einschließlich der Gesellen und Lehrlinge, ferner Betriebsbeamte mit Jahresverdienst bis zu 5000 M. — Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des durch Körperverletzung oder Tötung entstandenen Schadens. Der Anspruch entfällt, wenn der Unfall vorsätzlich oder bei Begehung einer schweren Straftat herbeigeführt war. Die Entschädigung besteht in Krankenbehandlung und einer Rente oder in Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt. — Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Zu solchen sind die Unternehmer der einzelnen Gewerbezweige in bestimmten örtlichen Bezirken vereinigt. Die Genossenschaften können in örtliche Sektionen eingeteilt werden und Vertrauensmänner als örtliche Organe einsetzen. Das Reich, die Bundesstaaten und ähnlich die Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften treten bei den für eigene Rechnung gehenden Betrieben regelmäßig an Stelle der Berufsgenossenschaften. — Die Entschädigungen werden durch Umlegung auf die Mitglieder der Genossenschaften aufgebracht und durch Vermittlung der Post ausgezahlt. — Zur Unfallverhütung haben die Genossenschaften Vorschriften über die von den Arbeitgebern zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen sowie über das von den Arbeitern zu beobachtende Verhalten zu erlassen²⁰⁾.

¹⁸⁾ RVerf.D. § 165—536. Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen (Anm. 15) kommt noch das frühere Krankenverf.G. v. 1892 (RGBl. 417) nebst ErgG. 25. Mai 03 (RGBl. 223) zur Anwendung.

¹⁹⁾ Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die von der privaten Haftpflicht der Unternehmer nicht betroffenen Unfälle. — Unfallfürsorge für Reichsbeamte § 7 Anm. 17, Staatsbeamte § 14 Anm. 34. Gefangene § 54^b d. W.

²⁰⁾ RVerf.D. § 537—914.

b) Die landwirtschaftliche Unfallversicherung weist mehrfache Abweichungen auf. Der Landesgesetzgebung ist dabei ein weiterer Spielraum gelassen. Demgemäß sind in Preußen die Provinzen zu Berufsgenossenschaften und die Kreise zu Sektionen erklärt, und die Verwaltung in diesen wird von den Provinzial- und den Kreisausschüssen wahrgenommen. Für die Umlage der Beiträge sind abweichende Maßstäbe zulässig; auch kann die Erhebung den Gemeinden gegen Vergütung übertragen werden²¹⁾.

c) Auch die Seeunfallversicherung ist abweichend gestaltet. Für diese bilden die Unternehmer aller versicherungspflichtigen Betriebe eine einzige Berufsgenossenschaft²²⁾.

5. Der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterliegen im wesentlichen dieselben Personen wie der Krankenversicherung; Grenze für die Versicherungspflicht ist jedoch ein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst von 2000 M. — Gegenstand der Versicherung sind Invalidenrenten bei dauernder Invalidität, Altersrenten bei einem Alter von 70 Jahren sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer an Hinterbliebene im Sterbefalle. Die Witwenrente setzt gleichfalls Invalidität voraus; sie fällt bei Wiederverheiratung, die Waisenrente bei Vollendung des 15. Lebensjahres fort. Die Höhe der Leistungen bemißt sich wie die der Beiträge nach 5 Lohnklassen, je nachdem der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst 350, 550, 850, 1150 oder über 1150 M. beträgt. Die Entschädigungen werden auf Anweisung des Vorstandes der Versicherungsanstalt durch die Post gezahlt. — Die Deckung des Bedarfs erfolgt durch Zuschüsse des Reichs und laufende Beiträge, die für die 5 Lohnklassen 16, 24, 32, 40 und 48 Pf. wöchentlich betragen und zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht werden. Erstere haben den Beitrag durch Einkleben in eine von dem Arbeiter zu führende Quittungskarte zu entrichten, wobei sie die Hälfte vom Lohn abziehen dürfen. — Die Versicherungsanstalten, die für Kommunalverbände oder für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet werden können, umfassen alle in ihrem Bezirk Beschäftigten. Sie werden durch den Vorstand verwaltet, der in wichtigen Angelegenheiten den Ausschuß zuzuziehen hat. Der Vorstand umfaßt neben den beamteten die gleiche Anzahl nichtbeamteter Mitglieder, die gleich den Mitgliedern

²¹⁾ RVerfD. § 915—1045 u. preuß. G. 23. Juli 12 (G. 207).

²²⁾ RVerfD. § 1046—1225.

des Ausschusses je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt werden²³⁾.

6. Die Angestelltenversicherung (Ziff. 1) unterwirft die mit einem Jahresarbeitsverdienst von höchstens 5000 M. Angestellten gleichfalls einer Zwangsversicherung, die durch eine besondere Anstalt ohne Zuschuß des Reiches bewirkt wird und die Versicherten — entsprechend ihren höheren sozialen Bedürfnissen — mehrfach günstiger stellt als die Arbeiter. — Gegenstand der Versicherung sind Ruhegehalt und Hinterbliebenenversicherung, die nach der Höhe der geleisteten Beiträge bemessen werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung sind ähnlich denen der Invalidenversicherung, doch wird das Ruhegeld schon bei Berufs- (nicht erst bei Erwerbs-) unfähigkeit, die Altersrente schon mit Vollendung des 65. Lebensjahres und das Wittwengeld auch ohne eingetretene Invalidität gewährt. Die Auszahlung bewirkt die Post. — Die Deckung des Bedarfs erfolgt durch Beiträge, die nach 9 Gehaltsklassen bemessen und ähnlich wie bei der Invalidenversicherung zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Versicherten entrichtet werden. — Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, die durch ein Direktorium vertreten wird, während über Voranschlag und Rechnungen ein Verwaltungsrat beschließt. — Für bestimmte Bezirke werden nach Bedarf Rentenausschüsse und als Bindeglieder zwischen diesen und den Versicherten für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden Vertrauensmänner gewählt. Als höhere Beschluß- und Spruchbehörden bestehen Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht in Berlin. Allen Behörden sind Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in gleicher Anzahl zugeteilt²⁴⁾.

III. Kapitalpflege.

1. Sparkassen.

§ 77.

1. Die Sparkassen ermöglichen die sichere Aufbewahrung und zinsbare Nutzung kleinerer Kapitalbeträge und beleben dadurch den Sparsinn. Die angesammelten Beträge werden ausgeliehen und kommen dadurch dem Kredit (§ 79) zugute¹⁾.

²³⁾ RVerfD. § 1226—1500.

²⁴⁾ RG. 20. Dez. 11 (RGW. 989).

¹⁾ Nach einem in Preußen vorgelegten Gesetzentwurf soll ein Mindestbetrag der Bestände in Inhaberpapieren (§ 43²⁰⁾ angelegt werden, damit dieser im Be-

2. Die Sparkassen sind in Preußen meist von Kommunalverbänden angelegt und werden von diesen gewährleistet. Sie bieten dadurch Mündelsicherheit²⁾. Die Kommunalverbände dürfen einen Teil der erzielten Überschüsse zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

3. Die Einrichtung ist nach festen Grundfätzen³⁾ durch Satzungen geregelt. Die neuere Zeit sucht diese Anstalten durch Erleichterung der Annahmebedingungen (Markensparkassen, Annahmestellen, Überweisung der Guthaben beim Wohnungswechsel) noch leichter zugänglich zu machen.

4. Die Sparkassen haben sich in erfreulicher Weise entwickelt⁴⁾. Die zunehmende Benutzung liefert den Beweis, daß der Wohlstand auch in den minder begüterten Bevölkerungsklassen steigt.

2. Versicherung.

§ 78.

1. Auch die Versicherung bezweckt die Ansammlung eines Kapitals. Dieses wird aber nur bei Eintritt eines bestimmten schädigenden Ereignisses ausbezahlt und soll den dadurch entstehenden Schaden ersetzen. Nach der Art des Ereignisses werden die Versicherungsarten unterschieden als Feuerversicherung (Ziff. 4), Hagel- und Viehversicherung, Lebensversicherung, die beim Tode des Versicherten eine Leistung vorsieht⁵⁾.

2. Die Versicherung entsteht durch den **Versicherungsvertrag**. Nach diesem zahlt der Versicherte regelmäßig wiederkehrende Beiträge (Prämien), die nach Wahrscheinlichkeitsrechnung so bemessen sind, daß der Versicherungsunternehmer bei Eintritt des Ereignisses die versicherte Entschädigung zahlen kann. Die Vertragsurkunde heißt **Police**. Der Versicherungsvertrag fällt in das Privatrecht, ist jedoch wegen seiner Beziehung zum öffentlichen Recht (Ziff. 3 u. 4) nicht im BGB., sondern in einem besonderen Reichsgesetz geregelt. Dieses greift nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit nur Platz, wo Privatvereinbarungen fehlen, enthält jedoch aus sozialpolitischen Rücksichten (§ 72²⁾ mehrere Bestimmungen

darfsfälle rasch verfügbar gemacht werden kann. Ein Teil dieser Papiere soll in Schuldverschreibungen des Reichs oder Staates (§ 30² u. 35⁴⁾ bestehen, um deren Kurs zu heben und zu befestigen.

²⁾ § 45 Anm. 30 d. W.

³⁾ Regl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5).

⁴⁾ In Preußen bestanden (1909) 1692 Sparkassen mit rund 16 Milliarden M. an Beständen u. Rücklagen.

⁵⁾ Die Seeversicherung ist mit dem Seerecht besonders im HGB. geregelt § 94⁶ d. W. — Eine uneigentliche Versicherung ist die Arbeiterversicherung. § 76¹.

zugunsten des Versicherten, als der minder geschäftserfahrenen Partei⁶⁾.

3. Die Versicherungsunternehmungen sind öffentliche (Ziff. 4) oder private, sie können durch Gegenseitigkeitsvereine oder zu Erwerbzwecken betrieben werden. Private bedürfen nach Reichsgesetz der Erlaubnis und unterliegen der Beaufsichtigung. Aufsichtsbehörde im Reiche ist das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherungen, Landesaufsichtsbehörden sind in Preußen die Regierungspräsidenten⁷⁾.

4. Sondervorschriften bestehen für die Feuerversicherung. Sie ist die verbreitetste Versicherungsart und betrifft Gebäude wie Geräte (Immobilien- und Mobilienversicherung). — Versicherungsagenten bedürfen an sich keiner Erlaubnis; bei der Feuerversicherung ist jedoch die Übernahme wie die Abgabe einer Agentur anzuzeigen⁸⁾. — Eine zu hohe Versicherung oder Brandentschädigung kann zur Brandstiftung verleiten. Die Überversicherung ist deshalb verboten, auch die Auszahlung der Brandentschädigungen an die Bedingung geknüpft, daß ihr nicht binnen 8 Tagen von der Polizeibehörde widersprochen wird⁹⁾. — Für die einzelnen Landesteile bestehen in Preußen besondere auf Gegenseitigkeit beruhende Feuerzuzietäten (Brandversicherungsanstalten). Ihre Rechtsverhältnisse sind durch Landesgesetz bestimmt¹⁰⁾. Ihre Verwaltung wird teils durch besondere Behörden, teils durch die der Provinzen geführt. Sie genießen Stempel- und Gerichtskostenfreiheit und können in ihren Geschäften die Unterstützung der öffentlichen Behörden gegen Erstattung der Auslagen in Anspruch nehmen. Ihre sonstigen Vorrechte gegenüber den Privatversicherungsanstalten sind dagegen fast vollständig beseitigt.

3. Kredit.

§ 79.

1. Der Kredit beruht auf dem Vertrauen, daß eine Person die übernommenen Verpflichtungen erfüllen werde. Er führt das Kapital aus der Hand der Besitzer solchen Personen zu, die seiner zum Gütererwerbe bedürfen. Damit fördert er die Gütererzeugung und regt den Sparsinn an. Zugleich vermehrt er die Zahlungsmittel und erleichtert die Zahlungen (Ziff. 2, 3). Der Kredit heißt, wo er durch Grundstücke gesichert wird, Grund- (Real-)

⁶⁾ RG. nebst EG. 30. Mai 08 (RGBl. 263 u. 305). Verb. § 41 Abs. 2.

⁷⁾ RG. 24. Mai 01 (RGBl. 139).

⁸⁾ Gew.D. § 14 u. 148².

⁹⁾ G. 8. Mai 37 (GS. 102) u. RD. 30. Mai 41 (GS. 122.) — Die vorgängige Genehmigung der Versicherungsverträge ist durch das RG. (Anm. 7) aufgehoben.

¹⁰⁾ G. 25. Juli 10 (GS. 241).

Kredit¹¹⁾, sonst Personenkredit. Seine wirtschaftliche Bedeutung hat neben der allgemeinen privatrechtlichen Regelung¹²⁾ zu einer besonderen Kreditgesetzgebung geführt, die auf die Förderung des Kredits gerichtet ist (Ziff. 2—4), aber auch den Mißbräuchen und Gefahren entgegenwirken soll, die mit der Kreditgewährung verbunden sind (Ziff. 5). Weitere Förderung findet der Kredit in verschiedenen Kreditanstalten (Ziff. 6), unter denen die Banken von besonderer Bedeutung sind (Ziff. 7).

A. Kreditgesetzgebung.

2. Eine eigene gesetzliche Regelung hat der Wechsel erfahren. Entstanden aus den Bedürfnissen des italienischen Handelsverkehrs im Mittelalter, ist der Wechsel heute eine in bestimmter Form ausgestellte Urkunde, in der der Aussteller ohne Angabe des Schuldgrundes die Zahlung einer bestimmten Summe selbst zu leisten verspricht (eigener oder trockener Wechsel) oder einen Dritten (Bezogenen) damit beauftragt (gezogener Wechsel). Der Wechsel wird dadurch eine Art von Privatpapiergeld, durch das Zahlungen an einem anderen Ort oder zu späterer Zeit unter Anrechnung der Zinsen (Diskont) beglichen werden. Der Empfangsberechtigte (Remittent) kann sein Recht durch einen auf dem Wechsel geschriebenen Vermerk (Indossament, Giro) weitergeben, wodurch statt zwei oder drei Beteiligten derer mehrere entstehen. Der Inhaber kann dem Bezogenen den Wechsel vorlegen (präsentieren) und, wenn dieser die Annahme (den Akzept) verweigert, oder wenn die Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt wird, Protest erheben. Alle, die den Wechsel unterschrieben haben, haften persönlich oder solidarisch. Der Inhaber kann wählen, ob er alle zusammen oder wen er zuerst in Anspruch nehmen will. Der Wechselanspruch, für den der Schuldner nach Aufhebung der Schuldhast (§ 47⁵⁾ nicht mehr persönlich, sondern nur mit seinem Vermögen haftet, unterliegt einem beschleunigten Verfahren (§ 47⁴). In diesem können nur Einreden aus dem Wechselrecht selbst, nicht aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft erhoben werden¹³⁾.

3. Während der Wechsel dem Kredit dient, bildet der S c h e d ein eigentliches Zahlungsmittel. Er besteht in der Anweisung an den Be-

¹¹⁾ Landwirtschaftlicher Kredit § 84 d. W.

¹²⁾ Darlehensvertrag § 43¹¹, verb. § 43²⁰. Sicherungsmittel bilden persönlich die Bürgschaft § 43¹⁸, sachlich das Pfandrecht an Grundstücken § 44¹⁶ u. an beweglichen Gegenständen § 44¹⁶ d. W.

¹³⁾ WechselO. 08 (RGW. 327), verb. § 94 b. W. Eine zwischenstaatliche einheitliche Regelung des Wechselrechts steht bevor. — Wechselstempel § 34^{4a} d. W.

zogenen, aus dem Guthaben des Ausstellers eine bestimmte Summe an eine gewisse Person oder den Inhaber des Schecks zu zahlen. Bezogene können nur Banken oder bankähnliche Anstalten oder Bankiers sein. Der Scheck muß binnen 10 Tagen zur Zahlung vorgelegt werden¹⁴⁾. Der Scheck unterliegt einem Stempel von 10 Pf. (§ 34¹⁴⁾).

4. Besitzer von Schuldverschreibungen inländischer Unternehmungen können sich zur Wahrung ihrer Rechte zu einer Gläubiger-versammlung zusammenschließen¹⁵⁾.

5. Die Kreditgewährung erleidet Einschränkungen durch die gegen den Wucher und das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige ergangenen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§ 42³⁾) und des Strafrechts (§ 50⁹²⁾) und durch den Schutz gegen mißbräuchliche Ausbeutung bei Abzahlungsgeschäften¹⁶⁾.

B.] Kreditanstalten.

6. Außer den landwirtschaftlichen¹¹⁾ bestehen mehrere allgemeine Kreditanstalten. Die Zentralgenossenschaftskasse (s. g. Preußenkasse) soll den Personenkredit des Mittelstandes fördern, indem sie den zu diesem Zweck gegründeten Kassen und den Verbänden der Genossenschaften (§ 80⁴⁾) als Mittelpunkt dient, ihnen die nötigen Betriebsmittel zuweist und ihre entbehrlichen Bestände übernimmt¹⁷⁾. Weitere Kreditanstalten bilden die Sparkassen (§ 77¹⁾) und die Kreditgenossenschaften (§ 80⁴⁾). — Die Pfandleihanstalten unterliegen der polizeilichen Überwachung¹⁸⁾. — Die von den Provinzen verwalteten Provinzialhilfskassen gewähren Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken.

C. Banken.

7. Die eigentlichen Träger des Kreditwesens sind die Banken¹⁹⁾. Sie üben die Geschäfte der Bankiers im großen aus, in der Regel mittels

¹⁴⁾ RG. 11. März 08 (RGW. 71). — Postscheckverkehr § 100⁸ d. B.

¹⁵⁾ RG. 4. Dez. 99 (RGW. 691). — Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren § 43²⁰ d. B.

¹⁶⁾ RG. 16. Mai 94 (RGW. 450).

¹⁷⁾ G. 31. Juli 95 (RGW. 310); das Grundkapital ist auf 75 Millionen Mark erhöht.

¹⁸⁾ G. 17. März 81 (GS. 265).

¹⁹⁾ Der Name rührt von den Tischen (Bänken) her, auf denen während des Mittelalters die Wechselgeschäfte in den Handelsstädten Italiens betrieben wurden.

eines durch Aktien zusammengebrachten Kapitals (§ 80²⁾). Diese Gesellschaften bestehen in:

- a) Verwahrung von Geld und geldwerten Gegenständen (Depositen),
- b) Kreditgewährung gegen Pfand (Lombard) oder Wechsel,
- c) Zahlungsvermittlung unter mehreren Beteiligten durch Überweisung (Giro) und Scheck (Ziff. 3), Ein- und Auszahlung von Geldern und fortlaufende Rechnungsführung (Kontokorrent),
- d) An- und Verkauf von Wechseln vor der Verfallzeit unter Abzug des Zinses (Diskont) und von Wertpapieren (Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Aktien und Schuldverschreibungen privater Unternehmungen).

Banken, die das Recht zur Ausgabe unverzinslicher Inhaberanweisungen besitzen, heißen *Notenbanken*. Das Recht ist bei Regelung des Bankwesens im Reiche neben der Reichsbank (Ziff. 8) nur wenigen Banken belassen und wird nicht weiter verliehen. Die Notenbanken müssen ihre Noten jederzeit einlösen und bedürfen dieserhalb der erforderlichen Deckungsmittel²⁰⁾. Da die Notenausgabe sich dem Geldbedarf anpaßt, und die Noten bei nachlassendem Verkehr zur Bank zurückfließen, wird die Notenbank zum natürlichen Regler des Geldumlaufs.

8. In Zusammenhang mit den Notenbanken wurden die Verhältnisse der *Reichsbank* geordnet, indem die frühere Preussische Bank auf das Reich übernommen wurde. Die Reichsbank bildet eine Aktiengesellschaft, die jedoch durch gewisse Vorrechte, durch öffentlich-rechtliche Ordnung, durch Beteiligung des Reichs an ihrem Betriebe und ihrer Verwaltung eine Sonderstellung erhalten hat. Die Noten der Reichsbank, die zu 20, 50, 100, 500 u. 1000 M. ausgegeben werden, bilden ein gesetzliches Zahlungsmittel (§ 34). Die Verwaltung wird vom Reichsbankdirektorium und an den einzelnen Plätzen von Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen geführt²¹⁾.

²⁰⁾ RBankG. 14. März 75 (RGBl. 147).

²¹⁾ RBankG. § 12—41, 60—62 nebst RG. 7. Juni 99 (RGBl. 911), 20. Febr. 06 (RGBl. 318) u. 1. Juni 09 (RGBl. 515); Reichsbankstatut 21. Mai 75 (RGBl. 203).

4. Wirtschaftsvereine.

§ 80.

1. Mit der zunehmenden Bedeutung des Großbetriebes ist die *wirtschaftliche Vereinigung* zu einem wichtigen Förderungsmittel der wirtschaftlichen Tätigkeit geworden. Die Aktiengesellschaft bezweckt die Vereinigung von Kapitalen ohne jede persönliche Haftung der Teilnehmer (Ziff. 2). Wo diese über ihre Kapitaleinlagen hinaus in begrenztem Umfange haften, entsteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ziff. 3). Noch mehr tritt die Person gegen das Kapital bei der Genossenschaft in den Vordergrund (Ziff. 4). Im Kartell schließen sich mehrere Unternehmungen zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke zusammen (Ziff. 5).

2. Das Einlagekapital (Grundkapital) der *Aktiengesellschaft* (Ziff. 1) ist in Aktien im Betrage von mindestens je 1000 M. zerlegt, die unteilbar sind und sowohl auf den Inhaber als auf den Namen lauten können. Sie berechtigen zur Teilnahme am Reingewinn (Dividende) und an der Generalversammlung. Diese und ein von ihr zu wählender Aufsichtsrat nehmen die Rechte der Gesellschaft wahr. Die Verwaltung der Geschäfte führt ein Vorstand. Die Aktiengesellschaft ermöglicht Unternehmungen in größerem Umfange, wie sie der einzelne nicht schaffen kann; andererseits fordert sie die Geschäftsführung durch Angestellte, die nicht das lebhafteste Interesse an dem Gedeihen des Unternehmens haben wie der eigene Besitzer. Die Aktiengesellschaft hat die Rechte der juristischen Person; sie gilt, auch wo sie nicht auf Handelszwecke gerichtet ist, als Handelsgesellschaft. — Der Gesellschaftsvertrag, der gerichtlich oder notariell aufzunehmen ist, muß bestimmte Grundbedingungen enthalten, sonst unterliegt die Aktiengesellschaft der staatlichen Genehmigung und Aufsicht nicht²²⁾.

3. Bei der *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* (G. m. b. H.), die in der Mitte zwischen der Aktien- und der offenen Handelsgesellschaft steht, kann die Einforderung von Nachschüssen vorgesehen werden. Sie setzt engere persönliche Beziehungen der Teilnehmer und einen geringeren Geschäftsumfang voraus. Die Anteile müssen auf mindestens 500 M. lauten²³⁾.

²²⁾ HGB. § 178—334. — Den Gegensatz zur Aktiengesellschaft bildet die *offene Gesellschaft*, deren Mitglieder mit dem ganzen Vermögen unbeschränkt verantwortlich sind. Wenn einzelne Mitglieder persönlich, andere nur mit persönlichen Einlagen beteiligt sind, liegt die *Kommanditgesellschaft* und, wenn das Einlagekapital der letzteren in Aktien zerlegt ist, die *Kommanditgesellschaft auf Aktien* vor. Verb. § 94³ d. B. — *Gewerkschaft im Bergbau* § 81³ d. B.

²³⁾ HGB. 98 (HGB. 846).

4. Dient die Aktiengesellschaft dem Großbetriebe, so ist die *Genossenschaft* bei beschränkterem Umfange und geringerer Kapitalzahlung zur Form der Vereinigung der kleineren Betriebe geworden. Ihre Absicht ist nicht auf Geschäftsgewinn, sondern auf die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichtet. So findet sie ihre hauptsächlichliche Anwendung in den auf die Hebung der unbemittelten Volksklassen gerichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Diese beruhen auf der Erwägung, daß mehrere kleine Kräfte eine Großkraft bilden, die in den wirtschaftlichen Wettbewerb wirksamer eingreifen kann als der einzelne Kleinbetrieb. — Die Genossenschaften wurden für den kleinen Gewerbestand durch Schulze-Delitzsch, für die kleinen Landwirte in engerer örtlicher Begrenzung durch Raiffeisen ins Leben gerufen. — Die Genossenschaft bildet eine juristische Person, in der neben der Haftung der Gesamtheit noch eine solche der einzelnen Genossen (subsidiäre Solidarhaft) stattfindet. Die Haftung der Genossen kann jedoch beschränkt werden (Genossenschaften mit beschränkter Haft- oder mit beschränkter Nachschußpflicht). Die Genossenschaft erlangt ihre Eigenschaft durch Eintragung in das vom Amtsgericht geführte Genossenschaftsregister²⁴). Nach ihrem Zweck zerfallen die Genossenschaften in verschiedene Gruppen. Die größte Bedeutung kommt den Kreditgenossenschaften zu, die Kredit und Vorschüsse meist gegen Abzahlung gewähren. Die Konsumvereine sorgen für gute und billige Lebensmittel, die Wohnungs-genossenschaften für gesunde Wohnungen. Die Zahl der Genossenschaften ist stetig gewachsen²⁵). Besonders zahlreich sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften, unter denen die zum Einkauf von Futter- und Düngemitteln und zum Absatz der Erzeugnisse (Molkereigenossenschaften) hervorzuheben sind. Die gleichartigen Genossenschaften haben sich zu Verbänden zusammengeschlossen, durch die sie beraten und unterstützt werden, insbesondere durch Stellung sachkundiger Prüfungsbeamten. Neben ihren wirtschaftlichen Erfolgen tragen die Genossenschaften auch zur Hebung des Gemeinfinnes und der gesellschaftlichen Tüchtigkeit bei.

5. Außer der Vereinigung mehrerer Betriebe zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen, haben sich auch selbständige Unternehmungen mehrfach zur Erreichung einzelner wirtschaftlicher Zwecke, insbesondere zur Bestimmung der Preise zusammengeschlossen. Nach der Art dieses Zu-

²⁴) RG. 98 (RGW. 810). — Zentralgenossenschaftskasse § 79^a d. B.

²⁵) Sie betrug (1910) im Reiche 29 437, in Preußen 16 452. — Wasser-, Wald- u. Fischereigenossenschaften § 84², 85³, u. 88^a d. B.

zammenschlusses werden diese Vereinigungen als *Kartelle*, *Syndikate*, *Ringe*, oder *Trusts* bezeichnet.

IV. Bergbau.

§ 81.

1. Der Bergbau ist vorbehaltlich des staatlichen Aufsichtsrechts frei; die ihm unterliegenden Minerale sind dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen¹⁾. Die Aufsicht wird durch *Bergbehörden* geführt, die gleichzeitig die staatlichen Bergwerke verwalten. Unter dem Minister für Handel und Gewerbe stehen die *Oberbergämter*, unter diesen die *Revierbeamten* und für die fiskalische Verwaltung die *Bergwerksdirektionen*, *Bergwerksinspektionen*, *Salz- und Hüttenämter*²⁾.

2. Gemäß der *Bergbaufreiheit* ist jedermann unter den gesetzlichen Bedingungen befugt, Minerale aufzufuchen (*Schürfen*) und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Ausbeuterechts für ein bestimmtes Feld zu beantragen (*Muten*); nur die Auffuchung und Gewinnung von Steinkohlen und Salzen ist dem Staat vorbehalten, der sie auf Privatpersonen übertragen kann³⁾. Im Reiche ist der Absatz von Kalisalzen geregelt. Dieses wertvolle, in größerem Umfange nur in Deutschland vorkommende Düngemittel darf von den einzelnen Werken nur in bestimmter Menge und zu festgesetzten Preisen verkauft werden⁴⁾.

3. Durch die Verleihung wird das *Bergwerkeigentum* begründet. Dieses umfaßt das Recht, die verliehenen Minerale zu gewinnen und sich anzueignen und die erforderlichen Grundabtretungen zu verlangen. Dagegen hat der Bergwerkeigentümer volle Entschädigung zu gewähren und Ersatz für alle durch den Bergbetrieb entstandenen Schäden zu leisten. Mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine *Gewerkschaft*, die der Regel nach in 100 Anteile (*Kuxe*) zerfällt. Die Mitglieder (*Gewerken*)

¹⁾ BergG. 24. Juni 65 (GS. 705), auf die neuen Provinzen ausgedehnt u. mit Rücksicht auf das BGB. ergänzt AusfG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 37. Ausdehnung auf die Erdölgewinnung G. 6. Juni 04 (GS. 105).

²⁾ BergG. § 187—195. Oberbergämter in Breslau, Halle, Klausthal, Dortmund u. Bonn. Bergakademien in Berlin, Klausthal u. (als Abteilung der technischen Hochschule) in Aachen. — Die Bergpolizei wird von den Bergbehörden ausgeübt.

³⁾ BGB. § 1—49, G. 18. Juni 07 (GS. 119).

⁴⁾ RG. 25. Mai 10 (RGW. 775).

sind zu laufenden Zuschüssen verpflichtet und haften, so lange sie die Kuxe nicht aufgeben, mit ihrem Vermögen⁵⁾.

4. In der Arbeiterschutzesetzgebung für Bergarbeiter sind Arbeiterausschüsse und Sicherheitsmänner eingeführt, auch die Arbeitszeit ist besonders geregelt⁶⁾. Für die Bergarbeiter waren Knappschaftsvereine eingerichtet, die ihre Mittel durch Zwangsbeiträge der Werkbesitzer und Arbeiter beschafften und Krankenkassenleistungen sowie Pensionen an Arbeitsunfähige und an Angehörige verstorbener Arbeiter gewährten. Diese Vereine sind auch nach Einführung der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§ 76³ u. ⁵) erhalten geblieben⁷⁾. Für die Unfallversicherung (§ 76^{4a}) besteht eine besondere Knappschaftsberufsgenossenschaft.

V. Land- und Forstwirtschaft.

1. Einleitung.

§ 82.

1. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft, deren staatliche Verwaltung durch das Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten und die allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen wird, hat sich das Vereinswesen besonders reich entfaltet. Seine oberste Spitze bildet das Landesökonomiekollegium. Unter diesem sind zu wirksamere Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen in allen Provinzen Landwirtschaftskammern eingerichtet, die mit Zwangsbeitragspflicht für alle Berufsgenossen und mit Körperschaftsrechten ausgestattet sind¹⁾. Die örtliche Vertretung wird durch Kreis- und Ortsvereine wahrgenommen. Große Bedeutung haben daneben die Genossenschaften (§ 80⁴) gewonnen. — Ein weiteres Förderungsmittel bietet der landwirtschaftliche Unterricht. Die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin und die Akademie in Poppelsdorf sowie die landwirtschaftlichen Anstalten an einigen Universitäten vermitteln eine wissenschaftliche Ausbildung. Auf den mittleren Stand der Landwirte sind die Landwirtschaftsschulen berechnet, und als niedere Lehranstalten bestehen unter Verwaltung

⁵⁾ B.G. § 50—64, Betrieb § 65—79, Mitbeteiligte § 94—134, Grundentschädigung und Schadenersatz § 135—155, Aufhebung § 156—164. Schutz der Bergwerksvorrichtungen § 50¹⁰ d. B.

⁶⁾ B.G. § 80—93 in Neufassung des G. 24. Juni 92 (G.S. 131), 14. Juli 05 (G.S. 307) u. 28. Juli 09 (G.S. 677). — Verb. § 75 d. B.

⁷⁾ KnappschaftsG. 12 (G.S. 137); das G. ist an Stelle des BergG § 165 bis 186 nebst Ergänzungen getreten.

¹⁾ G. v. 30. Juni 94 (G.S. 126), Satzungen B. 3. Aug. 95 (G.S. 363).

der Provinzen (§ 18¹) Acker-, Wiesen- und Obstbauschulen und landwirtschaftliche Wintereschulen. Dem gleichen Zwecke dienen die ländlichen Fortbildungsschulen (§ 74³).

2. Die Landwirtschaft hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Sie schafft Güter, die der Einzel- wie der Volkswirtschaft zugute kommen, und kann im großen wie im kleinen betrieben werden. Mit der stärkeren Entwicklung der Industrie (§ 89⁴) hat diese Bedeutung auch nicht — wie wohl behauptet worden — abgenommen, sie ist vielmehr stetig gewachsen. Die Landwirtschaft und die mit ihr regelmäßig verbundene Viehzucht (Ziff. VI) liefern in Getreide, Kartoffeln und Fleisch die notwendigsten Nahrungsmittel, und wenn bei der starken Zunahme der Bevölkerung auch der Bedarf an diesen noch nicht vollständig im Inland beschafft werden kann, müssen wir doch suchen, diesem Ziele möglichst nahe zu kommen und uns im Fall eines Krieges oder einer sonstigen Verkehrsstörung vom Ausland unabhängig zu machen. Dazu kommt, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung den gesündesten und kräftigsten Teil der Gesamtbevölkerung darstellt und die tüchtigsten Arbeitskräfte für die Städte und die Industrie und die brauchbarste Mannschaft für die Wehrmacht liefert.

3. Dieser Bedeutung hat auch die Entwicklung der Landwirtschaft und ihr fortschreitender Übergang von dem extensiven zum intensiven Betriebe (§ 3³ Abs. 2) entsprochen. Die Befreiung des Grund und Bodens (§ 83¹), die Fortschritte der Wissenschaft und Technik, die Förderung der landwirtschaftlichen Ausbildung und die Verbesserung der Verkehrswege haben den Betrieb der Landwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts außerordentlich gefördert. Durch den Anbau von Hackfrüchten und Futterkräutern neben dem Getreide, durch sorgfältigere Bearbeitung des Bodens, durch die Verwendung künstlichen Düngers neben dem Stallmist (§ 86¹) sowie durch die Einführung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe²) ist es gelungen, nicht nur den angebauten Grundstücken höhere Erträge abzugewinnen, sondern auch seither unangebaute Flächen dem Anbau zu erschließen. In letzterer Beziehung kommen besonders die jetzt in verstärktem Maße betriebenen Moorulturen in Betracht, durch welche in mehreren Provinzen vorhandene umfangreiche Moore ertragsfähig gemacht und besiedelt werden sollen.

4. Die auf Befreiung des Grundeigentums und Landwirtschaftsbetriebes gerichtete Agrargesetzgebung hat die Grundlage

²) Brennerei für die zum Kartoffelbau geeigneten leichteren und Zuckherstellung für die von der Zuckerrübe geforderten kräftigeren Bodenarten.

geschaffen, auf der die Land- und Forstwirtschaft sich ungehindert entwickeln konnte (§ 83); ihr Betrieb (§ 84) wird vom Staate durch verschiedene Maßregeln gefördert³⁾ und durch die Feld- und Forstpolizei geschützt (§ 85).

2. Agrargesetzgebung.

§ 83.

1. Die Agrargesetzgebung, ein Glied der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung (§ 72¹⁾), hat die persönliche Abhängigkeit und die auf dem Ständeverhältnis beruhenden Einschränkungen des Grunderwerbs beseitigt und die freie Verfügung über das Grundeigentum sowie die freie Teilbarkeit der Grundstücke festgestellt. Sie begann zu Anfang des 19. Jahrhunderts und wurde mit den in Ausführung der Verfassung erlassenen Gesetzen zum Abschluß gebracht⁴⁾. Ihren wesentlichsten Teil bilden die Ablösung (Ziff. 2) und die Gemeinheitsteilung (Ziff. 3).

2. Die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste kann von dem Berechtigten wie von dem Verpflichteten beantragt werden. Sie erfolgt, indem Naturalabgaben und Dienste nach ihrem Wert in eine Geldrente verwandelt und ebenso wie die Geldabgaben entweder mit dem 18fachen Betrage abgelöst oder durch Weiterzahlung der jährlichen Geldrente allmählich getilgt werden. In letzterem Falle tritt die Vermittlung der Rentenbank ein, die den Berechtigten durch vierprozentige Rentenbriefe in Höhe des 20fachen Betrages abfindet und die sonach den Zinsbetrag um etwas übersteigende Rente solange fortbezieht, als es zur Tilgung der Schuld erforderlich ist⁵⁾. Auf Grund dieser Gesetzgebung sind die auf fremden Grundstücken ruhenden Grund-(Real-)lasten größtenteils abgelöst worden.

3. Die Gemeinheitsteilungen bezwecken die Beseitigung der auf einem Gesamteigentum oder auf wechselseitigen Dienst-

³⁾ Zollschutz § 34^{ab}, Vereine und Unterricht § 82¹, Kredit § 84¹ d. W.

⁴⁾ Edikte 9. Okt. 07 (G.S. 06/10 S. 170) u. 14. Sept. 11 (G.S. 300); Pfl. Art. 40, 41 u. (Fassung des G. 5. Juni 52 G.S. 319) Art. 42, G. 14. April 56 (G.S. 379). Die Ausführung erfolgte durch die in Anm. 5 u. 6 angeführten Gesetze.— Die Verteilung der auf den Grundstücken lastenden Renten u. Abgaben bei Zerstückelungen (Parzellierungen, Dismembrationen) ist in den 7 östlichen Provinzen durch G. 25. Aug. 76 (G.S. 405) § 1—12, 21—26 näher geregelt.

⁵⁾ AblösG. und RentBankG. 2. März 50 (G.S. 77 u. 112) für die älteren Provinzen ausschließlich des linken Rheinufers, wo dem Bedürfnis bereits durch die französische Gesetzgebung genügt war; die neuen Provinzen besitzen ähnliche Gesetze.

barkeitsverhältnissen (Servituten) beruhenden gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke. Sie erfolgt, indem die Teilnehmungsrechte festgestellt und nach diesen die Abfindungen, regelmäßig in Land, als freies Eigentum ausgewiesen werden. Die Teilung wird in der Regel mit der wirtschaftlichen Zusammenlegung der zerstreut und im Gemenge liegenden Grundstücke verbunden und alsdann als Separation, in Hannover als Verkoppelung, in Nassau und der Rheinprovinz als Konsolidation bezeichnet⁶⁾. Die Zusammenlegungen haben sich über eine umfangreiche Bodenschfläche ausgedehnt, und die verbesserte wirtschaftliche Lage der Grundstücke, verbunden mit der Anlegung eines zweckmäßigen Wege- und Grabennetzes, haben einem erfolgreichen Landwirtschaftsbetriebe erst den Boden geebnet.

4. Zu dieser, auf Befreiung gerichteten (Ziff. 1—3) ist in neuester Zeit eine die freie Verfügung und Teilbarkeit der Grundstücke einschränkende Gesetzgebung getreten, die auf Erhaltung der Besitzungen in ihrem Bestande oder auf deren angemessenere Verteilung gerichtet ist. Die Landwirte zerfallen in größere oder Gutbesitzer, die mit fremden Kräften arbeiten und sich auf die Leitung der Wirtschaft beschränken, in Bauern, die zwar selbständig — ohne Nebenverdienst — von ihrer Wirtschaft leben können, aber selbst mitarbeiten müssen und in Kleinbesitzer, die auf Nebenverdienst angewiesen sind. Die richtige Mischung von großem, mittlerem und kleinem Besitz ist für einen ordnungsmäßigen Betrieb der Landwirtschaft notwendig. Diese kann weder einen angemessenen Kleinbesitz und einen kräftigen Bauernstand entbehren, noch eine zu große Zersplitterung des Grundbesitzes ertragen. — Zur Erhaltung des bäuerlichen Besitzes in seinem Bestande ist deshalb in dem *Höferecht* für einzelne Provinzen die letztwillige Verfügung über Bauerngüter (Höfe) zugunsten eines einzelnen Erben erleichtert worden⁷⁾. — Der Erhaltung des Großgrundbesitzes dienen die *Fideikomisse* (§ 49⁸⁾. — In verschiedenen Teilen der östlichen Provinzen hatte sich jedoch das Überwiegen des Großgrundbesitzes insofern fühlbar gemacht, als durch den mangelnden Kleinbesitz die Abwanderung vom Lande in die Städte (die Landsucht) gefördert und damit der ohnehin hervorgetretene Mangel an ländlichen Arbeitern vermehrt war. In den Provinzen Westpreußen und Posen hatte bereits die Rücksicht auf die Stärkung des Deutschtums zur Bildung eines größeren, von einer

⁶⁾ *GemeinheitsD.* für das landrechtliche Gebiet 7. Juni 21 (G.S. 53), erg. G. 2. März 50 (G.S. 139); ähnliche Vorschriften bestehen für die übrigen Landesteile.

⁷⁾ *HöfeG.* für Hannover neueröfentlicht 09 (G.S. 663); *LandgüterD.* für Westfalen 30. April 82 (G.S. 255), Brandenburg 10. Juli 83 (G.S. 111), Schlesien 24. April 84 (G.S. 121), Schleswig-Holstein 2. April 86 (G.S. 117), den Reg. Bez. Kassel 1. Juli 87 (G.S. 315).

besonderen Ansiedlungskommission in Posen verwalteten Fonds geführt, aus dem Güter aufgekauft wurden, um in *Ansiedlungsgüter* aufgeteilt und gegen feste Renten deutschen Besitzern überlassen zu werden⁸⁾. — Eine entsprechende Überlassung wurde dann im gesamten Staatsgebiete auch Privatpersonen gestattet und zur Förderung der Begründung mittlerer und kleinerer Grundbesitzungen unter Vermittelung der Generalkommissionen (Ziff. 5) die Errichtung von *Rentengütern* zugelassen. Bei diesen finden die Rentenbanken (Ziff. 2) den Verkäufer durch Rentenbriefe oder Barzahlung ab, während sie vom Käufer zur Verzinsung und allmählichen Tilgung des Kaufgeldes eine Rente beziehen, diesem auch zur erstmaligen Einrichtung unter günstigen Bedingungen Darlehen gewähren können⁹⁾. Für die Rentengüter ist das *Anerbenrecht* eingeführt, welches deren Übergang auf einen Erben und ihre ungefälschte Erhaltung sichern soll und dieserhalb den Anerben bei der Abfindung der Miterben mehrfach begünstigt, dagegen in der Verfügung über das Gut einschränkt¹⁰⁾.

5. Für diese Geschäfte (Ziff. 2—4) bestehen *Auseinandersehungsbörden*. Ihren Mittelpunkt bilden die Generalkommissionen¹¹⁾; als ihre ausführenden Beamten sind Spezialkommissare angestellt, während Berufungen und Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an das Oberlandeskulturgericht in Berlin gehen. Das *Verfahren*, das neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände auch die Entscheidung von Streitpunkten umfaßt, hat eine besondere Gestaltung erhalten¹²⁾.

3. Betrieb der Land und Forstwirtschaft.

§ 84.

1. Zum erfolgreichen Betriebe der Landwirtschaft, insbesondere zu nachhaltigen Bodenverbesserungen (Meliorationen)¹³⁾ sind Kapitale unentbehrlich. Diesem Bedürfnis entspricht die Regelung des *Liegenschafts-*

⁸⁾ G. 26. April 86 (G. 131) u. (Enteignungsrecht) 20. März 08 (G. 29).

⁹⁾ G. 27. Juni 90 (G. 209), 7. Juli 91 (G. 279) u. 12. Juli 00 (G. 300).

¹⁰⁾ G. 8. Juni 96 (G. 124).

¹¹⁾ Generalkommissionen für Ostpreußen in Königsberg, für Pommern, Brandenburg u. Berlin in Frankfurt a. O., für Westpreußen, Posen u. Schlesien in Breslau, für Sachsen in Merseburg, für Schleswig-Holstein u. Hannover in Hannover, für Westfalen in Münster, für Hessen-Nassau in Kassel und für die Rheinprovinz in Düsseldorf.

¹²⁾ B. 20. Juni 17 (G. 161), erg. B. 30. Juni 34 (G. 96) u. G. (neu veröffentlicht 99) (G. 404). Die Vorschriften gelten für den ganzen Staat; nur Hannover besitzt eine eigene Gesetzgebung.

¹³⁾ Ent- u. Bewässerungen Ziff. 2, Moorkulturen § 82³⁾. — Der Förderung

rechts (§ 44). Daneben hat es zu besonderen **Landwirtschaftlichen Kreditanstalten** geführt. Die Pfandbriefanstalten, die in den einzelnen Landesteilen unter Zusammentritt der größeren Besitzer zu Landschaften gebildet worden sind, gewähren den Mitgliedern bis zu einer bestimmten Werthöhe des Grundbesitzes unkündbare, allmählich zu tilgende Darlehen. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft die Bürgschaft übernimmt. Die Verwaltung wird durch von den Beteiligten zu wählende Direktionen geführt. — Daneben können besondere Landes-**kulturrentenbanken** nach bestimmten Normativvorschriften von den Provinzen eingerichtet werden¹⁴⁾. — Ähnlich den landschaftlichen Pfandbriefanstalten sind als Privatwerbsgesellschaften vorwiegend für den städtischen Grundbesitz **Hypothekenbanken** errichtet. Sie sind nur in der Form der Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 80²) zulässig, bedürfen der Genehmigung und unterliegen der staatlichen Aufsicht¹⁵⁾.

2. Das **Wasser** ist für die Landeskultur in seiner ihr nützlichen, wie in der ihr schädlichen Einwirkung von Bedeutung. Erstere fordert die Regelung der Eigentums- und Gebrauchsrechte, letztere den Schutz vor der zerstörenden Kraft dieses Elements. Flüsse, die von Natur schiffbar sind, heißen öffentliche (Strombauten § 97¹), andere Privatflüsse. Zum Zweck des gemeinsamen Vorgehens bei Benutzung und Unterhaltung der Gewässer ist die Bildung von Wassergenossenschaften vorgesehen¹⁶⁾. Die Erhaltung gemeinnütziger **Heilquellen** ist gesetzlich geschützt¹⁷⁾. — In betreff der **Entwässerungen** soll bei Stauwerken die zulässige Höhe des Wasserstandes durch Merkpfähle festgestellt werden und jeder unterhalb liegende Besitzer verpflichtet sein, gegen vollständige Entschädigung alle Hindernisse des Wasserabflusses fortzuräumen (Vorflut). Behufs der **Bewässerung** ist das Recht der Uferbesitzer auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers aus Privatflüssen näher geregelt¹⁸⁾. — Den Schutz gegen Übersflutungen bezweckt das **Deichwesen**. Auf Grundstücken, die nicht zu Deichverbänden gehören, dürfen Deiche ohne Genehmigung weder angelegt noch verändert

dienen die für die Provinzen gebildeten Meliorationsfonds. Zur Bearbeitung sind den Regierungspräsidenten meliorationstechnische Räte zugeteilt.

¹⁴⁾ G. 13. Mai 79 (G. 367).

¹⁵⁾ RG. 13. Juli 99 (RG. 375).

¹⁶⁾ G. 1. April 79 (G. 297).

¹⁷⁾ QuellschutzG. 14. Mai 08 (G. 105).

¹⁸⁾ VorflutEd. für das landrechtliche Gebiet 15. Nov. 11 (G. 352) nebst

werden. Wo die Abwendung gemeinsamer Gefahr oder ein erhebliches Landeskulturinteresse es fordert, sind die Beteiligten nach Maßgabe von Satzungen zu Deichverbänden zu vereinigen¹⁹⁾.

3. Der Betrieb der Forstwirtschaft fordert eine weit eingehendere Einwirkung des Staates als der der Landwirtschaft. Die Erhaltung eines ausgedehnten Waldbestandes²⁰⁾ ist notwendig, weil dieser auch auf solchen Flächen Erträge liefert, die nach Lage oder Beschaffenheit zur landwirtschaftlichen Benutzung ungeeignet sind, außerdem die gleichmäßige Verteilung von Wärme und Feuchtigkeit in Luft und Boden befördert und Schutz gegen Einsturz und Abschwemmung im Gebirge und gegen Überflutung in der Ebene gewährt. Andererseits kann die Forstwirtschaft, da sie größere Flächen und Kapitalaufwendungen voraussetzt, nur im großen mit Erfolg betrieben werden. Da der Privatbetrieb dem Bedürfnis nicht genügt, muß der Staat ergänzend eintreten und der preussische Staat hat seinen Forstbesitz (§ 29) deshalb auch durch Ankauf und Aufforstung von Odländereien stetig vermehrt. Ferner hat er die über die Beaufsichtigung der Gemeinde- und Anstaltsforsten ergangenen Vorschriften (§ 16²⁾) auf alle gemeinschaftlich besessenen Forsten ausgedehnt, unter gleichzeitiger Erschwerung der Teilung solcher Forsten²¹⁾. Endlich ist zur Abwehr der durch Verlandung, Abschwemmung, Übersättigung usw. herbeigeführten Gefahren und Nachteile die Anlegung von Schutzwaldungen vorgesehen, während zum Zweck angemessener Bewirtschaftung und wirksamen Forstschutzes eine Mehrzahl kleinerer Besitzer zu Waldgenossenschaften zusammengeschlossen werden kann²²⁾.

4. Feld- und Forstpolizei.

§ 85.

1. Die Eigentümlichkeiten der Feld- und Forstrevell haben zu Ergänzungen des allgemeinen Strafrechts und Strafverfahrens in betreff der Feld- und Forstpolizeiübertretungen wie in betreff des Forstdiebstahls geführt.

U. 23. Jan. 46 (GS. 26) u. 11. Mai 53 (GS. 182); U. üb. die Privatflüsse für die älteren Provinzen 28. Feb. 43 GS. (41). Ähnliche Vorschriften bestehen für die übrigen Landesteile. Schutz der Wasserbauten § 50¹⁰ d. W. — Der Erlaß eines umfassenden Wassergesetzes steht bevor.

¹⁹⁾ DeichG. 28. Jan. 48 (GS. 54), auf Schleswig-Holstein u. Hannover ausgedehnt. Ergänzung U. 16. Aug. 05 (GS. 342). Schutz wie vor. Ann.

²⁰⁾ Die Forstfläche beträgt in Preußen 23,9 v. H. der Gesamtfläche.

²¹⁾ U. 14. März 81 (GS. 261).

²²⁾ U. 6. Juli 75 (GS. 416).

2. Als Feld- und Forstpolizeiübertretung sind Weidestregel, kleinere Entwendungen und Beschädigungen bis zum Wert von 10 M. und Zuwiderhandlungen gegen die zur Verhütung von Schäden, Unglücksfällen und Forstdiebstählen erlassenen vorbeugenden Vorschriften strafbar. Im Strafverfahren bei Entwendungen kann der Richter auf Antrag des Beschädigten neben der Strafe auf Schadenersatz erkennen, während bei Weidestregeln und beim Übertreten von Tieren auf fremde Grundstücke statt des Schadens ein nach Gattung und Zahl der Tiere bemessenes Ersatzgeld gefordert, auch zur Sicherung des Anspruchs die Pfändung der Tiere vorgenommen werden kann. Die Entscheidung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde²³).

3. Der Forstdiebstahl, der den Diebstahl an noch nicht erworbenen oder gesammelten Hölzern und Walderzeugnissen umfaßt, ist mit Geldbuße bis zum 5fachen Wertbetrag, unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfall zum 10fachen Wertbetrag, bei besonderer Erschwerung daneben mit zusätzlicher Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht. Dem Geschädigten bleibt neben der Geldbuße der Ersatzanspruch. Das Verfahren findet vor den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen statt²⁴).

4. Allgemeine feldpolizeiliche Anordnungen hat das Erscheinen s ch ä d l i c h e r T i e r e u n d P f l a n z e n hervorgerufen (Reblaus, Koloradokäfer). Gleichen Zwecken dient der Schutz der nützlichen Vögel²⁵).

VI. Viehzucht, Jagd und Fischerei.

1. Viehzucht.

§ 86.

1. Unter Vieh versteht man die landwirtschaftlich genutzten Haustiere (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen und nebenächlich Geflügel), die Viehzucht ist regelmäßig mit der Landwirtschaft verbunden, da sie einen Teil der in der Landwirtschaft gewonnenen Erzeugnisse zweckentsprechend verwertet und dieser in dem Stallmist ein wertvolles Düngemittel zuführt. Das über Bedeutung und Förderung der Landwirtschaft Gesagte (§ 82²⁴) gilt deshalb auch für die Viehzucht. Der Förderung dient ferner die Ausbildung und Anstellung von Tierärzten (Ziff. 2) und der

²³) Feld- und Forst- PolG. 1. April 80 (GS. 230).

²⁴) ForstdiebstahlG. 15. April 78 (GS. 222).

²⁵) RG., neugefaßt 07 (RGW. 317); FPolG. (Num. 23) § 33 u. 34.

Schutz des Viehs gegen Seuchen (Ziff. 3). Weiter gilt es, den Viehstand zu vermehren¹⁾ und durch Veredelung der Rassen zu verbessern. Die Verwendung ungeeigneter Tiere zur Zucht wird durch Rörordnungen ausgeschlossen. Die Pferdezucht, die neben der wirtschaftlichen auch militärische Bedeutung hat, wird besonders vom Staate gefördert durch die zu eigener Züchtung bestimmten Hauptgestüte und die zur Veredelung der Privatpferdezucht dienende Haltung von Deckhengsten in den Landgestüten.

2. Im Tierheilverwesen (Veterinärwesen) steht dem Landwirtschaftsminister das Landesveterinäramt nebst dem Beirat für das Veterinärwesen zur Seite. Tierärzte dürfen sich nur als solche bezeichnen, wenn sie nach der erforderlichen Vorbildung die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben²⁾. Zur Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung öffentlicher Veterinärangelegenheiten besteht in jeder Provinz eine Tierärztekammer³⁾. Eine besondere Prüfung haben daneben die als technische Berater der allgemeinen Verwaltungsbehörden angestellten Kreis- und Departementstierärzte abzulegen⁴⁾.

3. In betreff der Viehseuchenpolizei (Veterinärpolizei) hat die Reichsgesetzgebung die Verletzung der erlassenen Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln mit Strafe bedroht⁵⁾, die Eisenbahngesellschaften zur Reinigung (Desinfektion) der zur Viehbeförderung benutzten Wagen verpflichtet⁶⁾, sonst die Rinderpest und die übrigen Viehseuchen gesondert behandelt. Bei Ausbruch der Rinderpest ist neben Absperrung und Desinfektion auch die Tötung der franken und verdächtigen Tiere vorgeschrieben. Der Wert der letzteren wird aus Reichsmitteln vergütet⁷⁾. Daneben sind für Milz- und Rauschbrand, Tollwut, Rog, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche, Beschälseuche, Bläschenauschlag, Räube, Rindertuberkulose, Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf, Geflügelcholera und Hühnerpest besondere Sicherungsvorschriften gegeben. Beim Rog, der Lungenseuche des Rindviehs und bei Milz- oder Rauschbrand der Pferde und Rinder ist gleichfalls Tötung vorgeschrieben. Die

¹⁾ Der Viehbestand nimmt stetig zu und deckt den Inlandsbedarf nahezu vollständig.

²⁾ GewD. § 29, 40 u. 147³. — Die Ausbildung erfolgt auf den tierärztlichen Hochschulen in Berlin u. Hannover.

³⁾ G. 2. April 11 (GS. 61).

⁴⁾ Dienstbezüge G. 24. Juli 04 (GS. 169); Tagelöhner u. Reisekosten B. 25. Juni u. gerichtliche Gebühren 15. Juni 05 (GS. 250 u. 254).

⁵⁾ § 50¹⁰ d. B.

⁶⁾ RG. 25. Feb. 76 (RGBl. 163).

⁷⁾ RG. 7. April 69 (RGBl. 105). Strafen RG. 21. Mai 78 (RGBl. 95).

Bergütung für die getöteten und die infolge einer gegen Schafpocken oder Lungenseuche angeordneten Impfung eingegangenen Tiere erfolgt zum Teil durch die Provinzialverbände aus einem durch Beiträge der Viehbesitzer gebildeten Fonds, im übrigen aus der Staatskasse⁸⁾.

2. Jagd.

§ 87.

1. Die frühere vielgestaltige Jagdgesetzgebung ist jüngst in einem Gesetz einheitlich geordnet worden⁹⁾. — Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. Das Recht bildet sonach nunmehr einen Bestandteil des Grundeigentums¹⁰⁾. Das Recht wird strafgesetzlich geschützt¹¹⁾.

2. Die Jagdausübung ist einer doppelten Einschränkung unterworfen. Sie darf nur in Jagdbezirken stattfinden, die zusammenhängend mindestens 75 ha umfassen. Soweit die Grundflächen nicht demselben Eigentümer gehören (Eigenjagdbezirke), sind sie nach bestimmten Grundsätzen zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammenzulegen, die gemeinsam — in der Regel durch Verpachtung — genutzt werden¹²⁾. Die Jagdausübung ist ferner von Lösung und Mitführung eines für ein Jahr gegen die Gebühr von 15 (bei Ausländern 100), oder für drei Tage von 3 (bei Ausländern 20) Mark ausgestellten Jagdscheins abhängig. Der Ertrag gebührt den Kreisen¹³⁾.

3. Für die einzelnen Wildarten sind bestimmte Schonzeiten festgesetzt¹⁴⁾.

4. Gegen Wildschaden sind mehrfache Schutzmittel gegeben; auch ist der durch Schwarz-, Hirsch- und Rehwild und Fasanen angerichtete Schaden von den Grundbesitzern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nach Verhältnis der Fläche den Geschädigten zu ersetzen¹⁵⁾.

⁸⁾ ViehseuchenG. 26. Juni 09 (RGBl. 519) nebst Ausf. Vorschr. des Bundesrats 12. Dez. 11 (RGBl. 12 S. 3); preuß. G. 25. Juli 11 (GS. 149). — Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver G. 17. Juni 11 (GS. 248).

⁹⁾ JagdD. 15. Juli 07 (GS. 207). Hohenzollern hat eine eigene Jagdordnung. In Hannover, wo noch die früheren Jagdgesetze gelten, steht die Einführung der preuß. JagdD. in Aussicht.

¹⁰⁾ JagdD. § 2.

¹¹⁾ § 50 *et* d. W.

¹²⁾ JagdD. § 3—28.

¹³⁾ Daf. § 29—38. Daneben erhebt der Staat einen Stempel von 7,50 (bei Ausländern 50 und 10 und bei Tagesjagdscheinen 1,50) Mark.

¹⁴⁾ JagdD. § 39—50.

¹⁵⁾ Daf. § 51—68.

3. Fischerei.

§ 88.

1. Das Fischereirecht, welches da, wo keine besondere Berechtigung vorhanden ist, der Gemeinde zusteht, ist strafgesetzlich geschützt¹⁾.

2. Dem Fischereibetrieb ist in neuerer Zeit eine erhöhte Fürsorge zugewendet. Die Fischwasser sind vor Störungen und Verunreinigungen geschützt, der Fischereibetrieb ist zur Erhaltung und Vermehrung des Bestandes mehrfachen Einschränkungen unterworfen, und die Beaufsichtigung der Fischerei näher geordnet (Fischereipolizei). Mehrere Berechtigte können zu besserer Erreichung dieser Zwecke zu Fischereigenossenschaften vereinigt werden²⁾.

VII. Gewerbe.

1. Einleitung.

§ 89.

1. Gewerbe ist die auf die Verarbeitung der rohen Erzeugnisse gerichtete Tätigkeit (§ 3^a); die Gesamtheit der Gewerbe auf einem sachlichen oder räumlichen Gebiete heißt Industrie. Betriebe, in denen das Kapital (§ 3^b) und die durch Maschinen und Arbeitsteilung verstärkte Arbeitskraft (§ 3^b) vorherrschen, heißen Großbetriebe (Fabriken), Betriebe mit einfacher Arbeit Kleinbetriebe. Zu diesen gehört das Handwerk, das sich mit der Herstellung von Gegenständen befaßt, die Mitarbeit des Unternehmers voraussetzt und einigen Sonderbestimmungen unterliegt (§ 91). — Das Gewerbe verfolgt im Gegensatz zu der auf die Schönheit gerichteten Kunst nur Nützlichkeitszwecke. Beide Richtungen finden sich im Kunstgewerbe vereinigt, das in neuerer Zeit erheblich gefördert worden ist¹⁾.

2. Die Verwaltung des Gewerbewesens wird im Reiche durch das Reichsamt des Innern, in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe²⁾ geführt. Diesem steht als technisches Organ das Landes-

¹⁾ FischereiG. 30. Mai 74 (GS. 197) nebst G. 30. März 80 (GS. 228) u. provinziellen Ausführungsverordnungen. — Der Erlaß eines neuen FischereiG. steht in Aussicht.

¹⁾ Der Pflege des Kunstgewerbes dient das Kunstgewerbemuseum in Berlin u. die Königl. Porzellanmanufaktur in Charlottenburg.

²⁾ Für einige Gewerbe ist der Min. des Innern, für die technischen Hochschulen der Kultusminister zuständig.

gewerbeamt zur Seite³⁾, während bei den Regierungspräsidenten Gewerbe-
räte und zu deren Unterstützung Gewerbeinspektoren angestellt sind⁴⁾. —
Zur Entscheidung und Vermittelung der auf das Arbeitsverhältnis
bezüglichen Streitigkeiten können für eine oder mehrere Gemeinden oder
für weitere Kommunalverbände durch Statut oder auf Antrag der Beteilig-
ten durch die Landeszentralbehörde Gewerbegerichte einge-
führt werden. In Gemeinden über 20 000 Einwohnern müssen sie errichtet
werden. Wo solche nicht bestehen, können die Beteiligten die vorläufige
Entscheidung der Gemeindebehörde nachsuchen⁵⁾. — Der Förderung der
Gewerbe dienen neben Vereinen⁶⁾ und Genossenschaften (§ 80⁴⁾) die ge-
werblichen Fachschulen, die teils vom Staat, teils mit dessen
Beihilfe von öffentlichen Verbänden unterhalten werden. Für einzelne
Betriebe sind die Baugewerkschulen und die höheren und niederen Ma-
schinenbau- und Webeschulen bestimmt, während die Handwerker-, Gewerbe-
und Kunstgewerbeschulen sowie die Handels- und Gewerbeschulen für
Mädchen einen allgemeineren Charakter tragen⁷⁾.

3. In der Geschichte entwickelte sich das Gewerbe erst bei dichterem
Zusammenwohnen der Bevölkerung in Verbindung mit der Geldwirtschaft,
sein Großbetrieb erst mit der Kreditwirtschaft (§ 3⁴⁾). In den Städten
schlossen sich seit dem 12. Jahrhundert die Handwerker zu Zünften zusammen,
die während der folgenden Jahrhunderte zu hoher Macht in den städtischen
Gemeinwesen gelangten und wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei-
trugen. Im 17. Jahrhundert begann der Zerfall, indem die Zünfte durch
Verbietungsrechte und starre Abschließung ihre Rechte nur im eigenen
Interesse zu verwerten suchten. Dieses führte im 18. Jahrhundert zum
Eingreifen der Staatsgewalt und leitete in das polizeiliche Konzessionswesen
über. — Die durch Zunftwesen und staatliche Bevormundung herbei-
geführten Einschränkungen des Gewerbetriebes hat die Stein-Harden-
bergische Gesetzgebung (§ 72¹⁾) hinweggeräumt. Der Grundsatz der Ge-
werbefreiheit ist damit zur Geltung gelangt, durch die nachfolgende preu-
ßische Gesetzgebung näher ausgeführt und nach Übergang des Gewerbe-
wesens auf das Reich (§ 6⁵⁾) noch erweitert worden (§ 90¹⁾).

³⁾ B. 20. März 05 (GS. 173).

⁴⁾ GewD. § 139 b; verb. § 74 Anm. 7 d. B.

⁵⁾ RG. 01 (RGW. 353).

⁶⁾ Die größeren Gewerbetreibenden finden in den Handelskammern (§ 93²⁾),
die Handwerker in den Innungen und Handwerkskammern (§ 91¹⁾) ihre Ver-
tretung.

⁷⁾ Technische Hochschulen § 70³ d. B.

4. Die deutsche Industrie hat seit Entstehung des Reichs einen gewaltigen **A u f s c h w u n g** genommen, der auf die wirksamere Vertretung im Auslande, die größere, durch die Wehrmacht gebotene Sicherheit, die Wirtschaftspolitik (§ 34^{ab}) und die Erleichterung des Verkehrs im Inlande und nach dem Auslande zurückzuführen ist. Die Folge zeigt sich in einer erheblichen Zunahme der Ausfuhr, an der namentlich die Herstellung von Maschinen, die Gewebeindustrie und die chemische und elektrotechnische Industrie beteiligt sind.

2. Gewerbebetrieb.

§ 90.

1. Die Reichsgewerbeordnung, die das Gewerbewesen einheitlich im Reiche geordnet hat, beruht auf ausgedehnter Gewerbe-freiheit. Die Anforderungen des tatsächlichen Lebens hatten dabei indessen nur ungenügende Berücksichtigung gefunden. Zahlreiche Ergänzungen sind dadurch notwendig geworden, in denen zugleich den an den Staat herangetretenen sozialen Aufgaben (§ 72^a) vermehrte Rechnung getragen worden ist⁸). Bei den Einschränkungen der Gewerbe-freiheit, die zum Schutz gegen mögliche Gefahren und Nachteile notwendig sind (Gewerbepolizei), wird das von einem festen Wohnsitz aus betriebene stehende (Ziff. 2—4) und das ohne solchen betriebene Gewerbe im Umherziehen (Ziff. 5) unterschieden.

2. Der Beginn jedes **s t e h e n d e n G e w e r b e s** ist unter Angabe des Betriebsorts der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, wenn er ohne die etwa erforderliche Genehmigung begonnen wird, polizeilich gehindert werden⁹). Diese Genehmigung erscheint teils von der Lage der Betriebs-stätte (gewerblichen Anlage), teils von der Persönlichkeit des Gewerbe-treibenden abhängig.

3. **G e w e r b l i c h e A n l a g e n**, die mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum verbunden sind, werden erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines besonderen Verfahrens zugelassen. Gleiches gilt von Dampfkesseln, bei denen das besondere Verfahren fortfällt, dagegen eine periodisch wiederkehrende Untersuchung vorgeschrieben ist¹⁰).

⁸) GewD. (21. Juni 69, in neuer Fassung veröffentlicht) 00 (RGW. 871); AusfAnw. 1. Mai 04 (M. 201).

⁹) GewD. § 14 u. 15.

¹⁰) Daf. § 16—28, 49—52 u. 54 u. G. 3. Mai 72 (GE. 515); polizeiliche Bestimmungen zwei Bef. 17. Dez. 08 (RGW. 09 S. 3 u. 51).

4. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende wird, wo sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, wie bei Medizinalpersonen und Seeschiffen (§ 97³ u. 4) und in Preußen bei Hufschmieden, als Approbation, sonst als Erlaubnis (Konzession) bezeichnet. Dieser bedürfen Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirte und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, Händler mit Gift oder Sprengstoffen, Pfandleiher und Stellenvermittler, deren Gebühren durch Taxen festgestellt werden können. Trödlern, Rechtskonsulenten, Auktionatoren, Bauunternehmern und Bauleitern kann bei tatsächlich erwiesener Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden. In der Befugnis zum stehenden Gewerbebetrieb liegt das Recht, Stellvertreter zu bestellen und nach Ausstellung einer Legitimationskarte selbst oder durch Reisende für das Geschäft Waren aufzukaufen oder Warenbestellungen zu suchen¹¹⁾.

5. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen umfaßt die außerhalb des Gemeindebezirks ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung stattfindende gewerbliche Tätigkeit. Er ist durch einen Wandergewerbeschein bedingt, der unter bestimmten Voraussetzungen von dem Regierungspräsidenten auf das Kalenderjahr und für das ganze Reich ausgestellt wird und zugleich zur Entrichtung der Gewerbesteuer dient. Zum Feilbieten roher oder selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft bedarf es keines solchen Scheins. Andererseits bestehen für Schausstellungen ohne höheres Kunstinteresse sowie für Wanderlager weitergehende Einschränkungen¹²⁾.

3. Das Handwerk.

§ 91.

1. Die Innungen, die in ihrer Ausartung (§ 89³) vielfach zum Hindernis einer freien Entwicklung der Gewerbe geworden und deshalb jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet waren, haben, da sie andererseits als Förderungsmittel der gewerblichen Interessen nicht entbehrt werden konnten, in der neueren Gesetzgebung wieder größere Beachtung gefunden. Sie besitzen das Recht der juristischen Persönlichkeit und der zwangsweisen Einziehung der Beiträge. Statt der freien können Zwangsinnungen für alle Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe gebildet

¹¹⁾ GewD. § 29—48, 53, 54, insbes. Hufschmiede Pr. G. 18. Juni 84 (GS. 305), Pfandleiher Pr. G. 17. März 81 (GS. 265), Stellenvermittler RG. 2. Juni 10 (RGBl. 860), Bauunternehmer u. Bauleiter RG. 7. Jan. 07 (RGBl. 3).

¹²⁾ GewD. Tit. III (§ 55—63). — Gewerbesteuer § 33^a d. W.

werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten zustimmt. Mehrere Innungen können zu Innungsausschüssen oder Innungsverbänden zusammentreten. Für größere Bezirke werden zur Vertretung der Interessen der Handwerker *Handwerkskammern* errichtet¹³⁾.

2. Im Handwerk werden Lehrlinge ausgebildet und Gesellen beschäftigt. Lehrlinge sind der Zucht des Meisters unterworfen, müssen aber von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Lehrzeit dauert regelmäßig 3 Jahre. Nach ihrem Ablauf ist den Lehrlingen Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung zu geben. Nur Handwerker über 24 Jahre, die die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden oder das Gewerbe 5 Jahre selbständig oder als Werkmeister ausgeübt haben, dürfen Lehrlinge halten. Gesellen (Gehilfen) haben dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage. Vertragsbruch macht den Gesellen für den erwachsenden Schaden verantwortlich. Den Meistertitel in Verbindung mit einem Handwerk dürfen nur Handwerker führen, welche die nach dreijähriger Gesellenzeit abzulegende Meisterprüfung bestanden haben¹⁴⁾.

4. Schutz des Gewerbes.

§ 92.

1. Das gewerbliche Eigentum ist gegen unbefugte Nachahmung gesichert¹⁵⁾. Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung zulassen, sind durch Patente geschützt. Diese werden durch das Patentamt in Berlin erteilt und gewähren dem Inhaber das Recht, die Erfindung 15 Jahre hindurch ausschließlich auszunutzen. Die Verletzung des Patentrechts begründet neben dem Anspruch auf Schadenersatz auch die strafrechtliche Verfolgung¹⁶⁾. Ähnlichen Schutz genießen im Fall der Eintragung in die diesbezüglich öffentlich von den Amtsgerichten geführten Musterregister die *Muster* und *Modelle*¹⁷⁾ und die *Gebrauchsmuster*¹⁸⁾,

¹³⁾ GewD. Lit. IV (§ 81—104 n).

¹⁴⁾ GewD. § 121—133, erg. RG. 30. Mai 08 (RGW. 356) Art. f. II—VIII Verb. § 75¹ b. B.

¹⁵⁾ Für den Schutz im zwischenstaatlichen Verkehr ist das Reich der von der Mehrzahl der Kulturstaaten abgeschlossenen Übereinkunft 20. März 83 beigetreten. Bef. 9. April 03 (RGW. 147).

¹⁶⁾ RPatG. 7. April 91 (RGW. 79); Patentanwälte RG. 21. Mai 00 RGW. 233).

¹⁷⁾ RG. 11. Jan. 76 (RGW. 11).

¹⁸⁾ RG. 1. Juni 91 (RGW. 349).

sowie solche Warenbezeichnungen (Marken), die von den in die Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden zur Eintragung angemeldet werden¹⁹⁾.

2. Ein weiterer Schutz ist den Gewerbetreibenden durch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geworden, indem ihnen gegen gewisse auf Täuschung beruhende schädigende Handlungen anderer Gewerbetreibender der Antrag auf Unterlassung, und Schadenersatz und auf strafrechtliche Verfolgung gewährt ist²⁰⁾.

VIII. Handel.

1. Einleitung.

§ 93.

1. Handel ist die gewerbsmäßige Überführung der Güter aus der Hand der Erzeuger in die der Verbraucher. Ersteren erleichtert er den Absatz, letzteren den Bezug und wird dadurch zu einem wichtigen Förderungsmittel im wirtschaftlichen Leben. Der Handel zerfällt in den Außen- (Einfuhr-, Ausfuhr- und Zwischen-) und in den Binnenhandel, je nachdem er über die Zollgrenzen hinausgeht oder sich innerhalb dieser bewegt, ferner in den Großhandel, der den Absatz an Geschäftsleute (Fabrikanten, Wiederverkäufer), und den Klein-(Detail-)handel, der den Absatz an die Verbraucher vermittelt. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Handels finden in den Handelsverträgen (§ 34^{ab)}), die privatrechtlichen im Handelsrecht (§ 94) ihre Ordnung.

2. Die Verwaltung des Handelswesens wird für den Außenhandel durch das Auswärtige Amt und die Konsulate, für den Binnenhandel durch den Minister für Handel und Gewerbe und die allgemeinen Landesbehörden geführt. — Für Entscheidung und Vermittelung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen und -Lehrlingen können Kaufmannsgerichte nach ähnlichen Grundsätzen wie die für Gewerbegerichte maßgebenden (§ 89²⁾) errichtet werden¹⁾. — Zur Vertretung der Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden und zur Vermittelung zwischen ihnen und den Behörden bestehen die Handelskammern mit dem Rechte der juristischen Personen. Ihre Errichtung erfolgt nach Bedürfnis durch den Handelsminister; die

¹⁹⁾ RG. 12. Mai 94 (RGW. 441). Handelsregister § 94² d. W.

²⁰⁾ RG. 7. Juni 09 (RGW. 499).

¹⁾ G. 6. Juli 04 (RGW. 266). — Kammern für Handelsfachen § 38⁴ d. W.

Mitglieder werden von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten (§ 94²) auf 6 Jahre gewählt²).

3. In der Geschichte tritt der Handel schon früh auf, wird aber erst nach der Entdeckung Amerikas Gegenstand staatlicher Tätigkeit (Handelspolitik). Die einengende Regelung des Merkantilsystems (§ 4^a) wich zu Anfang des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluß des physiokratischen und vor allem des Smithschen Systems (§ 4^{b,c}) der Handelsfreiheit, die seitdem herrschend geblieben ist. Eine Einschränkung erfuhr sie nur durch die Rücksicht auf den Schutz der nationalen Arbeit (§ 34^{4b}). Die großartige Entwicklung, die unser Welthandel in den letzten Jahrzehnten genommen hat (§ 89⁴), beweist jedoch, daß der Handel auch bei mäßigen Schutzöllen zu gedeihen vermag.

2. Handelsrecht.

§ 94.

1. Das Handelsrecht war gleich dem Wechselrecht (§ 79²) schon vor Entstehung des Reichs einheitlich für Deutschland geordnet. Das Deutsche Handelsgesetzbuch (HGB.) wurde 1871 als Reichsgesetz eingeführt und ist später unter Anpassung an das BGB. neu erlassen. Es behandelt in vier Büchern den Handelsstand, die Handelsgesellschaften, die Handelsgeschäfte und den Seehandel. In Handelsfachen geht es den Bestimmungen des BGB. vor³).

2. Handelsstand. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gelten neben bestimmten Grundhandelsgeschäften auch andere gewerbliche Unternehmungen, sofern sie kaufmännisch eingerichtet und in die öffentlich von den Amtsgerichten geführten Handelsregister eingetragen sind. Handwerker (§ 91) und Kleingewerbetreibende (Minderkaufleute) sind nicht einzutragen. Jeder Kaufmann muß ordnungsmäßig Handelsbücher führen und für jedes Geschäftsjahr einen Abschluß (Bilanz) aufstellen. Firma ist der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und unterschreibt, Procura die Handelsvollmacht, die den Prokuristen zu allen Geschäften und Rechtshandlungen mit Ausnahme von Grundstücksveräußerungen und -belastungen ermächtigt. Firma und Procura sind in das Handelsregister einzutragen⁴). Die Anstellung von

²) G. (24. Feb. 70, mit Ergänzung) neu veröffentlicht 97 (G.S. 355). In einigen Handelsstädten bestehen kaufmännische Korporationen.

³) HGB. u. G. 10. Mai 97 (RG. 219 u. 437); preuß. UG. 24. Sept. 99 (G.S. 303).

⁴) HGB. § 1—58.

Handlungsgehilfen und die Annahme von Handlungslehrlingen ist Gegenstand freier Vereinbarung. Diese ist jedoch im Interesse des Schutzes mehrfach eingeschränkt, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Abreden über den Ausschluß späteren Wettbewerbs (Konkurrenzklause). Dem Kaufmann (Prinzipal) liegt eine ausgedehnte Fürsorgepflicht ob, die sich für die Lehrlinge auch auf die Ausbildung erstreckt⁵⁾. Personen, die, ohne als Handlungsgehilfen angestellt zu sein, die Geschäfte des Handelsgewerbes eines anderen ständig vermitteln und abschließen, heißen Handlungsagenten. Geschieht dies gewerbsmäßig, ohne ständigen Auftrag, so heißen sie Handelsmäkler. Amtliche Handelsmäkler kennt das HGB. nicht^{6a)}.

3. **H a n d e l s g e s e l l s c h a f t e n** sind Gesellschaften, die ein Handelsgewerbe unter gemeinsamer Firma betreiben. Die Firma ist in das Handelsregister einzutragen, und die Gesellschaft erlangt damit Rechtsfähigkeit. In der offenen Handelsgesellschaft haften alle Gesellschafter unbeschränkt (persönlich), in der Kommanditgesellschaft haften dagegen ein oder einige Gesellschafter (Kommanditisten) nur mit bestimmten Einlagen. Den Gegensatz bilden die Aktien- und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei denen die Haftung auf die Einlagen beschränkt ist⁶⁾. Keine eigentliche Handelsgesellschaft ist die stille Gesellschaft, bei der jemand, ohne nach außen als Gesellschafter hervorzutreten, sich an dem Handelsbetriebe eines anderen beteiligt⁷⁾.

4. **H a n d e l s g e s c h ä f t e** sind alle Geschäfte, die ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes abschließt. Für diese bestehen mehrfache Sondervorschriften. Sie beziehen sich entweder auf alle Handelsgeschäfte, wie die Berücksichtigung von Handelsgebräuchen und Gewohnheiten (Usancen), der Ausschluß der Zinsbeschränkungen und der Vertragsstrafenermächtigung (§ 43²⁾), der Einrede oder Vorausklage bei der Bürgschaft (§ 43^{1a)}) u. dgl. ⁸⁾, oder auf einzelne Handelsgeschäfte. Handelsgeschäfte sind der Handelskauf⁹⁾, das Kommissionsgeschäft, das in der ge-

⁵⁾ HGB. § 59—83 u. GewD. § 139a—i u. 154 Abs. 1² (Fassung nach G. 28. Dez. 08 HGB. 667 Art. 3).

^{6a)} HGB. § 84—104 u. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 13.

⁶⁾ HGB. 105—177. — Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien können ebenso wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. Genossenschaften auch andere als Handelszwecke verfolgen und sind deshalb in § 80 d. W. besprochen.

⁷⁾ HGB. § 335—342.

⁸⁾ HGB. § 343—372.

⁹⁾ HGB. § 373—382.

werbsmäßigen Übernahme des An- und Verkaufs von Waren und Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung besteht¹⁰⁾ und in dem Expeditionsgeschäft (der Übernahme der Versendung von Gütern)¹¹⁾ sowie dem Lagergeschäft (der Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern)¹²⁾ besondere Anwendung findet, endlich das Frachtgeschäft (die Übernahme der Güterbeförderung zu Lande oder auf Binnen-
gewässern)¹³⁾.

5. Für den Seehandel kommen die Rechtsverhältnisse der Seeschiffe in Betracht. Reeder ist der Eigentümer, Schiffer der Führer (Kapitän) eines Handelsschiffes¹⁴⁾. Seehandelsgeschäfte sind das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern und Reisenden¹⁵⁾ und die Bodmerei (das Darlehnsgeschäft des Schiffers unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung)¹⁶⁾. Die Seeschäden heißen, soweit sie dem Schiff und der Ladung zwecks Errettung von dem Schiffer vorsätzlich zugefügt werden, grobe, soweit sie durch sonstige Unfälle herbeigeführt werden, besondere Haverei. Beide werden nach Rückkehr des Schiffes im Wege der Verklarung durch besondere Beamte (Dispatcheure) auf die Beteiligten verteilt¹⁷⁾. Weitere Bestimmungen betreffen den für Bergung und Hilfsleistung in Seenot zu gewährenden Berge- und Hilfslohn¹⁸⁾, die Rechte der Schiffsgläubiger, denen ein gesetliches, den übrigen Gläubigern vorgehendes Pfandrecht an Schiff und Ladung zusteht¹⁹⁾, die Seeversicherung²⁰⁾ und die Verjährung²¹⁾.

3. Einrichtungen zur Förderung des Handels.

§ 95.

1. Märkte bedürfen der Genehmigung, die für Kram- und Viehmärkte vom Provinzialrat, für Wochenmärkte vom Bezirksausschuß erteilt wird. Der Verkehr auf den Märkten ist frei²²⁾, unterliegt auch keinen

¹⁰⁾ § 383—406.

¹¹⁾ § 407—415.

¹²⁾ § 416—424.

¹³⁾ § 425—452, Eisenbahnfrachtrecht § 453—473.

¹⁴⁾ § 474—555. Schiffsmannschaft § 97^a d. W.

¹⁵⁾ § 556—678.

¹⁶⁾ § 679—699.

¹⁷⁾ § 700—733, Schaden bei Zusammenstoßen § 734—739.

¹⁸⁾ § 740—753.

¹⁹⁾ § 754—777; verb. § 44¹⁶ d. W.

²⁰⁾ § 778—900, geändert RG. 30. Mai 08 (RGBl. 307).

²¹⁾ § 901—905.

²²⁾ GemD. § 64—67 u. 69—71.

anderen Abgaben als einer beschränkten Gebühr für den überlassenen Raum (Marktflandsgehd)²³⁾.

2. Märkte für Abschluß von Handelsgeschäften sind die **Börsen**. Sie unterliegen der staatlichen Genehmigung und der Überwachung durch einen Staatskommissar. Diese soll den Übervorteilungen und gefährlichen Glücksspielen vorbeugen, zu denen der Börsenverkehr Anlaß bietet. Börsentermingeschäfte sind nur beschränkt zugelassen²⁴⁾. Im Anschluß daran ist zur Verhütung von Unterschlagungen die Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depots) geregelt²⁵⁾.

Eine weitere, noch über den Handelsverkehr hinausreichende Bedeutung hat das Maß-, Gewichts- und Münzwesen, das nach dem Grundsatz der Zehnteilung (Dezimalsystem) einheitlich im Reiche geordnet ist (§ 6⁵⁾.

3. Grundlagen für Maß und Gewicht bilden das Meter und das Kilogramm. Beide sind auch in anderen Kulturstaaten eingeführt. Als Längenmaß wird das Meter (m) geteilt in 100 Zentimeter (cm) und 1000 Millimeter (mm). 1000 m heißen Kilometer (km). Einheit des Flächenmaßes ist das Quadratmeter (qm), geteilt in Quadratzentimeter (qcm) und Quadratmillimeter (qmm); 100 qm bilden das Ar (a), 100 a das Hektar (ha) und 100 ha das Quadratkilometer (qkm). Körpermaß (Raum- und Hohlmaß) ist das Kubikmeter (cbm). Der 1000. Teil ist das Liter (l); 100 l sind ein Hektoliter (hl). Als Gewicht gilt das Kilogramm (kg), geteilt in 1000 Gramm (g), das Gramm in 1000 Milligramm (mg); 100 kg heißen Doppelzentner (dz), 1000 kg Tonne (t). Im öffentlichen Verkehr dürfen nur geeichte und richtige Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden²⁶⁾. Die Eichung erfolgt durch staatliche Eichungsbehörden; Aufsichtsbehörde im Reich ist die Normaleichungskommission²⁷⁾ — Einheiten bei elektrischen Messungen sind für den elektrischen Widerstand das Ohm, für die Stromstärke das Ampere und für die bewegende Kraft (Spannung) das Volt²⁸⁾. — Einer ähnlichen Prüfung und amtlichen Beglaubigung unterliegen der **R a u m g e h a l t d e r S c h a n k g e f ä ß e** für Bier und Wein in Gast- und Schankwirtschaften²⁹⁾, der

²³⁾ GewD. § 68 u. preuß. G. 26. April 72 (GS. 513).

²⁴⁾ BörsenG. (neugefaßt) 08 (RGBl. 215).

²⁵⁾ DepotG. 5. Juli 96 (RGBl. 183).

²⁶⁾ RMaß- u. GewichtsD. 30. Mai 08 (RGBl. 349), preuß. AG. 3. Juni 12 (GS. 129).

²⁷⁾ EichD. 8. Nov. 11 (RGBl. 960) u. EichgebührenD. 18. Dez. 11 (RGBl. 1074).

²⁸⁾ RG. 1. Juni 98 (RGBl. 905).

²⁹⁾ RG. 20. Juli 81 (RGBl. 249), erg. 24. Juli 09 (RGBl. 891).

Feingehalt der Gold- und Silberwaren³⁰⁾ und die Güte und Verschlüsse der Handfeuerwaffen³¹⁾.

4. Das Münzwesen dient der Beschaffung des erforderlichen Metallgeldes (§ 34). Die Einheit bildet die Mark, die in 100 Pfennige geteilt wird³²⁾. Das Reichsmünzwesen beruht auf der Goldwährung. Goldmünzen werden zu 10 und zu 20 M. geprägt (Kronen und Doppelkronen). Daneben werden für den Kleinverkehr Silbermünzen zu ½, 1, 2, 3 und 5 Mark, Nickelmünzen zu 5, 10 und 25 Pf. und Kupfermünzen zu 1 und 2 Pf. geprägt. Sie sind als Scheidemünzen mit nicht vollem Metallwerte nur in beschränktem, den Wert des Münzvorrats nicht beeinflussendem Umfange zugelassen. Bei den Reichs- und Landeskassen werden Silbermünzen in jedem Betrage angenommen, sonst brauchen sie nur bis 20 M., Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 M. in Zahlung genommen zu werden³³⁾.

IX. Verkehr.

1. Einleitung.

§ 96.

1. Die Verkehrspflege umfaßt neben der Herstellung und Erhaltung der Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel auch die Einrichtung und Ordnung des Verkehrs. Sie bildet die notwendige Voraussetzung für einen ausgedehnten Betrieb des Handels und damit auch für das Gedeihen von Landwirtschaft und Gewerbe (§ 93¹⁾). Durch Erfindungen und Fortschritte auf den Gebieten der Technik, insbesondere der Dampfkraft und Elektrizität, hat der Verkehr einen gewaltigen Aufschwung genommen und wesentlich zu der ausgedehnten Entwicklung des heutigen Wirtschaftslebens (§ 89⁴⁾) beigetragen.

2. Diese hohe Bedeutung läßt das wichtige Recht der zwangsweisen Eigentumsentziehung (E n t e i g n u n g) vorzugsweise für die Verkehrsanlagen zur Anwendung kommen. Diese sind nur durchführbar, wenn der

³⁰⁾ RG. 16. Juli 84 (RGB. 120).

³¹⁾ RG. 19. Mai 91 (RGB. 109).

³²⁾ In den wichtigeren anderen Staaten gelten: in Osterreich-Ungarn 1 Krone zu 100 Heller (= 0,85 M.), in Frankreich 1 Franc zu 100 Centimes u. in Italien 1 Lire zu 100 Centesimi (beide = 0,81 M.), in Rußland 1 Rubel zu 100 Kopeken (= 2,16 M.), in Großbritannien 1 Pfd. Sterling zu 20 Schillinge, diese zu 12 Pence (= 20,40 M.), in Nordamerika 1 Dollar zu 100 Cents (= 4,20 M.).

³³⁾ RMünzG. 1. Juni 09 (RGB. 507). Münzverbrechen u. vergehen § 50^b d. W.

Erwerb der nötigen Grundstücke auch gegen den Willen der Eigentümer durchgeführt werden kann. Das Einzelinteresse muß deshalb — ähnlich wie bei den auf Gesetz beruhenden Beschränkungen des Eigentums (§ 44⁶) — gegen das Gesamtinteresse zurücktreten. Nach der Verfassung ist das Eigentum unverleßlich und darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden¹). Im Enteignungsverfahren, das sich auf das Grundeigentum und Rechte an diesem beschränkt, ist sowohl die Zulässigkeit der Enteignung als die Höhe der Entschädigung festzustellen. Diese umfaßt den vollen Wert einschließlich des Aufwuchses und des Minderwerts der verbleibenden Restgrundstücke. Daneben hat der Enteignete ein Vorkaufsrecht an den später etwa entbehrlich werdenden enteigneten Grundstücken. Das Verfahren ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden; doch steht über die Höhe der Entschädigung beiden Teilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Auf gleichem Wege können später hervortretende Nachteile binnen 3 Jahren geltend gemacht werden²).

3. Einzelgebiete des Verkehrs wesens sind Schiffahrt, Wege, Eisenbahnen, Post und Telegraph.

2. Schiffahrt.

§ 97.

1. Die Schiffahrt teilt sich in Seeschiffahrt (Ziff. 3) und Binnenschiffahrt (Ziff. 4). Von den Schiffahrtsanlagen kommen die Häfen vorwiegend für die Seeschiffahrt, die Strom- und Kanalbauten dagegen für die Binnenschiffahrt in Betracht. Die Häfen sind Handels- oder Kriegshäfen (§ 26¹). Auf den Kanälen werden schwerwiegende Frachten zu verhältnismäßig billigen Preisen befördert. Der Kanalbau, der zeitweilig durch die Eisenbahnen zurückgedrängt war, hat deshalb neuerdings wieder größere Bedeutung gefunden³). In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen werden alle deutschen Kauffahrteischiffe gleichmäßig zugelassen und behandelt. Schiffahrt s a b g a b e n dürfen auf natürlichen und künstlichen Wasserstraßen und in Häfen für

¹) Bll. Art. 9.

²) G. 11. Juni 74 (GS. 221).

³) Die wichtigsten Kanäle sind: der Nordostsee (Kaiser Wilhelm-)Kanal, der vom Reich erbaut ist u. die Nord- und Ostsee zur Vermeidung des beschwerlichen Weges durch das Kattegat verbindet, der Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin, zwischen Oder u. Havel, der Oder-Spree-, der Elbe-Elbe-, der Dortmund-Ems- u. der Rhein-Weserkanal.

Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden, jedoch die Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen. In den Stromgebieten des Rheins, der Elbe und Weser können die beteiligten Staaten zu Strombauverbänden zwecks Verbesserung und Unterhaltung natürlicher Wasserstraßen zusammengeschlossen werden⁴⁾. Bei Strombauten sind die Rechte der Ufereigentümer an den Ufern und Anlagen mehrfach zugunsten des Staates beschränkt⁵⁾.

2. Die Verwaltung führt im Reiche, auf das der Schutz der Seeschifffahrt, die Seeschifffahrtszeichen und die Schifffahrt auf gemeinsamen Wasserstraßen übergegangen sind (§ 6⁵⁾), das Reichsamt der Innern, in Preußen der Handelsminister. Strombau und Strompolizei sind auf den größeren Strömen besonderen Strombaudirektionen unter Leitung der Oberpräsidenten übertragen; sonst sind die Regierungspräsidenten zuständig. Untere technische Beamte sind die Wasserbauwärter und Stromaufsichtsbeamte im Polizeidienst die Strommeister.

3. In betreff der Seeschifffahrt bilden alle deutschen Kaufahrtschiffe eine einheitliche Handelsflotte und genießen mit ihrer Flagge zur See den gemeinsamen Schutz des Reichs. Die Flagge ist schwarz-weiß-rot und bezeichnet die Nationalität der Schiffe, die auf der Reichsangehörigkeit der Eigentümer und der Eintragung in die öffentlich von den Amtsgerichten geführten Schiffsregister beruht⁶⁾. — Dem Schutz der Seeschifffahrt dienen verschiedene Einrichtungen⁷⁾. Die deutsche Seewarte in Hamburg ist zur Förderung der Kenntnis des Meeres und der Witterung im Interesse der Schifffahrt bestimmt. Die Ursachen der Seeunfälle werden durch Seeämter festgestellt, die berechtigt sind, den dabei schuldig befundenen Schiffen und Steuerleuten die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Beschwerden dagegen gehen an das Oberseeamt in Berlin⁸⁾. Bei Strandung erfolgt die Rettung und Bergung durch Strandämter⁹⁾. Die Ladungsfähigkeit der Seeschiffe wird durch Vermessung festgestellt¹⁰⁾. Seeschiffer, Seesteuerleute, Lotsen und Maschinenisten auf Seedampfern

⁴⁾ RVerf. Art. 54 Abs. 3—8 nebst SchiffAbgG. 24. Dez. 11 (RGW. 1137). — Strafen u. Strafverfahren bei Hinterziehung u. Überhebung der Verkehrsabgaben preuß. G. 2. Mai 00 (GS. 123).

⁵⁾ G. 20. Aug. 83 (GS. 333).

⁶⁾ RVerf. Art. 55 nebst RG. 22. Juni 99 (RGW. 319). Seehandel § 94⁵ d. W.

⁷⁾ Zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erging die SeestraßenD. 96 (RGW. 115). — Schutz der Schifffahrtszeichen und Schiffe § 50¹⁰ d. W.

⁸⁾ RG. 27. Juli 77 (RGW. 549) u. 11. Juni 78 (RGW. 109).

⁹⁾ StrandD. 17. Mai 74 (RGW. 73).

¹⁰⁾ Schiffs-VermD. neu veröffentlicht 95 (RGW. 161).

müssen ihre Befähigung durch Prüfungen nachweisen¹¹⁾. — Die Verhältnisse der Schiffsmannschaft sind näher geregelt; als Behörden bestehen die Seemannsämler¹²⁾.

4. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt sind im Anschluß an das Fracht- und Seehandelsrecht (§ 94^{4, 5)} reichsgesetzlich geregelt. Die größeren Schiffe sind in Schiffsregister einzutragen, die von den Amtsgerichten geführt werden¹³⁾.

3. Wege.

§ 98.

1. Die Wege zerfallen nach ihrer Bestimmung in öffentliche und private, nach der Bauart in Kunststraßen (Chaussees) und sonstige Wege, und nach der Unterhaltungspflicht in Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen. Die staatliche Fürsorge erstreckt sich auf die Regelung der Wegepflicht, auf Feststellung der Grundsätze für den Wegebau und auf den Schutz der Wege durch die Wegepolizei.

2. Die Wegepflicht hat sich trotz der verschiedenartigen Bestimmungen in den einzelnen Landesteilen mehr und mehr zur Gemeindepflicht herausgebildet. Die beschränkte Leistungsfähigkeit der Gemeindeverbände hat mehrfach die Vereinigung zu größeren Wegeverbänden, vor allem aber das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht zur Folge gehabt. Nachdem die wichtigsten Straßen, die früher der Staat gebaut und unterhalten hatte, unter Zuweisung entsprechender Fonds den Provinzen zur Verwaltung übertragen und die minder wichtigen, aber gleichwohl dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege größtenteils von den Kreisen in Bau und Unterhaltung übernommen wurden, sind nur die unbedeutenderen als Gemeinewege verblieben. Daneben wird der Gemeinde- und Kreiswegebau durch Beihilfen von den Kreisen und Provinzen unterstützt und gefördert¹⁴⁾. Neben dieser ordentlichen besteht eine

¹¹⁾ GewD. § 31 u. 40.

¹²⁾ SeemannsD. 2. Juni 02 (RGBl. 175) nebst G. v. demj. Tage betr. die Beförderung heimzuschaffender Seeleute (RGBl. 212) u. Stellenvermittlung für Schiffsleute § 90 Anm. 11, b. W.

¹³⁾ RG. neu veröffentlicht für die Binnenschifffahrt 98 (RGBl. 868), für die Flößerei 95 (RGBl. 341).

¹⁴⁾ G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4¹ u. 18—25. — WegeD. für Ostpreußen 10. Juli 11 (GS. 99), Westpreußen 27. Sept. 05 (GS. 357), Posen 15. Juli 07 (GS. 243) u. Sachsen 11. Juli 91 (GS. 316); ähnliche Grundsätze gelten in den neuen Provinzen; sonst gelten ältere Provinzialgesetze u., wo diese fehlen, das Landrecht II 15.

aufserordentliche Wegepflicht mit Vorausleistungen für solche Betriebe, welche die Wege in erheblicher Weise dauernd abnutzen¹⁵⁾.

3. Der *W e g e b a u* setzt neben der Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Baustoffe¹⁶⁾ die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze voraus, die auf möglichst billige und zweckentsprechende Herstellung und Erhaltung der Wege gerichtet, und nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden gestaltet sind.

4. Die von den allgemeinen Landesbehörden verwaltete *W e g e - p o l i z e i* bezweckt die nötigenfalls im Zwangswege herbeizuführende Unterhaltung der Wege durch die Pflichten¹⁶⁾ und den Schutz der Wege und des Verkehrs auf diesen¹⁷⁾. Reichsgesetzlich ist die Zulassung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer sowie die Haftpflicht für die durch den Betrieb verursachten Schäden geregelt¹⁸⁾. Die polizeiliche Reinigung der öffentlichen Wege innerhalb der Ortschaften liegt regelmäßig den Gemeinden ob; diese können sie durch Ortsstatut ganz oder teilweise auf die Anlieger übertragen¹⁹⁾. Mehrfach weitergehende Vorschriften bedingt die Chausseepolizei, die insbesondere für gewerbsmäßiges Fuhrwerk eine im Verhältnis der Ladung stehende Breite der Radfelgen vorschreibt²⁰⁾, während die Straßenpolizei wegen des regeren Verkehrs in größeren bewohnten Ortschaften daneben den Rücksichten der Unfall-, Ordnungs-, Sitten- und Gesundheitspolizei besondere Rechnung trägt²¹⁾.

4. Eisenbahnen.

§ 99.

1. Die Eisenbahnen entstanden zunächst als Privatunternehmen. Später trat neben ihnen der Staat als Unternehmer auf. Demnächst hat dieser alle bedeutenderen Linien an sich gezogen und so das *S t a a t s - b a h n s y s t e m* für Preußen zu voller Durchführung gebracht. Dabei ist festgesetzt, daß die Überschüsse der Eisenbahnverwaltung, um größeren Schwankungen im Staatshaushalt vorzubeugen, nur mit einem bestimmten

¹⁵⁾ G. 18. Aug. 02 (G. 315).

¹⁶⁾ ZustG. (§ 12 Anm. 20 d. W.) § 56 u. 57.

¹⁷⁾ StGB. § 304, 305, 321, 326, 366^{2, 3, 5, 9, 10}, § 367¹² u. 370¹ u. ² — Verkehrsabgaben Anm. 4.

¹⁸⁾ RG. 3. Mai 09 (RGW. 437).

¹⁹⁾ G. 1. Juli 12 (G. 187).

²⁰⁾ G. 20. Juni 87 (G. 301) für die älteren Provinzen. Ähnliche Vorschrift für Schleswig-Holstein u. Hannover.

²¹⁾ StGB. § 366^{2-5, 8-10} § 367¹² u. Straßenpolizeiordnungen. — § 55⁸ 56 u. 60⁸ d. W..

Teil für allgemeine Staatszwecke verwendet, mit dem Rest aber einem Eisenbahnausgleichsfonds zugeführt werden sollen, aus dem etwaige Fehlbeträge in minder günstigen Jahren zu decken sind¹⁾. Die mit dem Staatssystem möglich gewordene einheitliche Leitung des Eisenbahnwesens hat verschiedene bei Anlage und Betrieb der Bahnen hervorgetretene Mängel beseitigt und mehrfache Verbesserungen und Erleichterungen des Verkehrs angebahnt. Der Staat hat dadurch eine größere Einwirkung auf die Eisenbahnen erlangt, die neben ihrer militärischen Bedeutung einen immer steigenden Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben ausüben. Die Maßregel hat dabei so günstige Erträge geliefert, daß für die Eisenbahnbeamten und Eisenbahnarbeiter ausgiebiger gesorgt und neben den Hauptbahnen zahlreiche weniger gewinnbringende Nebenbahnen (Sekundärbahnen) in Angriff genommen werden konnten. — Für die nur dem örtlichen Verkehr dienenden Kleinbahnen bestehen erleichternde Bestimmungen²⁾.

2. In der Verwaltung des Eisenbahnwesens besteht zur Wahrnehmung der dem Reiche vorbehaltenen Einwirkung auf Betrieb und Tarifwesen³⁾ das Reichseisenbahnamt. Für Preußen, dem sich Hessen-Darmstadt angeschlossen hat, stehen unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verwaltung der Staatsbahnen 21 Eisenbahndirektionen, deren Präsidenten zugleich als königliche Eisenbahnkommissare die Überwachung der Privatgesellschaften ausüben, und das Eisenbahnzentralamt⁴⁾. — Zur Wahrung der Interessen der bei der Eisenbahnbeförderung Beteiligten sind Bezirksseisenbahnräte und ein Landesseisenbahnrat als Beiräte der Staatsbehörden eingesetzt⁵⁾.

3. Die Eisenbahnanlage und die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften sind gesetzlich geregelt. Erstere bedarf der landesherrlichen Genehmigung, der die Zeichnung des Aktienkapitals und der Zusammentritt der Gesellschaft vorausgehen muß. Die Gesellschaft hat das Recht der Enteignung (§ 93 Abs. 2); sie muß die Bahnordnungsmäßig herstellen und unterhalten und die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Nachteilen und Gefahren schützen⁶⁾. Privatbahnen und Kleinbahnen bilden mit allem Zubehör

¹⁾ Das Staatsbahnnetz umfaßte (1910) 33 797 km (neben 2235 km Privatbahnen). Der Überschuß betrug (1911) 334 Mill. Mark.

²⁾ G. 28. Juli 92 (G. S. 225).

³⁾ RVerf. Art. 4^o u. 41—47.

⁴⁾ R. u. Verwaltungsd., neu gefaßt 07 (G. S. 81).

⁵⁾ G. 27. März u. 1. Juni 82 (G. S. 214 u. 313).

⁶⁾ G. 3. Nov 38 (G. S. 505), in die neuen Prov. eingeführt. — Eisenbahnabgabe § 33, 4^a b. W.

eine Bahneinheit, die veräußert, belastet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden kann⁷⁾.

4. Der Eisenbahnbetrieb ist für das deutsche Reich geregelt; die Bahnpolizei wird von den Beamten der Bahnverwaltung gehandhabt⁸⁾. Der Eisenbahnverkehr umfaßt die Personen- und die Güterbeförderung⁹⁾. Bauten und Materiallagerungen in der Nähe der Bahn sind durch Polizeiverordnungen an bestimmte Entfernungen gebunden. — Die Eisenbahntarife sollen möglichst niedrig und gleichmäßig festgestellt, insbesondere bei größeren Entfernungen für die im wirtschaftlichen Verkehr unerlässlichen Roherzeugnisse (Kohlen, Erze, Düngemittel) und für Notstands- und Militärbeförderungen herabgesetzt werden³⁾. Der Übergang zum Staatsbahnsystem (Abs. 1) hat die Schwierigkeiten der Tarifregelung wesentlich erleichtert.

5. Post und Telegraph.

§ 100.

1. Post und Telegraph bilden einheitliche Reichsverkehrsanstalten, die, mit einzelnen Vorbehalten zugunsten Bayerns und Württembergs, unter oberer Leitung des Kaisers für Rechnung des Reichs verwaltet werden¹⁰⁾. — Die Reichspost ist durch den Weltpostverein mit nahezu sämtlichen Staaten der Erde zu einer internationalen Verbindung zusammengetreten, innerhalb deren Postsendungen nach gleichmäßigen Grundsätzen und zu einheitlichen, niedrigen Tarifen versendet werden¹¹⁾. Auf ähnlichen Grundsätzen beruht der internationale Telegraphenverein.

2. Die Post ist mit der Telegraphenverwaltung verbunden. Oberste Reichsbehörde ist das Reichspostamt. Unter diesem stehen die, in Preußen meist für die Regierungsbezirke eingerichteten, Oberpostdirektionen, unter diesen die Postämter, die gleich den — nur von Privaten verwalteten — Postagenturen zur unmittelbaren Handhabung des Post- und Telegraphenbetriebes bestimmt sind.

3. Im Postbetriebe beschränkt sich der Postzwang auf das Verbot, verschlossene Briefe und Zeitungen gegen Bezahlung zwischen

⁷⁾ G. neu veröffentlicht 02 (GS. 238).

⁸⁾ BetriebsD. 5. Juli 92 (RGBl. 691—785).

⁹⁾ VerkehrsD. 23. Dez. 08 (RGBl. 09 S. 93). — Eisenbahnfrachtrecht § 94 Anm. 13 d. B. — Schutz der Eisenbahntransporte § 50¹⁰⁾ d. B.

¹⁰⁾ RVerf. Art. 4¹⁰⁾ u. 48—52.

¹¹⁾ Weltpostvertrag 26. Mai 06 (RGBl. 07 S. 593—719); verb. Anm. 13.

verschiedenen Orten oder innerhalb dieser anders als durch die Post zu versenden. Die Eisenbahnen müssen für Poststücke mit jedem Zuge einen Wagen unentgeltlich befördern. Das Briefgeheimnis ist unbeschadet der im Strafprozeß und Konkurse zulässigen Beschlagnahme unverletzlich. Für Schäden leistet die Post eine bestimmte Gewähr. Post- und Portohinterziehungen unterliegen mit Vorbehalt des Rechtsweges einem Verwaltungsstrafverfahren¹²⁾. — Die Portosätze sind nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt¹³⁾ und die Portofreiheiten grundsätzlich beseitigt¹⁴⁾. — Seit 1. Januar 1909 ist ein Scheckverkehr durch die Post eingerichtet¹⁵⁾.

4. Das Recht, Telegraphenanlagen oder die diesen gleichgestellten Fernsprechanstalten (Telefone) zu errichten, steht ausschließlich dem Reiche zu, kann aber im Einzelfall an andere Unternehmer verliehen werden¹⁶⁾. Die wichtigeren Leitungen sind neuerdings zu größerer Sicherheit unterirdisch geführt. Der Telegraphenverwaltung ist ein Mitbenutzungsrecht an öffentlichen Wegen eingeräumt¹⁷⁾. Die Telegraphengebühren sind durch Verordnung geregelt, die Fernsprechgebühren dagegen gesetzlich festgestellt¹⁸⁾.

¹²⁾ RPostG. 28. Okt. 71 (RGBl. 347), RG. 20. Dez. 75 (RGBl. 318) u. 20. Dez. 99 (RGBl. 715); dazu PostD. 20. März 00, mehrfach ergänzt.

¹³⁾ Post-TarG. 28. Okt. 71 (RGBl. 358) nebst RG. 17. Mai 73 (RGBl. 107) u. 3. Nov. 74 (RGBl. 127 u. 134). — Das Porto beträgt für Postkarten u. Ortsbriefe 5 Pf., für sonstige einfache (bis 20 g wiegende) Briefe 10 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 g 20 Pf.; bei Nichtfrankierung 10 u. bei Einschreibung 20 Pf. mehr. Drucksachen kosten bis 50 g 3 Pf., bis 100 g 5 Pf., bis 250 g 10 Pf., bis 500 g 20 Pf., bis 1 kg 30 Pf., Warenproben bis 250 g 10 Pf., bis 350 g 20 Pf., für Pakete von höchstens 5 kg kommen bis zu 10 Meilen 25 Pf., für weitere Entfernungen 50 Pf. in Ansatz; bei höherem Gewicht steigen die Sätze nach diesem und der Entfernung. Dieselben Sätze gelten für Österreich-Ungarn, Luxemburg und für die durch unmittelbare Schiffsverbindungen bewirkten Sendungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, während sonst im Weltpostvereinsgebiet Postkarten 10 Pf., einfache frankierte Briefe 20 Pf. u. Drucksachen 5 Pf. für je 50 g kosten. — Für Postanweisungen werden bis zu 5 M 10 Pf., bis 100 M. 20 Pf., bis 200 M. 30 Pf., bis 400 M. 40 Pf., bis 600 M. 50 Pf. u. bis 800 M. 60 Pf. erhoben.

¹⁴⁾ BG. 5. Juni 69 (RGBl. 141).

¹⁵⁾ G. 18. Mai 08 (RGBl. 197) § 2 nebst PostscheckD. 6. Nov. 08 (RGBl. 587).

¹⁶⁾ RG. 6. April 92 (RGBl. 467), dies gilt auch für Funkentelegraphen RG. 7. März 08 (RGBl. 79). Schutz der Telegraphenverbindungen § 50¹⁰ d. B.

¹⁷⁾ RG. 18. Dez. 99 (RGBl. 705).

¹⁸⁾ RG. 20. Dez. 99 (RGBl. 711). — Telegramme kosten im Reichsgebiet bis zu 10 Worten 50 (im Ortsverkehr 30) Pf. Für jedes Wort mehr werden 5 Pf. erhoben..

Sachverzeichnis.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten, die eingeklammerten auf die Anmerkungen.

- A.**
- Abgaben f. Gemeinde-, Kreis-, Provinzialabgaben und Steuern.
 Abgeordnete, Abgeordnetenhaus 23.
 Ablösung 156.
 Absolute Monarchie 2.
 Abtretung 70.
 Abzahlungsgeſchäfte 149.
 Ackerbau 155.
 Adel 21.
 Adlerorden 22 (9).
 Adreſſen des Reichstags 16.
 Agenten, Feuerverſicherung 147.
 Agrargeſetzgebung 156.
 Akademie des Bauweſens 123, der Künſte 136, der Wiſſenſchaften 136; f. Kriegsakademie.
 Aktiengeſellſchaft 151.
 Allgemeines Landrecht 59, 60 (1).
 Altenteil 76 (45).
 Altersverſicherung f. Invalidenverſicherung.
 Amendements im Reichstag 16.
 Ampere 173.
 Amt, öffentliches 13, Übertragung des geiſtlichen Amtes 127.
 Amtmann (Weſtſalen) 27 (21), 114.
 Amtsanwalt 62 u. 63.
 „ gericht 61.
 „ verbände in Hohenzollern 33 (48).
 „ verbrecen und-vergehen 28 u. 109.
 „ vorſteher 114.
 Analphabeten 132.
 Anarchiſten 10 (11).
 Aneignung 80.
 Anerbenrecht 158.
 Anfallrecht 47.
 Anſetzung der Rechtsbandlungen außerhalb des Konkurfes 100.
 Angeſtelltenverſicherung 145.
 Annahme an Kindes Statt 90.
 Anlagen, gewerbliche 166.
 Anleihen in Preußen 46, im Reiche 57.
 Anſiedlungen 124, in Weſtpreußen und Poſen 158.
 Anſteckende Krankheiten f. gemeinſchädliche und übertragbare Krankheiten.
 Anſtellung der Kommunalbeamten 30 (36), Reichsbeamten 17, Staatsbeamten 28, Volkſchullehrer 133.
 Anſtiftung 103.
 Antragstraftaten 104.
 Anwalt f. Amts-, Rechts- und Staatsanwalt.
 Anweiſungen 76.
 Apotheken, Apotheker 121.
 Approbation 167, der Apotheker 121, der Ärzte 120.
 Arbeit, als Güterquelle 5, 6, Sorge für 138.
 Arbeiter 139.
 Arbeiterfürſorge 137 ff.
 Arbeiterinnen 140.
 Arbeiterkolonien 138.
 „ ſchutz 139 ff.
 „ verſicherung 141 ff.
 Arbeitsbücher 140.
 „ häuſer 116.
 „ lohn 140, Freilaſſung des Arbeit- und Dienſtlohns von der Zwangsverpflichtung 99.
 „ nachweis 138.
 „ ordnung 140.
 „ ſcheue, Unterbringung 124.
 „ teilung 6.
 „ vertrag 140.
 „ willige 140 (8).
 „ zeit 140.
 Arbeitszwang 124.

- Armee s. Heer.
 Armeekorps 40.
 Armenpflege 124.
 " polizei 124.
 " recht (bei den Gerichten) 98 (3).
 Artillerie 39, 40.
 Arzneimittel 121.
 Ärzte 120, Verhältnis zu den Kranken-
 kassen 143.
 Aufgebot 85.
 Auflassung 78.
 Aufbruch, Aufruhr 105, 117.
 Aufrechnung 70.
 Ausbünstungen 122.
 Auseinanderjegungsbehörden 158.
 Aushebung 39.
 Auslobung 74.
 Ausstand, Aussperrung 7.
 Ausstattung, Aussteuer 89.
 Auswanderung 13.
 Auswärtige Angelegenheiten, 34 ff.,
 A. Amt 35.
 Ausweisung 13, 103.
 Außerordentliche Armenlast 125, Wege-
 pflicht 178.
 Autonomie (Els.-Lothringen) 18.
- B.**
- Bahneinheit 180.
 Banken 149.
 Bankrott, Strafe 101.
 Banknoten 8 u. 150.
 Baufluchtlinien 124.
 Bauwesen 123.
 Beamte s. Reichs- und Staatsbeamte.
 Bedingte Verurteilung 113.
 Begräbnis 22.
 Begräbnisplätze 122.
 Begünstigung, Bestrafung 107.
 Behörden s. Reichs- u. Staatsbehörden.
 Beihilfe 103.
 Beitreibung der Steuern 49, (der
 direkten) 50.
 Bekenntnisse, religiöse 126.
 Belagerungszustand 117.
 Beleidigung 106, des Kaisers u. Landes-
 herrn 104.
 Bereicherung, ungerechtfertigte 77.
 Bergbau 153.
 Bergwerksabgaben 51 (23).
 " werkeigentum 153.
 Berlin als Provinz 25, Zweckverband
 30 (37).
 Berufsgenossenschaften 142, 143 u. 144.
 Berufung in der Besteuerung 49, 51, 52,
 im bürg. Streitverfahren 112, Ver-
 waltungsstreitverfahren 27.
 Berufungskommission 52.
 Besatzungsstruppen 41.
 Beschlagnahme 111.
 Beschlußverfahren 27, in der Arbeiter-
 versicherung 142.
 Beschwerde im bürg. Streitverfahren
 99, Strafverfahren 112, Verwal-
 tungsverfahren 27.
 Besitz 77.
 Besoldung der Reichsbeamten 17,
 Staatsbeamten 28, 29.
 Besondere Gerichte 61.
 Besonderes bürg. Streitverfahren 99,
 Strafverfahren 112.
 Besserungsanstalten 116.
 Besteuerung 48, des Reichs 57.
 Betrieb der Land- und Forstwirtschaft
 158; s. Gewerbebetrieb.
 Betriebskapital 7.
 " Krankenkassen 142.
 " Steuer 51.
 Betrug 108.
 Bettelerei 116.
 Beurkundung des Personenstandes 101,
 der Rechtsgeschäfte 67.
 Beurlaubtenstand 38.
 Bewaffnete Macht 36.
 Bewässerung 159.
 Beweisaufnahme im bürgerl. Streit-
 verfahren 98, im Strafverfahren 110.
 Bezirke in Elsaß-Lothringen 18, Ver-
 waltungsbezirke in Preußen 25.
 Bezirksausschuß 25, 26.
 " eisenbahnrat 179.
 " verbände in Hessen-Nassau 33
 (50).
 Bierbesteuerung 56.
 Binnenschifffahrt 177.
 Bischof 126, 129.
 Blinde, Beschulung 132, Unterbringung
 125, Blindenanstalten 33 u. 34, 121.
 Bodmerei 172.
 Börse 173.
 Börsensteuer 54.
 Botschafter 35.
 Brandstiftung 109.
 " versicherungsanstalten 147.
 Branntweinsteuer 56.
 Brausteuer 56.

Briefgeheimnis 108, 109 u. 181.
 Budgetrecht 45.
 Bullen 129; s. goldene Bulle.
 Bund, deutscher 11, norddeutscher 12.
 Bundesamt für Heimatwesen 125.
 " rat 14.
 " staat 1.
 Bürgerliche Ehe 85.
 " Ehrenrechte 103.
 " Rechte 21.
 Bürgerliches Gesetzbuch 59 u. 64 ff.
 " Recht 3, 59 u. 64 ff.
 " Streitverfahren 97.
 Bürgermeister 32, in Elz-Lothringen
 18, der Rheinprovinz 27 (21),
 32 (46), 114.
 " recht 32.
 " schulen, höhere 134.
 Bürgerschaft 76.

C.

Charité 121 (7).
 Chausseen 177, Chausseepolizei 178.
 Cholera 121.
 Christliche Kirche 126.
 Code civil 60 (1).

D.

Dampfessel 166.
 Darlehen 73.
 Defekte der Staatsbeamten 28.
 Deichwesen 159.
 Deklarationen s. Steuererklärungen.
 Departementstierarzt 162.
 Depositen 150, Depots 173.
 Deputation, wissenschaftliche, für das
 Medizinalwesen 120.
 Deputierte s. Abgeordnete.
 Desinfektion 121, bei Viehseuchen 162.
 Deutscher Bund, D. Kaiser, D. Reich s.
 Bund, Kaiser, Reich.
 Dezentralisation 25.
 Diamantenhandel in Südwestafrika 35
 (3).
 Diebstahl 107.
 Dienstbarkeiten 82, Bejeitigung 156 u.
 157.
 " boten s. Gefinde.
 " einkommen der Geistlichen 128,
 Reichsbeamten 17, Staatsbe-
 amten 28, 29, Volksschullehrer
 133.
 " lohn s. Arbeitslohn.

Dienstvertrag 73.
 " zeit, militärische 37.
 Dispache 172.
 Dingliche Rechte 77.
 Diözesen 128, 130.
 Direkte Steuern 48. u. 49, in Ge-
 meinden 30.
 Dirnen, öffentliche 119.
 Distont 148, 150.
 Distriktskommisär 114.
 Disziplin, militärische 37, 39 (4), 41 (11).
 Disziplinarbestrafung der Reichsbe-
 amten 17, Staatsbeamten
 28.
 " gewalt, akademische 135,
 kirchliche 127.
 Dividende 8, 151.
 Domänen s. Staatsgüter.
 Doppelbesteuerung 49.
 Dotationen der Provinzen 33.
 Dreibund 12.
 Dreiklassenwahl 23, in Gemeinden 30
 31, 32.
 Durchsuchung 103, 111.

E.

Ehe, bürgerliche 85.
 Ehegatten, Erbrecht 93.
 " güterrecht 86.
 " eheliche Kinder 89, Religion 127 (2),
 Eheliches Güterrecht 86.
 Ehelichkeitserklärung 90.
 Ehescheidung 88.
 " schließung 85, 102.
 Ehrenrechte, bürgerliche 103.
 Eichung 173.
 Eid, Beweismittel 98.
 Eigentum 79, Erwerb an beweglichen
 Sachen 80, an unbeweglichen 78,
 Unverletzlichkeit 175, zwangsweise
 Entziehung 174; s. geistiges u. gewerb-
 liches Eigentum.
 Einheitsstaat 1.
 Einjährig-Freiwillige 38, Prüfungs-
 kommission 39.
 Einkommensteuer 50, im Staate 51, in
 Gemeinden 31.
 Einquartierung 42.
 Einspruch bei der Besteuerung 51, 52.
 Einstweilige Verfügung der Gerichte
 100 (17).
 Einzelhaft 103.
 Einziehung (Konfiskation) 103.

- Eisenbahnabgabe 51.
 Eisenbahnen 178.
 Elektrische Arbeit, Entziehung 107 (31).
 Messungen 173.
 Esß- u. Trankgüter 18, Erwerb 12.
 Elterliche Gewalt 89.
 Entbindungsanstalten 121.
 Enteignung 174.
 Enterbung 97.
 Entmündigung 66, Verfahren 99.
 Entlassung aus dem Staatsverbande 21,
 vorläufige aus der Strafanstalt 103.
 Entwässerung 159.
 Erbbaurecht 82.
 Erbe, Rechtsstellung 93.
 Erbfolge 92.
 " recht 92 ff.
 " schaftskauf 97.
 " schaftsteuer 54.
 " schein 97.
 " vertrag 96.
 " verzicht 97.
 Ergänzung des Heeres 37, der Kriegs-
 flotte 44.
 Ergänzungssteuer 52.
 Erhebung der Steuern 49, der direkten
 50.
 Erpressung 107.
 Ersatzreserve 38.
 " truppen 41.
 " wesen 39.
 Erziehung 78, 80.
 Ertragsteuern in den Gemeinden 30,
 Außerhebungsetzung im Staate 50.
 Erwerb beweglicher Sachen 80, des
 Grundeigentums 78.
 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaf-
 ten 152.
 Erzbischof 129 (13).
 Etat s. Voranschlag.
 Evangelische Kirche 126, 129.
 Exterritorialität 35 (2).
- F.**
- Fabrik 164.
 Fachschulen, gewerbliche 165.
 Fahrkartensteuer 54.
 Fakultäten 134.
 Familie 85 (1).
 Familien einberufener Wehrpflichtiger,
 Unterstützung 39.
 Familienfideikommiß 102 u. 157, Fami-
 lienstiftung 102.
- Familienrat 92.
 " recht 85 ff.
 Farben, gesundheits-schädliche 122 (16).
 Faustpfand 84.
 Feiertagsheiligung 119.
 Feingehalt der Gold- und Silberwaren
 174.
 Feldpolizei 160.
 Ferienkolonien 139.
 Fernsprechanstalten 181.
 Festnahme, vorläufige 111.
 Festungen 43.
 Festungshaft 103.
 Feuerbestattung 122.
 " Löschwesen, Feuerpolizei 118.
 " sozietäten 33, 147.
 " versicherung 147.
 Fideikommiß s. Familienfideikommiß.
 Finanzen Preußens 44 ff., des Reichs
 57.
 Finanzministerium, Finanzverwaltung
 44.
 " zölle 54.
 Firma 170.
 Fischerei 164.
 Fiskus 45, Erbrecht 93, 47.
 Fleisch, Überwachung 122.
 Flotte s. Handels- u. Kriegsflotte.
 Flößerei 177 (13).
 Fluchtlinien s. Baufluchtlinien.
 Flurbücher 50.
 " schäden 42.
 Flüsse 159, s. Strombauten.
 Flußschiffahrt s. Binnenschiffahrt.
 Form der Eheschließung 85, Rechts-
 geschäfte 67, Testamente 95.
 Forstbeamte 46.
 " diebstahl 161.
 Forsten s. Gemeinde-, Privat- u.
 Staatsforsten.
 Forstpolizei 160.
 " wirtschaftsbetrieb 160.
 Fortbildungsschulen 139.
 Fortschreibung 50.
 Frachtgeschäft 172.
 Französisches Gesetzbuch 60 (1).
 Freihandel 54.
 Freiheit des Eigentums u. der Person
 13 u. 107, der Presse 118, des Be-
 kenntnisses 13, 126.
 Freiheitsentziehung 111.
 " strafen 103.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 59, 101.

Freiwilliger Militärdienst 38.
 Freizügigkeit 13.
 Fremde Sachen, Rechte an diesen 81.
 Fremdenmeldung 117.
 Friedensleistungen 42.
 " Stärke des Heeres 40.
 Fristen 67, im bürg. Streitverfahren 98
 (4), in Verwaltungsstreitsachen 27.
 Fuhde 80.
 Funkentelegraphen 181 (16).
 Fürtorgeerziehung 117.
 Futterlieferung für das Heer 42, 43.

G.

Gardekörps 40.
 Gast- u. Schankwirtschaft, Genehmigung 167, Haftung 75, Überwachung 119.
 Gebäudesteuer 50.
 Gebrauchsmuster 168.
 Gebühren 47, in Gemeinden 30.
 Geburten, Geburtsregister 102.
 Gefängnisse 116.
 Gefängnisstrafe 103.
 Gefundene Sachen 80.
 Gegenseitigkeitsversicherung 147.
 Gegenvormund 91.
 Gehalt der Geistlichen 128, Reichsbeamten 17, Richter 63, Staatsbeamten 28.
 Geistesranke u. Geisteschwache 65 u. 66, Unterbringung 125, Heilanstalten 33 u. 34, 121.
 Geistiges Eigentum 135.
 Geistliche 128.
 Geistliches Amt 127.
 Geld 8, 174.
 Geldstrafen 103.
 Gemeinden 29; s. Landgemeinden u. Städte.
 Gemeindeabgaben 30.
 " beamte 30 (36).
 " forsten 30.
 " kirchenräte 130.
 " vorsteher 31.
 " waisenträte 92.
 " wege 177.
 Gemeines (deutsches) Recht 60 (1).
 Gemeingefährliche Krankheiten 121, Bestrafung 109.
 " Verbrechen u. Vergehen 109.
 Gemeinheitsteilung 156.

Gemeinschaft 75.
 Gemeinschaftliche Forsten 160.
 Gemeinschuldner 100.
 Gendarmen 115.
 Generalkommission 158.
 " ordenskommission 22 (9).
 " staatskasse 45.
 " stab 40.
 " synode 130.
 Genfer Konvention betr. Pflege der Verwundeten 42, (13).
 Genossenschaften 152.
 Gerichte 61 ff.
 Gerichtliche Polizei 63, 115.
 Gerichtshof für Kompetenzkonflikte 60.
 " fassen u. Gerichtskosten 64, Pflicht zur Tragung 98 (3), im Strafverfahren 113.
 " personen 63.
 " sreiber 63.
 " sprache 61.
 " verfassung 60 ff.
 " vollzieher 63.
 Gesamtschuldner 71.
 " schulverbände 132.
 Gesandte 35.
 Geschäftsfähigkeit 66.
 Geschwader 43.
 Geschichte des Gewerbes 165, Handels 170, Heeres 37 (2), der Kirche 126, Landwirtschaft 155, Rechtspflege 59, des Reichs 10, Preußens 19, der Volkswirtschaft 9, Wirtschaftspflege 136.
 Geschworene s. Schwurgerichte.
 Gesellen 168.
 Gesellschaft 3, 75, mit beschränkter Haftung 151; s. Aktien-, Kommandit- u. stille Gesellschaft.
 Gesetze s. Landes- u. Reichsgesetze.
 Gesetzgebung 1, in Elß.-Lothringen 18, im Reiche 14, in Preußen 21.
 Gesetzsammlung 22.
 Gesinde 119, Gesindevermieter 167 (1).
 Gestüte 162.
 Gesundheitsamt, Kaiserliches 120.
 " pflege u. Gesundheitspolizei 122.
 " wesen 120.
 Gewährleistung beim Kauf 71
 Gewerbe 5, 164 ff., GewerbeD. 166.
 Gewerbebetrieb 166, im Umherziehen 167.
 " freiheit 13, 165.

- Gewerbegerichte 165.
 " Inspektoren u. Gewerberäte 165.
 Gewerbliche Anlagen 166.
 " Fachschulen 165.
 Gewerbliches Eigentum 168.
 Gewerbepolizei 166.
 " schein 51.
 " steuer; 51; s. Wandergewerbe-
 steuer.
 " unfallversicherung 143.
 Gewerbsmäßige Unzucht 119.
 Gewerkschaft 153.
 Gewichte 173.
 Gewohnheitsrecht 3.
 Gifte 122.
 Giro 148, 150.
 Glaubensfreiheit 126.
 Gliederung des Staates 3.
 Glückspiele 108, 119.
 Gnadenvierteljahr 29.
 Goldwährung 174.
 Goldene Bulle 10.
 Gold- u. Silberwaren 174.
 Grade der Verwandtschaft 88.
 Grenz bäume, Grenzfeststellung 80 (6).
 " zölle 53, 54.
 Grober Unfug 110.
 Großberlin, Zweckverband 30 (37).
 Grundbuchrecht 78, GrundbuchD. 79 (5).
 " dienstbarkeit 82.
 " eigentum, Erwerb 13. u. 78,
 Freiheit u. Teilbarkeit 156.
 " kredit 83.
 " lasten 81, Ablösung 156.
 " rente 6.
 " schuld 83.
 " steuer 50.
 " stückerwerb durch juristische
 Personen 66 (4).
 Gut 4.
 Gute Sitten s. Sitten.
 Gütererzeugung 5.
 " gemeinschaft, Gütertrennung 87.
 " recht, eheliches 86.
 " umsatz 8.
 " verbrauch 8.
 Gütsbezirke 31.
 Gymnasien 134.
- §.
- Haager Abkommen zur Beseitigung
 internationaler Streitigkeiten 35(1), im
 Familienrecht 85 (1), im Prozeß 60
 (1).
 Hafens 175.
 Haft 103.
 Haftung für Reichsbeamte 17 (17),
 Staatsbeamte 28 (27); Gesellschaften
 mit beschränkter Haftung 151.
 Haltekinder 138.
 Handel 5, 169 ff.
 Handelsflotte 176.
 " Kammern 169.
 " minister 24.
 " recht 170.
 " sachen, Kammern für 62.
 " verträge 55. 169.
 Handfeuerwaffen, Prüfung 174.
 Handlungsgehilfen u. Handlungslehrlinge
 171.
 " reisende 167.
 Handwerk 167.
 Handwerkskammern 168.
 Hauptgestüte 162.
 " verwaltung der Staatsschulden 47.
 " zollämter 53.
 Haus der Abgeordneten 23.
 Hausarbeiter 141.
 " friedensbruch 105.
 Hausiergewerbe s. Gewerbebetrieb im
 Umherziehen.
 Hausministerium 22.
 Haverei 172.
 Hebammen 121.
 Heer 36 ff., Gliederung 39.
 Heereslasten 42.
 " verwaltung 41.
 Heerordnung 39 (4).
 Hehlerei 107.
 Heilanstalten 121, Heilquellen 159.
 Heimatswesen, Bundesamt für 125.
 Heiratsregister 102.
 " vermittlung 74.
 Herrenhaus 23.
 " lose Gegenstände 47, 80.
 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 63.
 Hinterbliebene der Geistlichen 128,
 Militärpersonen 41, Reichsbeamten
 17, Staatsbeamten 29, Volksschul-
 lehrer 133.
 Hinterbliebenenversicherung 144.
 Hinterlegung 70, HinterlegungsD. 70
 (14).
 Hochschulen 135, technische 135.
 " verrat 62, 104.

Höferecht 157.
 Höhere Beamte 27.
 " Schulen u. höhere Mädchen-
 schulen 134.
 Hufschmiede 167.
 Hundesteuer 30.
 Hypothek 83.
 Hypothekenbanken 159.

J.

Jagd, Jagdbezirke, Jagdscheine 163.
 Jesuiten 129.
 Immobilienversicherung 147.
 Impfung, 121, des Viehes 163.
 Indigenat 13.
 Indirekte Steuern 48 u. 52 ff., in Ge-
 meinden 30.
 Infanterie 39, 40.
 Inhaberpapiere 76.
 Innungen 167.
 Instanz, Verfahren in erster im bürg.
 Streitverfahren 98, im Strafver-
 fahren 111.
 Intendanturen 41.
 Interpellationen im Reichstage 16.
 Invalidenversicherung 144.
 Irre s. Geistesranke.
 Juden 131.
 Jugendfürsorge 138.
 " gerichte 104 (6).
 Jugendliche Arbeiter 140.
 " Personen, Unterbringung
 verwahrloster 116, Be-
 strafung 103.
 Juristische Personen 66.
 Justiz, s. Rechtspflege.
 Justizminister, Justizverwaltung 60.
 " rat, Geheimere 62.

K.

Kabinettsjustiz 59.
 Kadettenkorps 41.
 Kaiser, Deutscher 12, 15.
 Kalifalze, Absatz 153.
 Kammergericht 62.
 Kammern in El.-Lothringen 18, für
 Handelssachen 62, s. Handels-, Straf-
 u. Zivilkammern.
 Kanäle 175.
 Kanalisation 122.
 Kantonpflicht 37 (2).
 Kanzler s. Reichskanzler.
 Kapital 7.

Kapitalpflege 145.
 Kartelle 153.
 Kassenwesen 45.
 Katasterämter 51.
 Katholische Kirche 126, 129.
 Kauf 71.
 Kaufmann 170.
 Kaufmännische Korporationen 170 (2).
 Kaufmannsgerichte 169.
 Kautionsleistung s. Sicherheitsleistung.
 Kavallerie 39, 40.
 Kinder 89, Beschäftigung im Ge-
 werbe 139.
 Kindesmord 106 (27).
 Kilogramm 173.
 Kirche 126, Verhältnis zur Schule 132,
 zum Staat, 127; s. evangelische u.
 katholische Kirche.
 Kirchenabgaben 128.
 " behörden, evangelische und
 Kirchengemeindefassung 130.
 " gut 128, Verwaltung in der ev.
 Kirche 130, in der kathol. 129.
 " recht 3.
 Kirchhöfe 122.
 " spiele 128.
 Kleinbahnen 179.
 " handel mit Getränken 167.
 " kindersfürsorge 138.
 Knappchaftsvereine 154.
 Koalitionsrecht 140.
 Kolonialamt 35.
 " beamte 35 (3).
 Kolonien s. Schutzgebiete.
 Kommanditgesellschaft u. Komm.-Ges.
 auf Aktien 151 (21) u. 171.
 Kommissionsgeschäft 171.
 Kommunalabgaben s. Gemeinde-,
 Kreis- und Provinzialab-
 gaben.
 " beamte 30 (36).
 " verbände 29.
 Kompetenzkonflikte 60.
 Konfessionschulen 132.
 Konflikte bei Amtshandlungen 28 (28).
 König 22.
 Konkurs 59, 100.
 Konsistorium 130.
 Konsolidation der Staatsschulden 47,
 der Grundstücke in Nassau und der
 Rheinprovinz 157.
 Konstitutionelle Monarchie 2, konsti-
 tutionelle Regierung 3.

Konsuln 35.
 Konjunktion 8.
 Konsumvereine 152.
 Kontingente des Heeres 36.
 Kontoforrentgeschäft 150.
 Kontrolle, militärische 38, 39 (4).
 Konzeptionen der Apotheke 121, Eisenbahnen 179, im Gewerbe 165, 167.
 Körordnungen 162.
 Körperschaftsrechte 66, für Religionsgesellschaften 131.
 Körperverletzungen 106.
 Korporationen, kaufmännische 170 (2).
 Kraftfahrzeuge 178.
 Krankenanstalten 121.
 " Lassen 141, 142.
 " versicherung 142.
 Krankheiten, gemeingefährliche u. übertragbare 121.
 Kredit 147, genossenschaftlicher 152, landwirtschaftlicher 159.
 " anstalten 149.
 " gesetzgebung 148.
 " wirtschaft 8.
 Kreis 25, Verband 32.
 " abgaben 32.
 " arzt 120.
 " auschuß 25, 26, u. 33.
 " bauämter 123.
 " Lassen 45.
 " Schulinspektor 131.
 " straßen 177.
 " synoden 130.
 " tag 33.
 " tierarzt 162.
 " verfassung 33.
 Kreuzer 43.
 Kriegervereine 37.
 Kriegsakademie 41.
 " flotte 36, 43.
 " formation 41.
 " häfen 43.
 " leistungen 42.
 " ministerium 41.
 Kronideikommiß 46.
 Kulturtampf 127.
 " pflege 126 ff.
 Kultusminister 24.
 Kunstbutter 122 (16).
 " gewerbe 164.
 " pflege 136.
 Kupplei 105.

Küsteramt 133.
 Kuge 153.

L.

Laien, Heranziehung zur Landesverwaltung 25, Rechtspflege 61.
 Landarmenverbände 125.
 Landeseisenbahnrat 179.
 " farben 21.
 " gesetze 21.
 " gewerbeamt 164 u. 165.
 " hauptmann (Landesdirektor) 34.
 " Kirche, evangelische 129.
 " kommunalverband in Hohenzollern 34 (52).
 " konsistorium (Hannover) 130.
 " kulturrentenbanken 159.
 " polizei 114.
 " ökonomiefollegium 154.
 " verrat 62, 104.
 " verwaltung in Elsaß-Lothringen 18, Preußen 25.
 " veterinäramt 162.
 Landfriedensbruch 105.
 " gemeinden 31.
 " gerichte 62.
 " gestifte 162.
 " krankenLassen 142.
 " lieferungen 43.
 Ländliche Arbeiter 157.
 Landrat 25.
 " recht, Allgemeines 59 und 60 (1).
 " schaften 159.
 " reicher 116.
 " sturm 39.
 " tag 22.
 " wehr 38.
 " wirtschaft 154 ff.
 Landwirtschaftliche Lehranstalten 154.
 " Unfallversicherung 144.
 " Vereine 154.
 Landwirtschaftsbetrieb 158.
 " Lammern 154.
 " minister 24.
 Laffalle 7 (7), 10 (10).
 Lebensmittel, Fürsorge 137, Untersuchung 122.
 Legitimation 90.
 Lehrer, f. Volksschullehrer.
 Lehrlinge 168.
 Leibrente 75.
 Leichen 123.

Lehntwillige Verfügungen 94, zugunsten juristischer Personen 66 (4).
 Leuchtmittelsteuer 56.
 Liegenschaftsrecht 78.
 Linienschiffe 43.
 Literarisches Eigentum s. geistiges Eigentum.
 Lohn 7.
 „ zahlung an Arbeiter 140, Hausarbeiter 141.
 Lombardbanken 150.
 Lotsen 176.
 Lotterien 47, 76, 108, 119.
 Lungenseuche 162.
 Luftbarkeiten 119.
 Lyzeen 134.

R.

Mädchen Schulen, höhere 134.
 Magistrat 32.
 Magna charta 2.
 Mahnverfahren 99.
 Majestätsbeleidigung 104 (12).
 Maigeßgebung 127.
 Maklervertrag 74.
 Margarine s. Kunstbutter.
 Marine s. Handels- u. Kriegsflotte.
 Markt 174.
 Markenschuß 169.
 Markt 8, 172, Marktstandsgeß 173.
 März 10 (10).
 Maschinen 6.
 Maße und Gewichte 173.
 Matrifularbeiträge 58.
 Maul- und Klauenseuche 162.
 Mediatifizierung 11.
 Medizinalkollegien 120.
 „ personen 120.
 Meineid 105.
 Meißbegünstigung 55 (11).
 Meister 168.
 Melbewesen 117.
 Meliorationen 158, Meliorationsfonds u. -beamte 159 (13).
 Merkantilsystem 9.
 Merpfahl 159.
 Meter 173.
 Miete u. Pacht 72, Wohnungsmiete 119.
 Mißbräutigungen im Strafrecht 103.
 Militär s. Heer.
 Militärärzte 42.
 „ gerichtbarkeit 41.
 „ personen, Versorgung 41.

Militärpflicht 38.
 „ unterrichtswesen 41.
 Mißbrand 121, 162.
 Minderjährige 66, Bevormundung 91, Kreditgewährung 108.
 Minderungsflagge 71.
 Ministerien in Preußen 24.
 Ministerresidenten 35.
 Mitigentum 81.
 Mitglieder des Landtags 23, Reichstags 16.
 Mittelbare Beamte 27.
 Mittelbehörden 25.
 „ schulen 133.
 Mittlere Beamte 27.
 Mobilversicherer 147.
 Mobilmachung 41, Mobilmachungs-
 pferde 43.
 Modelle 168.
 Monarchie 2.
 Moorkulturen 155.
 Nord 106.
 Mündelsicherheit 91 (30).
 Mündlichkeit im bürg. Streitverfahren 98, Strafverfahren 110.
 Münzwesen, 8, 174, Münzverbrechen und -vergehen 105.
 Musterchuß 168.
 Musterung, militärische 39.
 Mutterrolle 50.
 Mutung 153.

R.

Nachbarrecht 79.
 Nachdruck 135.
 Nacherbe 95.
 Nachlasssachen 93, 101.
 Namenschuß 66 (2).
 Rationale Arbeit, Schuß 55.
 Rationalökonomie s. Volkswirtschaft.
 Natur als Güterquelle 5, 6.
 Naturalisation 21.
 Natürliche Personen 65.
 Nebenämter 28.
 „ bahnen 179.
 „ gewerbe, landwirtschaftliche 155 (2).
 „ klage im Strafverfahren 111.
 „ strafen 103.
 Nichtigkeitsklage 99.
 Nießbrauch 82.
 Norddeutscher Bund 12.
 Normaleichungskommission 173.

Notare 64.
 Notenbanken 150.
 Notstand, Notwehr im bürg. Recht 68,
 Strafrecht 103.
 Notwege 80.

D.

Obdachlosigkeit 116.
 Oberbehörden, preussische 24.
 " bergämter 153.
 " erbschaftskommissionen 39.
 " forster, Oberforstmeister 46.
 " kirchenrat 130.
 " landesgerichte 62.
 " landeskulturgericht 158.
 " lzzeen 134.
 " postdirektionen 180.
 " prääsident 25.
 " realschulen 134.
 " rechnungskammer 45.
 " schiedsgericht für die Angestellten-
 versicherung 145.
 " seeamt 176.
 " versicherungsämlter 142.
 " verwaltungsgericht 24.
 " zolldirektionen 53.

Offenbarungseid 99.
 Offene Handelsgesellschaft 171.

Öffentliche Flüsse 159.

Öffentliche Wege 177.

Öffentliches Recht 3.
 Öffentlichkeit der Gerichte 61, der Grund-
 bücher 78, im Strafverfahren 110;
 der Verhandlungen des Reichstags 16,
 Landtags 23.

Orden 22, in der katholischen Kirche
 129.

Ordentliche Gerichte 61.

Ordnungspolizei 113, 119.

Ortsarmenverbände 125.

" behörden 27.

" krankenkassen 142.

" polizei 114.

" schulinspektor 131.

F.

Facht s. Miete.

Papiergeld 8, 58.

Papst 126, 129.

Parlamentarische Regierung 3.

Parochien s. Kirchspiele.

Parteien im Zivilprozeß 98.

Paßwesen 117.

Patente 168.

Patronat 128.

Pensionen der Geistlichen 128, Militär-
 personen 41, Reichsbeamten 17,
 Staatsbeamten 29, Volksschullehrer
 133.

Personen 65, Freiheit 21, Schutz 106;
 s. juristische Personen.

" kredit 148.

" stand 101, Schutz 105.

Petitionsrecht 21.

Petroleum, Untersuchung 122 (16).

Pfandbriefanstalten, Pfandbriefe 159.

" leihanstalten 149.

" leihner 167.

" recht 84, der Gastwirte 75, Ver-
 mieter 72.

Pfändung 161.

Pfarrer 128.

Pferdegestellung 43.

" zucht 162.

Pflegschaft 92.

Pflichtteil 97.

Phhysiookratische Schule 9.

Pioniere 39, 40.

Police 146.

Politik 4.

Polizei 113 ff.

" aufsicht 103.

" beamte 115.

" behörden 114.

" stunde 119.

" verordnung 115.

" verwaltung 114.

Polizeiliche Verfügung 115, polizeiliche
 Strafverfügung 116.

Porto 181.

Post und Telegraph 180.

Prämie, Versicherungs- 146.

Prämienanleihen 58.

Präparandenanstalten 133.

Preis 8.

Presse 118.

Preußen 19 ff.

Preußenkasse 149.

Privatbahnen 178, 179.

" banken 149.

" flüsse 159.

" forsten 160.

" klage 106 (25), 111.

" recht s. bürgerliches Recht.

" wege 177.

Produktion 5.

Progression der Steuern 48.
 Proghmnasien 134.
 Profura 170.
 Provinz 25, Verband 33.
 Provinzialabgaben 34.
 " auschuß 34.
 " behörden 25.
 " fonds 33.
 " hilfsklassen 149.
 " landtag 34.
 " rat 25, 26.
 " schulkollegium 131.
 " synoden 130.
 " verfassung 34.
 Prozeß 59; f. Straf- u. Zivilprozeß.

D.

Quartierleistung 42.
 Quellenchuß 159.
 Quittung 70.
 Quittungskarten bei der Invalidenver-
 sicherung 144.

R.

Rang der Reichsbeamten 17, Staats-
 beamten 28.
 Raub 107.
 Räude 162.
 Rayon 43.
 Realghmnasien 134.
 " kredit f. Grundkredit.
 " lasten 83.
 " schulen 134.
 " steuern 50.
 Reblaus 161.
 Rechnungshof des Reichs 57.
 weisen in Preußen 45.
 Recht 3.
 Rechte f. bürgerliche u. staatsbürgerliche
 Rechte
 Rechtsanwalt 63.
 " fähigkeit 65.
 " geschäfte 66.
 " hilfe 61.
 " mittel bei der Besteuerung 49,
 51, 52, im bürgerl. Streitver-
 fahren 99, Strafverfahren
 112, gegen Polizeiverfügungen
 115, im Verwaltungsstreitver-
 fahren 27.
 " pflege 59 ff.
 " schuß 4, 13.
 " sprechung 1, 61, 63.

Rechtsstaat 1.
 " weg, Zulässigkeit 60, bei der Be-
 steuerung 49.
 Reformation 126.
 Regalien 47.
 Regenttschaft 22.
 Regierung 26.
 Regierungsbezirke 25.
 " hauptkasse 45.
 " präsident 25.
 Reich, älteres 10, neues 12.
 Reichsämtler 17.
 " angehörigkeit 13.
 " anwalt 63.
 " bank 150.
 " behörden u. Reichsbeamte 16, 17.
 " eisenbahnamt 179.
 " eisenbahnen in Elsaß-Lothringen
 57.
 " farben 13.
 " finanzen 57.
 " finanzreform 58.
 " gebiet 12.
 " gesetze 14.
 " gesundheitsamt 120.
 " gericht 62.
 " gewalt 12, 14.
 " gewerbeordnung 166.
 " hauptkasse 57.
 " haushaltsvoranschlag 57.
 " justizamt 60.
 " kammergericht 10.
 " kanzler 16.
 " kassenwesen 57.
 " kriegsschatz 57.
 " land f. Elsaß-Lothringen.
 " marineamt 44.
 " postamt 180.
 " schatzamt 57.
 " schulden, Reichsschatzanweisungen,
 Reichsschuldbuch u. Reichsschuld-
 verschreibungen 57, 58.
 " stempelsteuer 54.
 " steuern 53.
 " tag 15.
 " verfassung 12.
 " vermögen 57.
 " verordnungen 14.
 " versicherungsammt 142.
 " " anstalt für Ange-
 " stellte 145.
 " " ordnung 141.
 Reisekosten und Tagelöhner der Reichs-

beamten 18 (17), Staatsbeamten 29 (33).
 Reklamation, militärische 38, gegen die Steuerveranlagung s. Berufung.
 Rektor an Universitäten 135, Volksschulen 133.
 Religionsfreiheit 13, 126.
 " gesellschaften, nicht christliche 131.
 " schuß 105.
 " unterricht 132.
 Religiöse Erziehung der Kinder 127 (2).
 " Ordnung, Sicherung 119.
 Rentenbanken, Rentenbriefe 156.
 " güter 158.
 " schuld 84.
 Republik 2.
 Reservatrechte s. Sonderrechte.
 Reserve 38.
 Revierbeamte 153.
 Revision im bürgerl. Streitverfahren 99, Strafverfahren 112, Verwaltungsstreitverfahren 27.
 Rheinbund 11.
 Richter 63.
 Rinderpest u. Rindertuberkulose 162.
 Rotklaus 162.
 Roß 121, 162.
 Ruhegehalt s. Pensionen.

S.

Saccharin s. Süßstoffe.
 Sachbeschädigung 109.
 Sachen 66.
 Sachenrecht 77 ff.
 Sachverständige s. Zeugen u. Sachverständige.
 Säkularisation 128.
 Salzsteuer 56.
 Säuglingsfürsorge 138.
 Schankgefäße, Beglaubigung des Raumgehalts 173.
 Schankwirtschaft s. Gast- u. Schankwirtschaft.
 Schatz, s. Reichskriegsschatz.
 Schatzanweisungen 47.
 Schaumweinsteuer 56.
 Schauspielunternehmer 167.
 Scheck 148.
 Scheidemünzen 174.
 Scheidung der Ehe 88.
 Schenkung 72, an juristische Personen 66 (4).

Schiedsmänner 63.
 Schifffahrt 175 ff.; s. Binnenschifffahrt u. Seeschifffahrt.
 Schifffahrtsabgaben 175.
 " anlagen 175, Schuß 109.
 Schiffspfandrecht 84.
 " register u. Schiffsvermessung 176.
 Schlachthäuser 123.
 Schlüsselgewalt 86.
 Schöffen in den Landgemeinden 31.
 Schöffengerichte 61.
 Schonzeit 163.
 Schriftwerte, Urheberrecht 135.
 Schuldanerkenntnis, Schulbversprechen 76.
 " haft, Aufhebung 99.
 " verhältnisse, Recht der 69 ff.
 " verschreibungen auf den Inhaber 76, Rechte der Besitzer 149.
 Schulen 131 ff.
 Schürfen 153.
 Schutzgebiete 35.
 " mannschaft 115.
 " waldungen 160.
 " zölle 54.
 Schwägererschaft 88.
 Schwurgerichte 62.
 Seeämter 176.
 " handel 172.
 " handlung 46 (4).
 " mannämter 177.
 " recht 172.
 " schifffahrt 176.
 " unfallversicherung 144.
 " wehr 44.
 Sektionen der Unfallversicherung 143, 144.
 Selbsthilfe, Selbstverteidigung 68.
 " verwaltung 20, 25, der Kommunalverbände 29, Gemeinden 30, insbes. der Kreise 33, Provinzen 34, Städte 32.
 Seminare, Schullehrer- 133.
 Separationen 157.
 Servituten s. Dienstbarkeiten.
 Sicherheitsleistung 68.
 " polizei 113, 117.
 Simultananschulen 132.
 Sitten, gute 65, 67, 77.
 Sittenpolizei 113, 119.
 Sittlichkeitsverletzungen 105.
 Smith, Adam 9.

- Solidarhaft der Genossenschaftsmit-
 glieder 152.
 Sonderrechte der Bundesstaaten 14.
 Sonntagsheiligung 119.
 ruhe 140.
 Souveränität 11.
 Sozialdemokratie 10.
 Soziale Fürsorge 3, 136.
 Sozialismus 9.
 Sparkassen 145.
 Expeditionsgeschäft 172.
 Spezialkommissare 158.
 Spiel 76.
 Spielkartensteuer 54.
 Sprengstoffe, Mißbrauch 107.
 Spruchverfahren in der Arbeiterver-
 sicherung 142.
 Staat 1, s. Bundesstaat u. Einheits-
 staat.
 Staatsangehörigkeit 21.
 " anwalt 62 u. 63.
 " bahnen 178.
 " beamtete 27.
 " behörden 24 ff.
 " bürgerliche Rechte 13 u. 21,
 " Schutz 105.
 " form 2, in Preußen 20.
 " forsten 46.
 " gebiet 20.
 " gewalt 1, in Elsaß-Lothringen
 " 18.
 " güter 46.
 " haushalt 44.
 " ministerium 24, in Els.-Lothr. 18.
 " rat 24.
 " recht 3, 4.
 " schulden, Staatsschuldbuch,
 " Staatsschuldverschreibungen 46.
 " sekretär in Els.-Lothringen 20,
 " im Reiche 17.
 " steuern 48 ff.
 " vermögen 45.
 " verträge 35.
 " wirtschaft 5, 44.
 Stadtauschuß 25.
 Städte, Stadtordnung 32.
 Stadtkreise 25.
 " räte, Stadtverordnete 32.
 Landesbeamte 101.
 " herren 21.
 " vorrechte 21.
 Stationen der Kriegsflotte 43.
 Statistik des Warenverkehrs 55.
- Statthalter 18.
 Stauwerke 159.
 Ständes Vererbung 166.
 Stein-Gardenbergische Gesetzgebung 20,
 136, 156, 165.
 Stellenvermittler 167.
 Stempelsteuer 52, 53.
 " ämter 53.
 Sterbefälle, Sterberegister 102.
 Steuererklärungen 51.
 Steuern 48; s. direkte und indirekte
 Steuern.
 Stiftungen 66; s. Familienstiftung.
 Stille Gesellschaft 171.
 Strafanstalten 116.
 Strafbare Handlungen, Straftaten
 104 ff.
 Strafen 103.
 Strafgesetzbuch 59, 102 ff.
 " kammern 62.
 " polizei 113, 115.
 " prozeß, Strafverfahren 110, be
 " Steuerübertretungen 53.
 " recht 59 u. 102 ff.
 " verfügungen, polizeiliche 116.
 " vollstreckung 103 u. 112.
 Strandungen 176.
 Straßenfluchtlinien 124.
 " polizei 178.
 Streif s. Ausstand.
 Streitverfahren, Verwaltungs- 27.
 Strombauverwaltung 176.
 Studierende 135.
 Superintendent 130.
 Süßstoffe, künstliche, Untersuchung 122
 (16).
 Synagogengemeinden 131.
 Syndikate 153.
 Synodalverfassung 130.
- Z.**
- Tabaksteuer 56.
 Tagegelber s. Reisekosten.
 Tauschbarkeiten 119.
 Tarif s. Zolltarif.
 Taubstumme, Beschulung 132 (22),
 Unterbringung 125, Taubstummen-
 anstalten 33, 121.
 Tausch 71.
 Technische Hochschulen 135.
 Teilbarkeit des Grundeigentums 156.
 Teilnahme bei Straftaten 103.
 Telegraphen 181, Schutz 109.

Telephone s. Fernsprechanstalten.
 Termine 67.
 Testament 94.
 Testamentvollstrecker 95.
 Thronfolge 2, in Preußen 22.
 Tierärzte u. Tierheilwesen 162.
 Tiere, Beschädigung durch 77 (53), Unfälle durch 118, Vertilgung schädlicher 161.
 Tierkadaver, Beseitigung 163 (8).
 Titel der Reichsbeamten 17, Staatsbeamten 28; Recht der Verleihung 22.
 Todeserklärung 66 (2).
 " Strafe 103.
 " wegen, Verfügung von s. letztwillige Verfügungen.
 Tollwut 121, 162.
 Tote Hand 128.
 Totschlag 106.
 Train 39, 40.
 Trichinen 123, Trichinose 121.
 Truchsystem 140.
 Trunksucht, Bekämpfung 116, Entmündigung 66.
 Truppenteile 40.
 Truht 153.
 Tuberkulose 121.
 Typhus 121.

II.

Überbau 79.
 Übertragbare Krankheiten 121, Bestrafung 109.
 Übertretungen 102, 109.
 Übungen, militärische 38.
 Umherziehen, Gewerbebetrieb im 167, Besteuerung 51.
 Umfaß der Güter 8.
 Umzugskosten der Reichsbeamten 18 (17), Staatsbeamten 29 (33).
 Unbewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung 99, 100; s. Liegenschaftsrecht.
 Uneheliche Kinder 88, 90.
 Unerlaubte Handlungen, Vertretungspflicht 77.
 Unfallsfürsorge für Gefangene 116, Reichsbeamte 18 (17), Staatsbeamte 29 (34).
 Unfallpolizei 113, 118.
 " verhütung 143.
 " versicherung 143.
 Unfug, öffentlicher 110.

Ungerechtfertigte Bereicherung 77.
 Union 129.
 Universitäten 134.
 Unlauterer Wettbewerb 169.
 Unterbeamte 27.
 Unterhaltspflicht der Verwandten 89.
 Unternehmen 8.
 Unterricht 131 ff.; landwirtschaftlicher 154, im Gewerbe 165.
 Unterschlagung 107.
 Unterstützung der Familien einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften 39.
 Unterstützungswohnitz 124.
 Untersuchungshandlungen im Strafverfahren 110.
 Untreue 108.
 Unverzinsliche Schuld 58.
 Urheberrecht 135.
 Urkundenfälschung 108.
 Urteil im bürg. Streitverfahren 98, Strafverfahren 112.
 Urwahlen 23.

B.

Bagabunden s. Landstreicher.
 Veranlagung der direkten Steuern 50, 51, 52.
 Verbrauchsteuern 53, 56.
 Verbrechen 102, 104.
 Vereine 118, Rechtsfähigkeit 66, landwirtschaftliche 154; s. Wirtschaftsvereine.
 Vereinsarmenpflege 125.
 " register 66.
 Verfahren der Auseinandersetzungsbh. 158, in bürg. Streitfachen 97, Straf- sachen 110 u. (für Steuerübertretungen) 53, der Polizeibehörden 115, Verwaltungsbehörden 27.
 Verfassung in Elsaß-Lothringen 18, Preußen 20, dem Reich 12.
 Verfassungsurkunde 20.
 Verfügung s. einstweilige, letztwillige u. polizeiliche Verfügung.
 Vergällung des Branntweins 56.
 Vergehen 102, 104.
 Vergleich 76.
 Verhaftung 111.
 Verjährung im bürg. Recht 67, der Steuern 49, der Strafen 104.
 Verkehr 174 ff.
 Verkehrsätze 65.

Verlehrsstruppen 39, 40.
 Verlehrssteuer 52.
 Verlagsrecht 135 (27).
 Verleumdung 106.
 Verlöbniß 85.
 Vermächtniß 95.
 Verordnung in Preußen 22; s. Polizei-
 u. Reichsverordnungen.
 errat militärischer Geheimnisse 104
 (11).
 Versammlung 118.
 Verschäumnißurteil 98.
 Verschwender, Entmündigung 66.
 Versicherung 146.
 Versicherungsagenten 147.
 " ämter u. Versicherungs-
 behörden 142.
 " anstalten 142, 144.
 " vertrag 146.
 " unternehmung 147.
 Versorgung der Militärpersonen 41.
 Versuch, Strafbarkeit 103.
 Verträge 67, 69.
 Vertreter 67, gesetzliche 66 (3).
 Verunstaltung der Gegenden 124 (4).
 Verurteilung, bedingte 113.
 Verwahrlöste Kinder, Unterbringung
 117.
 Verwahrung, polizeiliche 115.
 Verwahrungsvertrag 74.
 Verwaltung 1.
 Verwaltungsbehörden 25.
 " bezirke 25.
 " gerichtsbarkheit 25, 27.
 " organisation 25.
 " recht 3, 4.
 Verwandtschaft 88.
 Verweis 103.
 Veterinärwesen i. Heer 42; s. Tierärzte.
 Viehkauf 71.
 " seuchen 162, Bestrafung 109.
 " zucht 161.
 Vogelschuß 161.
 Völkerrecht 3.
 Volksschule 132.
 Volksschullehrer 133, Militärdienst 38.
 Volkswirtschaft, Geschichte 9, Grund-
 züge 4, Volkswirtschaftslehre 5.
 Volljährige 65, Vormundschaft über 92
 Vollmacht 67.
 Vollstreckung der Strafen 103, 112.
 Vollziehende Gewalt 1.
 Vot 173.

Voranschlag in Preußen 44, im Reiche
 57.
 Vorflut 159.
 Vorkaufsrecht 71 (19), dingliches 83.
 Vorläufige Entlassung Strafgefangener
 103.
 " Festnahme 111.
 Vormundschaft 91.
 Vorspann 42.

28.

Waffen im Heere 39.
 Wagen, Eichtung 173.
 Wahl zum Abgeordnetenhaus 23,
 Reichstag 15; s. Dreiklassenwahl.
 Währung 174.
 Waisenrat 92.
 Waldgenossenschaften 160.
 Wanderarbeitsstätten 138.
 gewerbechein 167.
 " gewerbesteuer 51.
 Wanderlager, Besteuerung 31 (41).
 Wandlungsflagge 71.
 Waren 8.
 Warenbezeichnungen, Schuß 169.
 " hauststeuer 31 (41).
 " verkehr, Statistik 55.
 Wasser 159.
 " genossenschaften 159.
 " straßen 175.
 Wechselrecht 148, Wechselprozeß 99.
 " stempelsteuer 54.
 Wehrordnung 39 (4).
 Weibestebel 161.
 Wein, Verkehr mit 122 (16).
 Weltpostverein 180.
 Wertvertrag 74.
 Wert 4.
 Westfälischer Frieden 10.
 Wettbewerb, unlauterer 169.
 Wette 76.
 Widerstand gegen die Staatsgewalt 105.
 Wiener Kongreß 11.
 Wilschaden 163.
 Wirtschaft 4.
 Wirtschaftsgenossenschaften 152.
 " pflege 136.
 " vereine 151, Erlangung der
 Rechtsfähigkeit 66.
 Wissenschaft, Pflege 136.
 Witwen u. Waisenversorgung u. -ver-
 sicherung s. Hinterbliebene u. Hinter-
 bliebenenversicherung.

- Wochenmärkte 172.
 Wohnsitz 13, 66 (2).
 Wohnung, Durchsuchung 111, Unver-
 leßlichkeit 21.
 Wohnungsfürsorge 137.
 Wucher 67, 108.
- 3.
- Zahnärzte 120.
 Zensur 118.
 Zentralgenossenschaftskasse 149.
 Zerstückelung (Parzellierung) 156 (4).
 Zession s. Abtretung.
 Zeugen u. Sachverständige im bürg.
 Streitverfahren 98, Gebühren 64 (19).
 Zigarettensteuer 56.
 Zinsen 8, 69, bei Darlehen 73.
 Zinscheine der Staatsschulden 47.
 Zivilehe 85.
 " Eammern 62.
 " prozeß 97.
 " versorgung 28, im Kommunal-
 dienst 30 (36).
 Zölle s. Grenzzölle.
 Zoll-, u. Handelsverträge 55.
 " tarif 54, 55.
- Zollverein 11, 54.
 Zuchthäuser 116.
 Zuchthausstrafe 103.
 Zuckersteuer 56.
 Zündwarensteuer 57.
 Zünfte 165.
 Zusammenlegung der Grundstücke 157.
 Zusammentreffen strafbarer Hand-
 lungen 104.
 Zuständigkeit des Reichs 13, der Ge-
 richte in bürg. Streitfachen 97, 98,
 in Straffachen 110, der Verwaltungs-
 behörden 27.
 Zustellungen im bürgerlichen Streit-
 verfahren 98 (4).
 Zuwachsteuer 54.
 Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbe-
 hörden 27 (18), Polizeibe-
 hörden 115.
 " erziehung 116.
 " vergleich im Konkurse 101.
 " vollstreckung 99.
 Zweckverbände 30.
 Zweikammerhystem 2.
 Zweikampf 106.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke)
Berlin und Bernau.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Herausgegeben von

Graf Hue de Graiz,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Kgl. Regierungspräsidenten a. D.

Einundzwanzigste Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 8,—,

mit Schreibpapier durchschossen und in Leinwand gebunden M. 9,50.

Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Graiz,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Kgl. Regierungspräsidenten a. D.

Zehnte Auflage. Kartoniert Preis M. 1,—.

Handbuch des geltenden Öffentlichen und Bürgerlichen Rechts.

Von H. Zelle,

weiland Oberbürgermeister in Berlin.

Sechste Auflage, neu bearbeitet und herausgegeben von

H. Korn, Regierungsrat, Dr. jur. K. Gordon, Magistratsrat,
und Dr. jur. W. Lehmann, Magistratsassessor

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Die Technik des Bankbetriebes.

Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und
Börsenwesens.

Von Bruno Buchwald.

Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Einführung in die Chemie. Ein Lehr- und Experimentierbuch. Von **Rudolf Dohs**. Mit 218 Textfiguren und einer Spektraltafel.
In Leinwand gebunden Preis M. 6,—.

Lebendige Kräfte. Sieben Vorträge aus dem Gebiete der Technif. Von **Max Eyth**. Dritte Auflage. Mit Textabbildungen.
In Leinwand gebunden Preis M. 5,—.

Biologie des Menschen. Aus den wissenschaftlichen Ergebnissen der Medizin für weitere Kreise dargestellt. Bearbeitet von **Dr. Leo Heß**, Prof. **Dr. Heinrich Joseph**, **Dr. Albert Müller**, **Dr. Karl Rüdinger**, **Dr. Paul Carl**, **Dr. Max Schacherl**. Herausgegeben von **Dr. Paul Carl** und **Dr. Karl Rüdinger**. Mit 62 Textfiguren. Preis M. 8,—; gebunden M. 9,40.

Gesundheitsbüchlein. Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Mit Textabbildungen und drei farbigen Tafeln. Fünfzehnte Ausgabe.
Kartonierte Preis M. 1,—; in Leinwand gebunden M. 1,25.

Pflege und Ernährung des Säuglings. Ein Leitfaden für Pflegerinnen und Mütter. Von **Dr. M. Pescatore**. Fünfte, verbesserte Auflage, bearbeitet von Prof. **Dr. Leo Langstein**, Direktor des Kaiserin Auguste Victoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche.
Kartonierte Preis M. 1,—

Säuglingspflegebibel von Schwester **Antonie Zerwer**. Mit einem Vorwort von Prof. **Dr. Leo Langstein**, Direktor des Kaiserin Auguste Victoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche, Berlin-Charlottenburg. Zweite, unveränderte Auflage. Mit 42 Abbildungen nach Photographien aus dem Kaiserin Auguste Victoria-Haus. Einzelpreis 90 Pf. Bei Abnahme von mindestens 20 Exemplaren 80 Pf., von mindestens 50 Exemplaren 70 Pf., von mindestens 100 Exemplaren 60 Pf.

Merksblätter des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Alkohol-Merksblatt. — **Cholera-Merksblatt.** — **Diphtherie-Merksblatt.** — **Muhr-Merksblatt.** — **Typhus-Merksblatt.** — **Tuberkulose-Merksblatt.** — **Sandwurm- und Trichinen-Merksblatt.** — **Blei-Merksblatt.** — **Dasselfliegen-Merksblatt.** — **Merksblatt für Chromgerbereien.** — **Merksblatt für Jellenhauer.** — **Schleifer-Merksblatt.** — **Merksblatt über das ansteckende Verfallsen der Rüche.**

Preis dieser Merksblätter je 5 Pf.

Bilz-Merksblatt.

Mit einer Tafel in farbiger Ausführung.

Hauttier-Schmatoger-Merksblatt
Milch-Merksblatt.

Preis dieser Merksblätter je 10 Pf. (einschließlich Porto und Verpackung je 15 Pf.).

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.